



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

SICHERHEITSBERICHT 2015

Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Bericht der Bundesregierung
über die Innere Sicherheit in Österreich –
Teil des Bundesministeriums für Justiz

Vorwort

Über viele Jahre ist der Teil des Bundesministeriums für Justiz des Sicherheitsberichts der Bundesregierung kontinuierlich und nahezu unverändert fortgeschrieben worden.

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen arbeitet das Bundesministerium für Justiz seit 2007 an einer verbesserten statistischen Darstellung der Tätigkeit der Strafjustiz. Verbesserungen werden auf allen Ebenen angestrebt, etwa bei der Erfassung der Daten, bei der Abstimmung der verschiedenen relevanten Datensysteme oder bei Auswertung und Darstellung. Diese Arbeiten haben im Sicherheitsbericht 2009, Justizteil, mit der erstmaligen Darstellung der „Justizstatistik Strafsachen“ und einer Neustrukturierung des Berichts Niederschlag gefunden.

Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung sämtlicher Delikte, die bei einem strafrechtlichen Verfahren verurteilt wurden und nicht nur jene die strafsatzbestimmend waren, möglich. Um nach wie vor eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Daten bis 2011 anstellen zu können, werden seit dem Sicherheitsbericht 2012 bei einzelnen Grundkategorien – trotz zu berücksichtigenden Statistikbruchs – zusätzlich noch die strafsatzbestimmenden Delikte ausgewiesen.

Der vorliegende Bericht enthält gegenüber dem Vorjahr folgende Neuerungen:

- Die Einführung des Mandatsverfahrens nach § 491 StPO (BGBl 2014/71) findet nun erstmals seinen tabellarischen Niederschlag (Kap. 1.2.2).
- Ein neuer Abschnitt ist den Sozialnetzkonferenzen gewidmet; es wird allgemein deren Entstehung und die Tätigkeit dargestellt (Kap. 3.5.3 und 8.2).
- In Kapitel 8 (Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht) werden nur mehr die aktuellsten Änderungen angeführt.
- In Kapitel 9.4 (Misshandlungsvorwürfe) werden nun Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet.

Die Sicherheitsberichte werden in elektronischer Form auf der Homepage des Parlaments (www.parlament.gv.at) veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzüberblick	1
1 Die Tätigkeit der Strafjustiz	6
1.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Geschäftsanfall	6
1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte.....	6
1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	7
1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte	8
1.2 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Personen.....	10
1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften	11
1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte	19
1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt.....	23
1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln	24
1.3 Justizstatistik Strafsachen: Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Betrachtung nach Verbänden	31
1.4 Verfahrensdauer	33
2 Verurteilungen	38
2.1 Die Entwicklung nach Personengruppen.....	39
2.2 Die Entwicklung nach Deliktgruppen	41
2.2.1 Überblick	41
2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen	43
2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben	44
2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	45
2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB).....	46
2.2.6 Suchtmittelgesetz	46
2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	47
2.2.8 Computerkriminalität.....	48
2.2.9 Umweltkriminalität	48
2.3 Verurteilungen nach Personen- und Deliktgruppen	49
2.3.1 Überblick	49
2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher	52
2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener.....	53
2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger	54
3 Reaktionen und Sanktionen.....	62
3.1 Diversionsangebote und Diversionserfolg	63
3.2 Durchführung der Diversion durch Neustart	70
3.2.1 Tausgleich.....	70
3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen	73

3.2.3	Bewährungshilfe im Rahmen diversioneller Probezeit	75
3.3	Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	77
3.3.1	Aufschub des Strafvollzuges nach § 39 SMG	77
3.3.2	Kostenaufwand.....	77
3.4	Die verhängten Strafen und Maßnahmen.....	79
3.4.1	Die verhängten Strafen nach Personengruppen	82
3.4.2	Die verhängten Strafen nach Deliktsgruppen am Beispiel SMG	86
3.4.3	Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln	87
3.5	Bedingte Sanktionen und Bewährungshilfe	89
3.5.1	Anordnungen von Bewährungshilfe	89
3.5.2	Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion).....	91
3.5.3	Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen	95
3.6	Geldstrafen und sonstige Maßnahmen.....	96
3.6.1	Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz	96
3.6.2	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe	97
3.6.3	Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen	98
3.7	Freiheitsstrafen	100
4	Bericht über den Straf- und Maßnahmenvollzug	104
4.1	Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und Maßnahmen.....	104
4.1.1	Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980	104
4.1.2	Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001	119
4.1.3	Entwicklung der Zugänge seit 2001	125
4.1.4	Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung.....	131
4.1.5	Entlassungen aus Justizanstalten.....	138
4.2	Beschreibung der Gefangenenpopulation nach Sozialmerkmalen, soziale Intervention und Gesundheitsversorgung	154
4.2.1	Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen.....	154
4.2.2	Soziale Intervention im Strafvollzug.....	161
4.2.3	Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten	169
4.2.4	Suizide	171
4.2.5	Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes	174
5	Haftentlassenenhilfe	175
5.1	Neustart Haftentlassenenhilfe	175
5.2	Neustart Wohnbetreuung	176
6	Jugendgerichtshilfe.....	177
6.1	Aufgaben	177
6.2	Wiener Jugendgerichtshilfe	177

6.2.1	Jugenderhebungen.....	178
6.2.2	Haftentscheidungshilfe	179
6.2.3	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen.....	180
6.2.4	Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt	181
6.3	Jugendgerichtshilfe in den anderen Bundesländern	183
7	Die Wiederverurteilungsstatistik.....	185
7.1	Wiederverurteilungsquoten	187
7.2	Verurteilungskarrieren.....	188
7.3	Form der Wiederverurteilung.....	190
7.4	Sanktion und Wiederverurteilung	192
7.5	Regionaler Vergleich.....	194
7.6	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	195
8	Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht	197
8.1	Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015.....	197
8.2	Änderungen im Jugendstrafrecht	199
8.3	Änderungen im Suchtmittelrecht	203
8.4	Änderungen im Tilgungsrecht	206
8.5	Vorhaben auf Ebene der Europäischen Union	206
8.5.1	RL Terrorismus.....	206
8.5.2	RL „Jugendstrafverfahren“	207
8.5.3	RL Unschuldsumutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.....	208
8.5.4	RL Prozesskostenhilfe.....	208
9	Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen	210
9.1	Reform des Strafprozesses.....	210
9.2	Diversion.....	212
9.3	Ermittlungsmaßnahmen	213
9.3.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	213
9.3.2	Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten	214
9.3.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	216
9.4	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	219
9.5	Verfahrenshilfe.....	220
9.6	Rechtsanwaltlicher Journdienst.....	221
10	Opfer krimineller Handlungen	223
10.1	Statistische Daten	223
10.1.1	Überblick	223
10.1.2	Opfer von Delikten gegen Leib und Leben.....	225

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten.....	227
10.2 Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz.....	229
10.3 Opferhilfe, Prozessbegleitung	230
10.4 Opfer-Notruf	235
11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	237
12 Internationale Zusammenarbeit	239
12.1 Einrichtungen für die Förderung und Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit	241
12.1.1 EUROJUST	241
12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN).....	244
12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft	245
12.2 Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	247
12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl.....	247
12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung	249
12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung	250
12.2.4 Rechtshilfe	252
12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen.....	252
13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden	254
13.1 Personelle Maßnahmen	254
13.2 Gerichtsorganisation	254
13.3 Bauliche Maßnahmen an Gerichtsgebäuden	255
13.4 Sicherheitsmaßnahmen	255
13.5 Dolmetscherkosten	256
13.6 Bautätigkeit im Strafvollzug	256
13.7 Kosten des Strafvollzuges.....	259

KURZÜBERBLICK

Kapitel 1 Die Tätigkeit der Strafjustiz

Geschäftsanfall	2014	2015	Veränderung
Anzeigen Neuanfall Bezirksanwälte (BAZ)	347.035	335.179	-3,4%
davon bekannte Täter	144.513	142.769	-1,2%
Anzeigen anhängig übernommen (BAZ)	17.122	17.079	-0,2%
Anzeigen Neuanfall Staatsanwälte (ST)	180.235	184.464	2,3%
davon bekannte Täter	68.621	70.202	2,3%
Anzeigen anhängig übernommen	11.712	12.122	3,5%
Neuanfall Bezirksgerichte	30.775	29.861	-2,9%
Neuanfall Register HR	13.184	14.116	7,1%
Neuanfall Register Hv	23.813	24.311	2,1%

Erledigungen durch StA	2014	2015	Veränderung
Strafantrag	60.811	59.483	-2,2%
Anklageschrift	5.686	5.489	-3,5%

Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	260.093	68.125		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	65.149			
Justizielle Enderledigung, davon	194.944	68.125	263.069	100%
Einstellung	159.551	5.578	165.129	62,8%
Diversion	31.100	9.339	40.439	15,4%
Verurteilung		33.667	33.667	12,8%
Freispruch		10.222	10.222	3,9%

Kapitel 2 Verurteilungen

Sämtliche Delikte	2014	2015	Veränderung
Delikte insgesamt	49.940	49.210	-1,5%
Männer	43.007	42.695	-0,7%

Sämtliche Delikte	2014	2015	Veränderung
Frauen	6.933	6.515	-6%
Jugendliche	3.905	3.948	+1,1%
Junge Erwachsene	6.325	6.209	-1,8%
Erwachsene	39.710	39.053	-1,7%
Österreichische Staatsangehörige	31.324	29.449	-6%
Andere Staatsangehörige	18.616	19.761	+6,2%

Sämtliche Delikte – Strafbare Handlungen gegen	2014	2015	Veränderung
Leib und Leben	8.991	8.613	-4,2%
Fremdes Vermögen	17.834	16.986	-4,8%
Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	908	986	+8,6
§ 201 StGB	126	117	-7,1%
SMG	7.737	7.922	+2,4%

Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen

	2015				2014	Veränderung
	StA	BG	LG	Gesamt	Gesamt	
Diversion gesamt	32.101	7.289	2.027	41.417	45.559	-9,1%
§§ 35/37 SMG gesamt	12.256	1.967	161	14.384	14.506	-0,8%
Geldbuße § 198 (1) Z 1 StPO	7.680	2.885	952	11.517	12.876	-10,6%
Gemeinnützige Leistung Z 2	1.741	370	340	2.451	2.759	-11,2%
Probezeit (ohne Zusatz) Z 3	5.364	917	310	6.591	7.286	-9,5%
Probezeit (mit Pflichten) Z 3	880	413	128	1.421	1.579	-10%
Tausgleich Z 4	4.180	737	136	5.053	6.553	-22,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)	19.845	5.322	1.866	27.033	31.053	-14,9%

	2015			2014	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt	
Diversion gesamt	49.909	9.470	40.439	53.146	-6,5%
§§ 35/37 SMG	16.027	3.535	12.492	16.040	-0,08%

Strafen und Maßnahmen	2014	2015	Veränderung
Gesamt	32.980	32.118	-2,6%
Geldstrafen, davon	9.410	8.855	-5,9%
zur Gänze bedingt	26	23	-11,5%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.767	1.608	-9%
unbedingt	7.617	7.224	-5,2%
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	979	1.008	+3%
Freiheitsstrafen, davon	21.876	21.562	-1,4%
zur Gänze bedingt	12.697	12.201	-3,9%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)	3.161	3.261	+3,2%
unbedingt	6.018	6.100	+1,4%

Anordnung von Bewährungshilfe	2014	2015	Veränderung
bei bedingter Verurteilung	2.384	2.675	12%
bei bedingter Entlassung	1.671	1.639	-2%

Medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger	2014	2015	Veränderung
Kostentragung (Mio. €)	7,71	8,44	9,47%

Kapitel 4 Strafvollzug

	2014	2015	Veränderung
Häftlingsstand (tägliches Durchschnitt)	8.886	8.882	-0,05%
Jugendliche	99	136	37,4%
Durchschnittliche Dauer der U-Haft (Tage)	74	76	2,7%

	2014	2015	Veränderung
Durchschnittliche Haftdauer (Monate)	9,6	9,3	-3,13%

Kapitel 5 Haftentlassenenhilfe

	2014	2015	Veränderung
Klienten	3.483	3.726	6,98%

Kapitel 7 Wiederverurteilungsstatistik

	Kohorte 2011
Wiederverurteilungsquote über vier Beobachtungsjahre	34,3%

Kapitel 9 Strafprozess und Ermittlungsmaßnahmen

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten	2014	2015	Veränderung
Anträge	8.922	8.251	-7,5%
gerichtlich bewilligt	8.846	8.199	-7,3%

Kapitel 10 Opfer, Prozessbegleitung

	2014	%	2015	%
Gesamt	300.387		295.930	
Geschlecht eingetragen	237.460	100%	236.515	100%
davon weiblich	95.339	40,1%	95.844	40,5%
davon männlich	142.121	59,9%	140.671	59,5%

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	2014	2015	Veränderung
Aufwand (Mio. €)	5,43	5,93	9,2%

Kapitel 11 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz

	2014	2015	Veränderung
Anerkannte Beträge (Mio. €)	0,81	0,35	-57%

Kapitel 12 Internationale Zusammenarbeit

	2014	2015	Veränderung
Summe Auslieferungsersuchen	812	756	-6,9%

Kapitel 13 Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden

	2014	2015	Veränderung
Dolmetscherkosten (Mio. €)	7,84	8,30	5,9%

1 DIE TÄTIGKEIT DER STRAFJUSTIZ

1.1 DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NACH GESCHÄFTSANFALL

Grundlage der Betrachtungen in diesem Kapitel ist die Auswertung der Aktenzahlen im Betrieblichen Informationssystem der Justiz (BIS-Justiz). Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Akten die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtszeitraum bearbeitet, d.h. angelegt und abgeschlossen haben. Diesen Informationen kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Fälle (i. S von Fakten, also Sachverhalten) den einzelnen Akten zugrunde lagen oder wie viele Personen von den erledigten Verfahren betroffen waren. Insbesondere der zweiten Fragestellung wird im Kapitel 1.2 nachgegangen. Die Werte aus dem BIS geben aber einen Anhaltspunkt über die Arbeitsbelastung der Justizorgane und auch Auskunft über die Relation der Erledigungen zum Anfall.

1.1.1 Die Tätigkeit der Bezirksanwälte

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Bezirksanwälte beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Im Berichtsjahr ist der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 11.856 Fälle bzw. 3,4% auf insgesamt 335.179 Fälle gesunken. In Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Rückgang des Neuanfalls um 1,2% (1.744 Fälle) gegenüber 2014 zu verzeichnen, bei Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Rückgang um 5% (10.112 Fälle).

Die Bezirksanwälte haben im Jahr 2015 336.071 Fälle erledigt, davon 143.481 Strafsachen gegen bekannte Täter und 192.590 Fälle gegen unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der aus den Vorjahren anhängig übernommenen Fälle erzielten die Bezirksanwälte im Berichtsjahr somit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

Straffälle der Bezirksanwälte 2014/2015

Straffälle 2014/2015	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2014	2015	Veränderung	2014	2015	2014	2015
Anzeigen Neuanfall	347.035	335.179	-3,4%	144.513	142.769	202.522	192.410
Anzeigen anhängig übernommen	17.122	17.079	-0,2%	14.376	13.897	2.746	3.182
Erledigungen	347.078	336.071	-3,2%	144.992	143.481	202.086	192.590

Die Anzahl der bei den Bezirksanwälte am Ende des Berichtszeitraumes 2015 noch offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 16.187 und ist somit neuerlich gegenüber dem Vorjahr (Ende 2014: 17.079) gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Bezirksanwälte im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2014	2013	2012 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2015	16.187	237	57	23

1.1.2 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen. In den angeführten Zahlen sind die Werte der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption enthalten. Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen (und bereits unter Punkt 1.1.1 berücksichtigt sind), sind hier nicht enthalten.

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 4.229 Fälle bzw. 2,3% auf insgesamt 184.464 Fälle (2013/2012: Anstieg von 0,4%). Bei den Strafsachen gegen bekannte Personen war ein Anstieg des Neuanfalls um 2,3% (1.581 Fälle) gegenüber 2014 zu verzeichnen, bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg um 2,3% (2.648 Fälle). Die Staatsanwaltschaften haben im Jahr 2015 184.946 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 70.631 Strafsachen auf bekannte und 114.315 Fälle auf unbekannte Täter. Unter Berücksichtigung der anhängig übernommenen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit ebenfalls eine ausgewogene Anfalls- und Erledigungsbilanz.

Straffälle der Staatsanwaltschaften 2014/2015

Straffälle 2014/2015	Gesamtzahl			davon bekannte Täter		davon unbekannte Täter	
	2014	2015	Veränderung	2014	2015	2014	2015
Anzeigen Neuanfall	180.235	184.464	2,3%	68.621	70.202	111.614	114.262
Anzeigen anhängig übernommen	11.712	12.122	3,5%	8.617	8.793	3.095	3.329
Erledigungen	179.825	184.946	2,8%	68.445	70.631	111.380	114.315

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes offen gebliebenen Fälle (betreffend bekannte und unbekannte Täter) beträgt 11.640 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2014: 12.122) leicht gesunken.

Offen gebliebene Fälle der Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr

	Gesamt	davon aus		
		2014	2013	2012 und früher
Verbliebene Fälle im Jahr 2015	11.640	1.335	550	308

1.1.3 Die Tätigkeit der Strafgerichte

Nach den im BIS-Justiz erfassten Anfallszahlen betrug der bundesweite Neuanfall (inklusive Privatanklagen) im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 29.861 Fälle (im Vergleich zum Vorjahr -3%).

Bei den Landesgerichten fielen im Hv-Bereich 24.311 neue Fälle an, was im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 2% bedeutet. Im Register HR (Haft- und Rechtschutzsachen) fielen im Jahr 2015 14.116 neue Fälle an (im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 7%).

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

	2014	2015	Veränderung	
			Absolut	in %
Bezirksgerichte	30.775	29.861	-914	-3
Landesgerichte (HR)	13.184	14.116	932	7
Landesgerichte (Hv)	23.813	24.311	498	2

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so gab es auf Ebene der Bezirksgerichte neuerlich mit Ausnahme des OLG Sprengels Linz einen leichten Rückgang. Auf Ebene der Landesgerichte stiegen sowohl der HR-als auch der Hv-Anfall in allen Bereichen mit Ausnahme des OLG-Sprengels Innsbruck leicht an.

Geschäftsanfall (Neuanfall) in den OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2014	2015	Veränderung	
				absolut	in %
Wien	BG	12.660	11.873	-787	-6,2
	LG (HR)	7.242	7.780	538	7,4
	LG (Hv)	11.377	11.637	260	2,3
Linz	BG	6.975	7.246	271	3,9
	LG (HR)	2.382	2.539	157	6,5
	LG (Hv)	5.128	5.399	271	5,2
Graz	BG	6.646	6.424	-222	-3,3
	LG (HR)	1.894	2.142	248	13
	LG (Hv)	4.158	4.401	243	5,8
Innsbruck	BG	4.494	4.318	-176	-3,9
	LG (HR)	1.666	1.655	-11	-0,7
	LG (Hv)	3.150	2.874	-276	-8,7
Österreich	BG	30.775	29.861	-914	-3
	LG (HR)	13.184	14.116	932	7
	LG (Hv)	23.813	24.311	498	2

Die Anzahl der durch Bezirksgerichte erledigten Fälle (inklusive Privatanklagen) beträgt im Berichtsjahr 30.683 Fälle und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 1.304 Fälle bzw. 4% gesunken.

Durch Bezirksgerichte erledigte Fälle

Bezirksgerichte	2014	2015	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	31.987	30.683	-1.304	-4

Die Anzahl der durch die Landesgerichte erledigten Fälle (Gattung Hv) ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 1,3% gestiegen. Rund 16% dieser Verfahren wurden durch ein Schöffengericht (in der Besetzung nach § 32 Abs. 1 oder Abs. 1a StPO) und etwa 0,7% durch ein Geschworenengericht erledigt.

Durch Landesgerichte erledigte Fälle

Landesgerichte	2014	2015	Veränderung	
			absolut	in %
Erledigte Fälle	24.173	24.507	334	1,3
davon Schöffengericht	3.777	3.927	150	4

1.2 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH PERSONEN

Durch die Einführung einer neuen „Justizstatistik Strafsachen“ mit dem Sicherheitsbericht 2009 eröffnete sich die Möglichkeit, die Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte differenzierter als bisher darzustellen.

Es wird nun Wert darauf gelegt, endgültige Verfahrenserledigungen eindeutig von Teilerledigungen – wie Abtretungen an andere Gerichte, Abrechnungen oder Teileinstellungen – zu unterscheiden, welche eine Fortsetzung des Verfahrens und eine andere Erledigung offen lassen. Durch diese Unterscheidung wird auch eine Mehrfachzählung von Personen vermieden, in deren Verfahren zunächst eine vorläufige und später eine endgültige Erledigung ergehen.¹

Seit dieser neuen statistischen Erfassung kann die Erledigung von Strafverfahren auch nach Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen differenziert dargestellt werden. Eine Differenzierung nach der Straftat, wie sie bei den polizeilich ermittelten Straftätern sowie bei verurteilten Personen möglich ist, kann mittels einer konkreten

¹ Bei diversionellen Erledigungen des Verfahrens wird ebenfalls ausschließlich auf den endgültigen Rücktritt von der Strafverfolgung abgestellt (nicht auf die vorläufige Anzeigenzurücklegung). Ferner werden – zur Vermeidung von Doppelzählungen – Einstellung und Diversion im gerichtlichen Verfahren (nach bereits erfolgtem Strafantrag oder Anklage) nur unter den gerichtlichen Verfahrenserledigungen gezählt und nicht gleichzeitig unter den staatsanwaltlichen.

Auswertung anhand der elektronischen Verfahrensregister der Justiz vorgenommen werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Sprengeln der Staatsanwaltschaften und Gerichte möglich. Dieser kommt für die Beobachtung regionaler Unterschiede größere Bedeutung zu als der Unterscheidung nach bezirks- und staatsanwaltschaftlichem Geschäftsanfall.

1.2.1 Erledigung von Verfahren durch die Staatsanwaltschaften

Gegenüber der früheren Darstellung der Erledigungen der Staatsanwaltschaft nach Personen im Sicherheitsbericht 2008 (Kapitel 15.1.2. und 15.2.2.) wurde die Zählweise mit dem Sicherheitsbericht 2009 in mehrfacher Hinsicht verändert. Ein Effekt dieser sachgerechten Reorganisation der Statistik der Staatsanwaltschaften ist ein Statistikbruch und damit eine reduzierte Vergleichbarkeit der Daten ab dem Jahr 2009 mit den Daten früherer Jahre. Lediglich die Zählweise der Strafanträge und Anklageschriften ist unverändert. Die Summe der Strafanträge und Anklageschriften weist im Beobachtungszeitraum 2009 – 2015 einen Rückgang von 10,3% auf und erreicht mit 59.483 Strafanträgen ihren Tiefstand.

Strafanträge und Anklageschriften der Staatsanwaltschaften

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Strafantrag	66.088	65.020	63.879	64.069	63.296	60.811	59.483
Anklageschrift	6.310	5.852	5.547	5.808	5.657	5.686	5.489
Summe	72.398	70.872	69.426	69.877	68.953	66.497	64.972

Von den im Berichtsjahr durch die Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Strafverfahren waren insgesamt 260.093 Personen betroffen. Gegen 65.149 wurde ein Strafantrag eingebracht (59.483), Anklage erhoben (5.489), oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gestellt (177). Insgesamt wurde daher in 25% ein gerichtliches Hauptverfahren in Gang gesetzt. In allen anderen Fällen (75%) erfolgte die Verfahrenserledigung ohne die Involvierung der Strafgerichte.

In insgesamt 31.100 Fällen (12%) kam es zur Diversion, d.h. nach Annahme eines Diversionsangebots der Staatsanwaltschaft und Erfüllung allfälliger Bedingungen durch die beschuldigte Person zu einem Rücktritt von der Verfolgung.

Im Vordergrund stand die Diversion nach dem Suchtmittelgesetz, welche 11.020 Personen betraf (insgesamt 42,4%) dicht gefolgt von der Absolvierung einer Probezeit gemäß § 198 Abs. 1 Z 3 StPO in der Variante ohne weitere auferlegte Pflichten und Bewährungshilfe, sie betraf 8.091 Personen (26% der diversionellen Erledigungen). Ebenso recht häufig wurde nach Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 198 Abs. 1 Z 1 StPO von der Verfolgung zurückgetreten (20,3% aller diversionellen Erledigungen). 12,2% der diversionellen Erledigungen lag ein erfolgreicher Tatausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO zugrunde. 4,3% der endgültigen Rücktritte vom Verfahren standen im Zusammenhang mit

der Erbringung gemeinnütziger Leistungen gemäß § 198 Abs. 1 Z 2 StPO, 1,7% mit der Erfüllung von Pflichten (Betreuung durch die Bewährungshilfe, Teilnahme an Kursen etc.) während einer Probezeit.

Überwiegend wurde aber weder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet noch ein solches durch Diversion vermieden, sondern wurden Verfahren aus unterschiedlichen Gründen eingestellt. Wenn man nach betroffenen Personen zählt, wurden 159.551 Verfahren durch Einstellung endgültig erledigt (61,3% der Fälle). Bei 21,6% aller Einstellungen lag keine gerichtlich mit Strafe bedrohte Handlung vor oder die weitere Verfolgung des Beschuldigten war aus rechtlichen Gründen unzulässig (§ 190 Z 1 StPO). Kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten bestand bei 49,7% (§ 190 Z 2 StPO)². 9,1% der Einstellungen erfolgten wegen Geringfügigkeit der Straftat im Sinne von § 191 Abs. 1 StPO. Die übrigen Verfahrenseinstellungen fanden ihre Rechtfertigung im JGG. In 2,5% der Fälle waren die Täter noch nicht strafmündig (§ 4 Abs. 1 JGG), in weiteren 3,4% waren es Jugendliche, die wegen ihrer Unreife oder 14- oder 15jährige, die wegen eines nicht schweren Vergehens (§ 4 Abs. 2 JGG) oder wegen zu erwartender geringer und verzichtbarer Bestrafung (§ 6 JGG) nicht weiter verfolgt wurden. Dazu kamen 4.293 diverse sonstige und 29.013 nicht endgültige Verfahrenserledigungen, davon 16.911 Abbrechungen eines Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende (§ 197 Abs. 1 StPO) und 12.102 Teileinstellungen gemäß § 192 Abs. 1 StPO, wobei in Verfahren wegen mehrerer Straftaten von der Verfolgung einzelner abgesehen wurde.

² D.h. eine Verurteilung war nicht wahrscheinlicher als ein Freispruch (bzw. kam ein diversionelles Vorgehen nicht in Frage) und es fehlten Anhaltspunkte für erfolgversprechende weitere Ermittlungen.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft³

	Gesamt 2014	Gesamt 2015	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	256.106	260.093	100%	
Einstellung gesamt	146.159	159.551	61,3%	100%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	50.340	56.291	21,6%	35,3%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	73.085	79.344	30,5%	49,7%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	3.798	4.001	1,5%	2,5%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	2.652	1.830	0,7%	1,1%
§ 6 JGG	3.651	3.561	1,4%	2,2%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	12.633	15.524	6%	9,7%
Diversion	31.442	31.100	12,0%	100%
§ 35 SMG gesamt	10.568	11.020	4,2%	35,4%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	7.027	6.310	2,4%	20,3%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	1.441	1.347	0,5%	4,3%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	8.145	8.091	3,1%	26%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	531	530	0,2%	1,7%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3.730	3.802	1,5%	12,2%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	66.660	65.149	25,0%	100%
Strafantrag	60.811	59.483	22,9%	91,3%
Anklageschrift	5.686	5.489	2,1%	8,4%
Unterbringungsantrag	163	177	0,1%	0,2%
Teilerledigungen	23.712	29.013		
Abbrechung	13.347	16.911		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung endgültig	6.842	7.650		
§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	3.334	4.245		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung endgültig	152	160		
§ 192 Abs. 1 Z 2 StPO Teileinstellung und Vorbehalt	37	47		
Sonstige Erledigung	11.845	4.293		

³ Auf Grund von Rundungen können die Summen der Anteile von 100% abweichen.

Bei Personengruppen, die sich hinsichtlich Alter, Geschlecht oder Nationalität unterscheiden, weist die Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaft ihre Besonderheiten auf.

Bei Straftaten vor Erreichen der Strafmündigkeit ist das Strafverfahren einzustellen. Die Einstellung der Verfahren gegen insgesamt 4.821 Unmündige erfolgte überwiegend nach der entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 1 JGG, zum Teil aber auch nach § 190 Z 1 und 2 StPO wegen fehlender Strafbarkeit bzw. Zurechenbarkeit der Tat.

Bei Jugendlichen wurde die Mehrheit der Verfahren eingestellt (57,2%). 41,8% davon fand ihre Begründung in den jugendstrafrechtlichen Sonderbestimmungen § 4 Abs. 2 JGG oder § 6 JGG. Einstellungen nach § 190 StPO erfolgten in 58,2%, wogegen Einstellungen nach § 191 StPO bei Jugendlichen eine geringere Rolle als in anderen Altersgruppen spielten.

Bei jungen Erwachsenen (zum Tatzeitpunkt unter 21 Jahre), bei denen die jugendstrafrechtlichen Möglichkeiten, sie straflos zu stellen bzw. von Bestrafung abzusehen, wegfallen, war die Einstellungsrate mit 42,4% am niedrigsten. Erwachsene kamen deutlich öfter in den Genuss der Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 oder 2 StPO. Insgesamt wurden 60,1% aller durch die Staatsanwaltschaft erledigten Verfahren gegen Erwachsene durch Einstellung endgültig beendet.

Bei Jugendlichen betrug das Verhältnis zwischen Verfahrenseinstellungen und Strafanträgen/Anklagen im Berichtszeitraum nun etwa 2,5:1, bei jungen Erwachsenen etwa 1:1 und bei Erwachsenen 2:1. Die Häufigkeit einer Einleitung gerichtlicher Strafverfahren wurde durch die Einstellungsraten und den Anteil diversiver Erledigungen bestimmt. Bei Jugendlichen wurde nun häufiger angeklagt (23,5%), als diversionell erledigt (18,4% aller Erledigungen). Bei jungen Erwachsenen kam die Diversion zwar am relativ häufigsten vor, blieb aber auch deutlich hinter dem Anteil an Strafanträgen/Anklagen zurück (18,4% vs. 21,8% der Erledigungen). Bei Erwachsenen gab es mehr als doppelt so viele Strafanträge/Anklagen wie diversionelle Erledigungen (26,6% vs. 11,7% der Erledigungen).

Auch zwischen Beschuldigten männlichen und weiblichen Geschlechts bestanden Unterschiede hinsichtlich der Erledigung von Verfahren. Bei weiblichen Beschuldigten waren Einstellungen um 9,8% und diversionelle Erledigungen etwas (um 0,8%) häufiger als bei Männern. Insbesondere Einstellungen nach § 190 Z 1 StPO, aber auch solche wegen Geringfügigkeit des Delikts (§ 191 Abs. 1 StPO) kamen im Berichtsjahr bei Frauen relativ öfter vor. Demgegenüber waren Anträge auf Einleitung eines gerichtlichen Hauptverfahrens (Strafantrag, Anklageschrift, Antrag auf Unterbringung) bei männlichen Beschuldigten mit 28,8% der Erledigungen um 10% häufiger als bei Frauen (18,8%).

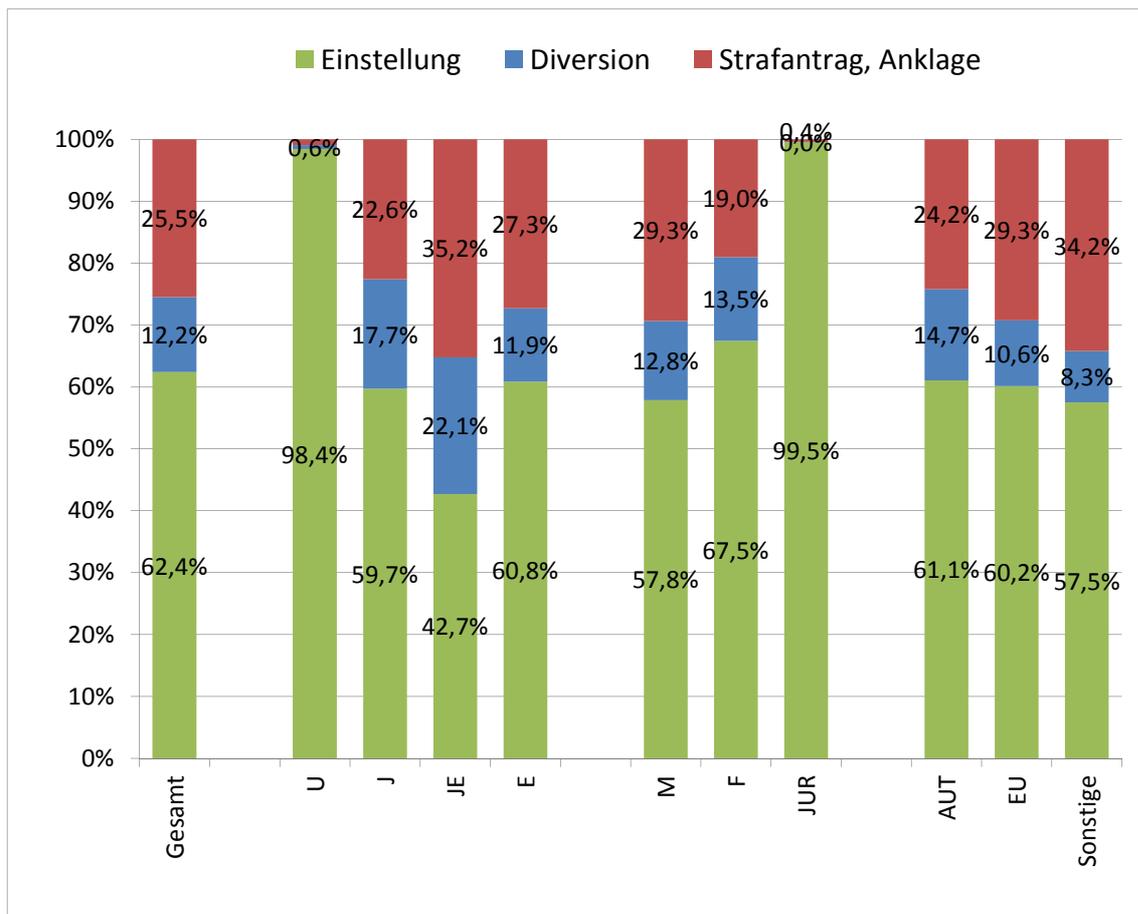
In Verfahren gegen juristische Personen wiederum war die Einstellung mit 93,9% der Erledigungen die Regel. In sehr seltenen (insgesamt 3 von 14.904) Fällen erfolgte eine

diversionelle Erledigung (0,02%), 0,4% der Verfahren gegen juristische Personen wurden vor Gericht gebracht.

Bei einer Differenzierung nach der Staatsbürgerschaft der Beschuldigten zeigten sich nur geringe Unterschiede zwischen Österreichern und anderen EU-Bürgern: Gegen Österreicher wurden geringfügig mehr Verfahren eingestellt (60,4% vs. 59,2%) aber mehr Verfahren diversionell erledigt (14,6% vs. 10,4%), dagegen seltener Strafantrag/Anklage erhoben (23,9% vs. 28,8%). Die Einstellungsquote bei Drittstaatenangehörigen lag mit 56% unter jener bei Österreichern und EU-Bürgern. Am Häufigsten wurde ein Verfahren gegen EU-Bürger abgebrochen (15,8% vs. 11,9% bei Drittstaatenangehörigen und 1,8% bei Österreichern). Diversion wurde bei dieser Gruppe (zu der auch Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei gehören) in den wenigsten Fällen angewandt (8,1% der Erledigungen). Mit Strafantrag/Anklageschrift wurde gegen EU-Bürger am relativ häufigsten vorgegangen (28,8% vs. 23,9% bei Österreichern und 21,3% bei Drittstaatsangehörigen).

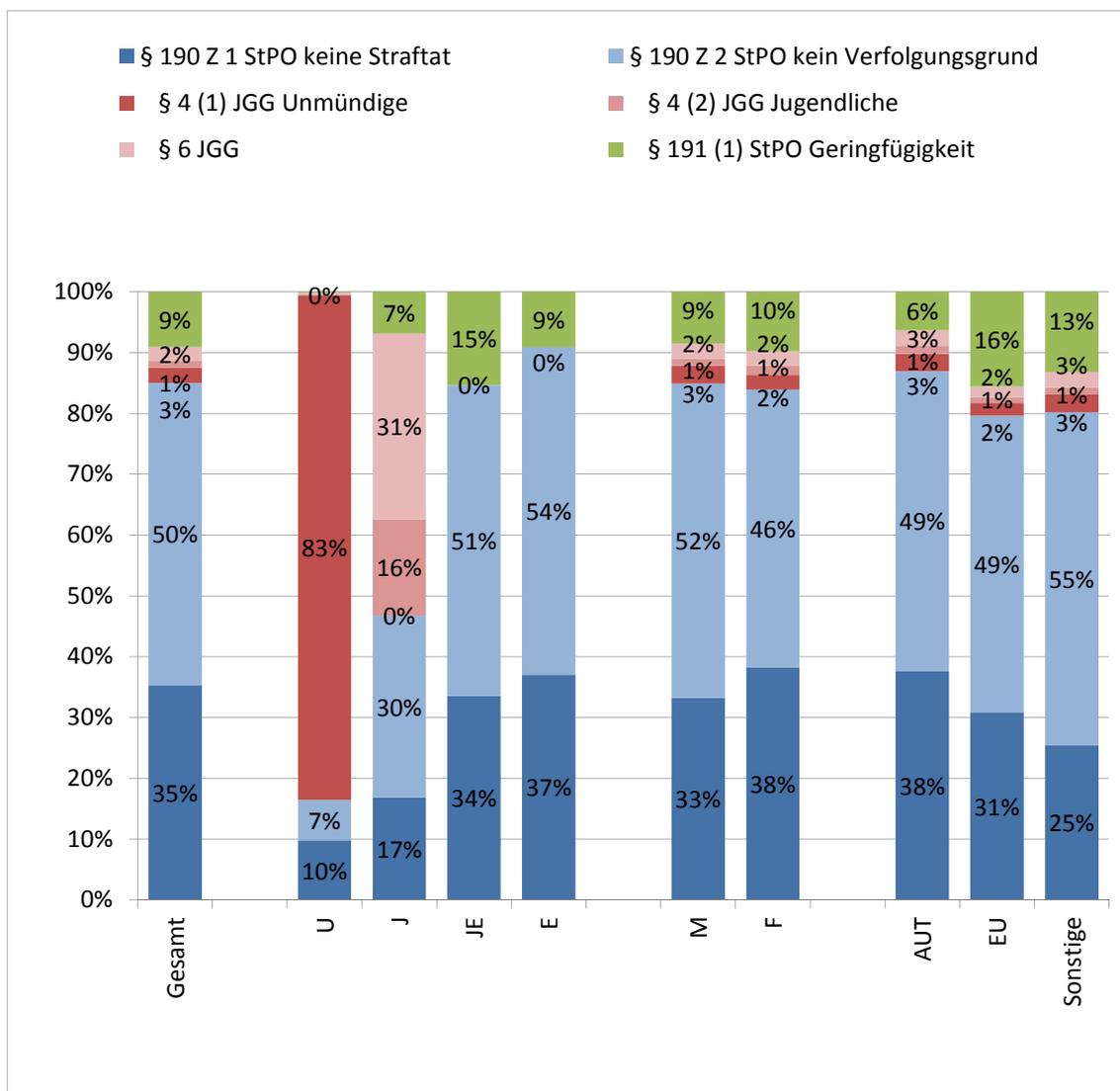
Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bewegten sich die Erledigungsstatistiken größtenteils auf ähnlichem Niveau. Der Anteil diversioneller Erledigungen an den gesamten Enderledigungen nahm um 0,7% zu; ebenso die Einstellungen (von 59,8% auf 62,4%).

Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen⁴



⁴ U = Unmündige(r), J = Jugendliche(r), JE = junge(r) Erwachsene(r), E = Erwachsene(r), M = Mann, F = Frau, JUR = juristische Person, AUT = österreichische(r) Staatsbürger(in), EU = EU-Bürger(in)

Verfahrenseinstellungen durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



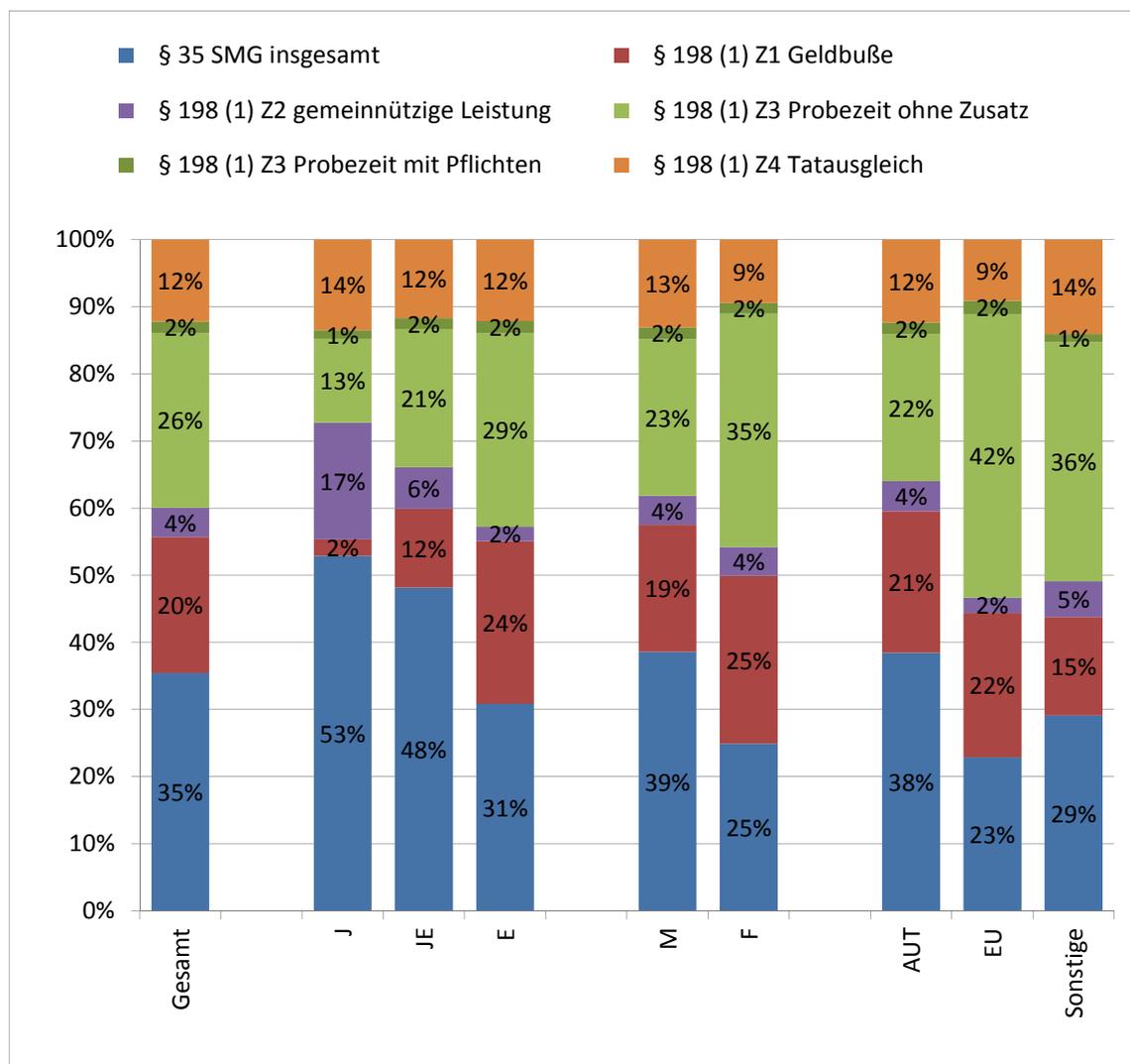
Wenn man die Verteilung der verschiedenen Formen diversioneller Erledigung durch die Staatsanwaltschaft nach unterschiedlichen Personengruppen vergleicht, so spielte die Diversion nach § 35 SMG bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen die größte Rolle (52,9% bzw. 48,2% bzw. 30,9% aller diversionellen Erledigungen), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr noch einmal anstieg. Bei Erwachsenen waren die diversionellen Erledigungen mittels Probezeit ohne Pflichten (28,9% der diversionellen Erledigungen) sowie Geldbuße (24,2%) annähernd häufig. Letztere war bei Jugendlichen (logischerweise, s. § 8 JGG) eine Ausnahmerecheinung (2,5% der Diversionen), so wie dies umgekehrt die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Erwachsenen war (2,1% der Diversionen). Rücktritt von der Verfolgung nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung nach § 198 Abs. 1 Z 2 StPO war bei Jugendlichen nach der Diversion gemäß dem SMG dagegen die zweithäufigste diversionelle Erledigung (17,4%). Auch der Rücktritt nach einem Tausgleich gemäß § 198 Abs. 1 Z 4 StPO kam bei Jugendlichen häufiger zur Anwendung

als bei anderen Altersgruppen (13,5% aller diversionellen Erledigungen im Vergleich zu 12,1% bei Erwachsenen). Diversion nach einer bestandenen Probezeit (ohne weitere Pflichten) wiederum war eine Erledigung, welche bei jungen Erwachsenen wie Erwachsenen weiter verbreitet war als bei Jugendlichen.

Bei Frauen waren endgültige Rücktritte von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages oder nach Bewährung in einer Probezeit ohne zusätzliche Pflichten relativ häufiger als bei Männern, wogegen bei Männern die endgültige Diversion nach § 35 SMG oder nach einem erfolgreichen Tatausgleich relativ häufiger als bei Frauen erfolgte.

Die Diversionsarten der Geldbuße und des Tatausgleichs wurden bei Österreichern häufiger angewendet als bei EU-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen. Verhältnismäßig ähnlich häufig wurde mit Rücktritt von der Verfolgung nach bestandener Probezeit (ohne weitere Pflichten) vorgegangen.

Form diversioneller Verfahrenserledigung durch StA im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.2 Erledigung von Verfahren durch die Gerichte

Rechtskräftige Verurteilungen werden statistisch durch die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst (siehe Kapitel 2). Die mit dem Sicherheitsbericht 2009 eingeführte „Justizstatistik Strafsachen“ berücksichtigt auch jene gerichtlichen Erledigungen von Strafverfahren, die nicht in Form eines Urteils ergehen, und stellt – wie im staatsanwaltschaftlichen – auch im gerichtlichen Wirkungsbereich auf „Enderledigungen“ ab. Als solche werden alle Verfahrenseinstellungen, alle endgültigen Rücktritte von der Verfolgung nach Annahme eines Diversionsangebots und der Erfüllung von Auflagen für die Diversion sowie alle Urteile erster Instanz (Verurteilungen oder Freisprüche) – ohne dabei auf die Rechtskraft abzustellen – betrachtet. Die Mehrfachzählung einer Person, gegen die in einem Verfahren Urteile in mehreren Instanzen ergehen, wird dadurch vermieden, dass nur die ersten Urteile gezählt werden, die in einem Verfahren gegen eine Person gefällt werden. Als Freisprüche werden nur Freisprüche in allen Punkten der Anklage oder des Strafantrags gewertet.

In diesem Sinne erledigten die Gerichte im Berichtsjahr insgesamt 68.125 Verfahren (gezählt nach betroffenen Personen) endgültig. Sieht man von den weiteren 9.381 auf sonstige Weise erledigten Verfahren ab (größtenteils Abtretungen nach § 516 StPO oder andere Zwischenschritte im Verfahren), so wurde in mehr als einem Viertel (25,9%) der gerichtlichen Strafverfahren nicht durch Urteil, sondern durch Einstellung (9,7%) oder Diversion (16,2%) endgültig erledigt.

Unter den insgesamt 5.578 Erledigungen durch Einstellung dominierten solche nach § 227 StPO (Rücktritt der Staatsanwaltschaft von der Anklage vor der Hauptverhandlung; 6,8%). Auch Einstellungen nach § 191 StPO wegen Geringfügigkeit der Tat spielten eine nicht unerhebliche Rolle (1,9%).

In 9.339 Fällen wurde von der Möglichkeit der Diversion Gebrauch gemacht. Die diversionellen Erledigungen hatten auf gerichtlicher Ebene mit 16,2% aller Erledigungen noch einen etwas höheren Anteil als auf der staatsanwaltschaftlichen (12,2%). Dabei kam innerhalb der diversionellen Erledigungen bei Gericht der Zahlung einer Geldbuße (36,2%) der deutlich größte Stellenwert vor der Probezeit ohne weitere Pflichten (20,2%) zu. Aber auch die Diversionsform nach § 37 SMG (15,8%) sowie die sozial intervenierende Diversionsform des Tauschgleichs (11,7%), wurde in nennenswertem Umfang angewandt. Hingegen wurden die Diversionsformen Erbringung gemeinnütziger Leistung und Probezeit mit Pflichten nur in 9,1% und 7,1% der Fälle angewandt.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte

	Gesamt 2014	Gesamt 2015	in % aller Enderle- digungen	in % von Teil- summen
Enderledigungen gesamt	60.735	68.125	100%	
Einstellung gesamt	6.036	5.578	9,7%	100%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	37	21	0,04%	0,4%
§ 215 Abs. 2 StPO	30	30	0,1%	0,5%
§ 227 StPO	3.603	3.904	6,8%	70%
§ 451 Abs. 2 StPO	296	277	0,5%	5%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	169	216	0,4%	3,9%
§ 6 JGG	15	16	0,03%	0,3%
§ 191 StPO	1.886	1.114	1,9%	20%
Diversion	10.092	9.339	16,2%	100%
§ 37 SMG gesamt	1.546	1.472	2,6%	15,8%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3.887	3.382	1,5%	36,2%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinnützige Leistung	883	848	1,5%	9,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	1.853	1.887	5,9%	20,2%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	651	662	1,5%	7,1%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tausgleich	1.272	1.088	3,3%	11,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	44.607	43.889	74,1%	100%
davon Strafverfügung	-	172	0,3%	0,4%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	33.930	33.667	56,9%	76,7%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	10.677	10.222	17,2%	23,3%
Sonstige Erledigung (Teilerledigungen)	7.621	9.381		

Vergleicht man Personengruppen unterschiedlichen Alters, Geschlechts oder Nationalität, so waren Einstellungen (insbesondere nach §§ 227 und 191 StPO) in Verfahren gegen Erwachsene häufiger als in Verfahren gegen junge Erwachsene oder Jugendliche. Diversionelle Erledigungen kamen dagegen bei Jugendlichen in fast allen Formen und insgesamt öfter zur Anwendung. Eine Ausnahme bildete naturgemäß die Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, die bei Erwachsenen mit 6,2% aller und 40,2% der diversionellen gerichtlichen Erledigungen eine bedeutende Rolle spielte. Umgekehrt machten

die Gerichte bei Jugendlichen von der Diversionsform der gemeinnützigen Leistung häufiger Gebrauch, sodass 7,9% aller und 37% der diversionell erledigten Verfahren gegen Jugendliche entsprechend beendet wurden.

Die Rate der urteilsförmigen Erledigungen unterschied sich zwischen den Altersgruppen nicht markant (72,5% bei Jugendlichen, 75,1% bei jungen Erwachsenen und 74,2% bei Erwachsenen). Freisprüche waren bei Jugendlichen (10,1%) und jungen Erwachsenen (12,4%) seltener als in Verfahren gegen Erwachsene (18,4%).

Einstellung (gesamt 9,7%) und Diversion (gesamt 16,2%) wurden von Gerichten gegenüber Frauen öfter praktiziert als in Verfahren gegen Männer (11,3% zu 9,3% Einstellungen und 20% zu 15,5% diversionelle Erledigungen). Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern waren vor allem bei der Verfahrenseinstellung nach Rücktritt von der Anklage durch die Staatsanwaltschaft (§ 227 StPO) und wegen Geringfügigkeit der Tat (§ 191 StPO) ausgeprägt.

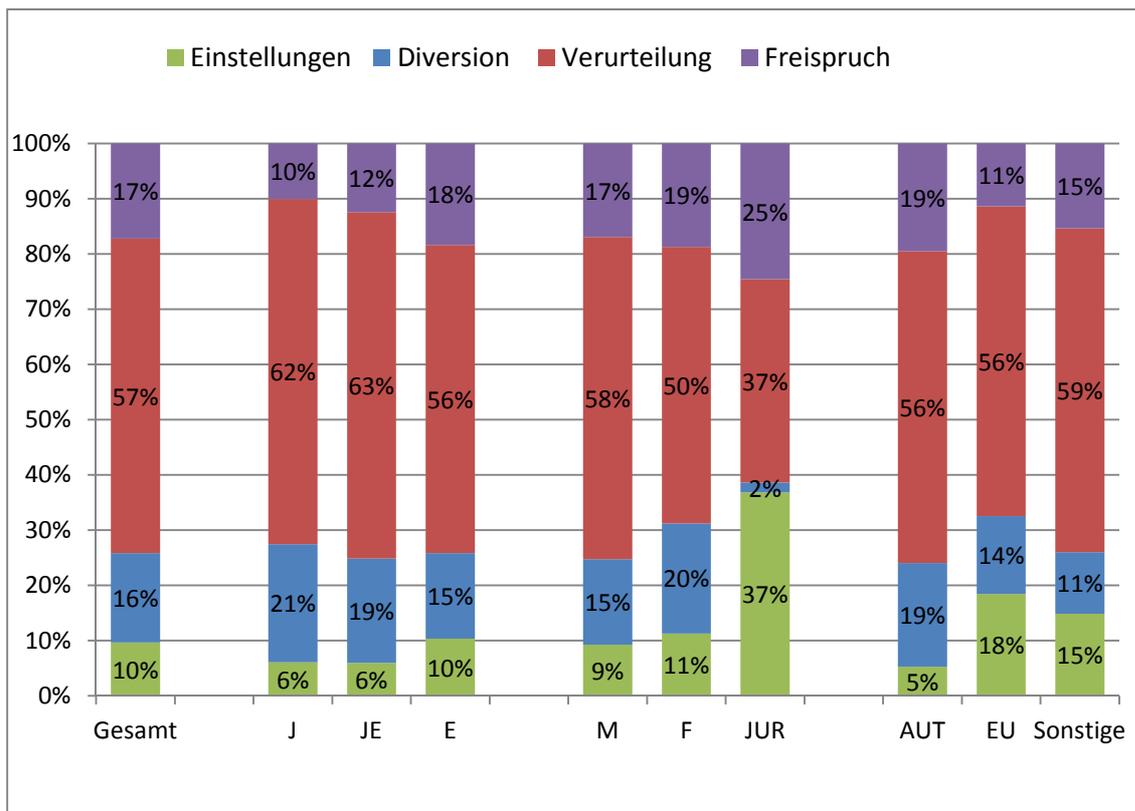
Im Ergebnis wurden weniger Verfahren gegen weibliche Beschuldigte mit Urteil erledigt (68,8% vs. 75,2% bei Männern). Der Anteil von Freisprüchen an den Verfahrenserledigungen war jedoch bei Frauen marginal höher (0,8%).

Beim Vergleich nach Staatsangehörigkeit ist festzustellen, dass mehr Verfahren gegen fremde Staatsbürger (vor allem wegen Geringfügigkeit der Tat) eingestellt wurden (27,3% aller Erledigungen bei EU-Bürgern, 24,1% bei Drittstaatsangehörigen und 8,8% bei Österreichern), diversionelle Erledigungen hingegen bei Österreichern (18,8%) häufiger ergingen als bei EU-Staatsangehörigen (14,1%) und bei sonstigen Fremden (11,1%).

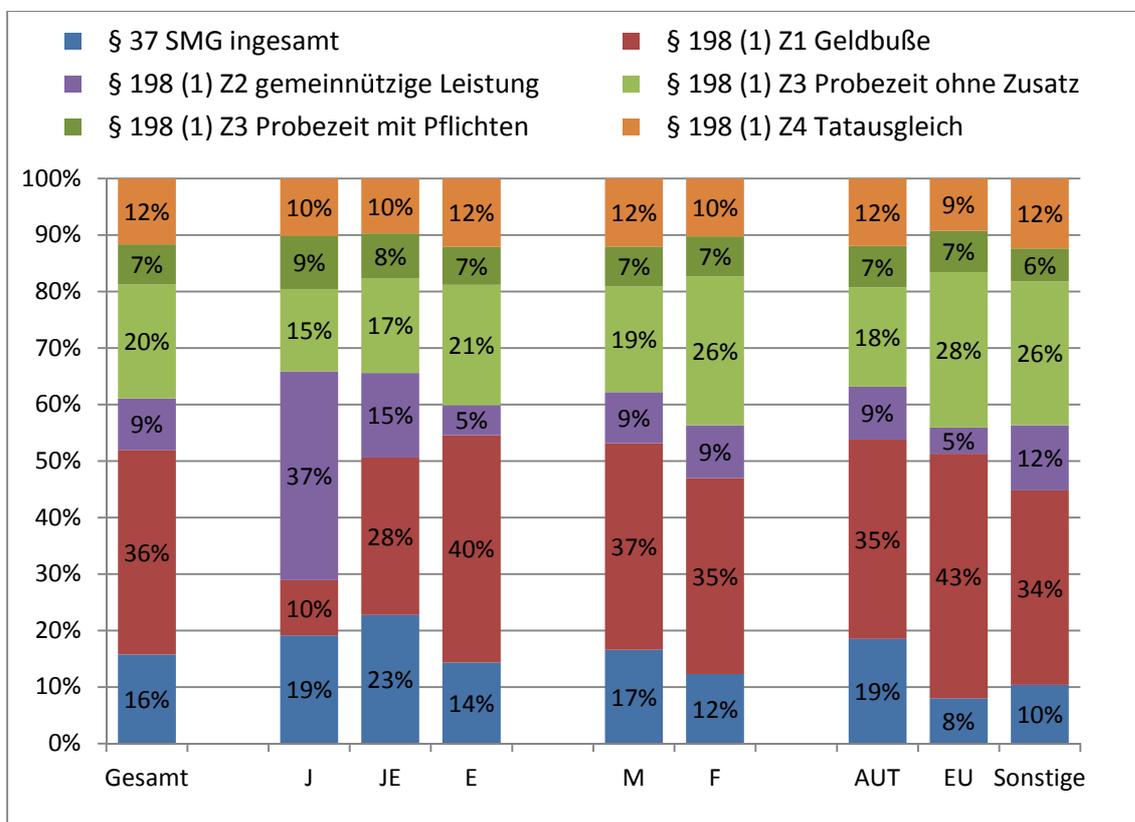
Die Quote der urteilsförmigen Erledigungen war bei EU-Bürgern (67,5%) niedriger als bei Österreichern (75,9%) und Drittstaatsangehörigen (74%). Die Verurteilungsrate war bei Drittstaatenangehörigen am höchsten (58,6% bei Drittstaatsangehörigen, 56,1% bei EU-Bürgern und 56,4% bei Österreichern).

Die gerichtlichen Erledigungszahlen sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen, befinden sich aber im Wesentlichen auf gleichbleibendem Niveau. Die Anzahl der Verfahrenseinstellungen ist leicht gesunken, während die diversionellen Erledigungen gemäß § 37 SMG nach einem Anstieg im Vorjahr wieder leicht zurückgegangen sind.

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



Form der diversionellen Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr nach Personengruppen



1.2.3 Justizielle Erledigungen insgesamt

Eine umfassende Darstellung der Tätigkeit der Kriminaljustiz erfordert eine Zusammenschau von staatsanwaltschaftlichem und gerichtlichem Handeln. Was die Datenlage derzeit noch nicht erlaubt, ist eine Rekonstruktion von Verfahrensverläufen von der Anzeige einer Straftat bis zur abschließenden Erledigung von Verfahren (sogenannte „Verlaufsstatistik“). Dazu fehlen als Voraussetzung eine eigene „Inputstatistik“ der Justiz sowie die Möglichkeit zur Identifikation einer Person über alle Schritte von der Anzeige bis zur Beendigung des Verfahrens. Die Justizstatistik Strafsachen ermöglicht es jedoch, endgültige Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Berichtsjahr einander gegenüberzustellen und dabei eine personenbezogene Betrachtung zu verfolgen.

Dabei ist zunächst von Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte abzusehen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abrechnungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.).⁵ Ferner wird hier die meritorische Erledigung eines Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft durch Strafantrag, Anklageschrift oder Unterbringungsantrag auch nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet. Bei Berechnung der justiziellen Gesamterledigungen wird daher den Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften die Anzahl der Strafanträge/Anklagen/Unterbringungsanträge abgezogen und das Ergebnis mit den Enderledigungen der Gerichte summiert. Hingegen werden auf gerichtlicher Ebene nicht nur alle Einstellungen und erfolgreichen diversionellen Erledigungen als Enderledigungen gezählt, sondern alle Urteile erster Instanz, unabhängig davon, ob sie schließlich Rechtskraft erlangen.⁶

Gesamtheit justizieller Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr

	StA	Gericht	Gesamt	%
Enderledigung gesamt	260.093	68.125		
Strafantrag/Anklageschrift/Ub-Antrag	65.149			
Justizielle Enderledigung, davon	194.944	68.125	263.069	100%
Einstellung	159.551	5.578	165.129	62,8%
Diversions	31.100	9.339	40.439	15,4%
Verurteilung		33.667	33.667	12,8%
Freispruch		10.222	10.222	3,9%

⁵ Die in der Statistik ausgewiesenen sonstigen Erledigungen und Teilerledigungen enthalten auch zahlreiche endgültige Erledigungen, deren Anteil zum Erhebungszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann.

⁶ Dies hat erhebungstechnische Gründe. Die rechtskräftigen Verurteilungen sind aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik abzulesen (vgl. Kapitel 2), nicht jedoch die Freisprüche.

Bei einer solchen Betrachtungsweise verteilen sich die justiziellen Verfahrensergebnisse im Berichtsjahr in folgender Weise: Von insgesamt 263.069 betroffenen Personen, bei denen es zu einer Enderledigung kam, erfolgten 165.129 Einstellungen des Verfahrens, 40.439 endgültige Rücktritte von Verfahren nach einer Diversionsmaßnahme, 33.667 Verurteilungen und 10.222 Freisprüche.

Auf 100 Personen, deren Verfahren erledigt wurde, entfallen knapp 63, deren Verfahren nach Ermittlungen – teilweise auch erst nach Strafantrag oder Anklageschrift – ohne weitere Konsequenzen eingestellt wurde, 15, denen nach Akzeptanz und Erfüllung von bestimmten Bedingungen durch Diversion ein Gerichtsurteil erspart wurde, 13, bei denen es zu einer Verurteilung kam und vier, die einen gerichtlichen Freispruch erfuhren. Diese Zahlen zeigen Größenordnungen und -verhältnisse auf, ohne dass sie exakte Einstellungs-, Diversions-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten für die Population von strafrechtlich Beschuldigten des Berichtsjahres oder bestimmter Vorperioden liefern.⁷

1.2.4 Erledigungen nach OStA- und OLG-Sprengeln

Die Justizstatistik Strafsachen erlaubt eine nach Region (bis zur kleinsten Einheit der Dienststelle einer Staatsanwaltschaft oder eines Bezirksgerichts herabgebrochene) differenzierte Darstellung der Verfahrenserledigungen. Für den Zweck des Sicherheitsberichts reicht eine geringere Differenzierungstiefe aus, um regional unterschiedliche Erledigungsmuster zu belegen.

Ein Vergleich zwischen den OStA-Sprengeln zeigt, dass der Anteil von Verfahrenseinstellungen bei den Enderledigungen im Sprengeln Graz gefolgt von Wien höher war als in Innsbruck und Linz. Die Rate der Strafanträge und Anklageschriften war in Graz und Linz leicht höher als in Wien und Innsbruck. Das Instrument der Diversion wurde im OStA-Sprengel Graz am wenigsten genutzt.

Einstellungsquoten betragen 58,6% im OStA-Sprengel Graz, 58,3% in Wien, 56,7% in Innsbruck und 53,4% in Linz. Die Rate der Rücktritte von der Verfolgung nach erfolgreicher Diversion betrug im OStA-Sprengel Innsbruck 14,6%, in Linz 13,2%, in Wien 12,4% und in Graz 9,3%. Strafantrag oder Anklage wurde in Graz in 27,8%, in Linz in 26,8, in Wien in 25,4% und in Innsbruck in 24,9% erhoben.

Neben der Häufigkeit unterschieden sich auch die Begründungen zur Verfahrenseinstellung bzw. die Form der gewählten diversionellen Maßnahmen regional. Unter den Diversionsmaßnahmen war die Diversion nach dem SMG mit Ausnahme des OStA-Sprengels Innsbruck relativ stark verbreitet; die Zahlung einer Geldbuße kam im Wiener

⁷ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

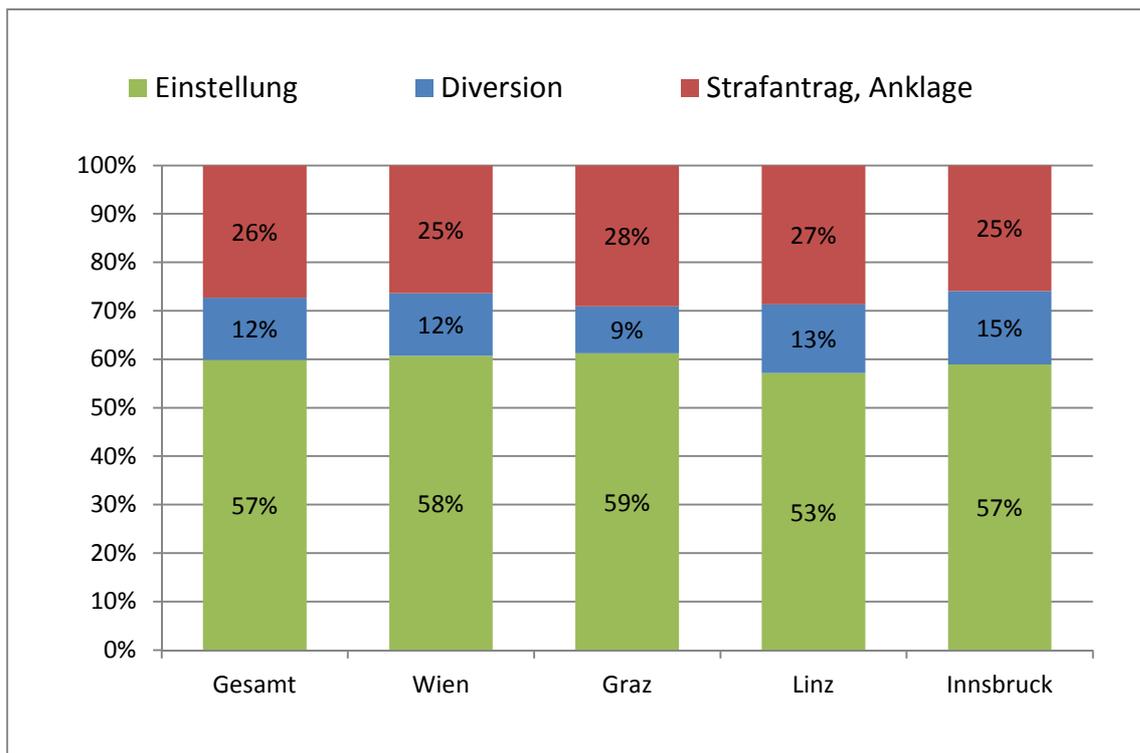
Raum vergleichsweise selten zur Anwendung. Die Diversionsmaßnahme des Tatausgleichs wurde dagegen in den übrigen OStA-Sprengeln, insbesondere Graz und Linz häufiger eingesetzt, jene der gemeinnützigen Leistungen wurden in Wien und Linz nur in rund 3% der Fälle und in Graz und Innsbruck in rund 6% der Fälle angewendet. Probezeit ohne weitere Pflichten wurden in den OStA-Sprengeln Wien und Innsbruck weit öfter angewendet, als in den Sprengeln Graz und Linz.

Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel⁸

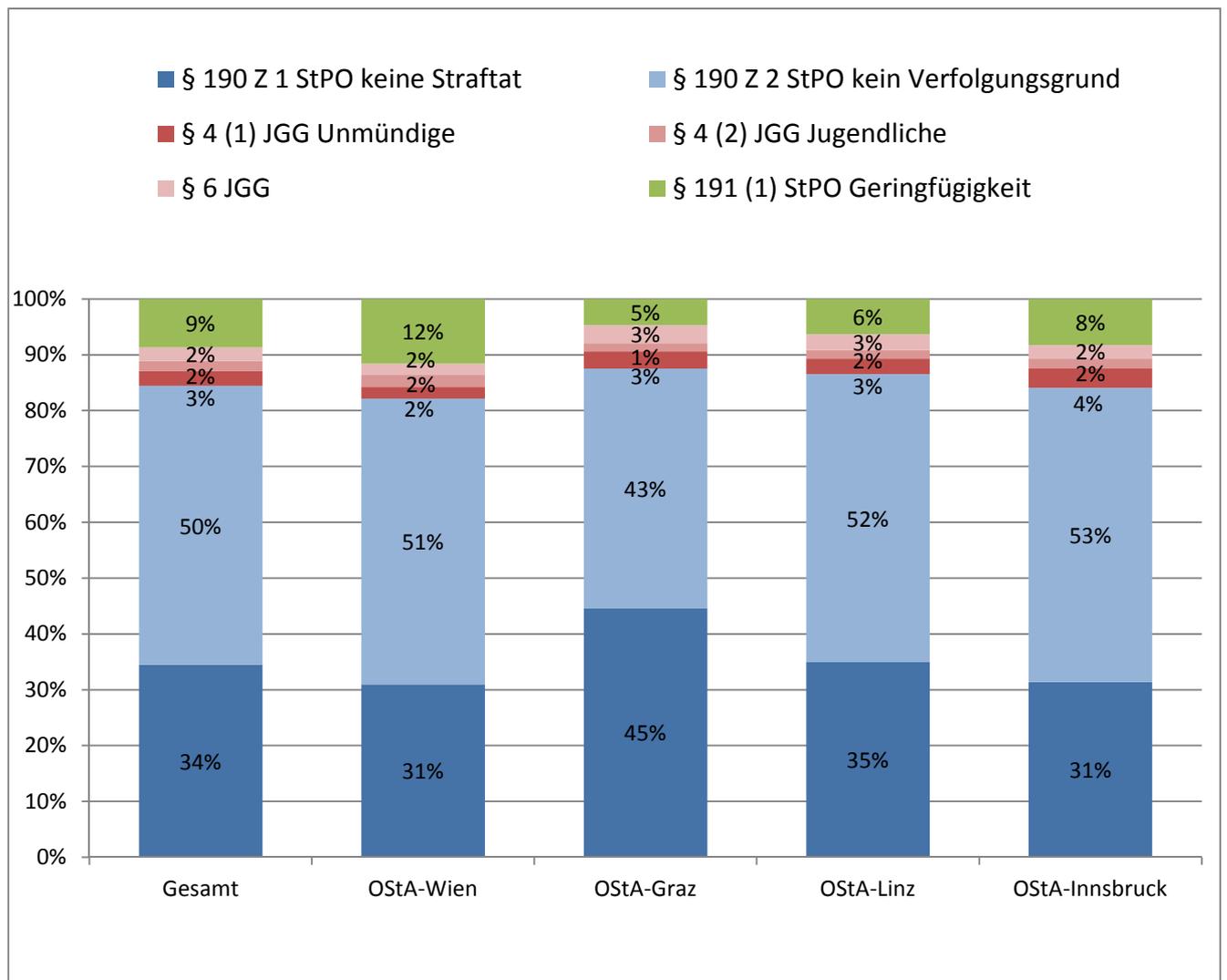
	Gesamt	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck
Enderledigungen gesamt	255.800	113.200	48.574	55.732	37.828
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	57,1%	58,3%	58,6%	53,4%	56,7%
§ 190 Z 1 StPO keine Straftat	19,7%	18,1%	26,1%	34,9%	31,4%
§ 190 Z 2 StPO kein Verfolgungsgrund	28,6%	29,9%	25,1%	51,6%	52,7%
§ 4 Abs. 1 JGG Unmündige	1,5%	1,2%	1,8%	2,7%	3,6%
§ 4 Abs. 2 JGG Jugendliche	1,0%	1,2%	0,9%	1,6%	1,7%
§ 6 JGG	1,4%	1,2%	1,9%	2,8%	2,5%
§ 191 Abs. 1 StPO Geringfügigkeit	4,9%	6,7%	2,8%	6,3%	8,2%
Diversion	12,3%	12,4%	9,3%	13,2%	14,6%
§ 35 SMG insgesamt	4,1%	4,5%	3,1%	4,6%	3,6%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	3,5%	4%	2,7%	3,7%	2,9%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	0,6%	0,5%	0,4%	1,0%	0,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	2,7%	2,1%	2,5%	3,5%	3,7%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	0,6%	0,5%	0,6%	0,5%	0,9%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	3,2%	3,8%	1,5%	2,7%	4,4%
Strafantrag, Anklageschrift, Unterbringungsantrag	26,1%	25,4%	27,8%	26,8%	24,9%
Strafantrag	23,8%	22,6%	25,9%	24,7%	23,2%
Anklageschrift	2,2%	2,7%	1,8%	2%	1,6%
Unterbringungsantrag	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

⁸ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die mit insgesamt 653 Enderledigungen (davon 78,3% Einstellungen) nicht angeführt ist.

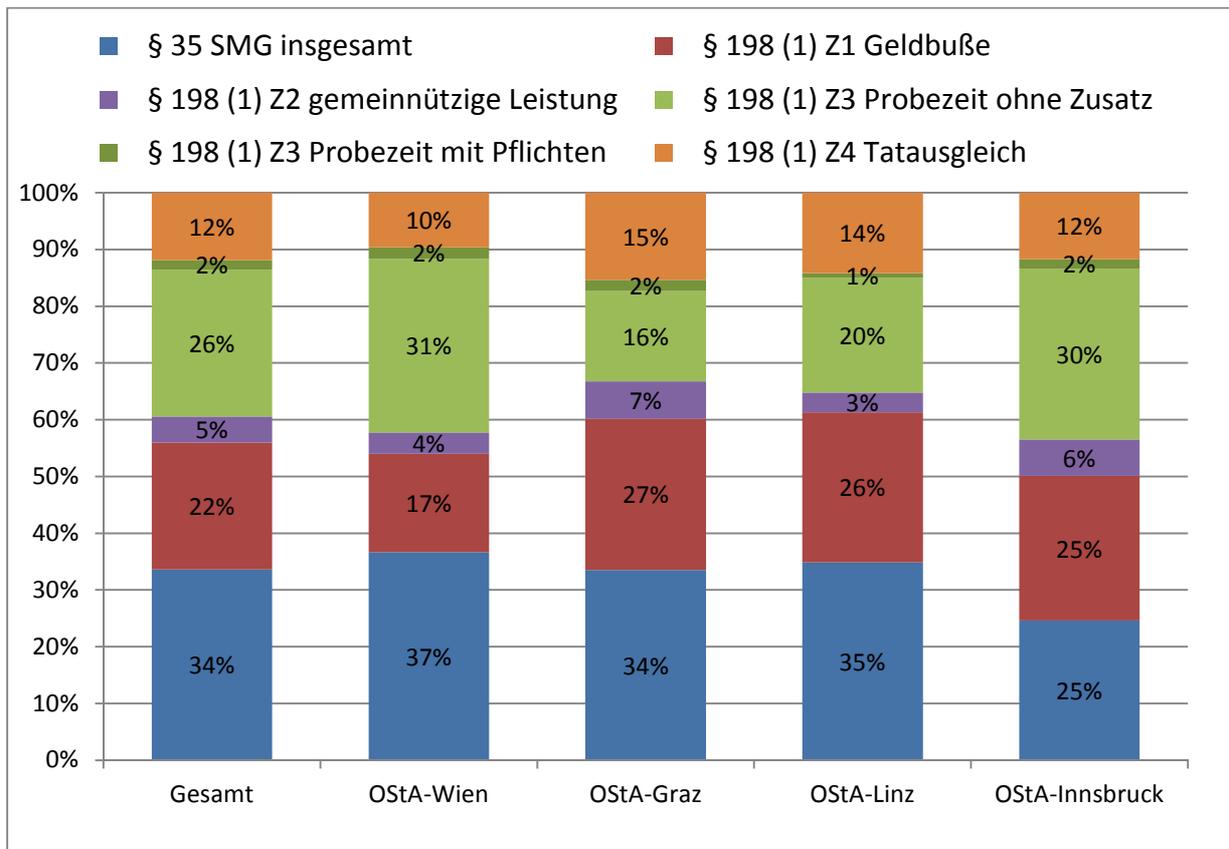
Verfahrenserledigung durch die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Formen der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft 2014, nach OStA-Sprengel



Formen diversiver Erledigung durch die Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr, nach OStA-Sprengel



Bei den gerichtlichen Verfahrenserledigungen waren im Berichtsjahr im regionalen Vergleich die Einstellungsquoten im Bereich des OLG-Sprengels Wien relativ hoch (13,5% im Vergleich zu 4 bis 9,9% in den anderen Sprengeln); die diversiven Erledigungen in den OLG-Sprengeln unterscheiden sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr kaum. Gleich blieb, dass die Freispruchquoten in Graz niedriger waren (14,9%), dazu korrespondierend die relative Häufigkeit von gerichtlichen Verurteilungen mit 63,5% am höchsten; im OLG-Sprengel Wien mit 53,8% am niedrigsten.

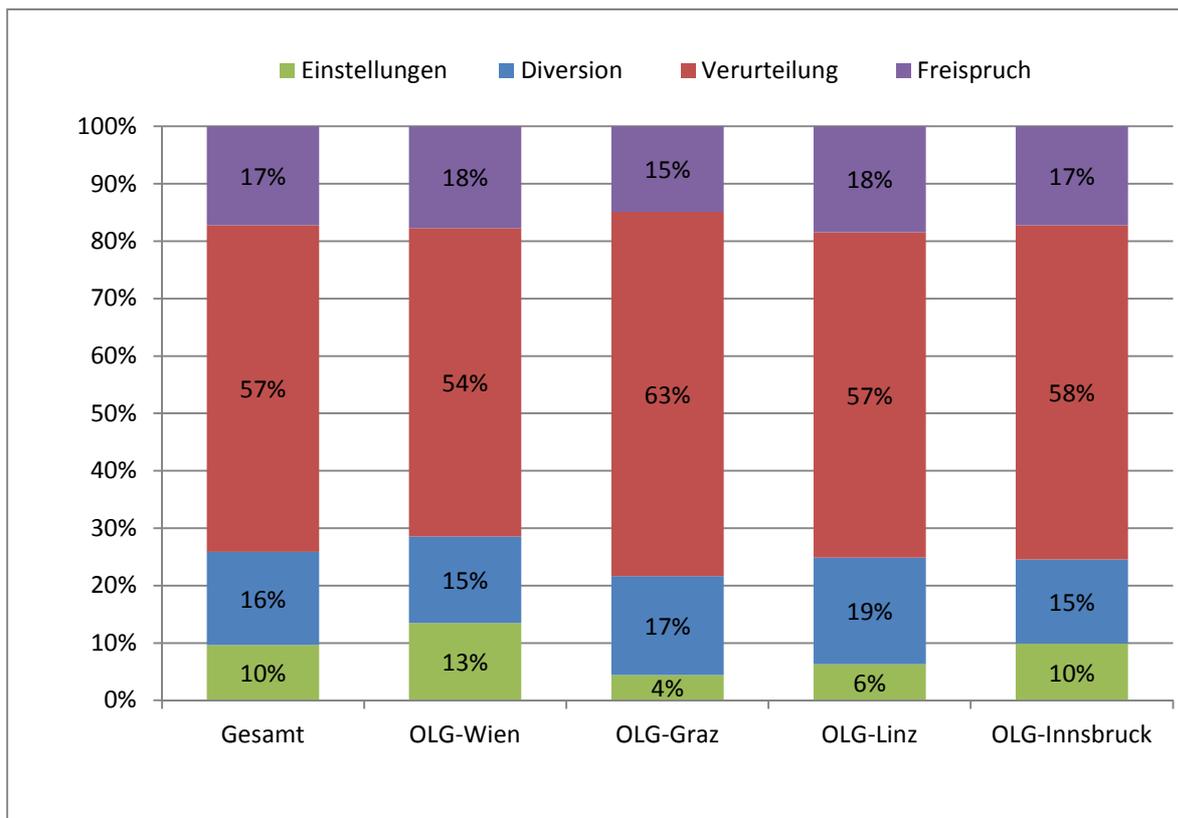
Bei diversiven Erledigungen durch die Gerichte ergingen in den OLG-Sprengeln Wien und Innsbruck überproportional häufig Diversionen nach dem SMG (19,4 und 18,6%, aller Diversionen im Vergleich zu 10,5% bzw. 13,1% in den Sprengeln Linz und Graz. Im regionalen Vergleich wurde im Sprengel Wien relativ oft das Verfahren nach dem Ablauf einer Probezeit eingestellt, wohingegen die Diversion nach einem Tatausgleich weniger herangezogen wurde. Während im OLG-Sprengel Wien die Zahlung einer Geldbuße 27,5% der diversiven Erledigungen ausmachte, erreichte diese Erledigungsart in den übrigen Sprengeln 37,7% bis 45,5%. In Wien und Graz wurde am relativ häufigsten auf die Verpflichtung zur gemeinnützigen Leistung gesetzt (10% bzw. 10,1%). Der Tatausgleich

wurde relativ oft im OLG-Sprengel Linz praktiziert (16,7% gegenüber 8,7% bis 11,7% in den anderen Sprengeln).

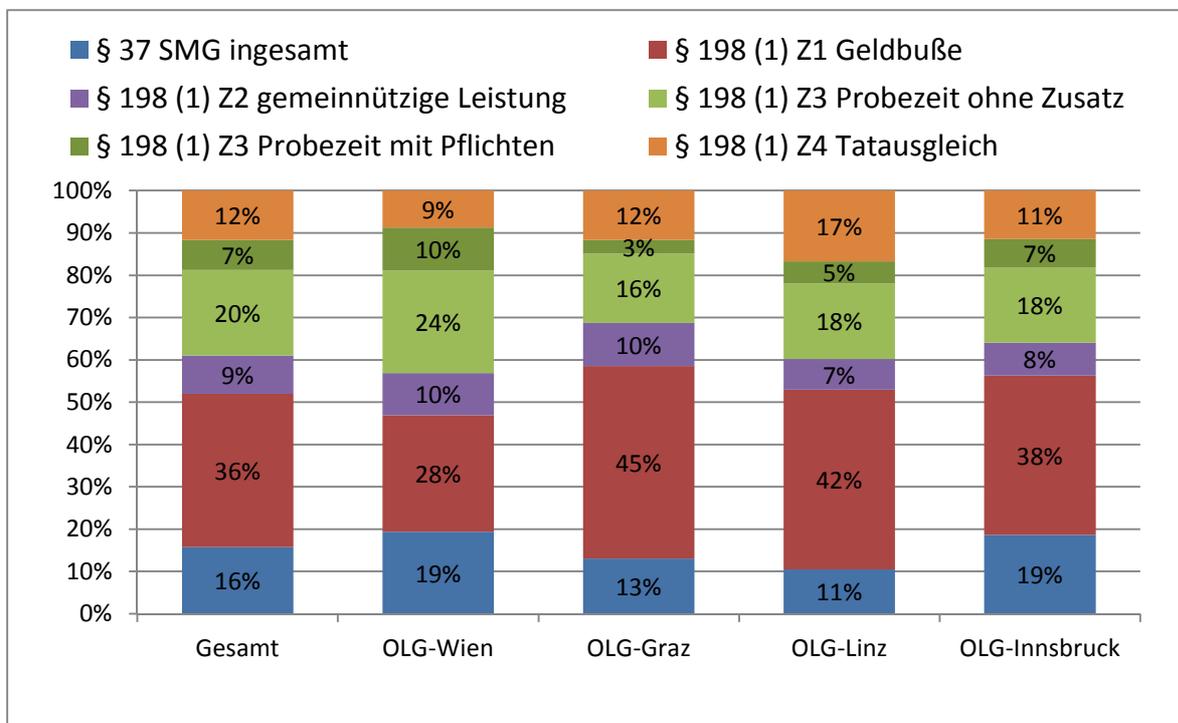
Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengel

	Gesamt	OLG Wien	OLG Graz	OLG Linz	OLG Innsbruck
Enderledigungen gesamt	57.691	26.225	11.386	12.438	7.642
	100%	100%	100%	100%	100%
Einstellung gesamt	9,7%	13,5%	4,4%	6,3%	9,9%
§ 108 StPO (im Ermittlungsverfahren)	0%	0%	0,1%	0%	0,1%
§ 215 Abs. 2 StPO	0,1%	0,1%	0,1%	0%	0%
§ 227 StPO	6,8%	9,0%	2,5%	4,6%	8,9%
§ 451 Abs. 2 StPO	0,5%	0,5%	0,8%	0,3%	0,3%
§ 485 Abs. 1 Z 3 StPO	0,4%	0,3%	0,5%	0,5%	0,2%
§ 6 JGG	0%	0%	0%	0%	0,1%
§ 191 StPO	1,9%	3,6%	0,4%	0,8%	0,3%
Diversion	16,2%	15,0%	17,2%	18,6%	14,6%
§ 37 SMG gesamt	2,6%	2,9%	2,2%	2%	2,7%
§ 198 Abs. 1 Z 1 StPO Geldbuße	5,9%	4,1%	7,8%	7,9%	5,5%
§ 198 Abs. 1 Z 2 StPO gemeinn. Leistung	1,5%	1,5%	1,7%	1,4%	1,1%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit ohne Zusatz	3,3%	3,6%	2,8%	3,3%	2,6%
§ 198 Abs. 1 Z 3 StPO Probezeit mit Pflichten	1,1%	1,5%	0,6%	1%	1%
§ 198 Abs. 1 Z 4 StPO Tatausgleich	1,9%	1,3%	2%	3,1%	1,7%
Urteil (ohne vorangegangenes Urteil)	74,1%	71,5%	78,4%	75,1%	75,5%
Verurteilung (ohne vorangegangenes Urteil)	56,9%	53,8%	63,5%	56,7%	58,2%
Freispruch (ohne vorangegangenes Urteil)	17,2%	17,7%	14,9%	18,5%	17,2%

Verfahrenserledigung durch die Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Form diversiver Erledigung der Gerichte im Berichtsjahr, nach OLG-Sprengeln



Bei Betrachtung der Justiz als institutionelle Einheit und der justiziellen Erledigung von Strafverfahren insgesamt ergibt sich für die vier OStA- und OLG-Sprengel folgendes Bild: In

Hinblick auf die relative Häufigkeit der Verfahrenseinstellungen unterscheiden sich alle Sprengel nicht wesentlich (61,8% bis 64,7%).

Die Wahrscheinlichkeit einer diversionellen Erledigung stieg auch 2015 von Ost- nach Westösterreich. Hingegen glich sich die Rate der Verfahren, die mit Urteil erledigt wurden, auch im OStA/OLG-Sprengel Wien annähernd an den Bundesdurchschnitt (13,7%) an; es wurden 11,8% der Verfahren mit Urteil erledigt, in den übrigen Sprengeln zwischen 12,3% und 15,5%.

Verfahrenserledigungen durch StA und Gerichte im Berichtsjahr⁹

	Gesamt	OStA/OLG-Sprengel			
		Wien	Graz	Linz	Innsbruck
Verfahrenserledigung	333.612	160.548	62.216	71.372	47.038
Sonstige Erledigung	21.226	10.349	1.010	1.516	673
Strafantrag/Anklage/Ub-Antrag	66.660	27.807	13.402	14.981	8.876
Justizielle Enderledigung, davon	245.726	122.392	47.804	54.875	37.489
Einstellung	61,8% (151.737)	61,8% (75.670)	64,7% (30.945)	62,3% (34.196)	63,9% (23.948)
Diversion	16,6% (40.781)	14,1% (17.208)	14,0% (6.690)	17,6% (9.650)	18,3% (6.878)
Verurteilung	13,7% (33.667)	11,8% (14.480)	15,5% (7.415)	13,1% (7.175)	12,3% (4.597)
Freispruch	4,2% (10.222)	3,9% (4.741)	3,7% (1.745)	4,3% (2.338)	3,7% (1.398)

1.3 JUSTIZSTATISTIK STRAFSACHEN: ERLEDIGUNG VON VERFAHREN DURCH DIE STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE, BETRACHTUNG NACH VERBÄNDEN

Mit dem **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** (BGBl. I Nr. 151/2005), das am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, hat auch Österreich – als einer der letzten Staaten in der EU – ein „Unternehmensstrafrecht“ eingeführt. Mit diesem wird der seit Jahrhunderten geläufige Grundsatz verlassen, dass strafrechtliche Maßnahmen nur gegen Menschen

⁹ Die Spalte „Gesamt“ umfasst auch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft. Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteil von 100% abweichen.

ausgesprochen werden können („societas delinquere non potest“). Das VbVG stellt einen **Meilenstein der Strafrechtsentwicklung** in Österreich dar (zu Tatbeständen, Sanktionen und weiteren Details des VbVG siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 123).

Grundlage der Gerichtlichen Kriminalstatistik ist ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister. Im Strafregister werden alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte erfasst. Verurteilungen von Verbänden werden darin nicht erfasst. Dies bedingt, dass die Verurteilungen von juristischen Personen in der Verurteilungsstatistik der Statistik Austria, die zur jährlichen Erstellung der Gerichtlichen Kriminalstatistik führt, nicht enthalten sind. Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen entstammen daher aus der Zahlendokumentation der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Ausgangspunkt der Betrachtung in diesem Kapitel ist die Zählung der erledigten Strafverfahren gegen Verbände. Die Daten geben Auskunft darüber, wie viele Verbände von den erledigten Verfahren in erster Instanz betroffen waren.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Enderledigungen durch die Staatsanwaltschaften gesunken. Auch verringerte sich die Zahl der Strafanträge/Anklagen von 17,7% (2014) auf 11,9% (2015).

Verfahrenserledigungen der Bezirksanwälte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	1	2	17	26	70	57	33
Einstellung	-	-	13	12	54	36	23
Diversion	-	-	-	2	-	-	1
Strafantrag, Anklage	1	2	2	3	10	8	1
Sonstige Erledigung	-	-	2	9	6	13	8

Verfahrenserledigungen der Staatsanwaltschaft

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	1	21	59	88	121	158	127
Einstellung	-	15	34	59	87	78	65
Diversion	-	-	3	2	1	4	1
Strafantrag, Anklage	-	6	12	15	15	30	18
Sonstige Erledigung	1	-	10	12	18	46	43

Die Anzahl der Enderledigungen durch die Gerichte ist bei Gesamtbetrachtung (Bezirksgerichte und Landesgerichte) gleich geblieben, ebenso nahezu die urteilsmäßigen

Erledigungen. Im Jahr 2015 erfolgten weniger Verurteilungen als im Jahr 2014 (2014: ca. ein Drittel; 2015: ca. ein Viertel).

Verfahrenserledigungen der Bezirksgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	7	2	6	2	7	2	4
Einstellung	3	-	-	-	3	-	1
Diversion	-	1	-	-	-	1	-
Sonstige Erledigung	-	-	-	2	-	-	2
Verurteilung	3	-	1	-	3	-	-
Freispruch	1	1	5	-	1	1	1

Verfahrenserledigungen der Landesgerichte

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Enderledigungen gesamt	-	1	12	17	13	29	27
Einstellung	-	-	-	-	1	1	3
Diversion	-	-	2	-	4	4	-
Sonstige Erledigung	-	-	6	-	1	6	5
Verurteilung	-	1	3	5	5	11	8
Freispruch	-	-	1	12	2	7	11

1.4 VERFAHRENSDAUER

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte sind um möglichst zeitnahe Erledigungen der Geschäftsfälle bemüht. Seit dem Jahr 2011 wird die Dauer der Strafverfahren mit Hilfe von Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz statistisch abgebildet, wobei zum Vergleich rückwirkend die letzten Jahre ebenfalls dargestellt werden. Bei Erstellung der Verfahrensdauerstatistik wurden folgende Festlegungen getroffen:

- Es wird das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (BAZ, St) und das Hauptverfahren bei Gericht (U, HV) dargestellt. Überdies erfolgt eine Berechnung der „Verfahrensdauer gesamt“, welche das staatsanwaltschaftliche und das gerichtliche Verfahren zusammen beinhaltet.
- In sämtlichen Darstellungen, ausgenommen die Sonderdarstellung „Verfahrensdauer mit/ohne Abbrechung“, werden nur jene Verfahren berücksichtigt, in welchen **bei**

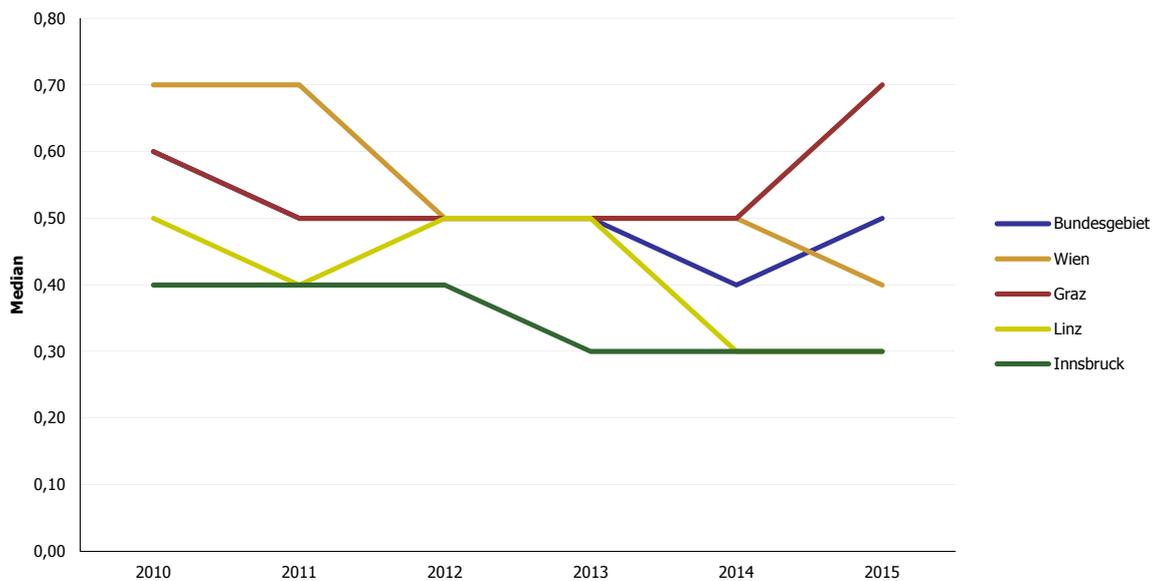
keinem Beschuldigten eine Abbrechung des Verfahrens stattgefunden hat. Die Zeiten, in denen das Verfahren abgebrochen ist, sind nämlich nicht der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften zuzurechnen und würden das Ergebnis verfälschen.

- Es werden ausschließlich Verfahren mit bekannten Tätern betrachtet.
- Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft ist in der Statistik nicht ausgewiesen, weil deren Verfahren auf Grund ihrer besonderen Struktur nicht in Relation zu den Verfahren anderer Staatsanwaltschaften gebracht werden können.
- Die Verfahrensdauer ist die Zeit zwischen dem Einbringungsdatum eines Falles und dem Datum des letzten, den Fall abstreichenden Schrittes (bzw. des letzten Urteilsschrittes bei der Verfahrensdauer gesamt). Die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird aus erhebungstechnischen Gründen nur bedingt ausgewiesen: Bleibt das Verfahren trotz Rechtsmittel abgestrichen – wie etwa im Fall einer bestätigenden Rechtsmittelentscheidung –, wird die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht berücksichtigt. Wird das Verfahren wieder eröffnet (etwa durch eine aufhebende Rechtsmittelentscheidung), zählt nach den allgemeinen Grundsätzen der letzte, den Fall abstreichende Schritt, das heißt, die Dauer des Rechtsmittelverfahrens wird eingerechnet.
- Die **Verfahrensdauer** wird **in Monaten** angegeben, wobei nicht der Durchschnittswert, sondern der **Median**¹ ausgewiesen wird. Dieser bezeichnet den exakt mittleren Wert einer nach der Größe geordneten Zahlenreihe¹⁰. Der Median hat im Vergleich zum Durchschnitt den Vorteil, dass er gegenüber Extremwerten (sogenannten „Ausreißern“) robuster ist. Auf Grund von lange dauernden Einzelfällen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer im Allgemeinen größer als der Median.

Betrachtet man ausgehend von diesen Grundsätzen die Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, ohne die von den Bezirksanwälten bearbeiteten Fälle zu berücksichtigen, so erhält man einen bundesweiten Median von 0,5 Monaten im Jahr 2015. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens in den Sprengeln Linz und Innsbruck blieb wie im Vorjahr auf einem Mittelwert von 0,3 Monaten, während sich die Dauer im Sprengel Wien auf einen Wert von 0,4 verkürzte und im Sprengel Graz auf 0,7 Monate erhöhte.

¹⁰ Z.B. ist in der Zahlenreihe 16, 70, 75 der Median 70. Als Durchschnitt bezeichnet man einen aus mehreren Werten errechneten Mittelwert, dieser beträgt in diesem Fall gerundet 53,7.

Dauer des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ¹¹

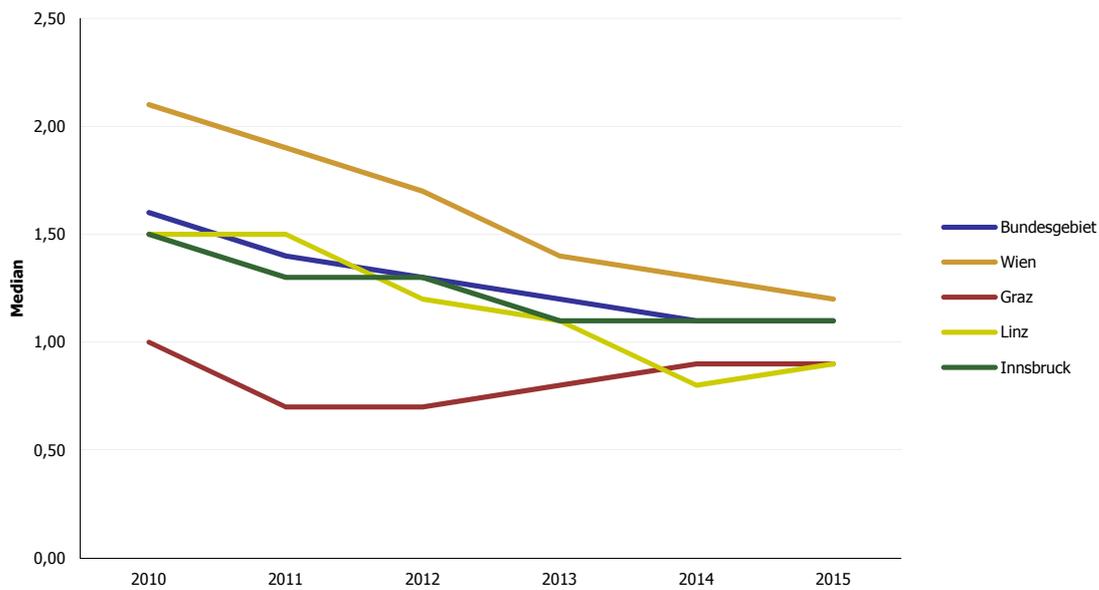


Betrachtet man dagegen die gesamte Verfahrensdauer in Strafsachen für das Jahr 2015, verstanden als Summe des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und des Hauptverfahrens bei Gericht, so beträgt sie bundesweit **im Median 1,1 Monate**, sowohl bei bezirksgerichtlicher als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit. Demnach sind die meisten Strafverfahren nach wenigen Monaten abgeschlossen, wobei sich die Verfahrensdauer im Vergleich zu den Vorjahren sowohl bei Strafverfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit als auch bei landesgerichtlicher Zuständigkeit erneut ein wenig verkürzte.

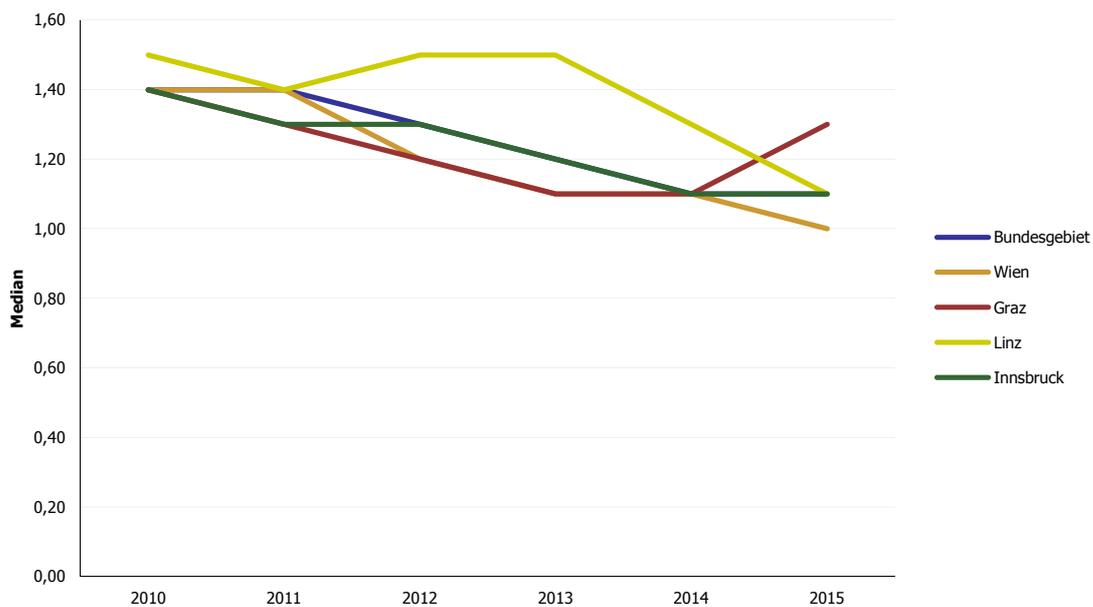
Im Vergleich zwischen den OLG-Sprengeln sind lediglich leichte Unterschiede erkennbar: Die Bandbreite reicht in Verfahren mit bezirksgerichtlicher Zuständigkeit von 0,9 Monaten (Linz und Graz) bis 1,2 Monate (Wien). Bei landesgerichtlicher Zuständigkeit variiert die Verfahrensdauer nur gering zwischen 1,0 und 1,3 Monaten.

¹¹ ST-Register exklusive BAZ-Register.

Verfahrensdauer gesamt (bezirksgerichtliche Zuständigkeit)



Verfahrensdauer gesamt (landesgerichtliche Zuständigkeit)

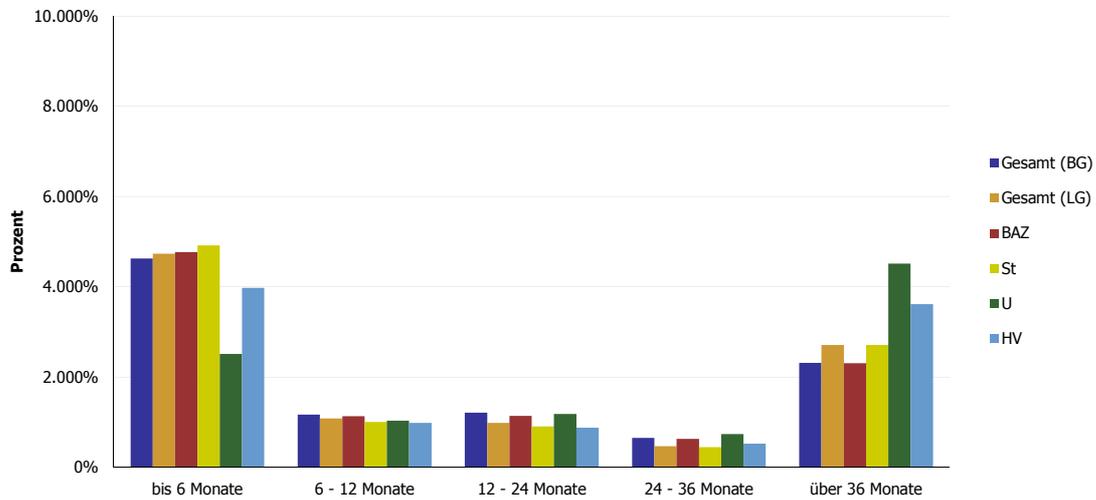


Der Umstand, dass jene Verfahren, die zumindest gegen einen Beschuldigten abgebrochen wurden, nicht berücksichtigt werden, reduziert naturgemäß die mittlere Verfahrensdauer. Dieser Effekt wird aus den folgenden beiden Grafiken ersichtlich.

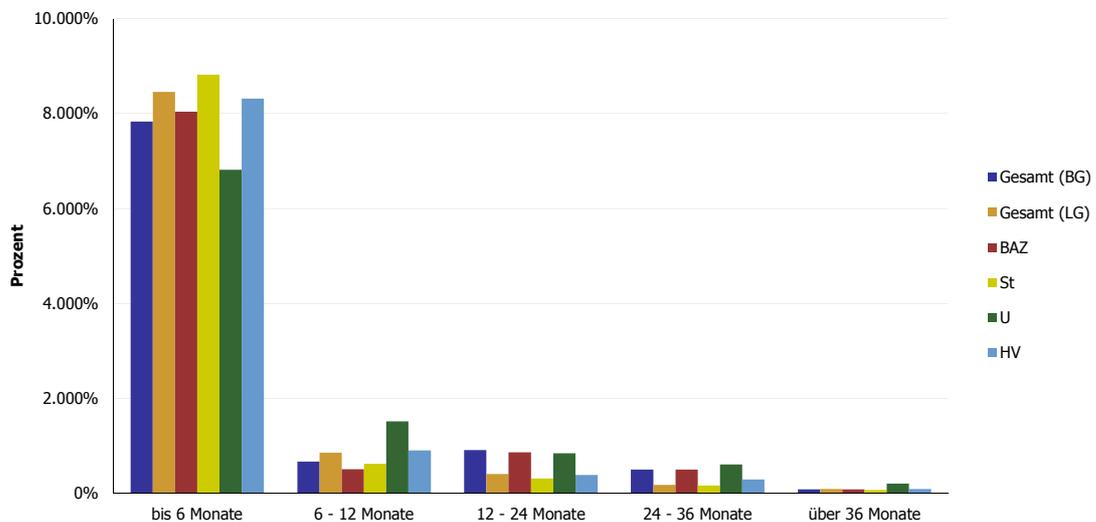
Berücksichtigt man die abgebrochenen Verfahren nicht, so werden rund 80% der Fälle in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten erledigt. Die Erledigungsdauer der restlichen Verfahren verteilt sich bemerkenswerter Weise ziemlich gleichmäßig auf den Bereich sechs Monate bis drei Jahre. Über drei Jahre Erledigungsdauer sinkt die Anzahl der Fälle rapide ab.

Dagegen führt die Abbrechung des Verfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter gemäß § 197 StPO zu zahlreichen Verfahren, die erst nach über 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Verfahrensdauer inklusive abgebrochene Verfahren



Verfahrensdauer ohne abgebrochene Verfahren



2 VERURTEILUNGEN

Die Grundlage für dieses Kapitel bildet weitgehend die Gerichtliche Kriminalstatistik, die jährlich von Statistik Austria anhand eines Auszuges aus dem Strafregister erstellt wird¹². In der Gerichtlichen Kriminalstatistik wurde bis Ende 2011 bei einem Verfahren mit Verurteilungen wegen mehrerer Delikte die Verurteilung nur dem Delikt mit dem höchsten Strafsatz zugeordnet. Dadurch wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik jede Verurteilung – unabhängig davon, wie viele einzelne Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen – nur einmal gezählt. Die Gerichtliche Kriminalstatistik bis Ende 2011 sagte also nur aus, wie oft es zur Verurteilung kam, nicht aber wie viele und welche Delikte dieser Verurteilung zugrunde lagen.

Mit Implementierung des Projektes elektronische Strafkarte im Jahr 2011 wurde die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria neu aufgestellt, sodass seit dem Statistikjahr 2012 eine Übermittlung von besseren Daten vom Strafregisteramt an Statistik Austria möglich wurde. Seither wird vom Gericht an das Strafregisteramt mitgeteilt, welche Norm strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür war, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Darüber hinaus werden sämtliche verwirklichten Delikte angeführt, sodass zu den einzelnen Verurteilungen nicht nur angegeben werden kann, welche Norm strafsatzbestimmend war, sondern auch, welche Delikte einer Verurteilung zugrunde lagen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik kann jedoch keine Aussage dazu treffen, wie viele Straftaten begangen wurden. Wird beispielsweise eine Person wegen fünf begangener Einbrüche verurteilt, hat sie dennoch nur ein Delikt, nämlich das Verbrechen des Diebstahles durch Einbruch nach § 129 StGB, verwirklicht. Juristisch gesprochen bezeichnet ein Delikt, welchen in einer Rechtsnorm beschriebenen Tatbestand der Beschuldigte verwirklicht hat. In der Statistik werden daher die im Beispiel genannten fünf Straftaten nur als ein Delikt gezählt. Werden bei einem Einbruch jedoch neben Bargeld auch eine Bankomatkarte und ein Personalausweis mitgenommen, so wird dadurch neben dem Delikt des Einbruches auch das Delikt der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e StGB und das Delikt der Urkundenunterdrückung nach § 229 StGB begangen, sodass mit einer Tathandlung drei Delikte verwirklicht wurden. Die Anzahl begangener Straftaten kann somit erheblich von der Anzahl verwirklichter Delikte abweichen.

Die Auflistung sämtlicher Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, wurde mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich. Beginnend mit dem heurigen Berichtsjahr erfolgt ein Vergleich nur mehr bis 2012 zurück. Ein Vergleich mit den Vorjahren kann daher nach wie

¹² Siehe auch www.statistik.gv.at.

vor nur mit den strafsatzbestimmenden Delikten angestellt werden. (zu weiteren Details, siehe Sicherheitsbericht 2014, Teil des BMJ, 35).

2.1 DIE ENTWICKLUNG NACH PERSONENGRUPPEN

Im Berichtsjahr wurde von österreichischen Gerichten 32.118mal eine Person nach dem Strafgesetzbuch oder strafrechtlichen Nebengesetzen rechtskräftig verurteilt. Von den Verurteilten waren erneut 85,8% Männer und 14,2% Frauen. Sie verteilen sich auf 6,7% Jugendliche, 11,8% junge Erwachsene und 81,5% Erwachsene.¹³ 60% waren Österreicher und 40% ausländische Staatsangehörige.

Gegenüber dem Vorjahr gingen die Verurteilungen um 2,6% zurück. Bei Männern beträgt die Veränderung -1,7%, bei Frauen -7,9%. Die Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger stiegen um 5,3% an, jene von Jugendlichen um 3%.

Während in den letzten zehn Jahren im Jahr 2005 ein Höchststand von 45.691 Verurteilungen erreicht wurde, ist die Zahl der Verurteilungen im Berichtsjahr so gering wie noch nie zuvor. Gegenüber dem Jahr 2005 sank die Zahl der Verurteilungen um 29,7%. Der Frauenanteil unter den Verurteilten blieb in den letzten zehn Jahren auf etwa gleichbleibendem Niveau (zwischen 14 und 15%), jener der Jugendlichen schwankte zwischen 6,5% (2005) und 8,3% (2009) und erfährt mit 6,3% im Berichtsjahr eine neuerliche Senkung. Seit 2002 wird auch die strafrechtliche Alterskategorie der jungen Erwachsenen ausgewiesen. Der Anteil dieser Gruppe stieg anfangs steil an und erreicht im Jahr 2015 mit 3.791 Verurteilungen die niedrigste Quote.¹⁴

Der Anteil verurteilter ausländischer Staatsangehöriger stieg in den Jahren 2001 bis 2005 von 23,6 auf 30,8%, betrug von 2006 bis 2009 knapp unter 30% und erreichte im Berichtsjahr den höchsten Wert mit 40%.

Mit den insgesamt 32.118 Verurteilungen wurde über 49.210 Delikte abgesprochen. Im Schnitt wird somit bei jeder Verurteilung über 1,5 Delikte entschieden. Bei Verurteilungen von Jugendlichen liegt dieser Schnitt etwas höher (1,9 Delikte je Verurteilung).

Im Vergleich zum Vorjahr wurden insgesamt 730 weniger Delikte verwirklicht, was einem Prozentsatz von -1,5% entspricht. Auffallend bei sämtlich verwirklichten Delikten ist, dass es bei nahezu allen Personengruppen zu einem Rückgang, bei den Jugendlichen jedoch zu

¹³ Die Alterskategorien beziehen sich auf das Alter zum Tatzeitpunkt. Jugendlicher ist, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 1 Z 2 JGG). Als junge Erwachsene gelten Personen, welche die Tat vor vollendetem 21. Lebensjahr begangen haben (§ 36 StGB).

¹⁴ Dieser Ausweis scheint in den Jahren vor 2004 unvollständig. Die zusätzliche Alterskategorie junger Erwachsener führt dazu, dass der Anteil verurteilter Erwachsener im abgelaufenen Jahrzehnt sinkt.

einer Steigerung von +1,1% gekommen ist. Bei Ausländern kam es zu einer Steigerung (+6,2%), demgegenüber gingen die Delikte von Österreichern zurück (-6%).

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten verurteilt wurden, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Verurteilungen nach Merkmalen der Person

strafsatz- bestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt (=100%), davon	35.541	34.424	32.980	32.118
Männer	30.346	29.266	28.033	27.563
Frauen	5.195	5.158	4.947	4.555
% Männer	85,4%	85%	85%	85,8%
% Frauen	14,6%	15%	15%	14,2%
Jugendliche	2.562	2.248	2.086	2.149
Junge Erwachsene	4.903	4.524	3.968	3.791
Erwachsene	28.076	27.652	26.926	26.178
% Jugendliche	7,2%	6,5%	6,3%	6,7%
% Junge Erwachsene	13,8%	13,1%	12%	11,8%
% Erwachsene	79%	80,3%	81,6%	81,5%
Österreicher	23.746	22.317	20.770	19.261
Ausländer	11.795	12.107	12.210	12.857
% Österreicher	66,8%	64,8%	63%	60%
% Ausländer	33,2%	35,2%	37%	40%

Verurteilungen (sämtliche verwirklichte Delikte) nach Merkmalen der Person

	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
	sämtliche verwirklichte Delikte			absolut	in %
Gesamt (=100%), davon	51.696	49.940	49.210	-730	-1,5%
Männer	44.550	43.007	42.695	-312	-0,7%
Frauen	7.146	6.933	6.515	-418	-6%
% Männer	86,2%	86,1%	86,8%		
% Frauen	13,8%	13,9%	13,2%		
Jugendliche	3.959	3.905	3.948	+43	+1,1%
Junge Erwachsene	7.107	6.325	6.209	-116	-1,8%
Erwachsene	40.630	39.710	39.053	-657	-1,7%
% Jugendliche	7,7%	7,8%	8%		
% Junge Erwachsene	13,7%	12,7%	12,6%		
% Erwachsene	78,6%	79,5%	79,4%		
Österreicher	33.612	31.324	29.449	-1.875	-6%
Ausländer	18.084	18.616	19.761	+1.145	+6,2%
% Österreicher	65%	62,7%	59,8%		
% Ausländer	35%	37,3%	40,2%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2 DIE ENTWICKLUNG NACH DELIKTSGRUPPEN

Bei der Betrachtung nach Delikten ist besonders zu beachten, dass bis 2011 bei einer Verurteilung wegen mehrerer Delikte lediglich das Delikt mit der höchsten Strafdrohung als das „führende“ Delikt ausgewiesen wurde. Ein einer Verurteilung zugrunde liegendes Delikt mit geringerer Strafdrohung schien in der Statistik nicht auf.

Wie in der Einleitung zu Kapitel 2 ausgeführt, stehen seit dem Statistikjahr 2012 erstmals bessere Daten zur Verfügung. Daher können nun sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, sodass auch Delikte mit geringerer Strafdrohung, welche nicht strafsatzbestimmend waren, angeführt werden. Da die Auflistung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte mit dem Statistikjahr 2012 erstmals möglich wurde, sind die Zahlen aus dem Berichtsjahr lediglich mit den Zahlen aus den Statistikjahren 2012 und 2014, nicht jedoch mit den Vorjahren vergleichbar.

2.2.1 Überblick

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr überwiegend wegen Vermögensdelikten (39,1%). Zu 18,8% wurde wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, zu 13,8% wegen Suchtmitteldelikten und zu 1,7% wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine annähernd gleiche Verteilung der verurteilten Deliktgruppen, wenngleich ein leichter Anstieg bei den Delikten nach dem SMG (16,1% zu 15,5%) und gegen die sexuelle Integrität (2% zu 1,8%) gegenüber einen leichten Rückgang bei den Delikten gegen fremdes Vermögen (34,5% zu 35,7%), sowie gegen Leib und Leben (17,5% zu 18,0%) zu verzeichnen ist.

Bei den Verurteilungen waren wie im Vorjahr überwiegend (39,1%) Vermögensdelikte strafsatzbestimmend und somit entscheidend dafür, welche Strafdrohung bei der Festlegung des Strafmaßes herangezogen wurde. Zu 18,8% bestimmten Delikte gegen Leib und Leben, zu 13,8% Suchtmitteldelikte und zu 1,7% Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung den Strafsatz.

Die Darstellung sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte zeigt, dass wie im Berichtsjahr 2014 Vermögensdelikte einen etwas kleineren Anteil an sämtlichen verurteilten Delikten haben (34,5%), als sie für den Strafsatz bestimmend waren (39,1%). Auch Delikte gegen Leib und Leben bestimmen anteilmäßig seltener den Strafsatz, als sie den Verurteilungen zugrunde liegen. Dagegen wird anteilmäßig häufiger wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Suchtmitteldelikten verurteilt, als diese Deliktgruppen für den heranzuziehenden Strafsatz bestimmend waren.

Vergleicht man die Zahlen mit jenen aus dem Vorjahr, so waren weniger Delikte gegen Leib und Leben (18,8 zu 19,6%) und gegen fremdes Vermögen (39,1 zu 40,2%) strafsatzbestimmend. Delikte gegen die sexuelle Integrität (1,7% zu 1,6%), und solche nach dem SMG etwas häufiger (13,8% zu 13,2%) strafsatzbestimmend.

Generell kam es zu 862 weniger Verurteilungen und es wurden um 730 weniger Delikte verwirklicht, als im Jahr 2014

Verurteilungen nach Deliktgruppen

strafsatz- bestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	35.541	34.424	32.980	32.118
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	7.701	7.049	6.474	6.034
%	21,7%	20,5%	19,6%	18,8%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	13.892	13.835	13.249	12.549
%	39,1%	40,2%	40,2%	39,1%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	665	593	521	553

strafsatz- bestimmend	2012	2013	2014	2015
%	1,9%	1,7%	1,6%	1,7%
nach dem SMG	4.261	4.252	4.368	4.435
%	12,0%	12,4%	13,2%	13,8%
Sonstige	9.022	8.695	8.368	8.547
%	25,4%	25,3%	25,4%	26,6%

Verurteilungen (sämtliche Delikte) nach Deliktsgruppen

	2012	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
					absolut	in %
	sämtliche Delikte					
Gesamt (=100%), davon wegen Delikt gegen	53.624	51.696	49.940	49.210	-730	-1,5%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.569	9.853	8.991	8.613	-378	-4,2%
%	19,7%	19,1%	18,0%	17,5%		
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	19.173	18.615	17.834	16.986	-848	-4,8%
%	35,8%	36,0%	35,7%	34,5%		
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	1.184	1.080	908	986	+78	+8,6%
%	2,2%	2,1%	1,8%	2%		
nach dem SMG	7.457	7.368	7.737	7.922	+185	+2,4%
%	13,9%	14,3%	15,5%	16,1%		
Sonstige	15.241	14.780	14.470	14.703	233	1,6%
%	28,4%	28,6%	29,0%	29,9%		

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Verurteilungszahlen sämtlich verwirklichter Delikte der wichtigsten Deliktsgruppen im Detail dargestellt.

2.2.2 Delikte gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr insgesamt wegen 16.986 begangener Vermögensdelikte. Bei 13.666 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Verurteilungen wegen Sachbeschädigung wurden im Berichtsjahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr (2.256) weniger oft ausgesprochen (2.455) und der Anteil der Sachbeschädigungen

an sämtlichen Delikten gegen fremdes Vermögen nahm im Vergleich zum Berichtsjahr 2014 geringfügig ab (13,8% zu 13,3%).

Diebstahlsdelikte führten im Berichtsjahr anteilig höher als vergleichsweise im Vorjahr (48,9% zu 48,4%) zu einer Verurteilung. Nahezu gleich zum Vorjahr geblieben ist der prozentuelle Anteil der Verurteilungen wegen Diebstahls durch Einbruch sowie räuberischen Diebstahls (nur noch 6,9% und 0,4%).

Die Verurteilungszahlen wegen unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen sind auch im Berichtsjahr wieder annähernd gleich gegenüber den beiden Vorjahren geblieben. Die Verurteilungen wegen Raubes und wegen sonstiger Vermögensdelikte stiegen gegenüber dem Vorjahr leicht an.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	2.658	14,3%	2.455	13,8%	2.256	13,3%
Diebstahl gesamt §§ 127-131 StGB	9.156	49,2%	8.626	48,4%	8.306	48,9%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.241	13,6%	1.238	6,9%	1.165	6,9%
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4 StGB	7	0,1%	4	0%	1	0%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	62	0,7%	67	0,4%	71	0,4%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	331	1,8%	294	1,6%	307	1,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	753	4%	748	4,2%	824	4,9%
Sonstige Delikte gegen fremdes Vermögen	5.717	30,7%	5.711	32,0%	5.293	31,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.3 Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 8.613 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Bei 6.092 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Den am häufigsten verwirklichten Tatbestand dieser Deliktgruppe bildet, wie im Vorjahr, das Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB). So erfolgen auch im Berichtsjahr 55,9% (2014: 57,1%) Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben nach § 83 StGB. Ein geringer Anstieg ist anteilmäßig bei den Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (15,4% zu 14,6%) und Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung (16,3% zu 15,6%) zu verzeichnen.

Delikte wegen fahrlässiger Tötung sind leicht zurückgegangen (1,4% zu 1,5%).

Verurteilungen wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte sind geringfügig gesunken (0,7% zu 0,8%), wobei es im Berichtsjahr 2015 zu drei Verurteilungen wegen Totschlags kam.

Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben¹⁵

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vorsätzliche Tötungsdelikte gesamt §§ 75-79 StGB	52	0,5%	70	0,8%	62	0,7%
Mord § 75 StGB	50	0,5%	67	0,7%	58	0,7%
Totschlag § 76 StGB	0	0%	2	0%	3	0%
Fahrlässige Tötung § 80 StGB	153	1,6%	139	1,5%	121	1,4%
Fahrl. Tötung unter bes. gefährlichen Verhältnissen § 81 StGB	46	0,5%	33	0,4%	26	0,3%
Körperverletzung § 83 StGB	5.562	56,4%	5.131	57,1%	4.818	55,9%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	1.499	15,2%	1.313	14,6%	1.324	15,4%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	1.570	15,9%	1.403	15,6%	1.404	16,3%
Sonstige Delikte gegen Leib und Leben	971	9,9%	902	10%	858	10%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.4 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 986 begangener Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei 553 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Während es in dieser Deliktsgruppe bei den Verurteilungen wegen Vergewaltigung zu einem leichten Rückgang kam (11,9% zu 13,9%) sind die Delikte wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger nach § 207a StGB gegenüber dem Vorjahr um 4,9% gestiegen (31,8% zu 26,9%).

Ein Anstieg ist ebenso bei den Verurteilungen wegen geschlechtlicher Nötigung (5,2% zu 3,7%) sowie wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (1,7% zu 0,6%) zu bemerken.

Bei allen übrigen Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe kam es zu geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

¹⁵ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

Sämtliche Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung¹⁶

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Vergewaltigung § 201 StGB	140	13,0%	126	13,9%	117	11,9%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	52	4,8%	34	3,7%	51	5,2%
Sex. Missbrauch wehrl./beeintr. Person § 205 StGB	20	1,9%	25	2,8%	32	3,2%
Schwerer sex. Missbrauch von Unmündigen § 206 StGB	114	10,6%	105	11,6%	97	9,8%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207 StGB	118	10,9%	101	11,1%	108	11%
Pornograph. Darstellungen Minderjähriger § 207a StGB	344	31,9%	244	26,9%	314	31,8%
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b StGB	14	1,3%	5	0,6%	17	1,7%
Sex. Belästigung und öff. geschl. Handlungen § 218 StGB	105	9,7%	108	11,9%	105	10,6%
Sonstige Delikte gegen die sexuelle Integrität	173	16%	160	17,6%	145	14,7%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.5 Beharrliche Verfolgung – „Stalking“ (§ 107a StGB)

Im Berichtsjahr 2014 bildete erstmals die Gerichtliche Kriminalstatistik die Grundlage der Zahlen. Es wird daher, basierend auf den Zahlen aus dem Strafregister, eine Aussage über rechtskräftige Verurteilungen gemacht. Ein Vergleich mit den Zahlen aus dem Vorjahre ist nicht aussagekräftig, da die Zahlen bis zum Berichtsjahr 2013 auf Grundlage der Datenbank der Justiz (Verfahrensautomation Justiz) dargestellt wurden und sohin sämtliche erstinstanzliche Verurteilungen erfasst waren. Im Berichtsjahr 2015 kam es in 172 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen beharrlicher Verfolgung.

Verurteilungen wegen beharrlicher Verfolgung¹⁷

	2013	2014	2015
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	205	195	172

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

2.2.6 Suchtmittelgesetz

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr wegen 7.922 begangener Suchtmitteldelikte. Bei 4.435 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

¹⁶ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

¹⁷ Zu den nicht rechtskräftigen Verurteilungen der früheren Jahre siehe SIB 2013, Teil des BMJ, 40.

Im Berichtsjahr kam es gegenüber dem Vorjahr bei fast allen Verurteilungen dieser Deliktsgruppe zu einem geringfügigen Anstieg die Verurteilungen wegen des wohl prägendsten Straftatbestands dieser Deliktsgruppe, nämlich des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 SMG, sind gleich geblieben (73,9% zu 73,9%).

Sämtliche Delikte nach dem Suchtmittelgesetz¹⁸

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften § 27 SMG	5.379	73,0%	5.721	73,9%	5.857	73,9%
Vorbereitung von Suchtgifthandel § 28 SMG	345	4,7%	386	5%	389	4,9%
Suchtgifthandel § 28a SMG	1.527	20,7%	1.534	19,8%	1.613	20,4%
Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen § 30 SMG	103	1,4%	67	0,9%	36	0,5%
Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen § 31 SMG	0	0%	3	0,05%	4	0,07%
Handel mit psychotropen Stoffen § 31a SMG	13	0,2%	15	0,2%	21	0,3%
Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen § 32 SMG	1	0,02%	11	0,1%	2	0,03%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

2.2.7 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung

Wegen Verhetzung nach **§ 283 StGB** kam es im Berichtsjahr zu 44 Verurteilungen (2014: 30 Verurteilungen).

Wegen Verbrechen nach **§§ 3a ff Verbotsg** (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) kam es in 71 Fällen zu einer Verurteilung.

Verurteilungen (sämtliche Delikte) wegen Verhetzung und Verbrechen nach dem Verbotsgesetz

	2013	2014	2015
Verhetzung § 283 StGB	8	30	44
§§ 3a ff Verbotsgesetz	49	62	71

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

¹⁸ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

2.2.8 Computerkriminalität

Die österreichischen Gerichte verurteilten im Berichtsjahr 147mal wegen Delikten, die der Computerkriminalität zuzurechnen sind. Bei 85 Verurteilungen waren diese Delikte strafsatzbestimmend.

Die Verurteilungen wegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs nach § 148a StGB stellen im Vergleich zum Vorjahr nach wie vor den weitaus größten Anteil der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe dar, wobei es anteilig zu einem leichten Rückgang gegenüber dem Vorjahr (89,1% zu 90,4%) kam.

Während bei den Verurteilungen wegen des widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem sowie wegen Datenfälschung im Berichtsjahr jeweils ein Anstieg zu verzeichnen war, kam es 2015 nur zu einer Verurteilung wegen Datenbeschädigung.

Verurteilungen (sämtliche Delikte) wegen Computerkriminalität¹⁹²⁰

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem § 118a StGB	2	1,8%	1	0,7%	3	2%
Datenbeschädigung § 126a StGB	6	5,4%	2	1,4%	1	0,7%
Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems § 126b StGB	0	0%	1	0,7%	0	0%
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten § 126c StGB	0	0%	2	1,4%	0	0%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch § 148a StGB	99	89,2%	132	90,4%	131	89,1%
Datenfälschung § 225a StGB	4	3,6%	8	5,5%	12	8,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.2.9 Umweltkriminalität

Im Berichtsjahr lagen insgesamt 12 Umweltdelikte (§§ 180 - 183 StGB) einer Verurteilung zugrunde. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 4 Verurteilungen. Bei 11 Verurteilungen waren Umweltdelikte strafsatzbestimmend.

¹⁹ Auf Grund von Rundungen kann die Summe der Anteile von 100% abweichen.

²⁰ Wegen des **Missbräuchlichen Abfangens von Daten** § 119a StGB erfolgten 2015 keine Verurteilungen

Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei den Verurteilungen nach §§ 181, 181b und 181c StGB zu einem Anstieg. Völlig ident mit dem Vorjahr kam es zu keinen Verurteilungen nach §§ 181a, 181d, 182 und 183 StGB. Bei den übrigen Delikten war ein Rückgang zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die Umwelt

	2013		2014		2015	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
§ 180 StGB	2	16,7%	1	12,5%	0	0%
§ 181 StGB	4	33,3%	0	0%	4	33,3%
§ 181a StGB	0	0%	0	0%	0	0%
§ 181b StGB	3	25%	6	75%	7	58,3%
§ 181c StGB	0	0%	0	0%	1	8,3%
§ 181d StGB	1	8,3%	0	0%	0	0%
§ 181f StGB	0	0%	1	12,5%	0	0%
§ 182 StGB	2	16,7%	0	0%	0	0%
§ 183 StGB	0	0%	0	0%	0	0%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

2.3 VERURTEILUNGEN NACH PERSONEN- UND DELIKTSGRUPPEN

2.3.1 Überblick

Betrachtet man die Verurteilungen differenziert nach Personenmerkmalen wie Geschlecht, Alter oder Staatsbürgerschaft, so ist die Häufigkeit der Verurteilung wegen bestimmten Deliktgruppen unterschiedlich. Die folgende Grafik zeigt die differierenden Verurteilungszahlen nach unterschiedlichen Personengruppen.

Verurteilungen (sämtliche Delikte) nach Personen- und Deliktsgruppen

davon wegen Delikt gegen	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehemalige Jugoslawien ²¹	Sonstige
Gesamt	49.210	42.695	6.515	3.948	6.209	39.053	29.449	19.761	7.376	1.674	4.026	6.685
%	100%	86,8%	13,2%	8,0%	12,6%	79,4%	59,8%	40,2%	15,0%	3,4%	8,2%	13,6%
Leib & Leben §§ 75-95 StGB	8.613	7.797	816	639	1.298	6.676	5.993	2.620	877	355	549	839
%	100%	90,5%	9,5%	7,4%	15,1%	77,5%	69,6%	30,4%	10,2%	4,1%	6,4%	9,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	16.986	13.942	3.044	1.678	1.863	13.445	9.473	7.513	3.740	478	1.458	1.837
%	100%	82,1%	17,9%	9,9%	11,0%	79,2%	55,8%	44,2%	22,0%	2,8%	8,6%	10,8%
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	986	963	23	61	71	854	782	204	89	31	32	52
%	100%	97,7%	2,3%	6,2%	7,2%	86,6%	79,3%	20,7%	9,0%	3,1%	3,2%	5,3%
SMG	7.922	7.291	631	494	1.402	6.026	4.472	3.450	556	240	645	2.009
%	100%	92,0%	8%	6,2%	17,7%	76,1%	56,5%	43,5%	7%	3,0%	8,1%	25,4%
Sonstige	14.703	12.702	2.001	1.076	1.575	12.052	8.729	5.974	2.114	570	1.342	1.948
%	100%	86,4%	13,6%	7,3%	10,7%	82%	59,4%	40,6%	14,4%	3,9%	9,1%	13,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

86,8% aller im Berichtsjahr den Verurteilungen zugrunde liegender Delikte wurden von Männern verübt. Nahezu ausschließlich werden Männer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt (97,7%); ebenso entfielen 90,5% der Delikte gegen Leib und Leben auf Männer, während mit 82,1% unterdurchschnittlich wenige Männer wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden.

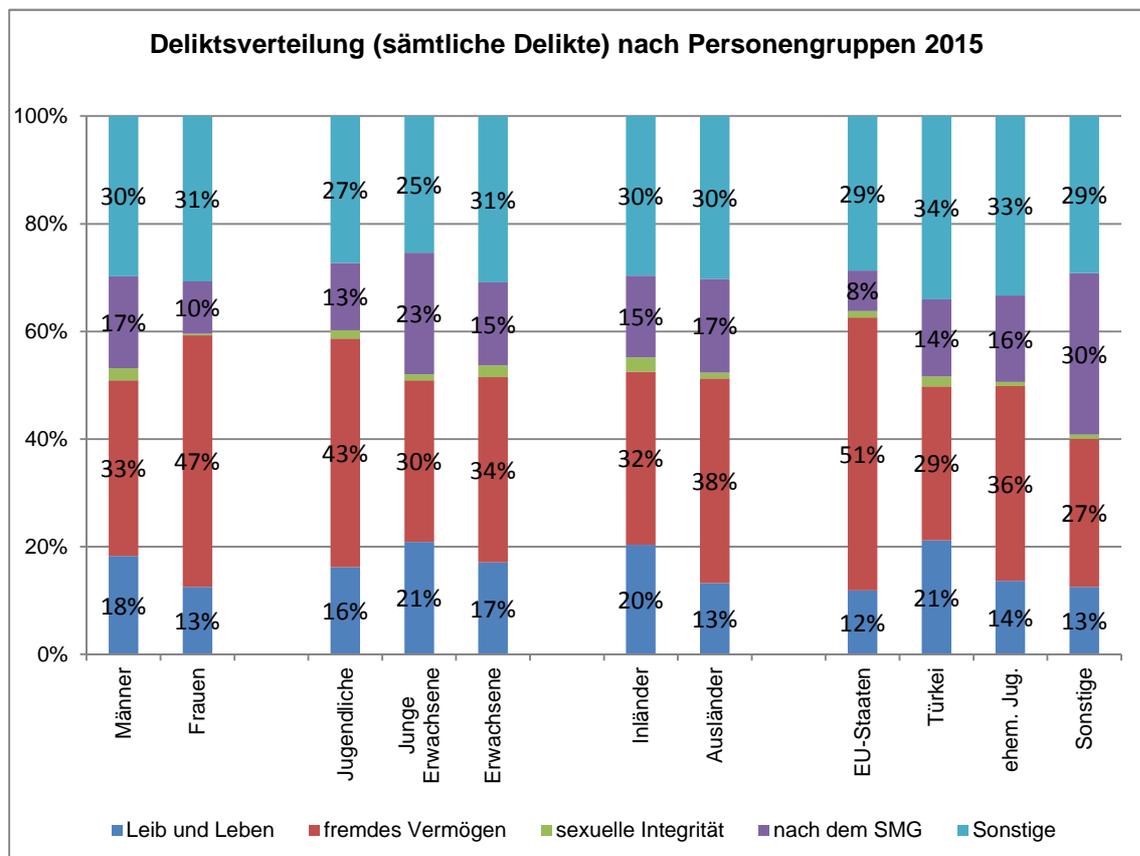
8% der im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte wurden von Jugendlichen begangen. An den verurteilten Vermögensdelikten sind sie mit 9,9% und an den Delikten gegen Leib und Leben mit 7,4% geringfügig überrepräsentiert; in allen anderen Deliktsbereichen dagegen unterproportional vertreten, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem SMG (6,2%) und wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (6,2%). Erwachsene werden demgegenüber überdurchschnittlich oft wegen Sexualdelikten verurteilt (86,6%).

²¹ Ohne Slowenien und Kroatien
50

Die Gruppe der jungen Erwachsenen weist überdurchschnittlich viele Verurteilungen wegen Drogendelikten (17,7%), aber auch Aggressionsdelikte (15,1%) auf, dagegen wenige Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität (7,2%).

40,2% sämtlicher Verurteilungen wurden von fremden Staatsangehörigen verwirklicht (2014 37,3%). Überdurchschnittlich war der Anteil der Ausländer bei Verurteilungen wegen Vermögens- und Suchtmitteldelikten (44,2% und 43,5%), unterdurchschnittlich bei Körperverletzungs- und Sexualdelikten (30,4% und 20,7%). Während verurteilte Staatsangehörige aus der Türkei oder dem ehemaligen Jugoslawien bei keiner Deliktsgruppe signifikant hervorstechen, sind sonstige Drittstaatsangehörige bei Drogendelikten (25,4%) und EU-Bürger bei Vermögensdelikten (22%) überproportional vertreten.

Österreicher fallen hingegen bei Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität mit Anteilen von 69,6% und 79,3% relativ stark auf. Diese Ergebnisse können nicht nur aus dem Blickwinkel betrachtet werden, welche Personengruppen unter den wegen bestimmter Straftaten Verurteilten hervortreten, sondern ebenso unter der Perspektive, welche Delikte bei den einzelnen Personengruppen relativ häufiger vorkommen.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

2.3.2 Verurteilungen Jugendlicher

Im Berichtsjahr ergingen 2.149 rechtskräftige Verurteilungen gegen Jugendliche. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 3%. Insgesamt lagen den Verurteilungen 3.948 von Jugendlichen begangene Delikte zu Grunde. 1.678 dieser Verurteilungen betrafen Delikte gegen fremdes Vermögen, was einen Anstieg von 2,4% gegenüber dem Vorjahr darstellt. 639 Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben wurden von Jugendlichen verwirklicht; dies stellt einen Rückgang von 4,3% dar.

Im Vergleich zu den Zahlen (auch die nicht strafsatzbestimmenden Delikte gerechnet) aus dem Vorjahr ist ein Anstieg von 1,1% zu bemerken, wobei bei Delikten gegen fremdes Vermögen (2,4%) sowie Delikten gegen das Suchtmittelgesetz (3,6%) ein eher geringer Anstieg auszumachen ist, bei Delikten gegen Leib und Leben (-4,3%) und bei Delikten gegen die sexuelle Integrität (-10,3%) ein Rückgang zu bemerken ist.

Strafsatzbestimmende Verurteilungen Jugendlicher

strafsatzbestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt	2.562	2.248	2.086	2.149
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	626	471	401	372
Körperverletzung § 83 StGB	389	278	235	212
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	24	24	16	9
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.181	1.106	963	1.047
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	163	179	132	99
Diebstahl §§ 127-131 StGB	636	564	529	565
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	31	35	20	37
Sexuelle Integrität §§ 201-220b StGB	36	45	43	40
SMG gesamt	209	196	261	281
§ 27 SMG	187	172	215	246
§§ 28 und 28a SMG	22	24	46	35
Sonstige	510	430	418	409

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Sämtliche Verurteilungen Jugendlicher

	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
	sämtliche Delikte			absolut	in %
Gesamt	3.959	3.905	3.948	+43	+1,1%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	755	668	639	-29	-4,3%
Körperverletzung § 83 StGB	479	400	381	-19	-4,8%
Fahrl. Körperverletzung § 88 StGB	40	37	24	-13	-35,1%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.767	1.639	1.678	+39	+2,4%
Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	380	335	267	-68	-20,3%
Diebstahl §§ 127-131 StGB	769	723	772	+49	+6,8%
Unbef. Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	101	70	91	21	30%
Sex. Integrität §§ 201-220b StGB	79	68	61	-7	-10,3%
SMG gesamt	307	477	494	+17	+3,6%
§ 27 SMG	275	422	452	+30	+7,1%
§§ 28 und 28a SMG	32	55	41	-14	-25,5%
Sonstige	1.051	1.053	1.076	+23	+2,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.3 Verurteilungen junger Erwachsener

Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wie bereits im Vorjahr war der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen höher als in der Gruppe der Jugendlichen (1.863 zu 1.678). Der Anteil der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben betrug im Berichtsjahr bei Jugendlichen 639, bei jungen Erwachsenen hingegen 1.298.

Vergleicht man die Zahlen sämtlicher junger Erwachsener mit jenen aus dem Vorjahr, so hat sich die Deliktsverteilung bei jungen Erwachsenen nicht signifikant verschoben. Es kam mit 6.209 Verurteilungen im Jahr 2015 gegenüber 6.325 Verurteilungen im Vorjahr zu einem leichten Rückgang. Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben (-5,7%) und gegen fremdes Vermögen (-5,3%) verzeichneten ebenfalls einen Rückgang bei jungen Erwachsenen.

Verurteilungen junger Erwachsener

strafsatzbestimmend	2012	2013	2014	2015
Gesamt	4.903	4.524	3.968	3.791
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.371	1.206	1.021	881
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	1.663	1.610	1.353	1.275
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	47	46	54	42
SMG gesamt	876	773	773	811
§ 27 SMG	672	623	638	653
§§ 28 und 28a SMG	202	150	134	157
Sonstige	946	889	767	782

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Sämtliche Verurteilungen junger Erwachsener

	2013	2014	2015	Veränderung 2014 auf 2015	
				absolut	in %
	sämtliche Delikte				
Gesamt	7.107	6.325	6.209	-116	-1,8%
Leib und Leben §§ 75-95 StGB	1.711	1.377	1.298	-79	-5,7%
Fremdes Vermögen §§ 125-168e StGB	2.324	1.968	1.863	-105	-5,3%
Sexuelle Integrität §§ 201 – 220b StGB	70	71	71	-	-
SMG gesamt	1304	1.359	1.402	+43	+3,2%
§ 27 SMG	1093	1.159	1.184	+25	+2,2%
§§ 28 und 28a SMG	206	194	213	+19	+9,8%
Sonstige	1698	1.550	1.575	+25	+1,6%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Eine Aussage darüber, wie viele begangene Straftaten den Verurteilungen zugrunde lagen, kann weder aus der Anzahl der Verurteilungen noch aus der Anzahl der Delikte abgeleitet werden. Der Unterschied zwischen Straftat und Delikt wird in der Einleitung zu Kapitel 2 erklärt.

2.3.4 Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger

Von den insgesamt 49.210 den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikten wurden 29.449 von österreichischen (59,8%) und 19.761 (40,2%) von ausländischen Staatsbürgern verwirklicht.

Von den in Österreich verurteilten Ausländern waren 1.487 Jugendliche (7,5%) und 2.133 junge Erwachsene (10,8%). Etwas höher ist der Anteil der Verurteilungen von österreichischen Jugendlichen (8,4%) bzw. jungen Erwachsenen (13,8%). Zusammengefasst

ist daher – wie bereits im Vorjahr – der Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Jahr 2015 verurteilt wurden, bei Inländern größer als bei Ausländern.

Verglichen mit den Zahlen aus dem Vorjahr kam es im Berichtsjahr bei Ausländern zu etwas mehr Verurteilungen, diesmal auch bei ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Anzahl der Verurteilungen bei österreichischen jungen Erwachsenen ist demgegenüber im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken, bei den Jugendlichen ist sie gleich geblieben, wobei es bei Österreichern insgesamt zu einem Rückgang der Verurteilungen kam.

Anteil der von Jugendlichen und jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte nach Staatsangehörigkeit

		2014		2015	
Inländer	Delikte zusammen	31.324	100%	29.449	100%
	Jugendliche	2.624	8,4%	2.461	8,4%
	Junge Erwachsene	4.418	14,1%	4.076	13,8%
Ausländer	Delikte zusammen	18.616	100%	19.761	100%
	Jugendliche	1.281	6,9%	1.487	7,5%
	Junge Erwachsene	1.907	10,2%	2.133	10,8%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Im Folgenden werden die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, nach Staatsangehörigkeit in den Deliktgruppen der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, die sexuelle Integrität und der strafbaren Handlungen nach dem SMG dargestellt. Zudem wird die Anzahl der Delikte der einzelnen Deliktgruppen graphisch dargestellt.

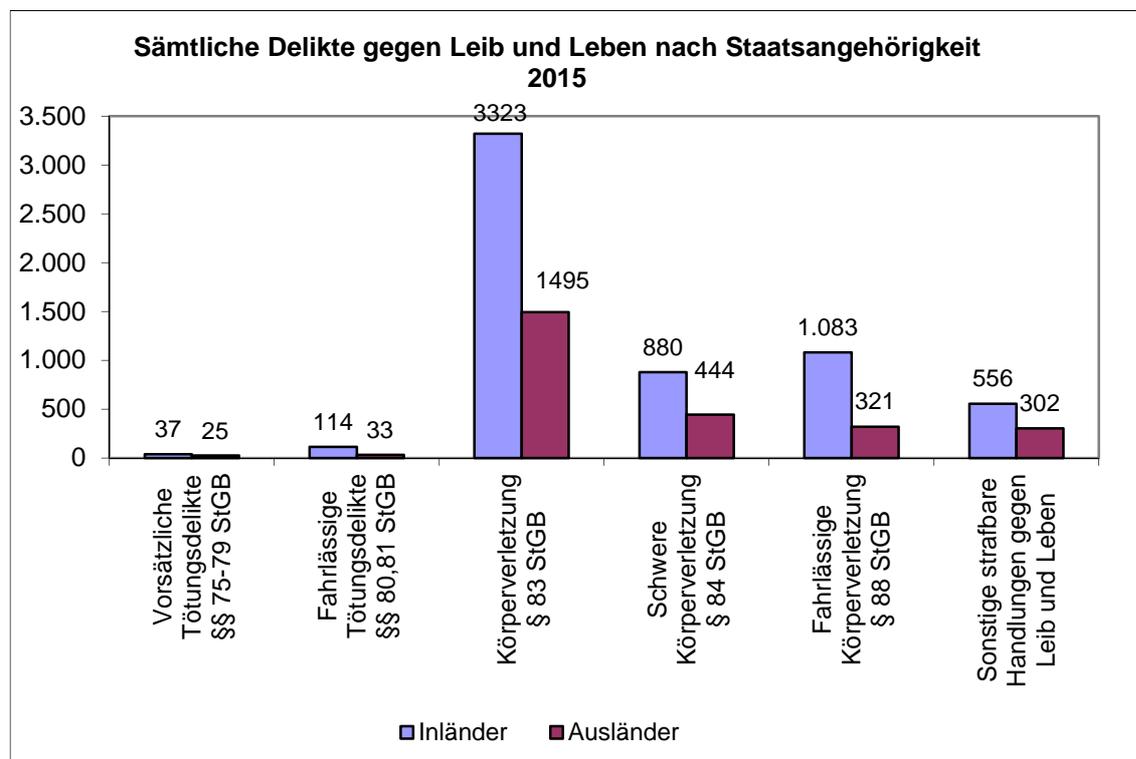
Delikte gegen Leib und Leben

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer im Berichtsjahr wegen 2.620 begangener Delikte gegen Leib und Leben. Damit wurden mehr als ein Viertel (30,4%) aller Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben von Ausländern verwirklicht. Dies stellt verglichen mit dem Vorjahr (28,1%) einen Anstieg dar.

1.495 der Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben ausländischer Staatsangehöriger betrafen vorsätzliche Körperverletzung ohne besondere Qualifikation nach § 83 StGB und 444 wegen schwerer Körperverletzung nach § 84 StGB.

Insgesamt 25 vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 75 – 79 StGB), die im Berichtsjahr einer Verurteilung zugrunde lagen, wurden von ausländischen Staatsangehörigen verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 40,3% an allen vorsätzlichen Tötungsdelikten. Der Anteil dieser Verurteilungen an allen Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger beträgt 0,9%

gemessen an der Gesamtzahl der Verurteilungen innerhalb der Deliktgruppe „Leib und Leben“.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Von den Ausländern wurden am häufigsten türkische Staatsangehörige wegen Delikten gegen Leib und Leben verurteilt, wenngleich die Zahl gegenüber dem Vorjahr gesunken ist und nunmehr 13,5% der Verurteilungen dieser Deliktgruppe von türkischen Staatsangehörigen verübt wurden. Im Berichtsjahr konnte ein Rückgang der Verurteilungen bei serbischen, deutschen und kroatischen Staatsangehörigen verzeichnet werden. Angestiegen ist die Anzahl der Verurteilungen bei rumänischen, russischen und afghanischen Staatsangehörigen.

Sämtliche Verurteilungen gegen Leib und Leben nach Staatsangehörigkeit

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	7.254	73,6%	6.469	71,9%	5.993	69,6%
Ausländer	2.599	26,4%	2.522	28,1%	2.620	30,4%
davon Türkei	335	3,4%	390	4,3%	355	4,1%
davon Serbien	289	2,9%	280	3,1%	244	2,8%
davon Rumänien	171	1,7%	186	2,1%	218	2,5%
davon Bosnien und Herzegowina	250	2,5%	207	2,3%	203	2,4%
davon Deutschland	238	2,4%	230	2,6%	196	2,3%
davon Russland	127	1,3%	138	1,5%	192	2,2%
davon Afghanistan	80	0,8%	94	1%	159	1,8%

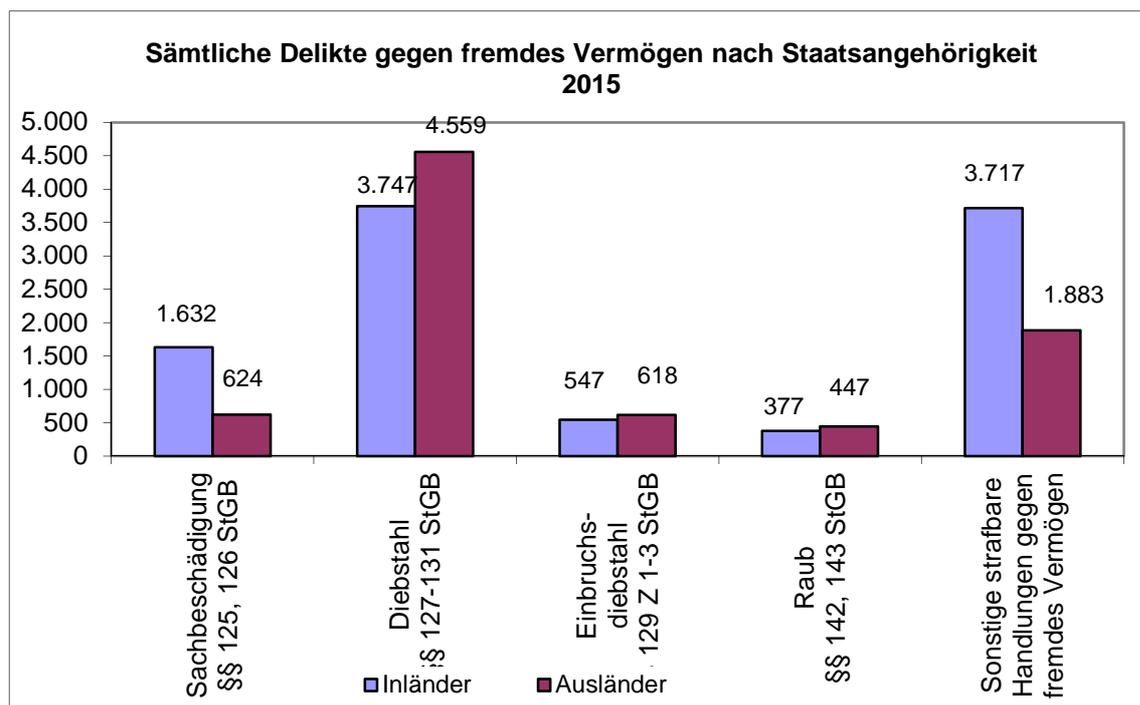
	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
davon Kroatien	134	1,4%	104	1,2%	88	1%
davon sonstige Staatsangehörige	975	9,9%	893	9,9%	965	11,2%
Delikte gesamt	9.853	100%	8.991	100%	8.613	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen

Die österreichischen Gerichte verurteilten Ausländer wegen 7.513 Delikten gegen fremdes Vermögen. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 16.986 den Verurteilungen zugrunde liegenden Vermögensdelikten – 44,2%. Im Vergleich zum Vorjahr (42%) bedeutet dies eine Zunahme von 2%.

Die Verurteilungen wegen Diebstahls (auch Einbruchsdiebstahl) und Raub betrafen in mehr als der Hälfte der Fälle Ausländer, wohingegen bei den sonstigen Vermögensdelikten deutlich öfter Inländer verurteilt wurden.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten rumänische Staatsangehörige wegen Delikten gegen fremdes Vermögen verurteilt, wobei es im Vergleich zum Vorjahr zu einem leichten Rückgang gekommen ist. Bei den Verurteilungen von serbischen, deutschen und bosnischen Staatsangehörigen kam es ebenfalls zu leichten Rückgängen. Hingegen kam es bei den Verurteilungen von ungarischen, türkischen und slowakischen Staatsangehörigen zu einem

leichten Anstieg. Um 88,3 % ist die Anzahl der Verurteilungen algerischer Staatsangehöriger gestiegen.

Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen nach Staatsangehörigkeit

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	11.048	59,3%	10.351	58,0%	9.473	55,8%
Ausländer	7.567	40,7%	7.483	42,0%	7.513	44,2%
davon Rumänien	1381	7,4%	1.287	7,2%	1189	7%
davon Serbien	888	4,8%	989	5,5%	826	4,9%
davon Ungarn	552	3%	492	2,8%	499	2,9%
davon Türkei	429	2,3%	425	2,4%	478	2,8%
davon Slowakei	471	2,5%	413	2,3%	454	2,7%
davon Deutschland	432	2,3%	416	2,3%	412	2,4%
davon Bosnien-Herzegowina	443	2,4%	450	2,5%	398	2,3%
davon Algerien	157	0,8%	179	1%	337	2%
davon sonstige Staatsangehörige	2.814	15,1%	2.832	15,9%	2.920	17,2%
Delikte gesamt	18.615	100%	17.834	100%	16986	100%

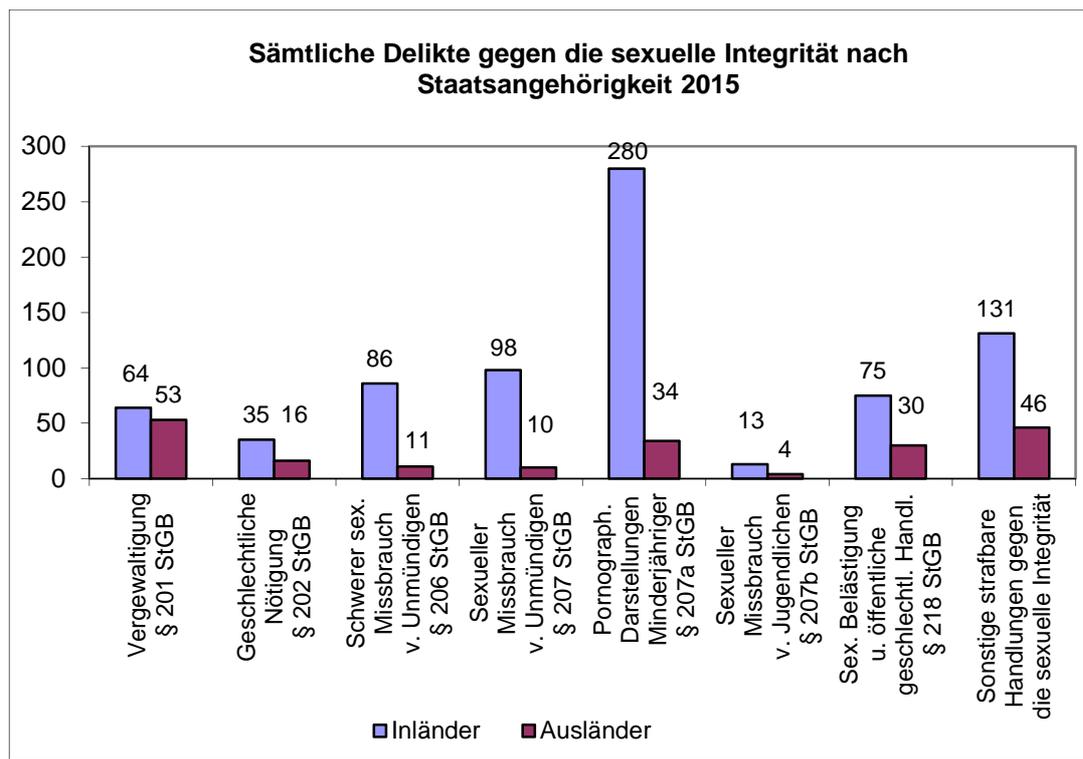
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

In 204 Fällen wurden Ausländer wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 20,7% aller entsprechenden Verurteilungen (986). Im Vergleich zum Vorjahr kam es damit in dieser Deliktsguppe zu 12 Verurteilungen weniger und im Vergleich zu den gesamten Verurteilungen zu einem leichten anteiligen Rückgang.

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202 StGB) wurden 69mal von Ausländern verwirklicht. Dies entspricht einem Anteil von 41,1%.

34mal wurden Ausländer wegen des Delikts der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) verurteilt. Dieses Delikt wird jedoch in einem weit höheren Umfang von Österreichern begangen (280mal), was einen Ausländeranteil von lediglich 10,8% darstellt.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Unter den Ausländern wurden am häufigsten türkische und rumänische Staatsangehörige (15,2 bzw. 13,2%) wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität verurteilt. Ein Anstieg konnte auch bei Staatsangehörigen von Serbien, Afghanistan und Nigeria verzeichnet werden. Bei den übrigen Staatsangehörigen kam es zu einem Rückgang in dieser Deliktsgruppe.

Verurteilungen wegen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Herkunftsländern

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	877	81,2%	692	76,2%	782	79,3%
Ausländer	203	18,8%	216	23,8%	204	20,7%
davon Türkei	36	3,3%	24	2,6%	31	3,1%
davon Rumänien	34	3,1%	18	2%	27	2,7%
davon Deutschland	23	2,1%	38	4,2%	20	2%
davon Serbien	23	2,1%	14	1,5%	16	1,6%
davon Afghanistan	14	1,3%	12	1,3%	13	1,3%
davon Bosnien-Herzegowina	9	0,8%	11	1,2%	10	1%
davon Bulgarien	3	0,3%	27	3%	8	0,8%
davon Nigeria	4	0,4%	2	0,2%	7	0,7%
davon sonstige Staatsangehörige	57	5,3%	70	7,7%	72	7,3%
Delikte gesamt	1.080	100%	908	100%	986	100%

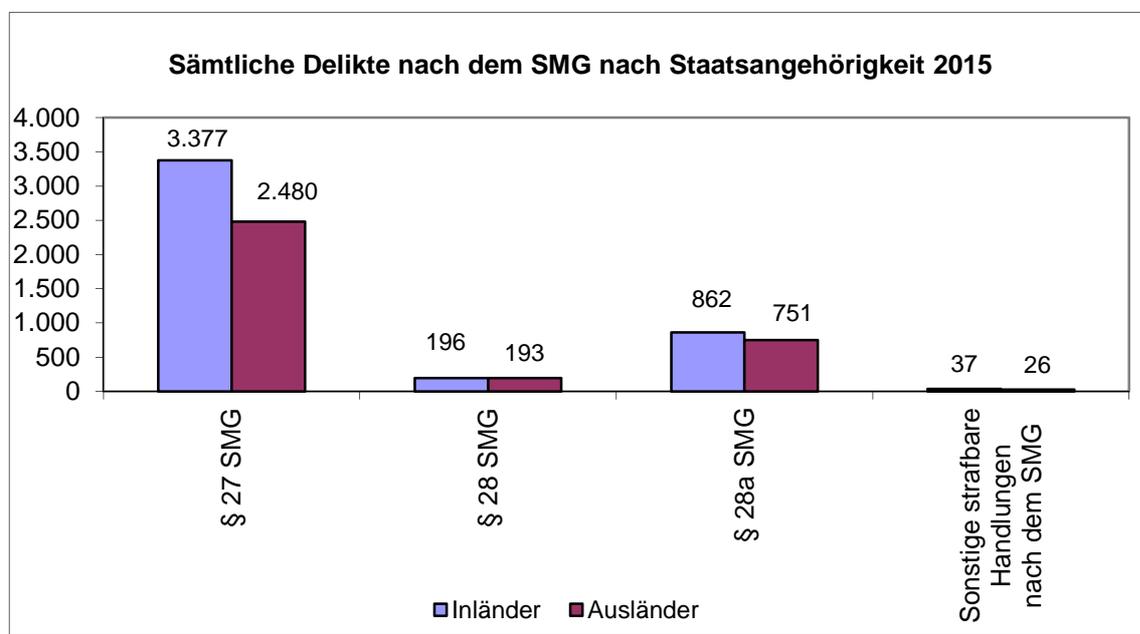
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Delikte nach dem Suchtmittelgesetz

In 3.450 Fällen wurden Ausländer wegen Suchtmitteldelikten verurteilt. Dies entspricht – gemessen an den insgesamt 7.922 den Suchtmitteldelikten zugrunde liegenden Verurteilungen – einem Anteil von 43,5%, (ein Anstieg um 2,9% gegenüber dem Vorjahr).

Die den Verurteilungen zugrunde liegenden schweren Suchtmitteldelikte nach §§ 28 und 28a SMG wurden 944mal von Ausländern verwirklicht. 2.480mal wurden Ausländer wegen minder schwerer Suchtmitteldelikte nach § 27 SMG verurteilt, was im Vergleich zu den gesamten Delikten nach § 27 SMG mehr als ein Drittel darstellt.

Mit 26 Delikten ist die Anzahl der Verurteilungen von Ausländern wegen sonstiger strafbarer Handlungen nach dem SMG im Vergleich zu den von Österreicherin verwirklichten Delikten (37mal) eher hoch.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Von den Ausländern wurden am häufigsten nigerianische und serbische Staatsangehörige wegen Suchtmitteldelikte verurteilt. Ein Anstieg ist auch bei den Verurteilungen afghanische, marokkanischer und bosnischer Staatsangehöriger zu verzeichnen. Ein Rückgang ist im Vergleich zu den übrigen Staatsangehörigen bei den algerischen, türkischen und deutschen Staatsangehörigen zu verzeichnen.

Verurteilungen wegen Delikten nach dem Suchtmittelgesetz nach Staatsangehörigkeit

	2013		2014		2015	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Inländer	4.646	63,1%	4.599	59,4%	4.472	56,5%
Ausländer	2.722	36,9%	3.138	40,6%	3.450	43,5%
davon Nigeria	393	5,3%	394	5,1%	606	7,6%
davon Serbien	246	3,3%	332	4,3%	407	5,1%
davon Algerien	213	2,9%	248	3,2%	244	3,1%
davon Türkei	214	2,9%	266	3,4%	240	3%
davon Afghanistan	111	1,5%	209	2,7%	233	2,9%
davon Marokko	155	2,1%	160	2,1%	191	2,4%
davon Deutschland	157	2,1%	147	1,9%	146	1,8%
davon Bosnien-Herzegowina	115	1,6%	103	1,3%	141	1,8%
davon sonstige Staatsangehörige	1.118	15,2%	1.279	16,5%	1.242	15,7%
Delikte gesamt	7.368	100%	7.737	100%	7.922	100%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

3 REAKTIONEN UND SANKTIONEN

In diesem Abschnitt werden die durchgeführten intervenierenden Diversionsmaßnahmen (Kapitel 3.1 und 3.2), die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger (Kapitel 3.3), die verhängten Strafen und Maßnahmen (Kapitel 3.4), der Vollzug bedingter Sanktionen begleitet durch die Anordnung von Bewährungshilfe (Kapitel 3.5) sowie die Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen (Kapitel 3.6) beschrieben. Dem Freiheitsentzug in Justizanstalten, dem Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaften, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, ebenso den Maßnahmen nach Haftentlassung (Kapitel 4 und 5).

Für die Durchführung von intervenierenden Diversionsmaßnahmen und begleitenden Maßnahmen (Bewährungshilfe) der Betreuung und Kontrolle bei bedingten Strafen, nach (bedingter) Haftentlassung und im Rahmen von elektronisch überwachtem Hausarrest bedient sich die Strafjustiz eines privaten Rechtsträgers. Die justiznahe Sozialarbeit in Österreich wird seit 1957 zum überwiegenden Teil vom gemeinnützigen Verein Neustart²² durchgeführt. Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich und dem Verein Neustart abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog entsprechend den durch StGB, StPO, JGG, SMG, StVG und BewHG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seit 1957 betreute Neustart rund 557.000 Menschen, davon im Jahr 2015 40.761 verschiedene Klienten. Neustart hatte zum Ende des Berichtsjahres 1.591 Mitarbeiter (davon 583 hauptamtlich, 1.008 ehrenamtlich) und zusätzlich fünf Zivildienstler. Neun Einrichtungen (zwei Einrichtungen für Wien sowie die Einrichtungen für Niederösterreich und Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg) bieten ein möglichst großes Leistungsangebot für von Kriminalität betroffene Menschen. Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Einrichtungen Außenbeziehungsweise Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Einrichtungen deckt sich mit einem oder mehreren Landesgerichtssprengeln²³.

Nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Budgetierung wurden für die einzelnen Neustart Dienstleistungen sogenannte Wirkungsziele definiert. Bei den im vorliegenden Bericht beschriebenen Dienstleistungen (Bewährungshilfe, Tatausgleich, elektronisch überwachter Hausarrest und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen) werden die Werte für die Zielerreichung angegeben.

²² Vor dem Jahr 2002: Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA).

²³ Zu weiterführenden Informationen siehe www.neustart.at.

Klienten und Mitarbeiter von Neustart

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Klienten	43.200	41.300	41.200	40.900	40.500	40.800
Mitarbeiter	1.507	1.518	1.537	1.544	1.567	1.591
hauptamtlich	557	547	569	562	563	583
ehrenamtlich	950	971	968	982	1.004	1.008
Zivildienstler	18	18	6	6	6	5

3.1 DIVERSIONSANGEBOTE UND DIVERSIONSERFOLG

Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Einbringung der Anklage ausreichen würde. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist das Element der Freiwilligkeit besonders zu betonen; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Beschuldigten dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 200 StPO und der „bloßen“ Probezeit konkludentes Einverständnis voraus. Bei schwerwiegenden Straftaten ist eine diversionelle Erledigung allerdings ausgeschlossen (zu weiteren Details, insbesondere hinsichtlich Opferschutz und den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen, siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 151).

Die Zahl der Diversionsangebote in Strafverfahren insgesamt ist 2015 gegenüber dem Vorjahr um 9,1% gesunken; insbesondere wurden die Diversionsformen Probezeit ohne bzw. mit Pflichten um 9,5% bzw. 10% weniger oft angeboten, jene der Geldbuße um 10,6% und der gemeinnützigen Leistungen um 11,2% und jene des Tauschgleichs sogar um 22,9%, weniger. Auch die Anwendung der Diversion nach dem SMG sank (-0,8%) Überwiegend (zu 77,5%) erging das Angebot an Beschuldigte durch die Staatsanwaltschaft, in 17,6% der Fälle durch Richter am Bezirksgericht und in 4,9% durch Richter am Landesgericht.

Insbesondere über diversionelles Vorgehen nach dem SMG, die vorläufige Zurücklegung der Anzeige für eine Probezeit ohne Pflichten, aber auch über das Angebot eines Tauschgleichs wird vor allem von der Staatsanwaltschaft entschieden. Das Angebot zur Zahlung eines Geldbetrages, zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder zur Erfüllung von Pflichten während einer Probezeit ergeht dagegen relativ gesehen öfter im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens.

Diversionsangebote

	2015				2014	Veränderung
	StA	BG	LG	gesamt		
Diversion gesamt	32.101	7.289	2.027	41.417	45.559	-9,1%
	77,5%	17,6%	4,9%	100%	100%	
§§ 35/37 SMG insgesamt	12.256	1.967	161	14.384	14.506	-0,8%
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	7.680	2.885	952	11.517	12.876	-10,6%
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	1.741	370	340	2.451	2.759	-11,2%
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	5.364	917	310	6.591	7.286	-9,5%
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	880	413	128	1.421	1.579	-10%
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	4.180	737	136	5.053	6.553	-22,9%
Diversion gesamt (ohne SMG)	19.845	5.322	1.866	27.033	31.053	-12,9%
Diversion gesamt	77,5%	17,6%	4,9%			
§§ 35/37 SMG insgesamt	85,2%	13,7%	1,1%			
§ 198 (1) Z1 Geldbuße	66,7%	25,0%	8,3%			
§ 198 (1) Z2 gemeinnützige Leistung	71,0%	15,1%	13,9%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit ohne Zusatz	81,4%	13,9%	4,7%			
§ 198 (1) Z3 Probezeit mit Pflichten	61,9%	29,1%	9,0%			
§ 198 (1) Z4 Tatausgleich	82,7%	14,6%	2,7%			

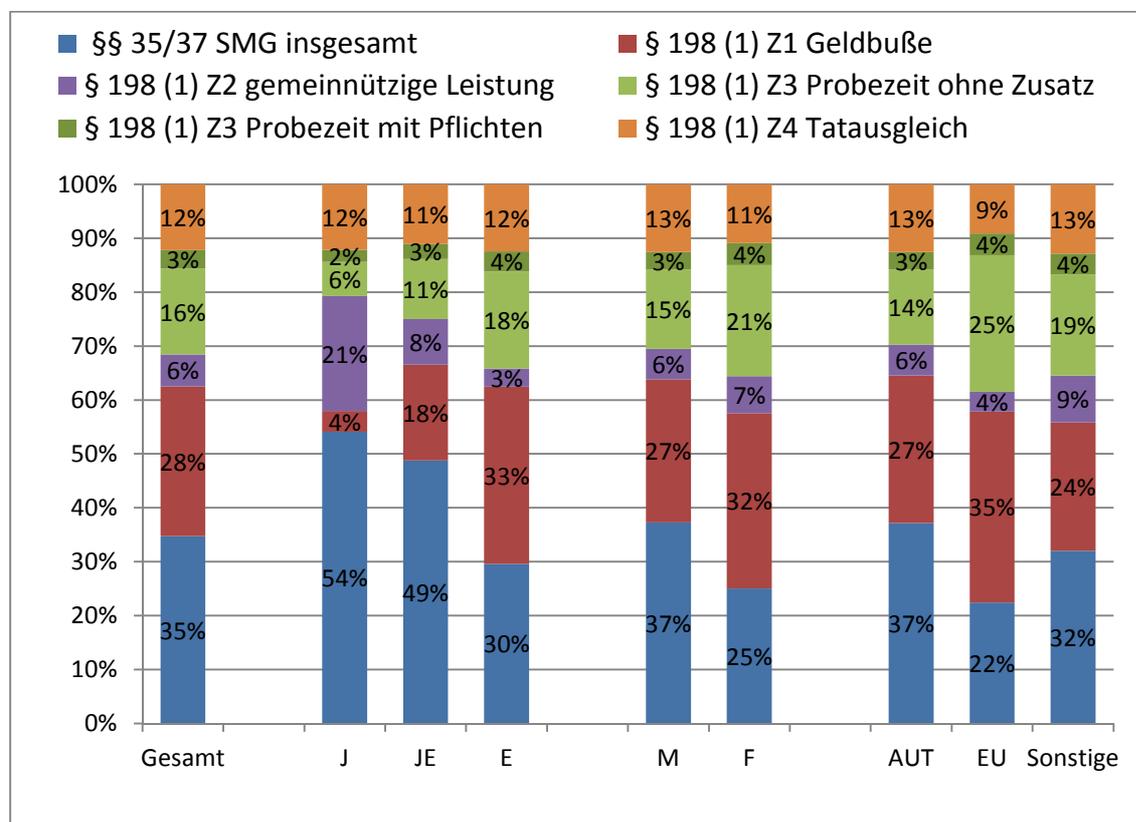
Bei Jugendlichen erfolgte etwas mehr als der Hälfte aller Diversionsangebote im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Suchtmitteldeliktes. Unter den sonstigen Diversionsangeboten rangierten gemeinnützige Leistungen (21,3% der Angebote) noch vor dem Tatausgleich (12,1%). Die Zahlung eines Geldbetrages und die Probezeit ohne Pflichten wurden bei Jugendlichen relativ selten (3,8% bzw. 6,4%) gewählt. Dagegen wurde bei Erwachsenen in 29,6% der Verfahren die Zahlung eines Geldbetrages und in 18,1% die Festsetzung einer Probezeit ohne Pflichten als Angebot unterbreitet.

Männer erhielten öfter Diversionsangebote nach §§ 35, 37 SMG (37,3% vs. 25,1%) sowie zum Tatausgleich (12,6% vs. 10,9%). Umgekehrt wurde weiblichen Beschuldigten das Anbot

zur Zahlung einer Geldbuße (32,5% vs. 27,4%) sowie zur Probezeit ohne Pflichten (25,3% vs. 13,9%) öfter unterbreitet.

Soweit Nicht-Österreicher Diversionsangebote erhielten, unterschieden sich diese bei Drittstaatsangehörigen (darunter Staatsbürger des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei) nicht auffallend von den Angeboten an österreichische Staatsbürger. Lediglich bei EU-Bürgern zeigte sich eine Bevorzugung von Geldbußen (35,4% der Angebote) und der Probezeit ohne Pflichten (25,3%), wogegen sozial intervenierende Maßnahmen (Tatausgleich, gemeinnützige Leistung) seltener in Betracht gezogen wurden. Auch Diversionsangebote im Zuge von Suchtmittelstraftverfahren kamen bei EU-Bürgern relativ seltener vor.

Diversionsangebote, nach Personengruppen



2015 wurden insgesamt 49.909 Verfahren durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung diversionell beendet. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 3,3%. Am stärksten nahmen die Geldbuße (13,6%) und die gemeinnützigen Leistungen (4,2%) ab.

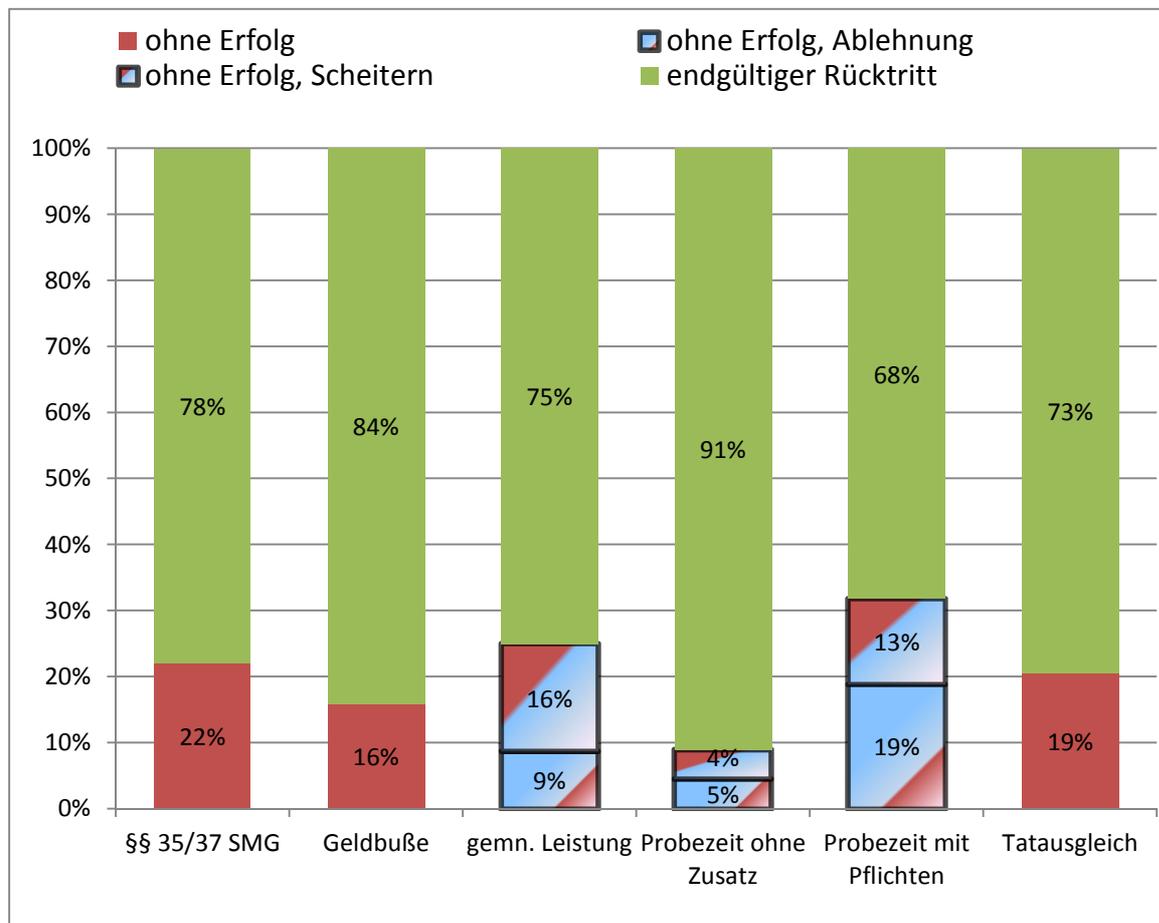
Insgesamt wurden 9.470 Verfahren fortgeführt, nachdem ein Diversionsangebot entweder abgelehnt oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt wurden. Das weitere Verfahrensschicksal in diesen Fällen ist aus der aktuellen Datenlage nicht ablesbar. Die Gegenüberstellung von endgültigen Rücktritten nach Diversion einerseits und von (nach

Ablehnung oder Scheitern) abgebrochenen Diversionsverfahren andererseits gibt jedoch einen brauchbaren Hinweis auf den „Diversionserfolg“.²⁴

Diversionelle Verfahrenserledigung und Diversionserfolg

	2015			2014	Veränderung	2014	Veränderung
	Gesamt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt	Gesamt		Endgültiger Rücktritt	
Diversion gesamt	49.909	9.470	40.439	51.563	-3,3%	41.534	-2,7%
§§ 35/37 SMG	16.027	3.535	12.492	15.901	0,8%	12.114	3%
Geldbuße	11.514	1.822	9.692	13.084	-13,6%	10.914	-12,6%
Gemeinnützige Leistung	2.924	729	2.195	3.047	-4,2%	2.324	-5,9%
Probezeit (ohne Zusatz)	10.954	976	9.978	11.035	-0,7%	9.998	-0,2%
Probezeit (mit Pflichten)	1.748	556	1.192	1.764	-0,9%	1.182	0,8%
Tausgleich	6.742	1.268	4.890	6.732	0,1%	5.002	-2,3%

Diversionserfolg nach Form der Diversion



²⁴ Ob ein Verfahren diversionell beendet werden kann, hängt von der Zustimmung des Beschuldigten ab. Er kann auch die Beurteilung der Schuldfrage im Rahmen einer Hauptverhandlung anstreben.

Insgesamt wurden 81 von 100 Diversionsverfahren erfolgreich beendet. Am seltensten scheiterte die Diversionsform Probezeit ohne zusätzliche Pflichten, am öftesten die Probezeit mit Pflichten. Wurde die Probezeit mit Auflagen – wie der Betreuung durch die Bewährungshilfe oder dem Besuch von Kursen – verknüpft, war der Misserfolg der Diversion viel häufiger (in 22 vs. 9 von 100 Fällen). Von den abgeschlossenen Verfahren, in denen ein Tausgleich in Betracht gezogen worden war, wurden etwas weniger als drei Viertel durch endgültigen Rücktritt beendet. In Anbetracht der hohen Anforderungen (auch an die Kooperation der Geschädigten) ist diese Quote beachtenswert.

Diversion nach Zahlung eines Geldbetrages, nach dem SMG oder nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung war in ungefähr vier von fünf Fällen erfolgreich.

Die Erledigung eines diversionellen Verfahrens durch endgültigen Rücktritt von der Verfolgung war – über alle Diversionsformen hinweg betrachtet – bei Frauen, bei jüngeren Beschuldigten und österreichischen Staatsbürgern wieder wahrscheinlicher als bei Männern, älteren Beschuldigten und ausländischen Staatsangehörigen.

Diversionserfolg, nach Form der Diversion und Personengruppen

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	EU-Bürger	Sonstige
Diversion gesamt									
ohne Erfolg	19%	19,5%	17,0%	19,8%	19,3%	18,8%	18,4%	18,7%	22%
endgültiger Rücktritt	81%	80,5%	83%	80,2%	80,7%	81,2%	81,6%	81,3%	78%
§§ 35/37 SMG	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	22,1%	22,8%	18,1%	23,9%	23%	21,4%	21,9%	16,7%	26,5%
endgültiger Rücktritt	77,9%	77,2%	81,9%	76,1%	77%	78,6%	78,1%	83,3%	73,5%
Geldbuße	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg	15,8%	16,4%	13,9%	13,1%	14,8%	16%	13,9%	21%	21,1%
endgültiger Rücktritt	84,2%	83,6%	86,1%	86,9%	85,2%	84%	86,1%	79%	78,9%
Gemeinnützige Leistung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,8%	8,6%	9,2%	4,7%	7,4%	13%	7,1%	13,1%	13,8%
ohne Erfolg, Scheitern	16,2%	15,8%	17,4%	16,3%	19,5%	14,7%	16,6%	18,4%	13,7%
endgültiger Rücktritt	75,1%	75,6%	73,3%	79,1%	73,1%	72,2%	76,3%	68,4%	72,5%
Probezeit ohne Zusatz	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	4,6%	5,1%	3,3%	1,1%	3,4%	5%	4,4%	6,2%	3,7%
ohne Erfolg, Scheitern	4,3%	4,3%	4,4%	4%	4,5%	4,3%	3,6%	4,8%	6%
endgültiger Rücktritt	91,1%	90,6%	92,3%	94,9%	92,1%	90,7%	92%	89%	90,2%
Probezeit mit Pflichten	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	18,8%	17,4%	23,8%	4,1%	11,1%	21,5%	17,9%	22,4%	20,1%
ohne Erfolg, Scheitern	13,0%	13,2%	12,2%	17,7%	13,1%	12,5%	12,4%	12,4%	16,9%
endgültiger Rücktritt	68,2%	69,5%	64%	78,2%	75,9%	66,0%	69,7%	65,2%	63%
Tausgleich	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
ohne Erfolg, Ablehnung	8,7%	8%	11,3%	5,1%	4,3%	9,7%	8,2%	9,4%	10,1%
ohne Erfolg, Scheitern	18,8%	17,9%	22,4%	11,0%	16,3%	20,1%	17,7%	21,5%	22,4%
endgültiger Rücktritt	72,5%	74%	66,3%	83,9%	79,4%	70,3%	74,1%	69,1%	67,6%

Bei Männern war Diversion bei Probezeit mit Pflichten und bei Tausgleich erfolgreicher als bei Frauen. Mit Ausnahme der Diversionsformen nach §§ 35 und 37 SMG, führten bei Jugendlichen sämtliche Diversionsarten am öftesten zur Verfahrenseinstellung, bei jungen Erwachsenen war die Erfolgsrate - mit Ausnahme der Diversion nach dem SMG - geringer

und bei Erwachsenen am niedrigsten. Mit Ausnahme der Bestimmungen des SMG führten die einzelnen Diversionsformen bei Österreichern öfter zum Erfolg als bei EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen.

Nach den Bestimmungen der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit nicht aus besonderen Gründen darauf verzichtet werden kann, von der Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens abhängig zu machen. Nach der Justizstatistik Strafsachen ist von den im Berichtsjahr beendeten Diversionsverfahren – ohne Berücksichtigung der Verfahren nach dem SMG – in 39,3% kein Schaden entstanden oder ein solcher bereits vor der Diversion gut gemacht worden, in 20,8% durch Dritte (insbesondere Versicherungen) ersetzt worden, in 23,4% eine Schadensgutmachung aufgetragen und in 22,4% der Fälle von einem solchen Auftrag Abstand genommen worden.

Konzentriert man sich auf die Fälle „erfolgreich“ (durch endgültigen Rücktritt) erledigter Diversionsverfahren, bei denen auch die Information vollständiger ist, so waren die Werte bereits vor Diversion erfolgter Schadensgutmachung oder der Gutmachung durch Dritte (Versicherungen) noch etwas höher.

Diversion und Schadensregulierung

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Diversion gesamt (ohne SMG), davon	33.882	13.330	7.051	7.934	7.578
	100%	39,3%	20,8%	23,4%	22,4%
ohne Erfolg	5.935	1.909	794	2.079	1.263
	100%	32,2%	13,4%	35,0%	21,3%
endgültiger Rücktritt	27.947	11.421	6.257	5.855	6.315
	100%	40,9%	22,4%	21%	22,6%
Geldbuße	9.692	3.879	3.609	1.047	1.698
	100%	40%	37,2%	10,8%	17,5%

²⁵ Die Zeilensummen können von 100% abweichen, weil in manchen Fällen keine Information zur Schadensregulierung existiert beziehungsweise mehrere Einträge zur Regulierungsform vorgenommen werden. Die Werte der Tabelle sind mit den Berichten vor dem Jahr 2009 nicht vergleichbar, weil diese gerichtlich erledigte Diversionsfälle auch bei der StA erfasst und damit doppelt gezählt haben.

	Gesamt	Schadenregulierung ²⁵			
		kein Schaden, vor Diversion gutgemacht	Schaden durch Dritte gedeckt (Versicherung)	Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen	kein Schadenersatz, Ausgleich aufgetragen
Gemeinnützige Leistung	2.195	1.095	73	568	699
	100%	49,9%	3,3%	25,9%	31,8%
Probezeit ohne Zusatz	9.978	5.148	2.500	562	2.483
	100%	51,6%	25,1%	5,6%	24,9%
Probezeit mit Pflichten	1.192	249	45	746	294
	100%	20,9%	3,8%	62,6%	24,7%
Tatausgleich	4.890	1.050	30	2.932	1.141
	100%	21,5%	0,6%	60%	23,3%

Bei der Diversionsvariante Gemeinnützige Leistung wurden relativ oft bereits vor der diversionellen Erledigung allfällige Tatfolgen gutgemacht. Eine Versicherungsdeckung des Schadens lag am häufigsten bei der Diversionsform der Geldbuße und der Probezeit ohne Pflichten vor. Der explizite Auftrag zum Schadens- und Tatfolgenausgleich erging am öftesten im Rahmen einer Diversion in Form einer Probezeit mit konkreten Auflagen, aber auch bei jener des Tatausgleichs. Bei diesen Diversionsformen ist Gutmachung vor Diversion oder durch Dritte relativ selten.

3.2 DURCHFÜHRUNG DER DIVERSION DURCH NEUSTART

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein Neustart bundesweit alle diversionellen Leistungen mit sozialarbeiterischer Intervention (Tatausgleich, Bewährungshilfe im Zusammenhang mit Probezeit und Vermittlung gemeinnütziger Leistungen).

3.2.1 Tatausgleich

Ziel und Aufgabe des Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht ist die Konfliktregelung zwischen Beschuldigten und Opfern im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich. Der Tatausgleich ist die Diversionsform für Delikte, die ihren Ursprung in Konflikten im sozialen Nahbereich oder bei situativen Konflikten haben. Er ist als Diversionsform jedenfalls dann zu wählen, wenn – entsprechend § 206 Abs. 1 StPO – dadurch die Interessen des Opfers am besten gefördert werden.

Voraussetzung für eine Zuweisung zu einem Tatausgleich ist, dass Rechtsgüter des Opfers unmittelbar beeinträchtigt wurden.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Beschuldigtem und Opfer mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Mediation im Strafrecht). Das setzt die Zustimmung der Betroffenen zu dieser Maßnahme voraus. Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat samt den Auswirkungen vor allem in persönlicher Hinsicht darzustellen. Es ist Aufgabe des Sozialarbeiters von Neustart (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers explizit einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren. Da mehr als 59% der Personen einander vor der Straftat kannten und zumeist auch in Zukunft miteinander zu tun haben, ist nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die Klärung des künftigen Umgangs von großer Bedeutung, um sozialen Frieden wiederherzustellen. Das Opfer erhält durch den Tatausgleich die Möglichkeit, den Beschuldigten mit den eigenen Emotionen zu konfrontieren und Ansprüche zu stellen.

Ziel ist sowohl ein emotionaler Ausgleich (Entschuldigung), als auch eine Vereinbarung mit dem Beschuldigten über die materielle Schadenswiedergutmachung. Im Berichtsjahr wurden allein über das Schadensregulierungskonto des Vereins Neustart rund 595.000 Euro von Beschuldigten aufgrund der im Tatausgleich erzielten Vereinbarung an Opfer zur Schadenswiedergutmachung geleistet. Durch die Konfrontation des Beschuldigten mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert. So wird die Einsicht in das Unrecht seiner Handlung ermöglicht. Der Beschuldigte wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung emotionell und materiell auszugleichen.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahr 1985 wurden im Tatausgleich 174.525 Fälle Beschuldigter bearbeitet (127.557 Erwachsene und 46.968 Jugendliche). Das bedeutet, dass 323.518 Menschen – davon 148.993 Opfer²⁶ – die Möglichkeit einer für sie adäquaten Konfliktlösung wie zum Beispiel Schadenswiedergutmachung, Verdeutlichung ihres Standpunktes, künftiger Umgang mit Konflikten und letztlich sozialer Frieden, erhielten.

Im Berichtszeitraum wurde bundesweit bei 6.314 Beschuldigten von Staatsanwaltschaft oder Gericht die Diversionsmaßnahme Tatausgleich angeboten. 35,4% der Beschuldigten waren unter 25 Jahre alt. Der Anteil der Jugendstrafsachen betrug 10,9% (2014: 11,7%). Unter den zugewiesenen Tatverdächtigen waren 2.204 Personen sowohl in der Rolle als Beschuldigter als auch in der Rolle als Opfer beteiligt (vorgeworfene wechselseitige Schädigung). 4.467

²⁶ Diese Zahlen beruhen insbesondere in den Anfangsjahren des Tatausgleichs auf unterschiedlichen Quellen, mittlerweile liegen jährlich genaue Zahlen vor.

Personen haben im Berichtsjahr bei zugewiesenen Konfliktregelungen ausschließlich als Opfer mitgewirkt.

Die Zugangszahlen zum Tatausgleich für Erwachsene stiegen seit seiner Einführung bis zum Jahr 2005, seither ist ein steter Rückgang zu beobachten. Im Berichtsjahr stieg die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 6,6%, bei Jugendlichen sank die Zugangszahl um 1,9%.

Der Gesetzgeber hat mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 auch beim Tatausgleich einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung mit der Zuweisung des Falls an einen Konfliktregler eingeführt. Diese Änderung ist mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten und scheint sich positiv auf die Zuweisungszahlen Erwachsener ausgewirkt zu haben.

Tatausgleich: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	8.973	8.502	8.396	8.098	7.839	7.467	6.850	6.696	6.354	5.956	6.314
Jugendliche	1.591	1.474	1.498	1.448	1.395	1.286	1.052	911	705	699	686
Erwachsene	7.382	7.028	6.898	6.650	6.444	6.181	5.798	5.795	5.649	5.257	5.628

Ungefähr zwei Drittel der Klienten des Tatausgleichs wurde eine Körperverletzung gemäß § 83 StGB vorgeworfen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben machten insgesamt 74% aus.

Gemäß dem Wirkungsziel beim Tatausgleich führte diese Maßnahme 2015 insgesamt bei 74,1% der Fälle zu einer Einstellung des Verfahrens. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten des Tatausgleichs laut einer Studie bei etwa 84%²⁷.

²⁷ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zum Tatausgleich 2015²⁸

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	7.441	100%
Leib und Leben	5.508	74%
Fremdes Vermögen	834	11,2%
Freiheit	954	12,8%
Rechtspflege	23	0,3%
Sittlichkeit	18	0,2%
Urkunden und Beweiszeichen	37	0,5%
Sonstige Delikte	67	0,9%
Gesamt, davon	7.441	100%
Körperverletzung § 83 StGB	4,968	66,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	575	7,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	459	6,2%
Raufhandel § 91 StGB	184	2,5%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	218	2,9%
Nötigung § 105 StGB	292	3,9%
Diebstahl § 127 StGB	139	1,9%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	99	1,3%
Beharrliche Verfolgung § 107a StGB	95	1,3%
Betrug § 146 StGB	74	1%
Sonstige Delikte	338	4,5%

3.2.2 Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen

Neustart führt bei der Diversionsform Erbringung gemeinnütziger Leistungen die Vermittlung zu geeigneten Einrichtungen durch. Dazu kommen die sozialarbeiterische Begleitung während der Maßnahme und Berichte an die zuweisende Staatsanwaltschaft oder das zuweisende Gericht. 70,2% der Klienten waren unter 25 Jahre alt (2014: 71,0%). Im Berichtsjahr wurden Neustart 2.787 Personen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen zugewiesen. Das bedeutet einen Rückgang der Zugänge von 6,8%.

²⁸ Einem Beschuldigten im Tatausgleich können ein oder mehrere Delikte vorgeworfen werden. Im Unterschied zum Sicherheitsbericht 2009 werden nicht die Anteile an den Gesamtzuweisungen, sondern an den Mehrfachnennungen ausgewiesen. Dadurch ergibt die Spaltensumme 100%.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	2.444	2.485	2.971	3.019	3.188	3.195	2.855	3.040	3.137	2.991	2.787
Jugendliche	1.062	1.044	1.512	1.702	1.572	1.600	1.314	1.280	1.230	1.070	975
Erwachsene	1.382	1.441	1.459	1.317	1.617	1.595	1.541	1.760	1.907	1.921	1.812

Im Berichtsjahr betrafen bei den zugewiesenen Fällen Delikte gegen fremdes Vermögen 58,4%). Am häufigsten erfolgten Zugänge zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wegen Diebstahl gemäß § 127 StGB (21,4%) und Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB (11,9%).

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen 2015

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	3.926	100%
Fremdes Vermögen	2.291	58,4%
Leib und Leben	667	17%
Staatsgewalt	177	4,5%
Rechtspflege	297	7,6%
Freiheit	235	6%
Wertpapiere und Wertzeichen	51	1,3%
Sonstige Delikte	208	5,3%
Gesamt, davon	3.926	100%
Diebstahl § 127 StGB	840	21,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	467	11,9%
Körperverletzung § 83 StGB	410	10,4%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	188	4,8%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	150	3,8%
Betrug § 146 StGB	148	3,8%
Falsche Beweisaussage § 288	111	2,8%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	104	2,6%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	86	2,2%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	106	2,7%
Sonstige Delikte	1.316	33,5%

Gemeinnützige Leistungen wurden im Jahr 2015 in 893 verschiedenen anerkannten Einrichtungen erbracht. Unter anderem in Jugend-/Sozialeinrichtungen, Pflege-

/Seniorenheimen, Gemeinden, im Bereich Tier-/Naturschutz, in Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen, Pfarren/kirchlichen Einrichtungen sowie bei Feuerwehr und Sporteinrichtungen wurden von Beschuldigten Hilfsdienste geleistet. Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Beschuldigten, die gemeinnützige Leistungen erbracht haben, laut einer Studie bei 71%²⁹.

Das Wirkungsziel eines positiven Abschlusses (= endgültige Verfahrenseinstellung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht) wurde zu 79,0% erreicht.

3.2.3 Bewährungshilfe im Rahmen diversiver Probezeit

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen. Neben den der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit bedingten Strafen und Entlassungen zugewiesenen Betreuungsfällen wurden Neustart im Berichtsjahr 237 Klienten im Rahmen der diversiven Probezeit nach § 203 StPO zugewiesen. Das sind um 0,9% mehr als im Vorjahr.

Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion: Zugang an Beschuldigten

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	222	223	295	334	256	266	254	215	225	236	237
Jugendliche	148	131	173	179	126	131	131	98	100	96	97
Erwachsene	74	92	122	155	130	135	123	117	125	139	140

39,4% der Fälle von Bewährungshilfeanordnungen im Zusammenhang mit Diversion lagen Beschuldigungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen zugrunde, in über einem Fünftel wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben. Die häufigsten vorgeworfenen Delikte waren Körperverletzung gemäß § 83 StGB (17,2%) und Diebstahl gemäß § 127 StGB (11,9%).

²⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Zugang zu Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion 2015 nach der Anzahl insgesamt verfolgter Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt, davon	302	100%
Fremdes Vermögen	119	39,4%
Leib und Leben	64	21,2%
Freiheit	43	14,2%
Suchtmittelgesetz	19	6,3%
Ehe und Familie	17	5,6%
Urkunden und Beweiszeichen	4	1,3%
Rechtspflege	12	4%
Staatsgewalt	14	4,6%
Sexuelle Integrität	4	1,3%
Sonstige Delikte	6	2%
Gesamt, davon	302	100%
Körperverletzung § 83 StGB	52	17,2%
Diebstahl § 127 StGB	36	11,9%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	26	8,6%
Sachbeschädigung § 125 StGB	24	7,9%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	19	6,3%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	17	5,6%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	15	5%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl § 130 StGB	10	3,3%
Betrug § 146 StGB	9	3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	9	3%
Widerstand gegen die Staatsgewalt § 269 StGB	8	2,6%
Nötigung § 105 StGB	7	2,3%
Sonstige Delikte	70	23,2%

3.3 MEDIZINISCHE UND THERAPEUTISCHE BEHANDLUNG SUCHTMITTELABHÄNGIGER

3.3.1 Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG

Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ kommt im österreichischen Suchtmittelrecht einerseits in der spezifischen Form der Diversion nach den §§ 35, 37 SMG zum Ausdruck (dazu schon oben Kapitel 3.1), andererseits durch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits ausgesprochenen Strafe aufzuschieben, um dem Verurteilten eine Therapie zu ermöglichen.

Eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz hat ergeben, dass der Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG nach einem leichten Rückgang im Vorjahr neuerlich zurückging. Im Berichtsjahr wurde in 673 Fällen ein Aufschieb des Strafvollzuges gewährt.

Aufschieb des Strafvollzuges gemäß § 39 SMG

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	452	507	540	638	624	733	741	673	728	705	673

Ein Aufschieb des Strafvollzuges nach § 39 SMG ist auch noch nach Übernahme in den Strafvollzug möglich. Wie die der IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) entnommenen Zahlen zeigen, ist die Anzahl der Entlassungen aus dem Strafvollzug gemäß § 39 SMG in den letzten Jahren stetig gestiegen und im Berichtsjahr gesunken.

Entlassung gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug³⁰

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	52	69	55	99	120	163	246	284	280	283	257

3.3.2 Kostenaufwand

Für gesundheitsbezogene Maßnahmen (Therapie), insbesondere im Rahmen der Diversion nach §§ 35, 37 SMG und eines Strafaufschiebes nach § 39 SMG, besteht eine **subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes** (§ 41 SMG). Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz Euro 8.442.343,19 für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger nach § 41 SMG aufgewendet. Das ist eine beträchtliche Steigerung gegenüber den Vorjahren.

Die Höhe der aus dem Justizbudget zu tragenden Kosten ergibt sich aus den von den Gerichten den Einrichtungen zugesprochenen Beträgen. Diese wiederum hängen davon ab,

³⁰ Die Korrektur der bisher in den Sicherheitsberichten angeführten Zahlen erfolgte aufgrund der Angaben des Jahresberichts 2015.

welche Art von Therapie von den Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden vorgesehen wird und wie lange diese dauert. Der Großteil dieser Kosten entfällt auf stationäre Therapie. Da die von der Justiz zu tragenden Kosten in einem die Inflation weit übersteigenden Ausmaß anstiegen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 das Erfordernis einer stationären Therapie im Rahmen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf sechs Monate begrenzt. Diese Änderung hat bereits im Jahr 2011 zu einem verminderten Anstieg der Kosten geführt. Während die Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG in den Jahren 2013 und 2014 annähernd gleich hoch waren (im Jahr 2014 Euro 7.712.474,61), stiegen sie im Jahr 2015 wieder (rund +9,5%).

Kostentragung gemäß § 41 SMG³¹

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Aufwand (Mio.€)	4,61	4,85	5,86	6,48	7,03	8,54	8,77	8,46	7,71	7,71	8,44

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Derzeit bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs.3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – PASS;
- Verein BASIS – Verein zur Vernetzung psychosozialer Berufsgruppen;
- Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH.

³¹ Finanzposition 1/7271.965– Entgelte nach dem SMG
78

Weitere Statistiken im Zusammenhang mit dem Suchtmittelrecht finden sich im jährlich vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit erstellten „**Bericht zur Drogensituation**“ sowie im „**Epidemiologiebericht Drogen**“ (der die früheren Berichte über die Ergebnisse aus dem Behandlungsdokumentationssystem DOKLI und über Statistik und Analyse der drogenbezogenen Todesfälle ersetzt).³²

3.4 DIE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MAßNAHMEN

Die von den Gerichten im Berichtsjahr verhängten Strafen waren im Berichtsjahr vorwiegend reine Freiheitsstrafen (67,1%). Dazu kamen 3,1% aller Strafen, bei denen zur unbedingten Geldstrafe eine bedingte Freiheitsstrafe hinzutrat (gemäß § 43a Abs. 2 StGB). Die Mehrheit der Freiheitsstrafen wurde zur Gänze bedingt ausgesprochen (38% aller Strafen und Maßnahmen). 19% aller Sanktionen waren unbedingte Freiheitsstrafen, 10,2% teilbedingte gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. In Summe hatten damit mehr als ein Viertel (29,2%) aller Strafurteile einen zumindest teilweise unbedingten Freiheitsentzug zur Konsequenz.

27,6% der verhängten Strafen waren reine Geldstrafen, davon der überwiegende Teil zur Gänze unbedingt (22,5%). Dazu kamen 3,1% unbedingter Geldstrafen, die in Verbindung mit einer bedingten Freiheitsstrafe (gemäß § 43a Abs. 2 StGB) verhängt wurden. 5% waren teilbedingte Geldstrafen gemäß § 43a Abs. 1 StGB. In Summe hatte etwa ein Drittel aller Strafurteile eine unbedingte Geldstrafenkomponente (30,6%). Zur Gänze bedingte Geldstrafen können seit der durch BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgten Änderung nur mehr auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Delikte verhängt werden, weshalb ihr Anteil stark zurück ging und im Berichtsjahr nur mehr 0,1% aller verhängten Strafen ausmachte.

Die übrigen gerichtlichen Reaktionen im Zusammenhang mit einer Verurteilung sind Schuldprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe im Sinn der §§ 12 und 13 JGG (zusammen 0,7%) sowie sonstige Maßnahmen (1,5%), vornehmlich das Absehen von einer Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB aber auch Unterbringung in Anstalten nach den § 21 Abs. 1 StGB.

Damit setzt sich insgesamt ein längerfristiger Trend fort. Nachdem 1991 mit 70,4% der höchste Anteil der Geldstrafen erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten **Diversion** mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher kam es durch diversionelle Erledigungen im kleinen und zum

³² Die Berichte sind unter <http://bmg.gv.at> abrufbar.

Teil auch mittleren Deliktsbereich (wofür früher insbesondere eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und Verurteilungen, vor allem jener zu Geldstrafen.

Im Jahr 2004 wurden noch 17.951 Verurteilungen zu reinen Geldstrafen ausgesprochen, 2009 nur noch 13.294 und im Berichtsjahr 8.855. Die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen hat 2005 den Höhepunkt erreicht. Wurden 2000 20.432 Freiheitsstrafen verhängt (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB), waren es 2005 26.187, im Vorjahr 21.876 und im Berichtsjahr 21.562. Der Anteil der reinen Freiheitsstrafen an sämtlichen Sanktionen ist in den letzten 10 Jahren kontinuierlich gestiegen und hat im Jahr 2015 mit 67,1% einen vorläufigen Höhepunkt erreicht (2014: 66,3%).

Strafen und Maßnahmen (Absolutzahlen)

Strafen und Maßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	43.414	43.158	38.226	37.868	38.394	36.461	35.541	34.424	32.980	32.118
§ 12 JGG	77	66	59	59	34	28	34	25	31	21
§ 13 JGG	396	437	370	344	297	285	246	213	196	197
Geldstrafen, davon	16.776	16.410	14.118	13.294	12.929	11.474	10.778	10.077	9.410	8.855
zur Gänze bedingt	3.883	4.012	3.349	3.159	2.861	1.224	183	56	26	23
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	987	1009	764	663	720	1363	2.023	2.031	1.767	1.608
unbedingt	11.906	11.389	10.005	9.472	9.348	8.887	8.572	7.990	7.617	7.224
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	711	777	784	826	878	975	1118	1.063	979	1.008
Freiheitsstrafen, davon	24.988	24.998	22.374	22.830	23.686	23.085	22.796	22.538	21.876	21.562
zur Gänze bedingt	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261
unbedingt	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100
Sonstige Maßnahmen	466	470	521	515	570	614	569	508	488	475

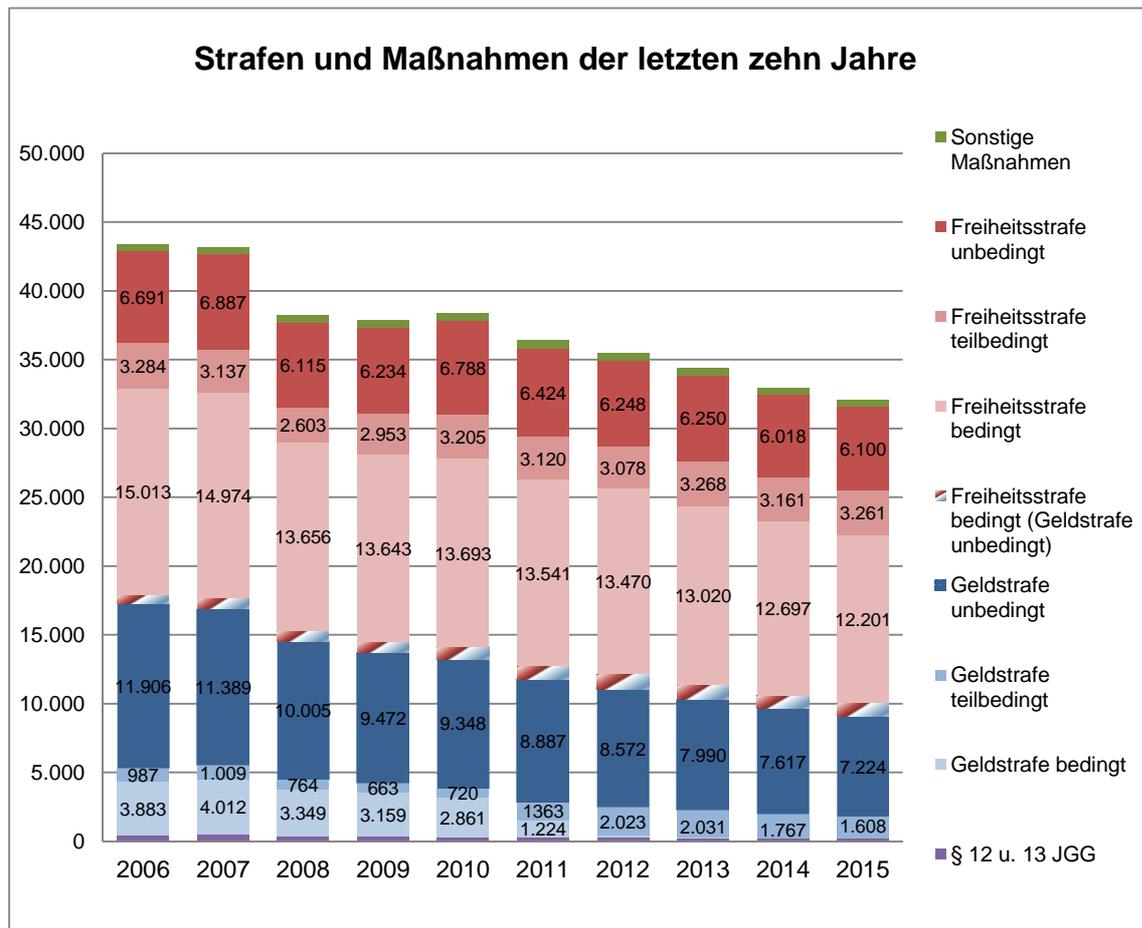
Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Strafen und Maßnahmen (in %)

Strafen und Maßnahmen	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
§ 12 JGG	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
§ 13 JGG	0,9%	1%	1%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,6%	0,6%	0,6%
Geldstrafen, davon	38,6%	38,0%	36,9%	35,1%	33,7%	31,5%	30,3%	29,3%	28,5%	27,6%
zur Gänze bedingt	8,9%	9,3%	8,8%	8,3%	7,5%	3,4%	0,5%	0,2%	0,1%	0,1%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	2,3%	2,3%	2%	1,8%	1,9%	3,7%	5,7%	5,9%	5,4%	5%
unbedingt	27,4%	26,4%	26,2%	25,0%	24,3%	24,4%	24,1%	23,2%	23,1%	22,5%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1,6%	1,8%	2,1%	2,2%	2,3%	2,7%	3,1%	3,1%	3%	3,1%
Freiheitsstrafen, davon	57,6%	57,9%	58,5%	60,3%	61,7%	63,3%	64,1%	65,5%	66,3%	67,1%
zur Gänze bedingt	34,6%	34,7%	35,7%	36,0%	35,7%	37,1%	37,9%	37,8%	38,5%	38%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	7,6%	7,3%	6,8%	7,8%	8,3%	8,6%	8,7%	9,5%	9,6%	10,2%
unbedingt	15,4%	16%	16%	16,5%	17,7%	17,6%	17,6%	18,2%	18,2%	19%
Sonstige Maßnahmen	1,1%	1,1%	1,4%	1,4%	1,5%	1,7%	1,6%	1,5%	1,5%	1,5%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Das folgende Diagramm veranschaulicht sowohl die Gesamtentwicklung der Verurteilungen als auch die Verteilung auf die verschiedenen Strafformen und sonstigen Maßnahmen. Es zeigt die gerichtliche Reaktion in absoluten Zahlen, abgestuft nach der Eingriffsintensität, beginnend bei Schuldspruch ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe nach dem JGG bis hin zur unbedingten Freiheitsstrafe.³³



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

3.4.1 Die verhängten Strafen nach Personengruppen

Im Berichtsjahr waren Frauen weniger von Freiheitsstrafen betroffen als Männer, Jugendliche weniger als erwachsene Personen. Insbesondere bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der Unterschied zwischen den Geschlechtern und Altersgruppen deutlich. 20,5% der verurteilten Männer erhielten eine unbedingte, weitere 10,8% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe nach § 43a Abs.3 und 4 StGB. Bei weiblichen Verurteilten waren die Vergleichswerte 9,9% und 6,3%. Damit erfuhr ein männlicher Verurteilter in 31,3% der Fälle eine zumindest partiell unbedingte Freiheitsstrafe,

³³ Die Restkategorie der sonstigen Maßnahmen fasst Heterogenes zusammen, den Verzicht auf eine Zusatzstrafe gemäß § 40 StGB ebenso wie die Unterbringung in Anstalten nach den §§ 21 - 23 StGB.

eine weibliche Verurteilte nur in 16,2% der Fälle. Erwachsene erhielten zu 21% eine unbedingte und zu 10,3% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, bei jugendlichen Verurteilten waren es jeweils 7,6% bzw. 9,2%. Das Verhältnis von zumindest teilweise unbedingten zu bedingten Freiheitsstrafen (ohne Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB) betrug bei Männern 31,3 vs. 36,9% der über sie verhängten Strafen und bei Frauen 16,2 vs. 44,6%, bei Erwachsenen 31,3 vs. 36,6% und bei Jugendlichen 16,8 vs. 48,8%.

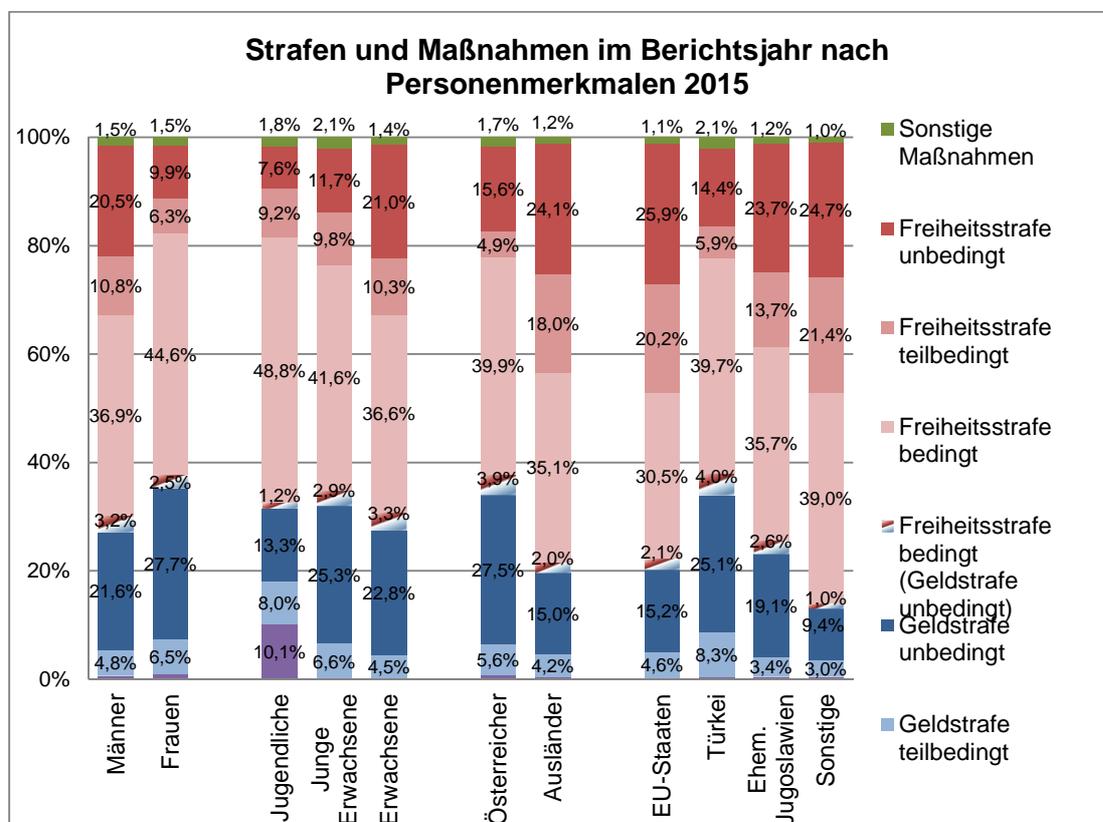
Bei Ausländern war die Sanktionsfolge einer Verurteilung in 77,2% eine reine Freiheitsstrafe, bei Österreichern nur in 60,4%. Wiederum war der Unterschied vor allem bei den unbedingten bzw. zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB besonders deutlich erkennbar. 42,1% der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen waren von einer dieser beiden Sanktionen – einem konkreten Freiheitsentzug – betroffen, Österreicher mit 20,5% nur halb so oft. Dabei ähnelte die Verteilung der Strafen bei Staatsbürgern aus der Türkei und in etwas höherem Ausmaß auch aus dem ehemaligen Jugoslawien weitgehend jener bei Österreichern. Der Unterschied zwischen Ausländern insgesamt und Österreichern kam hauptsächlich durch Verurteilungen gegen Personen aus den EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zustande. So wurde eine Freiheitsstrafe bei 76,6% der Verurteilten EU-Bürger und bei 85% sonstiger Drittstaatsangehöriger verhängt. 46,1% ersterer und 46% letzterer erhielten eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe, davon 25,9% bzw. 24,7% zur Gänze unbedingt.

Die Geldstrafe überwog bei keiner der Personengruppen, die Freiheitsstrafe war die Regelstrafe. Relativ oft wurde die Geldstrafe (Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB eingerechnet) bei Frauen (36,8%) und bei jungen Erwachsenen (34,9%) angewendet. Bei Jugendlichen war ihr Anteil auf Grund der Urteile gemäß §§ 12 und 13 JGG geringer. Bei ausländischen Verurteilten wurde sie im Falle von türkischen Staatsbürgern mit 37,6% etwa gleich oft wie bei Österreichern verhängt (37,1%), bei Bürgern der jugoslawischen Nachfolgestaaten seltener (25,2%) und bei EU-Bürgern (22%) und übrigen Drittstaatsangehörigen (13,4%) eher selten.

Strafen und Maßnahmen nach Personengruppen 2015

	Gesamt	Männer	Frauen	Jugendliche	Junge Erwachsene	Erwachsene	Österreicher	Ausländer	davon			
									EU-Staaten	Türkei	Ehem. Jugoslawien ³⁴	Sonstige
Gesamt	32.118	27.563	4.555	2.149	3.791	26.178	19.261	12.857	4.964	1.066	2.670	4.157
§ 12 JGG	21	15	6	21	.	.	16	5	3	.	2	.
§ 13 JGG	197	160	37	197	.	.	149	48	10	4	11	23
Geldstrafen , davon	8.855	7.294	1.561	459	1.212	7.184	6.385	2.470	990	358	604	518
zur Gänze bedingt	23	19	4	2	1	20	12	11	6	1	2	2
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.608	1.313	295	171	250	1.187	1.073	535	230	89	92	124
unbedingt	7.224	5.962	1.262	286	961	5.977	5.300	1.924	754	268	510	392
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.008	892	116	25	110	873	752	256	103	43	69	41
Freiheitsstrafen , davon	21.562	18.794	2.768	1.409	2.391	17.762	11.633	9.929	3.803	639	1.953	3.534
zur Gänze bedingt	12.201	10.170	2.031	1.049	1.576	9.576	7.691	4.510	1.513	423	954	1.620
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.261	2.974	287	197	372	2.692	941	2.320	1.004	63	365	888
unbedingt	6.100	5.650	450	163	443	5.494	3.001	3.099	1.286	153	634	1026
Sonstige Maßnahmen	475	408	67	38	78	359	326	149	55	22	31	41

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

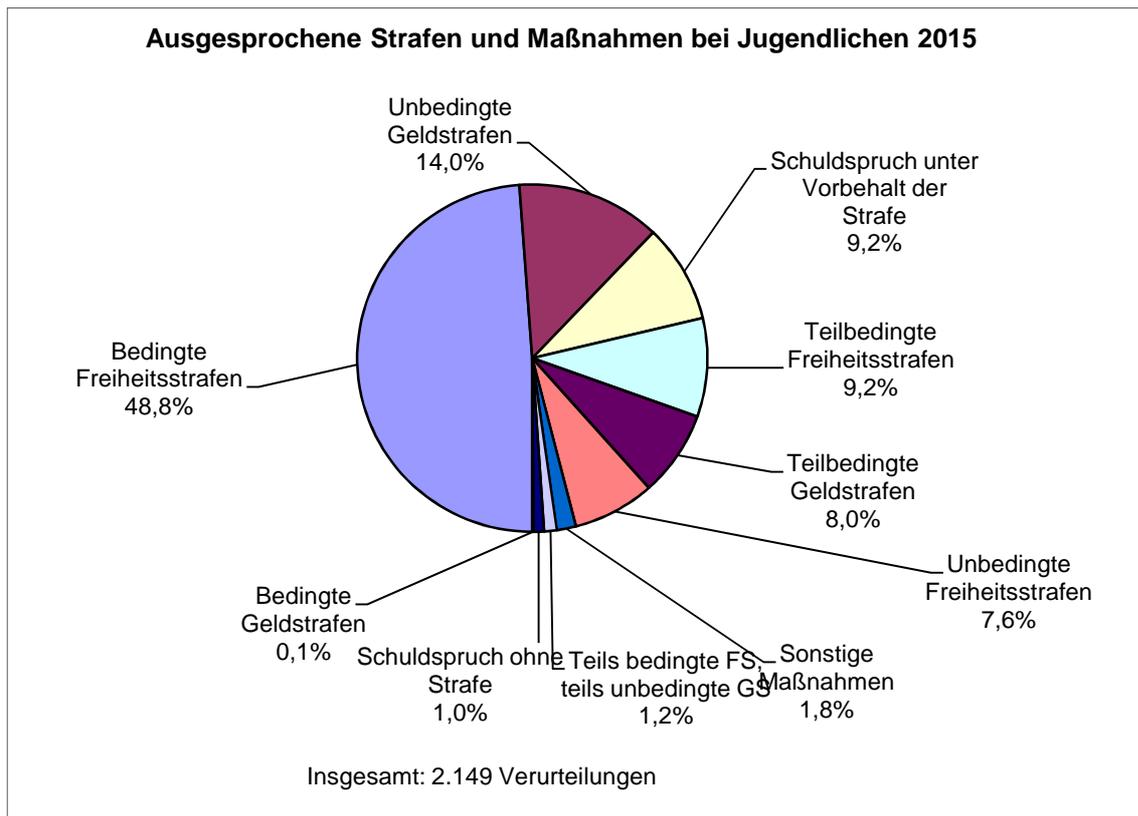


Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

³⁴ Ohne Slowenien und Kroatien

Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Die Gerichte verhängten im Berichtsjahr über Jugendliche ungefähr bei jeder zweiten Verurteilung (48,9%) bedingte Strafen und in 20,9% der Verurteilungen unbedingte Strafen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht (18,3%). Der Anteil an Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ging im Berichtsjahr leicht zurück (9,2%), Schuldsprüche ohne Strafe erfolgten in 1% der Fälle.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Sanktionen im Jugendstrafrecht³⁵

	2013		2014		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Gesamt	2.248	100	2.086	100	2.149	100
Unbedingte Strafen, davon	530	23,6	430	20,6	449	20,9
Unbedingte Geldstrafen	357	15,9	291	14	286	13,3
Unbedingte Freiheitsstrafen	173	7,7	139	6,7	163	7,6
Teilbedingte Strafen, davon	406	18,1	366	17,5	393	18,3

³⁵ Die Prozentwerte geben den Anteil an der Gesamtverurteilungszahl Jugendlicher an. In der Rubrik teilbedingte Strafen sind die Fälle des § 43a Abs. 2 StGB (bedingte Freiheitsstrafe/unbedingte Geldstrafe) inkludiert.

	2013		2014		2015	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Teilbedingte Geldstrafen	221	9,8	160	7,7	171	8
Teilbedingte Freiheitsstrafen	144	6,4	171	8,2	197	9,2
Teils bedingte FS, teils unbed. GS	41	1,8	35	1,7	25	1,2
Bedingte Strafen, davon	1.032	45,9	1.013	48,6	1.051	48,9
Bedingte Geldstrafen	9	0,4	1	0	2	0,1
Bedingte Freiheitsstrafen	1.023	45,5	1.012	48,5	1.049	48,8
Schuldpruch unter Vorbehalt der Strafe	211	9,4	195	9,3	197	9,2
Schuldpruch ohne Strafe	22	1	31	1,5	21	1
Sonstige Maßnahmen	47	2,1	51	2,4	38	1,8

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

3.4.2 Die verhängten Strafen nach Deliktgruppen am Beispiel SMG

Bei Verurteilungen, bei denen Suchtmitteldelikte strafsatzbestimmend waren, wurden tendenziell eher Freiheitsstrafen verhängt, als vergleichsweise bei anderen Deliktgruppen. Der Anteil an Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG sank nach einem nach einem relativ gleich bleibenden Niveau der letzten fünf Jahre wieder ab. Während im Jahr 2005 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 70,6% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 58,9% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Jahr 2015 bei 74,4% und der Anteil der Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität bei 70,3%. Die Verhältniszahlen erreichten im Jahr 2009 bisher die größte Differenz. Im Berichtsjahr stieg diese etwas an, weil der Anteil an Freiheitsstrafen insgesamt abnahm, ebenso wie bei Verurteilungen nach dem SMG. Wenngleich im Beobachtungszeitraum der letzten zehn Jahre ein geringer Anstieg zu bemerken ist, kam es zuletzt zu einem auffallenden Rückgang.

Anteil der Freiheitsstrafen an den Verurteilungen (in %)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Alle Verurteilungen	58,9	59,2	59,7	60,6	62,5	64	66	67,3	68,6	69,3	70,3
SMG	70,6	67,4	68,3	72,5	75,9	75,6	75,9	75,5	74,6	72,5	74,4
Differenz	11,7	8,2	8,6	11,9	13,4	11,6	9,9	8,2	6	3,2	4,1

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Das Verhältnis der nach dem SMG verhängten Strafen verschob sich in Richtung unbedingten bzw. teilbedingten Freiheitsstrafen. Während im Jahr 2005 die (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafe einen Anteil von 40,6% ausmachte, stieg dieser Anteil im Jahr 2010 auf 45,7% an. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2015 nicht ganz fort. So wurden im Berichtsjahr in 39,3% (2014: 40,9%) aller Verurteilungen, bei denen SMG-Delikte strafsatzbestimmend waren, (zumindest teilweise) unbedingte Freiheitsstrafen und in 35%

(2014: 31,5%) bedingte Freiheitsstrafen (inklusive bedingter Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB) verhängt.

3.4.3 Die verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln

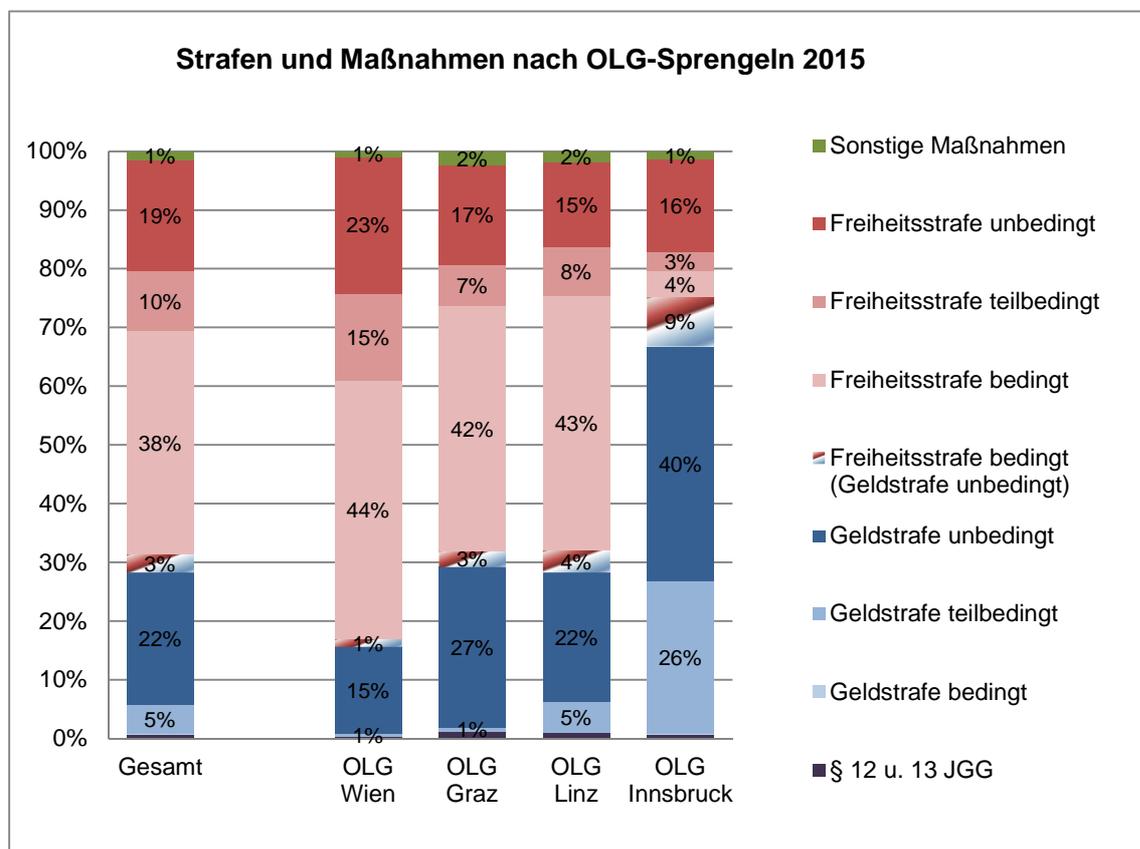
Eine Betrachtung der verhängten Strafen nach OLG-Sprengeln zeigt erhebliche regionale Unterschiede auf. Der Anteil der reinen Geldstrafen variierte zwischen 15,3 und 66,1%. Der Geldstrafenanteil war in den OLG-Sprengeln Graz und Linz fast doppelt so hoch wie im OLG-Sprengel Wien und im OLG-Sprengel Innsbruck mehr als viermal so hoch wie in Wien. In Tirol und Vorarlberg war die Geldstrafe die Regelstrafe. Ein beträchtlicher Teil der Geldstrafen wurde im OLG-Sprengel Innsbruck teilweise bedingt nachgesehen (26,1%), während diese Form des Strafausspruches in den übrigen Sprengeln nur marginal angewendet wurde. Durch die mit BGBl. I Nr. 111/2010 erfolgte Änderung verschob sich die Strafenpraxis im OLG-Innsbruck von gänzlich zu teilweise bedingt ausgesprochenen Geldstrafen. Durch die Novelle können Geldstrafen nur mehr bei vor dem 1. Jänner 2011 begangenen Delikten gänzlich nachgesehen werden. Bei den teilweise bedingt nachgesehenen Geldstrafen muss zumindest deren Hälfte unbedingt verhängt werden. So wurde der Anteil gänzlich bedingt ausgesprochener Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck von 26,1% aller Strafen und Maßnahmen im Jahr 2010 auf 0,2% im Berichtsjahr reduziert (2014: 0,3%), während der Anteil von teilweise bedingt ausgesprochener Geldstrafen von 6,5% aller Sanktionen im Jahr 2010 auf 26,1% im Berichtsjahr anstieg (2014: 27,4%). In den OLG-Sprengeln Wien und Graz spielten (teil-)bedingte Geldstrafen traditionell eine untergeordnete Rolle.

Im Gegenzug wurde die Freiheitsstrafe in den OLG-Sprengeln Linz und Graz mehr als doppelt, im OLG-Sprengel Wien mehr als dreimal so häufig ausgesprochen wie im OLG-Sprengel Innsbruck und der Freiheitsstrafenanteil variierte regional zwischen 23,4 und 82,1%. Hinsichtlich des Anteils unbedingt verhängter Freiheitsstrafen waren die regionalen Unterschiede geringer. Hier streuten die Anteilswerte zwischen 14,6% (Linz) und 23,2% (Wien). Der Anteil zumindest teilweise unbedingter Freiheitsstrafen (unbedingte und teilbedingte Freiheitsstrafen gemäß § 43 Abs. 3 und 4 StGB) war in den OLG-Sprengeln Innsbruck (19,0%), Linz (22,9%) und Graz (23,9%) ähnlich hoch, während im OLG-Sprengel Wien viel öfter zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafen verhängt wurden (38,1%). Bei den gänzlich bedingten Freiheitsstrafen unterschieden sich die OLG-Sprengel Wien, Graz und Linz geringfügig. In allen diesen Regionen wurde die zur Gänze bedingte Freiheitsstrafe am häufigsten verhängt (zwischen 41,9 und 44%). Nur im OLG-Sprengel Innsbruck trat sie mit 4,3% aller Strafen deutlich hinter die unbedingte Geldstrafe (39,9%) zurück.

Strafen und Maßnahmen im Berichtsjahr nach OLG-Sprengeln

	Gesamt		OLG Wien		OLG Graz		OLG Linz		OLG Innsbruck	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Gesamt	32.118	100%	13.856	100%	6.962	100%	6.927	100%	4.373	100%
§ 12 JGG	21	0,1%	12	0,1%	4	0,1%	3	0%	2	0%
§ 13 JGG	197	0,6%	29	0,2%	79	1,1%	64	0,9%	25	0,6%
Geldstrafen, davon	8.855	27,6%	2.120	15,3%	1.951	28,0%	1.892	27,3%	2.892	66,1%
zur Gänze bedingt	23	0,1%	6	0%	1	0%	8	0,1%	8	0,2%
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1.608	5%	70	0,5%	43	0,6%	355	5,1%	1.140	26,1%
unbedingt	7.224	22,5%	2.044	14,8%	1.907	27,4%	1.529	22,1%	1.744	39,9%
Unbed. Geldstrafe, bedingte Freiheits- strafe (§ 43a Abs. 2 StGB)	1.008	3,1%	187	1,3%	185	2,7%	264	3,8%	372	8,5%
Freiheitsstrafen, davon	21.562	67,1%	11.381	82,1%	4.579	65,8%	4.579	66,1%	1.023	23,4%
zur Gänze bedingt	12.201	38,0%	6.101	44%	2.915	41,9%	2.995	43,2%	190	4,3%
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	3.261	10,2%	2.063	14,9%	481	6,9%	576	8,3%	141	3,2%
unbedingt	6.100	19%	3.217	23,2%	1.183	17%	1008	14,6%	692	15,8%
Sonstige Maßnahmen	475	1,5%	127	0,9%	164	2,4%	125	1,8%	59	1,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

3.5 BEDINGTE SANKTIONEN UND BEWÄHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat beschuldigt, verurteilt oder in einer vorbeugenden Maßnahme untergebracht wurden, durch Sozialarbeit (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Bewährungshilfe wird vom Verein Neustart als Dienstleistung für das Bundesministerium für Justiz erbracht. Rückfallsrelevante Problembereiche wie Arbeitslosigkeit, geringe Bildung, fehlende geeignete Unterkunft, Schulden, Sucht und die Verantwortungsübernahme für das delinquente Handeln werden von Bewährungshelfern gemeinsam mit den Klienten bearbeitet. Kontrollmaßnahmen dienen der Erreichung der vereinbarten Betreuungsziele. So soll beim Klienten ein soziales Verantwortungsbewusstsein entwickelt beziehungsweise ausgebaut werden. Die Betreuungen werden in Form von Case Work (Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) und Gruppenarbeit (zum Beispiel Anti-Gewalt-Training) durchgeführt.

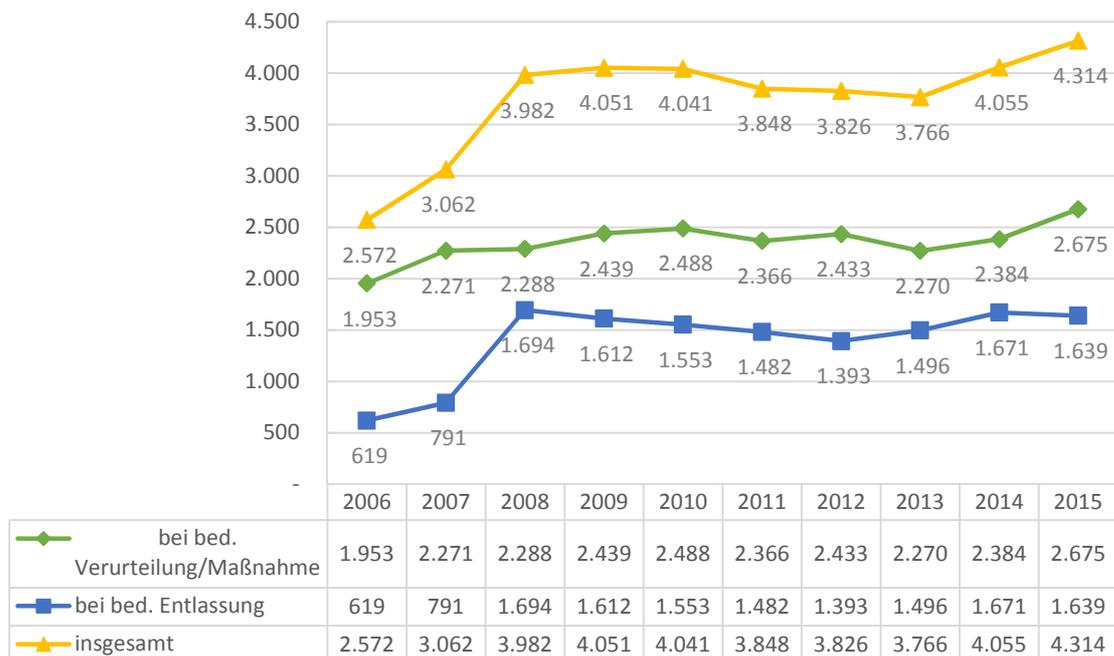
3.5.1 Anordnungen von Bewährungshilfe

Im Zeitraum 2008 bis 2010 befand sich die Anzahl an Bewährungshilfe-Anordnungen bei rund 4.000, seitdem sank die Zahl bis zum Jahr 2013 stetig. Im Berichtsjahr 2015 wurden insgesamt 4.314 Anordnungen verzeichnet (2014: 4.055).

Die Auswirkungen des Haftentlastungspakets führten im Jahr 2008 zu einer Steigerung von 791 auf 1.694 Anordnungen von Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung aus Freiheitsstrafen. Von 2008 bis 2012 war dieser Wert leicht rückläufig (2012: 1.393 Anordnungen) und erreichte im Jahr 2015 1.639 Anordnungen (2014: 1.671).

Bei jenen Personen, die bedingt verurteilt wurden beziehungsweise über die eine bedingte vorbeugende Maßnahme verhängt wurde, war im Berichtsjahr mit 2.675 Bewährungshilfe-Anordnungen (2014: 2.384) ein Anstieg auszumachen.

Anordnungen von Bewährungshilfe³⁶



Quellen: Daten der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins Neustart

Stellt man diesen Daten einerseits Zahlen aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik über bedingte Verurteilungen, andererseits Daten über Entlassungen aus dem Strafvollzug gegenüber, so kann der Stellenwert der Bewährungshilfe als flankierende Maßnahme zu bedingten Verurteilungen und bedingten Entlassungen und als Alternative und Nachsorge zur Strafhaft ermesen werden.

Bedingte Verurteilungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁷

	2014			2015			Veränderung
	Verurteilungen	Anordnungen		Verurteilungen	Anordnungen		
§ 43 StGB	12.723	1.750	13,8%	12.224	1.947	15,9%	11,3%
§ 43a StGB	5.907	539	9,1%	5.877	626	10,7%	16,1%
§ 13 JGG	196	70	35,7%	197	73	37,1%	4,3%
Gesamt	18.826	2.359	12,5%	18.298	2.646	14,5%	12,2%
§ 45 StGB		25			29		16%
Gesamt		2.384			2.675		12,2%

Quelle: Daten aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik und des Vereins Neustart

³⁶ Die Daten über Anordnungen von Bewährungshilfe stammen vom Verein Neustart.

³⁷ Die Daten zu bedingten Verurteilungen wurden der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen. Die Werte zu § 13 JGG umfassen sämtliche Verurteilungen unabhängig von der Alterskategorie.

Insgesamt wurde bei **rund 15** von 100 Verurteilungen mit bedingter oder teilbedingter Strafnachsicht oder Schuldsprüchen unter Vorbehalt der Strafe, die Betreuung durch Bewährungshelfer als begleitende Maßnahme angeordnet. Dieser Wert erhöhte sich leicht gegenüber dem Vorjahr.

Bei Personen, die vorzeitig bedingt aus einer Freiheitsstrafe oder Maßnahme entlassen wurden, ist der Anteil an Bewährungshilfeanordnungen deutlich höher. Er betrug im Berichtsjahr 56,7% (2015: 55,5%). Die absolute Zahl der Anordnungen aufgrund bedingter Entlassung ist trotz dieser prozentuellen Steigerung 2015 gegenüber dem Vorjahr um 3,1% niedriger.

Bedingte Entlassungen und Bewährungshilfe-Anordnungen³⁸

	2014			2015			Veränderung
	Entlassungen	Anordnungen		Entlassungen	Anordnungen		
§ 46 StGB	2.797	1.551	55,5%	2.644	1.499	56,7%	-3,4%
§ 47 StGB	184	120	65,2%	133	120	90,2%	0%
Gesamt	2.981	1.671	59,7%	2.777	1.619	58,3%	-3,1%
Begnadigung	55	0		46	0		
Gesamt	3.036	1.671		2.823	1.619		-3,1%

Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik 2001-2015, Daten des Vereins Neustart

3.5.2 Klientenstand der Bewährungshilfe (ohne Diversion)

Während im Berichtsjahr mehr Anordnungen von Bewährungshilfe erfolgten, erhöhte sich der Stand an Bewährungshilfe-Klienten des Vereins Neustart bis zum Jahresende 2015 auf 10.697 Personen. Nicht inkludiert ist darin die Bewährungshilfe im Rahmen der Diversion. Die Zahl der betreuten Jugendlichen stieg gegenüber dem Vorjahr um 0,36%, die Zahl der betreuten Erwachsenen stieg um 2,49%. Damit setzte sich ein Trend fort, dass sich Bewährungshilfe zunehmend von der Jugendarbeit zur Hilfe für Erwachsene verlagert.

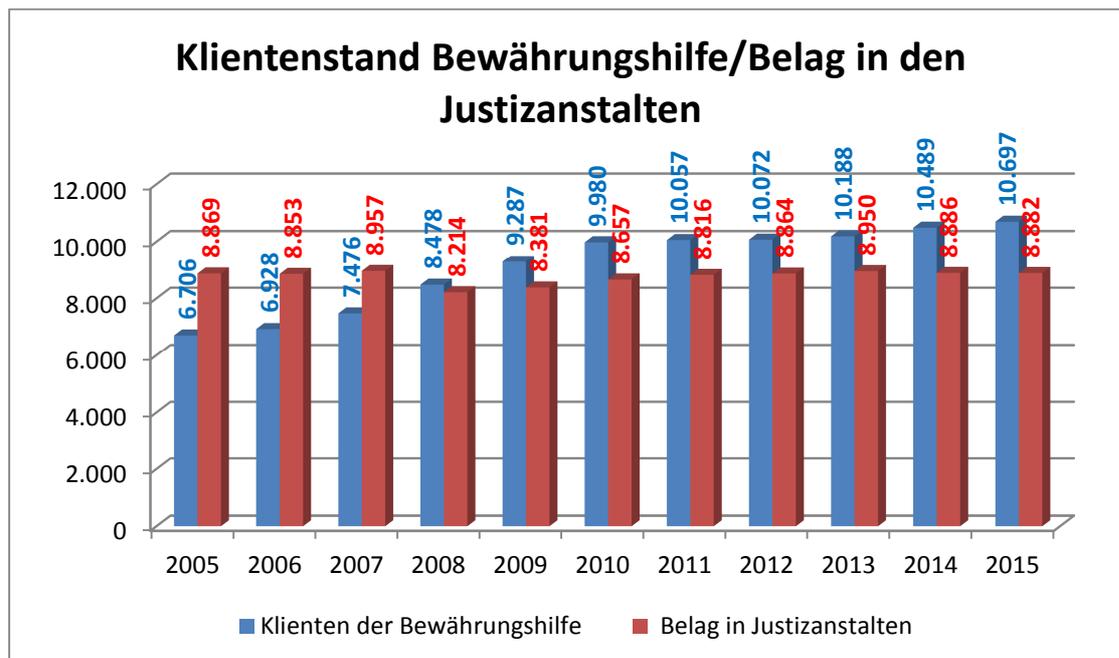
³⁸ Die Zahlen über bedingte Entlassungen entstammen der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV). Bei den Bewährungshilfeanordnungen sind auch jene im Zusammenhang mit gerichtlicher Aufsicht (§ 52a StGB) inkludiert.

Klientenstand der Bewährungshilfe am Jahresende (Stichtag: 31. Dezember)

Jahr	Gesamt	Jugendliche		Erwachsene	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
2005	6.706	2.253	33,6%	4.453	66,4%
2006	6.928	2.298	33,2%	4.630	66,8%
2007	7.476	2.479	33,2%	4.997	66,8%
2008	8.478	2.607	30,8%	5.871	69,2%
2009	9.287	2.691	29%	6.596	71%
2010	9.980	2.822	28,3%	7.158	71,7%
2011	10.057	2.789	27,7%	7.268	72,3%
2012	10.072	2.702	26,8%	7.370	73,2%
2013	10.188	2.554	25,1%	7.634	74,9%
2014	10.489	2.484	23,7%	8.005	76,3%
2015	10.697	2.493	23,3%	8.204	76,6%

Die steigende Bedeutung der Bewährungshilfe beim Vollzug von Strafen, welche zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden, zeigt ein Vergleich der Anzahl der Bewährungshilfe-Klienten (am Stichtag 31. Dezember) und des Belags der Justizanstalten (im Jahresdurchschnitt). Seit 2008 übersteigt die Zahl der Bewährungshilfe-Klienten jene der in Justizanstalten angehaltenen Personen.

Klientenstand der Bewährungshilfe und Belag in Justizanstalten



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), mittlere Justizanstaltenpopulation 2000-2015, Daten des Vereins Neustart

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgte 2015 durch 212 Vollzeitäquivalente hauptberuflich tätige Sozialarbeiter und durchschnittlich 1.000 ehrenamtliche Bewährungshelfer. Bei Erwachsenen überwiegt die Betreuung durch hauptamtliche Bewährungshelfer deutlicher als bei Jugendlichen. 2015 wurden nur 27,9% der erwachsenen Bewährungshilfe-Klienten durch ehrenamtliche Mitarbeiter von Neustart betreut, aber immerhin 35,3% der jugendlichen Probanden. In Summe hat die Durchführung der Bewährungshilfe mit ehrenamtlichen Kräften im abgelaufenen Jahrzehnt an Bedeutung gewonnen. Wurden 2003 noch 26 von 100 Bewährungshilfe-Probanden durch ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer betreut, waren es 2015 rund 30.

Betreuung durch Bewährungshelfer (Stichtag: 31. Dezember)

	Hauptamtlich betreute Klienten		Ehrenamtlich betreute Klienten		Anteil ehrenamtlich betreuter Klienten		
	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Gesamt
2005	1.458	3.233	795	1.220	35,3%	27,4%	30%
2006	1.545	3.471	753	1.159	32,8%	25,0%	27,6%
2007	1.606	3.795	873	1.202	35,2%	24,1%	27,8%
2008	1.596	4.463	1.011	1.408	38,8%	24,0%	28,5%
2009	1.625	4.891	1.066	1.705	39,6%	25,8%	29,8%
2010	1.717	5.286	1.105	1.872	39,2%	26,2%	29,8%
2011	1.666	5.346	1.123	1.922	40,3%	26,4%	30,3%
2012	1.652	5.438	1.050	1.932	38,9%	26,2%	29,6%
2013	1.586	5.586	968	2.048	37,9%	26,8%	29,6%
2014	1.544	5.769	940	2.236	37,8%	27,9%	30,3%
2015	1.613	5.918	880	2.286	35,3%	27,9%	29,6%

Die Erfolgsrate hinsichtlich Rückfallvermeidung liegt bei Klienten der Bewährungshilfe laut einer Untersuchung bei 60%.³⁹ Als Wirkungsziele werden bei der Bewährungshilfe die Rate der Widerrufe der bedingten Strafnachsicht (8,5%) und die Quote der rechtskräftigen Verurteilungen während der Betreuungszeit (30,2%) definiert. Diese Zahlen sind angesichts der schwierigen psychosozialen Situation der Klienten beachtlich.

Die Deliktverteilung in Fällen von Bewährungshilfe-Anordnungen unter Ausklammerung diversioneller Verfahren ist sehr breit. Den größten Anteil mit jeweils um die 10% machen

³⁹ vgl. Hofinger/Neumann: Legalbiografien von Neustart Klienten; Wien, IRKS, 2008.

Körperverletzung, Diebstahl und Suchtmitteldelikte aus. Nahezu 44% der Delikte der Klienten, die sich zum Ende des Berichtszeitraums im Stand befanden, betrafen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Stand Bewährungshilfe (ohne Diversion) Ende 2015 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	21.130	100%
Fremdes Vermögen	9.253	43,8%
Leib und Leben	3.804	18%
Freiheit	2.219	10,5%
Suchtmittelgesetz	2.195	10,4%
Sittlichkeit	767	3,6%
Urkunden und Beweiszichen	580	2,7%
Staatsgewalt	547	2,6%
Rechtspflege	539	2,6%
Sonstige Delikte	1.226	5,8%
Gesamt	21.130	100%
Suchtmitteldelikte §§ 27ff SMG	2.195	10,4%
Körperverletzung § 83 StGB	2.178	10,3%
Diebstahl § 127 StGB	1.848	8,7%
Diebstahl durch Einbruch/mit Waffen § 129 StGB	1.201	5,7%
Gewerbsmäßiger Diebstahl/Bandendiebstahl § 130 StGB	1.185	5,6%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	1.134	5,4%
Sachbeschädigung § 125 StGB	900	4,3%
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	826	3,9%
Raub § 142 StGB	758	3,6%
Nötigung § 105 StGB	645	3,1%
Schwerer Raub § 143 StGB	572	2,7%
Betrug § 146 StGB	515	2,4%
Sonstige Delikte	7.173	33,9%

3.5.3 Sozialnetzkonferenz als Haftalternative bei Jugendlichen

Die Sozialnetzkonferenz ist ein neuer methodischer Ansatz der Sozialarbeit, der auf das zunächst in Neuseeland entwickelte Modell der „Family Group Conference“ zurückgeht.

Das Modell geht davon aus, dass Jugendliche, die sich in einer krisenhaften Lebensphase befinden (was sich durch die Begehung von Straftaten manifestiert), selbst entscheidungs- und problemlösungskompetent sind. Die Sozialnetzkonferenz zielt darauf ab, das soziale Umfeld des Jugendlichen (Eltern, andere Familienmitglieder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn, Lehrer etc.) bei der Überwindung seiner Krise und der Bearbeitung seiner Konflikte einzubinden und ihn dabei zu unterstützen, künftig keine Straftaten (mehr) zu begehen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz wurden im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Projekts (2012-2013) Sozialnetzkonferenzen zunächst in drei Typen angeboten und durchgeführt (Sorge-, Haftentlassungs- und Wiedergutmachungskonferenz) und im Sommer 2013 um den Typus der Untersuchungshaftkonferenz erweitert.

Zwei Typen der Sozialnetzkonferenz – die Untersuchungshaftkonferenz und die Entlassungskonferenz – wurden mit 1. November 2014 bundesweit in den Regelbetrieb übernommen (siehe Erlass BMJ-S618.019/0001-IV 2/2014, eJABI 2014/7).

In einer Untersuchungshaftkonferenz soll ein Weg entwickelt werden, wie anstelle der Fortsetzung einer bereits verhängten Untersuchungshaft gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) angewendet werden können. Ein Haft- und Rechtschutzrichter kann dazu vorläufige Bewährungshilfe und die Durchführung einer Untersuchungshaftkonferenz anordnen. Diese findet in der Haft unter Beiziehung der Jugendgerichtshilfe und fallweise anderer professioneller Betreuer statt.

In einem weiteren Schritt hat das BMJ Neustart beauftragt, ab 1. April 2015 das Modell Sozialnetzkonferenz im Maßnahmenvollzug zu erproben, und zwar in Wien, Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg. Adressaten sind alle Justizanstalten und die psychiatrischen Kliniken in den genannten Bundesländern, in denen Maßnahmeklienten untergebracht sind.

Ziel der Sozialnetzkonferenz ist es, unter Teilnahme des Untergebrachten sowie seines sozialen Netzes einen verbindlichen Zukunftsplan zu erstellen, der dem Gericht als Entscheidungshilfe für eine bedingte Entlassung oder für eine bedingte Nachsicht der Maßnahme dienen soll. Im Berichtsjahr wurden folgende Zugänge zur Sozialnetzkonferenz bearbeitet:

Entlassungskonferenz	14
Untersuchungshaftkonferenz	114
Bedingte Anordnung einer Maßnahme	14
Entlassung aus dem Maßnahmevollzug	26
Gesamt	168

3.6 GELDSTRAFEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

3.6.1 Einnahmen aus Geldstrafen, Diversion und Verfahrenskostenersatz

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Mit 1. Jänner 2013 ist die 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform in Kraft getreten. Durch die damit einhergegangenen Änderungen im Jahr 2013 ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen der Vorjahre nicht gegeben.

Einnahmen	Finanzposition	2013	2014	2015
Geldstrafen	2/8810.000	8.477.336,94	8.906.792,75	8.578.528,86
Geldbußen	2/8810.001	33.435.126,94	11.534.554,00	31.233.137,00
Geldstrafen Strafverfahren (§ 19 StGB, § 16 FinStrG)	2/8810.005	11.071.573,33	11.361.112,58	10.734.596,05
Diversionelle Verbandsgeldbußen (§ 19 VbVG)	2/8810.006	439.378,50	190.077,66	186.244,20
Verbandsgeldbußen (§ 4 VbVG)	2/8810.007	13.446,00	419.893,61	36.531,00
Erlöse für hoheitliche Leistungen⁴⁰				
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Strafsachen	2/8170.919	3.478.140,46	3.382.388,37	3.038.689,67
Erlöse für hoheitliche Leistungen – Pauschalkostenbeiträge Diversion	2/8170.920	1.116.092,04	1.225.362,19	1.086.103,24

⁴⁰ Darunter sind Kosten des Strafverfahrens nach §§ 380f StPO zu verstehen.

Die Rubrik „Geldbußen“ beinhaltet nach wie vor in Strafverfahren verhängte Geldbußen und Geldbußen nach dem Kartellrecht. So konnten im letzten Berichtsjahr in einem einzigen Fall Kartellgeldbußen von rund 20 Mio. Euro verbucht werden, weshalb es zu einem deutlichen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (2014: rund Euro 11,5 Mio.) kam.

3.6.2 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe

Mit jeder Geldstrafe wird für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt. Obwohl das Tagessatzsystem des StGB bei Geldstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit von Verurteilten berücksichtigt, gibt es zahlreiche Personen, die zur Bezahlung der Geldstrafe nicht in der Lage sind. Ihnen wird mit der Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe offeriert. Diese Maßnahme wurde am 1. März 2006 – zunächst im Modellversuch – eingeführt.

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird vom Verein Neustart übernommen. 2015 wurden 3.102 Personen (2014: 3.956), die ihre Geldstrafe nicht bezahlen konnten, an Neustart zugewiesen. Seit 2007 wurden insgesamt 28.835 Zuweisungen erledigt. Davon wurde in 15.121 Fällen (52,4%) entweder die Geldstrafe bezahlt, dies angekündigt oder eine gemeinnützige (Arbeits-)Leistung erbracht. In den übrigen 13.714 Fällen (47,6%) konnten die betroffenen Personen nicht kontaktiert werden beziehungsweise gingen diese nicht auf das Angebot ein.

Als Wirkungsziel gilt die Anzahl der durch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen ersparten Hafttage (2015: 66.128 Hafttage).

Gemeinnützige Leistungen wurden von Neustart am häufigsten an Personen vermittelt, die wegen strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen (40,6%) oder gegen Leib und Leben (25%) verurteilt wurden. Wegen Verurteilungen nach dem Finanzstrafgesetz wurden 2,4% der Fälle zugewiesen.

Zugang zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei Ersatzfreiheitsstrafe 2015 nach der Anzahl insgesamt urteilsgegenständlicher Delikte

Deliktsgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Gesamt	3.991	100%
Fremdes Vermögen	1.619	40,6%
Leib und Leben	996	25%
Suchtmittelgesetz	436	10,9%
Freiheit	225	5,6%
Urkunden und Beweiszeichen	172	4,3%
Rechtspflege	138	3,5%

Deliktgruppe/Delikt	Anzahl	Anteil
Finanzstrafgesetz	95	2,4%
Waffengesetz	74	1,9%
Staatsgewalt	61	1,5%
Sonstige Delikte	175	4,4%
Gesamt	3.991	100%
Körperverletzung § 83 StGB	645	16,2%
Diebstahl § 127 StGB	588	14,7%
Suchtmitteldelikte §§ 27 ff SMG	436	10,9%
Betrug § 146 StGB	272	6,8%
Sachbeschädigung § 125 StGB	264	6,6%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	176	4,4%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	107	2,7%
Finanzstrafgesetz § 33 bis §52	99	2,5%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	87	2,2%
Waffengesetz § 50	70	1,8%
Sonstige Delikte	1.247	31,2%

3.6.3 Vermögensrechtliche Anordnungen und andere Maßnahmen

Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket (sKp), BGBl. I Nr. 108/2010 wurden die **vermögensrechtlichen Anordnungen im StGB neu geregelt**. Während bisher zwischen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF) und dem Verfall (§ 20b StGB aF) unterschieden wurde, ersetzt nunmehr der „neue“ Verfall (§ 20 StGB) das Instrument der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB aF). Zudem wurde mit § 19a StGB eine weitere Sanktion, die sogenannte **Konfiskation**, eingeführt. (Nähere Ausführungen dazu finden sich im Sicherheitsbericht 2011, Teil des BMJ, 129.)

Die durch das strafrechtliche Kompetenzpaket (sKp) geänderten Regeln über den Verfall sind gemäß §§ 1, 61 StGB auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten nur dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Beschuldigten in der Gesamtauswirkung nicht günstiger waren. Beim Günstigkeitsvergleich ist streng fallbezogen in einer konkreten Gesamtschau der Unrechtsfolgen zu prüfen, welches Gesetz in seinen Gesamtauswirkungen für den Täter vorteilhafter wäre.

Als vergleichbare vermögensrechtliche Anordnung sah die Rechtslage bis 31. Dezember 2010 die – nach dem so genannten Nettoprinzip zu berechnende – Abschöpfung der Bereicherung vor (§ 20 StGB aF). Insbesondere wegen der in § 20a StGB aF vorgesehenen Möglichkeiten von der Abschöpfung der Bereicherung abzusehen, ist in vielen Fällen in einer Gesamtschau die frühere Rechtslage günstiger, sodass diese Bestimmungen bei Straftaten, die vor dem Inkrafttreten des sKp mit 1. Jänner 2011 begangen wurden, nach wie vor zur Anwendung kommen (OGH vom 8. März 2012, 13 Os 2/12m).

Die folgende Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz gibt einen Überblick über die Anwendung der Konfiskation, der vermögensrechtlichen Anordnungen sowie über Einziehungsentscheidungen im Berichtsjahr.

Konfiskation, vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehung (Fälle)

	2013	2014	2015
Konfiskation	562	747	1.209
Abschöpfung der Bereicherung	59	30	13
Verfall	989	1.319	1.825
Erweiterter Verfall	2	1	5
Einziehung mit Urteil	2.693	2.703	3.298
Einziehung mit Beschluss	509	543	574

Im Berichtsjahr wurden rund Euro 2,6 Mio. durch vermögensrechtliche Anordnungen und Einziehungen eingenommen.

Um für eine effektivere Gestaltung und Kontrolle der Kriminalpolitik detailliertere budgetäre Informationen zu den Einnahmen aus Strafverfahren zur Verfügung stellen zu können, wurden im Juli 2012 zusätzliche Finanzpositionen erstellt. Durch die unterjährige Neuaufteilung der Einnahmen ist eine direkte Vergleichbarkeit der Einzelpositionen mit denen des Jahres 2012 nicht gegeben. Vergleichbar ist die Gesamtsumme der Einnahmen aus vermögensrechtlichen Anordnungen. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Einnahmen aufgrund eines „Einmaleffektes“ im Jahr 2014 um rund 90%.

Einnahmen	2012	2013	2014	2015
Einziehungen zum Bundesschatz⁴¹, davon				2.614.241,01
Abschöpfung der Bereicherung	1.156.910,62	4.580.127,71	719.939,74	533.256,75
Verfallene Vermögenswerte	1.188.574,26	767.595,34	843.412,19	913.548,05

⁴¹ Finanzposition 2/8851.900

Einnahmen	2012	2013	2014	2015
Einziehung (§ 26 StGB)	1.405,00	1.891,54	2.604,97	7.366,90
Konfiskation (§ 19a StGB)	3.225,66	12.155,44	12.186,80	45.193,09
Sonstige Einziehungen zum Bundesschatz	5.703.284,49	3.947.691,89	24.166.618,26	1.114.876,22

3.7 FREIHEITSSTRAFEN

Die Bandbreite der von den österreichischen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen reicht von bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen unter einem Monat bis zu unbedingter lebenslanger Freiheitsstrafe. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die verhängten Freiheitsstrafen der letzten zehn Jahre gegeben. Dabei werden teilbedingte Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB zu den Freiheitsstrafen gezählt und zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen deren unbedingte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

Freiheitsstrafen (FS)

Strafmaß	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Freiheitsstrafen ges.	25.699	25.775	23.158	23.656	24.564	24.060	23.914	23.601	22.855	22.570
FS zur Gänze bedingt	15.013	14.974	13.656	13.643	13.693	13.541	13.470	13.020	12.697	12.201
davon: FS bis 1 M.	3.096	2.777	2.381	2.295	1.950	1.810	1.810	1.637	1.522	1.421
FS über 1 bis 3 M.	6.189	6.222	5.542	5.559	5.438	5.601	5.370	5.259	5.094	4.971
FS über 3 bis 6 M.	3.468	3.612	3.458	3.551	3.758	3.709	3.757	3.544	3.546	3.411
FS über 6 bis 12 M.	1.864	1.917	1.871	1.812	2.030	1.946	2.024	2.052	2.019	1.857
FS über 1 bis 3 Jahre	394	444	402	425	517	473	507	527	516	541
FS über 3 bis 5 Jahre	2	2	2	1	-	1	1	1	-	-
FS über 5 Jahre	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-
unbedingte Geldstrafe, bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)⁴²	711	777	784	826	878	975	1.118	1.063	979	1.008
davon: FS über 6 bis 12 Monate ⁴³	633	707	692	729	737	830	976	900	801	794
FS über 1 bis 3 Jahre	78	70	92	97	141	145	142	163	178	214
teilbedingte FS (§ 43a Abs. 3/4 StGB)⁴⁴	3.284	3.137	2.603	2.953	3.205	3.120	3.078	3.268	3.161	3.261

⁴² Bei den unbedingten Geldstrafen, bedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 2 StGB wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit den restlichen Freiheitsstrafen die unbedingten Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt (zwei Tagessätze entsprechen einem Tag Haftstrafe).

⁴³ Im Berichtsjahr 2015 gab es bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe zwölf Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (1 x 4,7 Monate, 2 x 5 Monate, 1 x 5,3 Monate, 1 x 5,5 Monate, 6 x 6 Monate, 1 x 39 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, Strafen über 3 Jahre wurden der Unterkategorie "FS über 1 bis 3 Jahre" zugeordnet.

2014 gab es bei der unbedingten Geld-/bedingten Freiheitsstrafe fünf Strafen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (3 x 5 Monate, 1 x 5,67 Monate, 1 x 6 Monate). Alle fünf Strafen wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet.

Strafmaß	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
davon: FS über 6 bis 12 Monate	1.916	1.770	1.573	1.676	1.873	1.672	1.551	1.693	1.528	1.524
FS über 1 bis 3 Jahre	1.368	1.367	1.030	1.277	1.332	1.448	1.527	1.575	1.633	1.737
FS zur Gänze unbed.	6.691	6.887	6.115	6.234	6.788	6.424	6.248	6.250	6.018	6.100
davon: FS bis 1 M.	592	558	484	442	504	410	359	320	279	270
FS über 1 bis 3 M.	1.363	1.403	1.188	1.148	1.244	1.146	1.087	1.114	1.034	955
FS über 3 bis 6 M.	1.154	1.201	1.008	970	1.058	947	1.012	945	943	928
FS über 6 bis 12 M.	1.508	1.416	1.317	1.350	1.382	1.362	1.376	1.352	1.197	1.114
FS über 1 bis 3 Jahre	1.592	1.755	1.601	1.791	1.920	1.831	1.795	1.829	1.889	2.162
FS über 3 bis 5 Jahre	294	334	297	325	417	408	369	418	388	404
FS über 5 Jahre	183	211	212	203	256	310	235	261	277	260
lebenslange FS	5	9	8	5	7	10	15	11	11	7

Wie die Tabelle zeigt, hat sich bei insgesamt mehr oder weniger gleichbleibender Zahl der verhängten Freiheitsstrafen die Verurteilungspraxis insofern verändert, als es zu Verschiebungen von kurzen Freiheitsstrafen zu längeren Freiheitsstrafen gekommen ist. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 22.570 Freiheitsstrafen verhängt und somit um einen Gutteil weniger als noch vor zehn Jahren.

Waren im Jahr 2006 jedoch noch 3.625 Personen zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat verurteilt worden (14,1% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2006), wurde dieses Strafmaß im Berichtsjahr lediglich bei 1.691 Verurteilten verhängt (7,5% aller Freiheitsstrafen). Unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat gingen im Vergleich zu 2006 um fast zwei Drittel zurück und hatten im Jahr 2015 nur noch einen Anteil von 1,2% aller Verurteilungen. Demgegenüber haben Verurteilungen zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe von 4.014 verurteilten Personen im Jahr 2006 (15,6% aller Freiheitsstrafen im Jahr 2006) auf 5.325 verurteilte Personen im Jahr 2015 zugenommen (23,6% aller Freiheitsstrafen).

⁴⁴ Im Berichtsjahr 2015 gab es bei den teilbedingten Strafen acht Verurteilungen, die nicht in die zwei Unterkategorien passen (2 x 6 Monate, 3 x 42 Monate, 1 x 48 Monate, 2 x 60 Monate). Strafen mit bis zu 6 Monaten wurden der Unterkategorie "FS über 6 bis 12 Monate" zugeordnet, Strafen über 3 Jahre wurden der Unterkategorie "FS über 1 bis 3 Jahre" zugeordnet.

Unbedingte Freiheitsstrafen von über einem Jahr steigerten sich in den letzten zehn Jahren um etwa ein Drittel und haben im Berichtsjahr einen Anteil von 12,6% an allen verhängten Freiheitsstrafen.

Im Schnitt wurden in den letzten zehn Jahren in 8,8 Fällen pro Jahr lebenslange Freiheitsstrafen verhängt. Wie im nachfolgenden Kapitel 4 (Bericht über den Strafvollzug) dargestellt wird, haben die 33 in den Jahren 2011 bis 2015 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,9 Jahre verbüßt, sodass für diese Strafen ein weiter zurück liegender Beobachtungszeitraum relevant ist. In den 90er Jahren wurden im Jahr durchschnittlich 10,8 Personen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Dies korreliert mit dem langjährigen Durchschnitt von elf Personen, deren lebenslange Freiheitsstrafe jährlich „endet“. Da in den Jahren 2000 bis 2010 weniger Personen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, kam es zu einer Reduktion der sich wegen lebenslanger Freiheitsstrafe in Haft befindlichen Verurteilten. Nach einem Anstieg in den Jahren 2011 bis 2014 sank die Zahl der Verurteilungen zu einer lebenslangen Haftstrafe wiederum.

Lebenslange Freiheitsstrafen (FS)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Lebensl. FS	6	7	11	17	13	11	5	11	15	12
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Lebensl. FS	5	9	3	12	6	6	5	9	8	5
	2010	2011	2012	2013	2014	2015				
Lebensl. FS	7	10	15	11	11	7				

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik.

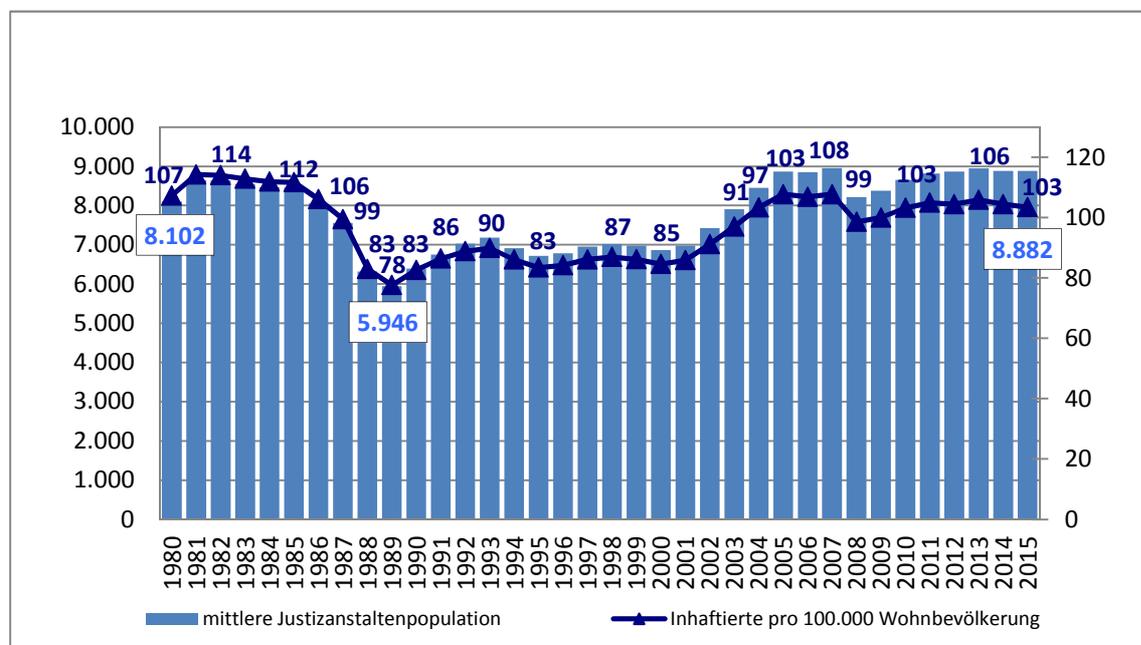
4 BERICHT ÜBER DEN STRAF- UND MAßNAHMENVOLLZUG

4.1 VOLLZUG VON UNTERSUCHUNGSHAFT, FREIHEITSSTRAFEN UND MAßNAHMEN

4.1.1 Übersicht über die Entwicklung der Haftzahlen seit 1980

Seit Beginn der 1980er Jahre variiert die Zahl der in österreichischen Justizanstalten angehaltenen Personen zwischen 5.946 (im Jahr 1989) und 8.957 (im Jahr 2007). Nachdem die Anzahl der inhaftierten Personen in der Zeit von 1982 bis 1989 deutlich zurückgegangen war und sich um rund ein Drittel vermindert hatte, stieg die **mittlere Justizanstaltenpopulation** zu Beginn der 1990er Jahre zunächst wieder leicht an, um in den Folgejahren bis zum Jahr 2001 relativ konstant auf niedrigem Niveau zu verbleiben. Ab dem Jahr 2001 begann jedoch ein neuerlicher, diesmal steilerer Anstieg, der zu einer deutlichen Belagszunahme und zu einer Überbelegung der Justizanstalten bis zum Jahr 2007 führte. Im Gefolge des „Haftentlastungspakets“ und des Strafprozessreformgesetzes im Jahr 2008 ging die Zahl der inhaftierten Personen vorübergehend um 8% auf 8.214 Personen zurück, stieg aber in den folgenden Jahren wieder auf 8.950 Personen (577 Frauen, 8.373 Männer) im Jahr 2013 an. Im Berichtsjahr 2015 gab es mit 8.882 inhaftierten Personen beinahe keine Veränderung im Vergleich zum Vorjahr; der Höchststand vom Jahr 2007 wird abermals nicht erreicht.

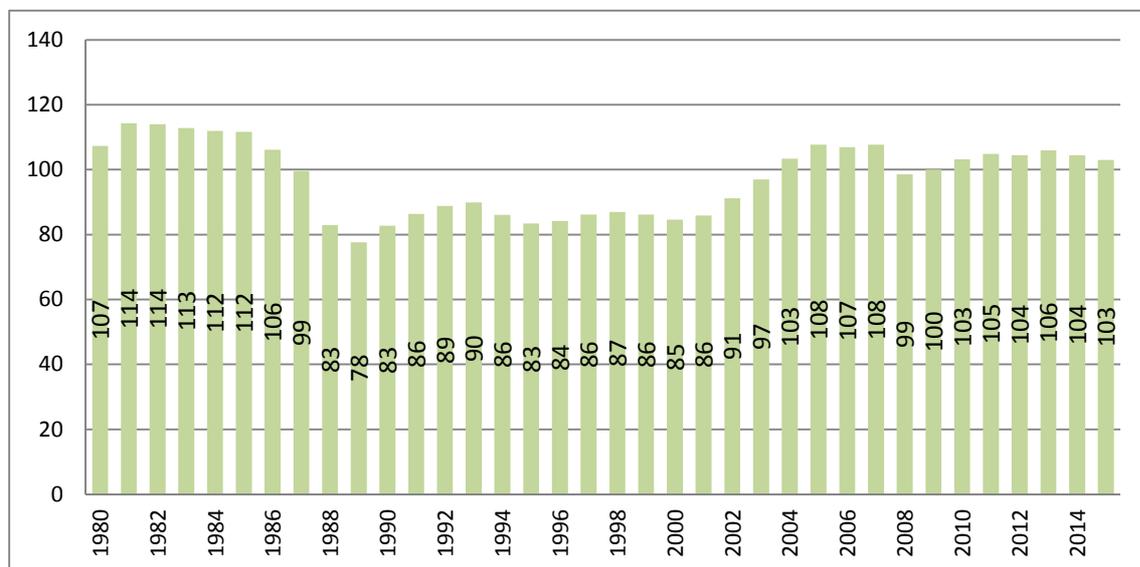
Entwicklung der Haftzahlen 1980 bis 2015



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Zur Interpretation der Haftzahlen bedarf es der Relativierung der absoluten Anzahl der Inhaftierten an externen Bezugsgrößen: an der Größe der Wohnbevölkerung, der Zahl der polizeilich ermittelten und strafrechtlich verfolgten Personen sowie der gerichtlich (zu teil-/unbedingten Freiheitsstrafen) Verurteilten. Ein international häufig gebrauchter Vergleichswert ist die **Rate der Inhaftierten pro 100.000 Einwohner**. Diese Rate variiert seit Beginn der 1980er Jahre stark, wobei die höchsten Werte (über 100) auf die Zeit vor 1987, zwischen 2004 und 2007 sowie ab 2009 entfallen, die niedrigsten (unter 90) und stabilsten auf die Zeit zwischen 1988 und 2001. In den Jahren ab 2008 war neuerlich eine Steigerung auf zuletzt 106 (2013) festzustellen. Die im Berichtsjahr zu verzeichnende Abnahme auf 103 ist der Zunahme der Wohnbevölkerung⁴⁵ und nicht dem Rückgang der Zahl der inhaftierten Personen geschuldet.

Inhaftierte Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung



Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik (hrsg. vom BMI), Gerichtliche Kriminalstatistik (hrsg. von Statistik Austria), Demographisches Jahrbuch, www.statistik.at, Statistische Übersicht über den Strafvollzug (hrsg. vom BMJ); Sicherheitsberichte; seit 2001: IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung, zur Verfügung gestellt vom Bundesrechenzentrum).

Im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern lag Österreich mit einer Gefangenenrate von über 110 (pro 100.000 Einwohner) Mitte der 1980er Jahre an erster Stelle. Der Rückgang der Haftzahlen im Verlauf der Jahre und die Zunahme der Gefangenenraten in anderen Ländern führten dazu, dass Österreich im (oberen) Mittelfeld rangierte. Nach den aktuellen Statistiken des Europarates (SPACE I – Prison Populations, Survey 2014) lag der Median der „Prison Population Rate“ der europäischen Länder bei 124

⁴⁵ Den Ergebnissen der Statistik Austria (www.statistik.at, abgerufen am 07.04.2016) zufolge lebten zu Jahresbeginn 2015 insgesamt 8,58 Mio. Personen in Österreich, das sind um rund 77.000 Personen (+0,9%) mehr als zu Jahresbeginn 2014.

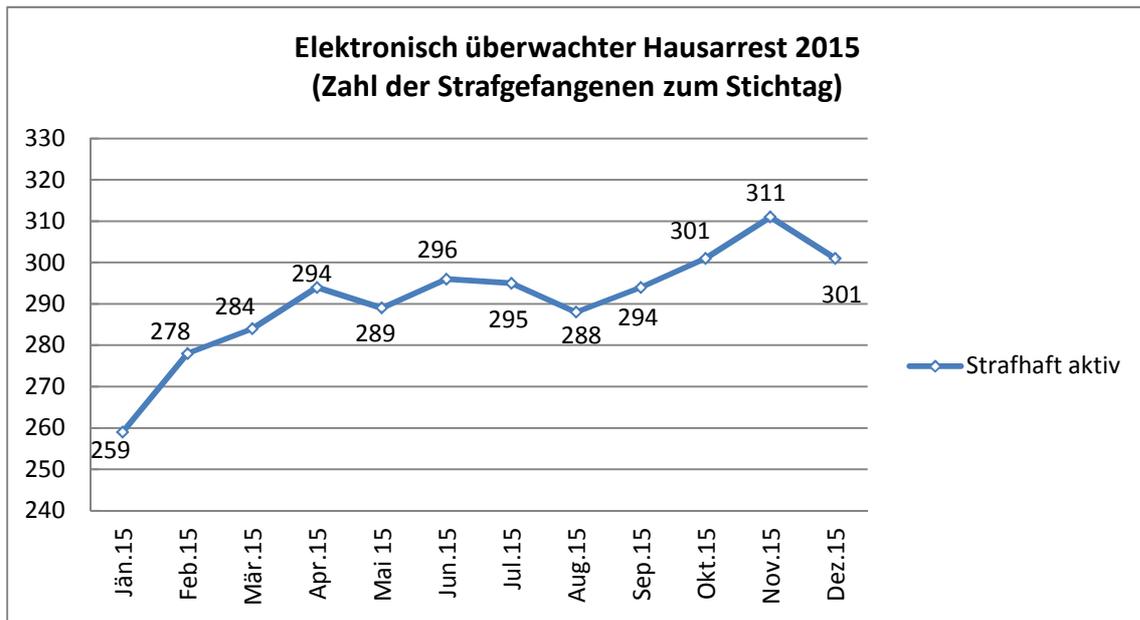
inhaftierten Personen pro 100.000 Wohnbevölkerung. Österreich zählt dabei zu den Ländern mit den höchsten Gefangenenraten. Gemäß den Ergebnissen der Survey 2014 weisen vor allem auch die osteuropäischen Länder hohe Gefangenenraten auf. In den meisten Staaten Zentral- und Osteuropas liegt der Anteil der ausländischen Gefangenen unter 10%, während Österreich zu den Ländern mit dem höchsten Ausländeranteil zählt.⁴⁶ Markanten Rückgängen der Haftzahlen, wie sie etwa in Deutschland (freilich bei einem deutlich geringeren Fremdenanteil) seit einigen Jahren zu bemerken sind, stehen in Österreich nach wie vor Zuwächse gegenüber.

Elektronisch überwachter Hausarrest („eÜH“)

Eine gewisse Entlastung der Justizanstalten ist zuletzt dadurch eingetreten, dass mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 der elektronisch überwachte Hausarrest (in der Folge häufig abgekürzt: eÜH) als neue Vollzugsform für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Untersuchungshaft an Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen auch in Österreich eingeführt wurde (BGBl. I Nr. 64/2010, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2013). Während der Vollzug von Untersuchungshaft in dieser Form auf wenige Einzelfälle (bis 31. Dezember 2015 wurden insgesamt 33 Fälle beendet, einer war noch aktiv) beschränkt blieb, ist die Zahl der laufend in dieser Form angehaltenen Strafgefangenen kontinuierlich angestiegen und belief sich im Jahresdurchschnitt 2015 auf 292 Personen bzw. rund 3,3% des Gesamtstandes der inhaftierten Personen. Seit Einführung der Vollzugsform bis 31. Dezember 2015 hatten insgesamt bereits 3152 Personen zumindest Teile ihrer Haftstrafe in dieser Vollzugsform verbüßt (in Summe rund 409.297 Hafttage). Zum Stichtag 1. Jänner 2016 wurden insgesamt 277 Personen im elektronisch überwachten Hausarrest angehalten, davon einer in Untersuchungshaft.

⁴⁶ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/>

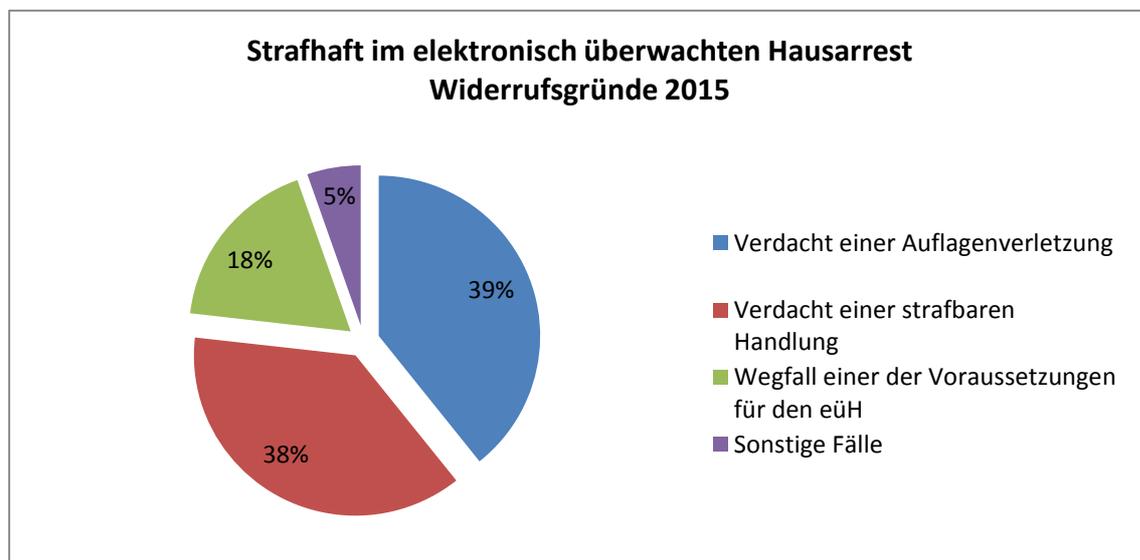
Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest zum Stichtag



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

Von den seit 1. September 2010 im eÜH angehaltenen Personen haben rund 83% die österreichische Staatsbürgerschaft, der Frauenanteil liegt mit rund 14% ebenfalls über dem der Durchschnittspopulation. Rund 45% der im eÜH angehaltenen Personen weisen Vorhaft auf. Mehr als 90% der im eÜH angehaltenen Personen waren über 21 Jahre alt. Der Anteil jugendlicher Personen oder junger Erwachsener an der eÜH-Population ist verschwindend gering. Den überwiegenden Anteil (2.591 gegenüber 561) der im eÜH angehaltenen Strafgefangenen stellten bislang „front door“ – Fälle dar, bei denen – im Gegensatz zu den „back door“-Fällen – die gesamte Strafe von Beginn an in Form des Hausarrests verbüßt wurde.

Seit Einführung wurde in 248 Fällen die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest vorzeitig (das heißt vor einer [bedingten] Entlassung) abgebrochen. Im Laufe des Jahres 2015 waren 56 Abbrüche zu verzeichnen. Die Abbrüche gliederten sich wie folgt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Daten der Überwachungszentrale (ÜWZ)

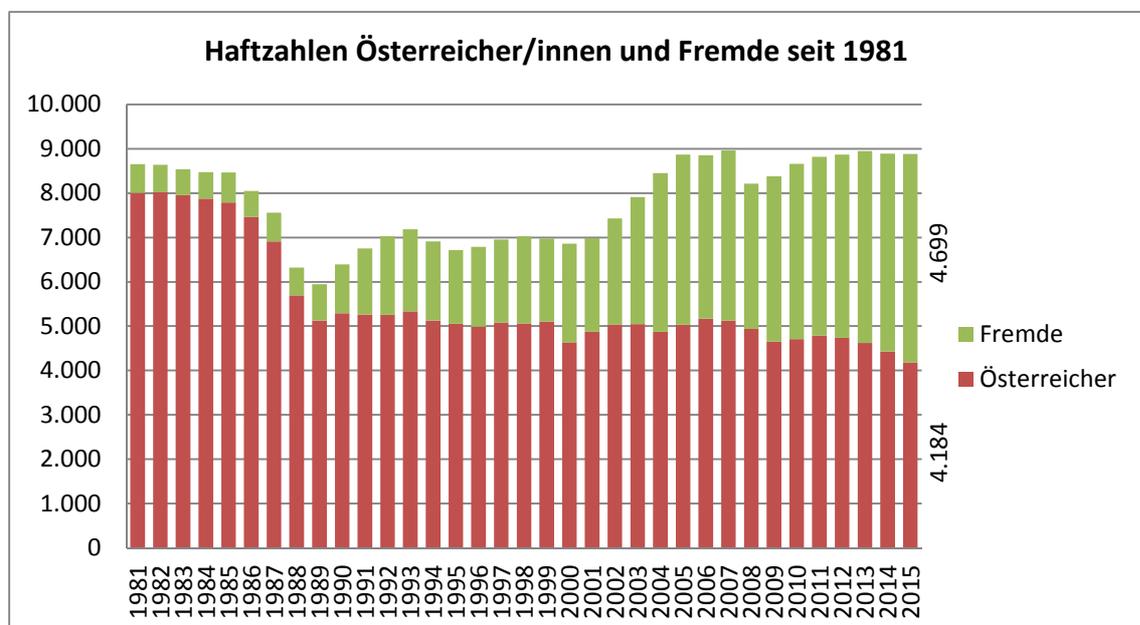
In rund 53% jener Fälle, in denen der Verdacht einer neuerlichen strafbaren Handlung während der Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest im Raum stand und dieser Verdacht zu einem Widerruf führte, wurde in weiterer Folge eine Verurteilung ausgesprochen oder eine Diversion durchgeführt.

Die durchschnittliche Anhaltedauer in dieser Vollzugsform lag im Jahr 2015 bei rund 119 Tagen, das ist sieben Tage länger als im Jahr 2014.

Gefangenenpopulation nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Anfang der 1980er Jahre lag der Anteil der Nichtösterreicher/innen an allen inhaftierten Personen bei nur 7%. Einen ersten markanten Anstieg gab es in den Jahren 1989 (14%) bis 1994 (26%) auf rund ein Viertel der Gefängnispopulation. Diese Zunahme ging mit einer Zunahme der Strafanzeigen einher, die auch in Zusammenhang mit der Ostgrenzöffnung nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ zu sehen ist. Der Anteil der Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit blieb im weiteren Verlauf der 1990er Jahre relativ konstant bei rund 1.800 Personen (rund 25%). Zwischen 2000 und 2014 stiegen die absolute wie relative Zahl von Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit in Haft erneut stark an: Im Berichtsjahr 2015 befanden sich 4.699 Nichtösterreicher/innen in den österreichischen Justizanstalten, ihr Anteil an allen inhaftierten Personen in Österreich hatte sich gegenüber den 1990er Jahren mehr als verdoppelt und erreichte im Berichtsjahr – wie bereits im Vorjahr – mehr als 50%.⁴⁷ Die Zahl der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt liegt seit einem massiven Rückgang in den 1980er Jahren mit leicht sinkender Tendenz stabil um 5.000 Personen. Die Zunahme der Gefangenenzahlen in den vergangenen Jahren ist somit ausschließlich auf eine Zunahme von Fremden in Haft zurückzuführen.

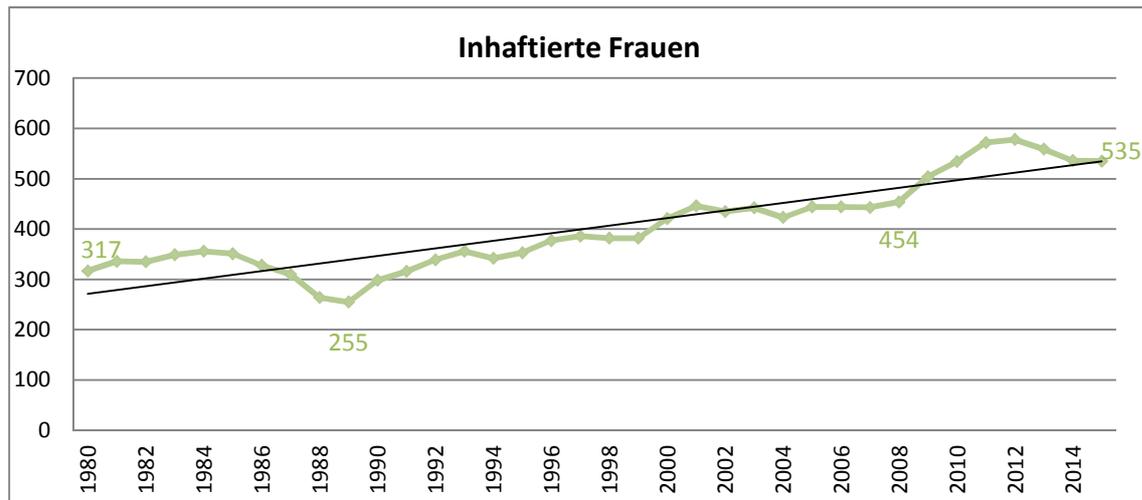


⁴⁷ Vgl. <http://wp.unil.ch/space/> Österreich gehörte im Jahr 2014 im internationalen Vergleich wieder zu den Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil. Wie im Vorjahr 2013 lagen (unter anderem) die Schweiz (73%) und Liechtenstein (50%), die bei ihrer Zählung allerdings Schubhäftlinge inkludieren, vor Österreich. Deutschland hat einen Fremdenanteil von 29,8%.

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September)

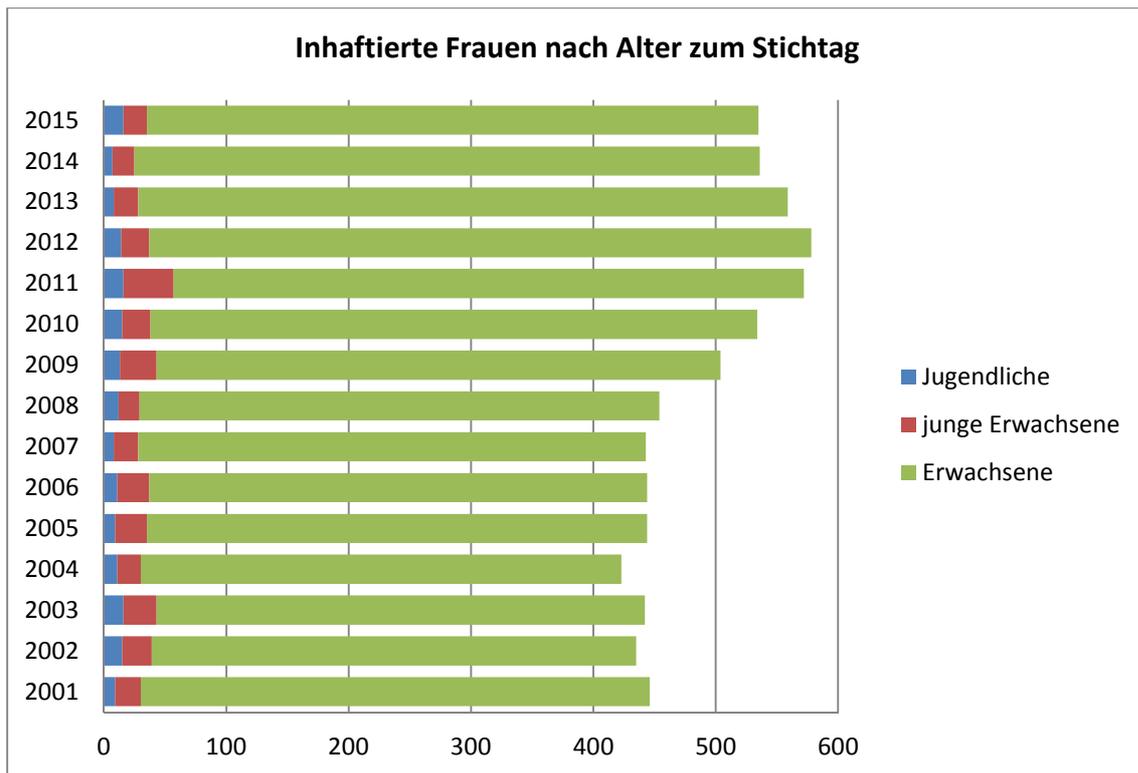
- Geschlecht

Seit 1989 steigt auch die absolute Zahl weiblicher Insassen an. Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen variiert zwischen 3,9% in den Jahren 1980 bis 1982 und 6,6% im Jahr 2012. Im Berichtsjahr betrug der zuletzt sinkende Anteil der Frauen an den inhaftierten Personen 5,9%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Den Frauenanteil zu einem Stichtag betrachtend, wird deutlich, dass die Zunahme an inhaftierten Frauen auf einen stetigen Anstieg erwachsener Frauen in Haft zurückzuführen ist. Die Zahl der weiblichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Haft bleibt seit 2001 – bis auf eine Ausnahme bei den jungen Erwachsenen im Jahr 2011 – relativ konstant.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

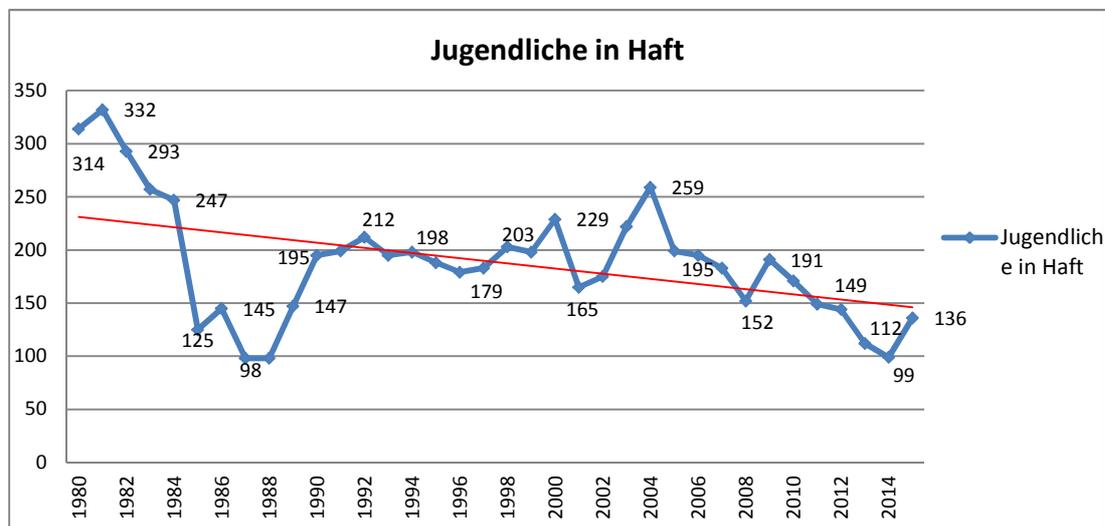
Bei der Bewertung des Anteils jugendlicher Gefangener im Zeitverlauf müssen gesetzliche Änderungen bei den Altersgrenzen berücksichtigt werden.⁴⁸

Die Zahl der Jugendlichen in österreichischen Justizanstalten ging bis 1988 zunächst stark zurück, stieg jedoch Ende der 1980er Jahre steil an. Der Anstieg vor 1990 kann nicht mit der Ausweitung der Altersgrenze (auf unter 19 Jahre) erklärt werden. Der Rückgang, zu dem es durch die neuerliche Senkung der Altersgrenze (auf 18 Jahre) im Jahr 2001 kam, wurde in den darauffolgenden Jahren jedoch durch einen starken Anstieg der jugendlichen Gefangenen „kompensiert“. Nach einem Höchststand von 259 Jugendlichen in Haft im Jahr 2004 beträgt die Zahl der inhaftierten Personen unter 18 Jahren im Berichtsjahr 136, davon waren nur 16 weiblich. Die Zahl der Jugendlichen in Haft zeigt – trotz Schwankungen – einen abnehmenden Trend. Ein Tiefstand an inhaftierten Jugendlichen konnte im Dezember 2014 und im Jänner 2015 verzeichnet werden. Seitdem ist die Zahl neuerlich leicht angestiegen, woraus jedoch kein Trend abgeleitet werden kann. Zu den Stichtagen ist eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (99) zu verzeichnen. Der Anteil der Jugendlichen an allen inhaftierten Personen im Jahr 2015 beträgt zum Stichtag nur mehr 1,5%. Diese Entwicklung ist eine der

⁴⁸ Vor 1989 galten 14 bis unter 18-jährige als Jugendliche, von 1990 bis zum 30. Juni 2001 auch die unter 19-jährigen. Mit 1. Juli 2001 wurde die Altersgrenze wieder auf 18 Jahre gesenkt.

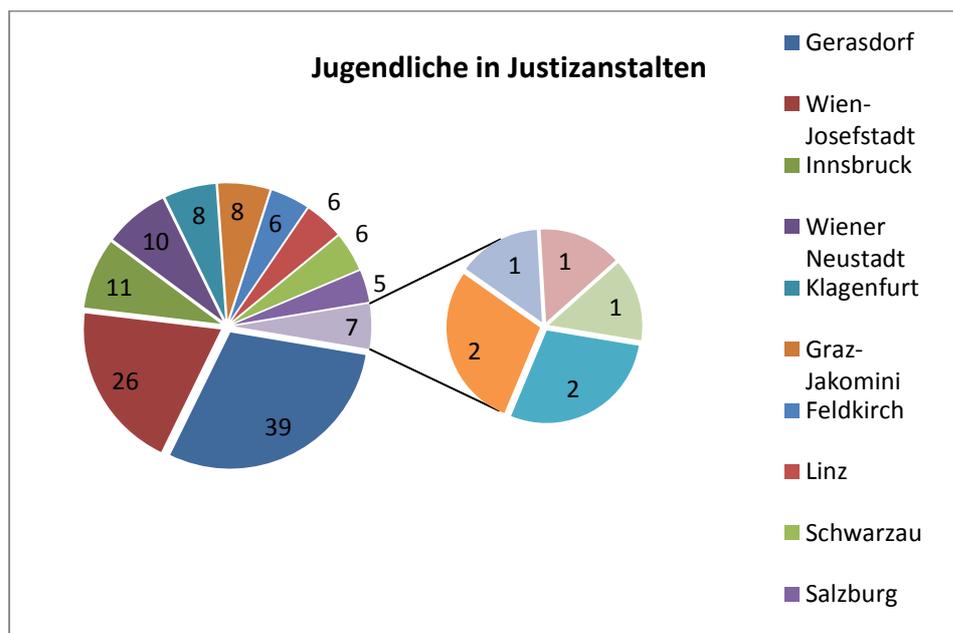
Auswirkung des im Sommer 2013 eingesetzten interdisziplinären Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“.

Der Anteil der Fremden an allen Jugendlichen in Haft stieg bis zu den Jahren 2003/2004 auf über zwei Drittel und beträgt zum Stichtag 61,7%.



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 30. November; seit 2000: 1. September).

Die zum Stichtag 1. September 2015 inhaftierten Jugendlichen wurden in folgenden Justizanstalten angehalten (die 16 weiblichen Jugendlichen befanden sich in den Justizanstalten Wien-Josefstadt (6), Innsbruck (3), Schwarzau (3), Wels (2), Graz-Jakomini (1) und Linz (1)).



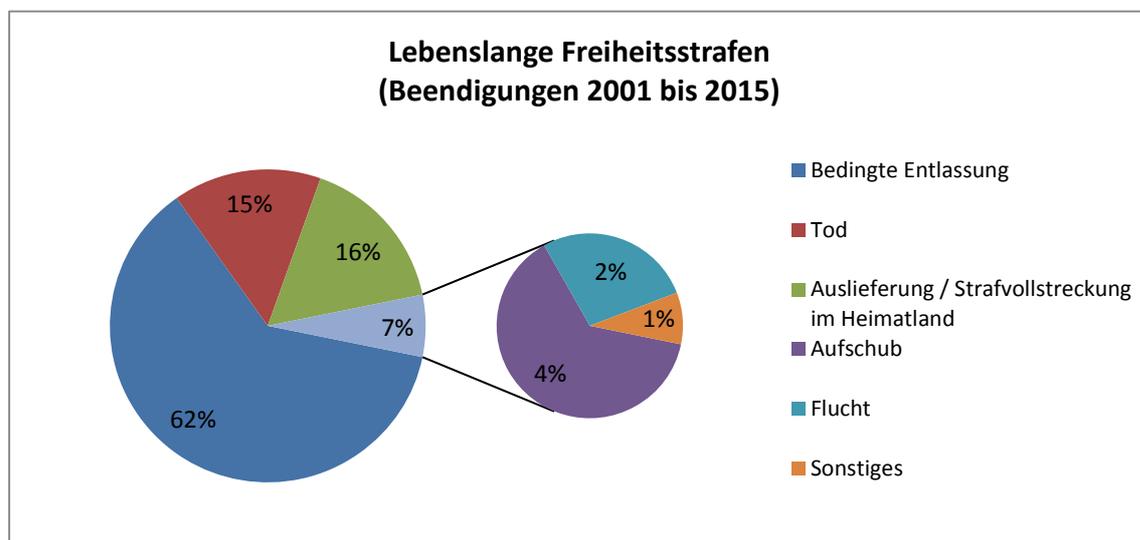
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September 2015)

Langstrafige Insassinnen/Insassen und Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB

Unabhängig von den skizzierten Entwicklungen zeigte sich ein langfristiges absolutes und relatives Wachstum insbesondere bei den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten, aber auch bei der Zahl jener inhaftierten Personen, die lange Strafen (Freiheitsstrafen von zehn und mehr Jahren oder lebenslange Strafen) verbüßen. Während die Anzahl der „langstrafigen“ Insassinnen/Insassen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ kontinuierlichen Anstieg – leicht zurückgeht, ist die Zahl der Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB seit dem Jahr 1980 Jahr für Jahr mehr oder weniger linear angestiegen. Im Berichtsjahr ist – wie im Vorjahr – ein Rückgang auf insgesamt 785 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB zu verzeichnen.

Die Zahl jener Personen, die eine mehr als 20-jährige (iSd Summe der zu vollziehenden urteilsmäßigen Strafen (Strafblock)) zeitliche oder lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, ist von 248 zu Beginn des Jahrzehnts auf 169 im Berichtsjahr zurückgegangen. Zum Stichtag verbüßen 139 Personen eine lebenslange Freiheitsstrafe, im Vorjahr waren es 143 Personen.

Im Zeitraum 2001 bis 2015 endeten für insgesamt 171 Personen (davon sechs Frauen) lebenslange Freiheitsstrafen, davon für 26 durch Tod, 28 wurden ausgeliefert, drei sind geflüchtet (idR vorübergehend), bei sieben wurde der Vollzug aufgeschoben und 106 wurden bedingt vorzeitig entlassen.



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangstatistik 2001-2015

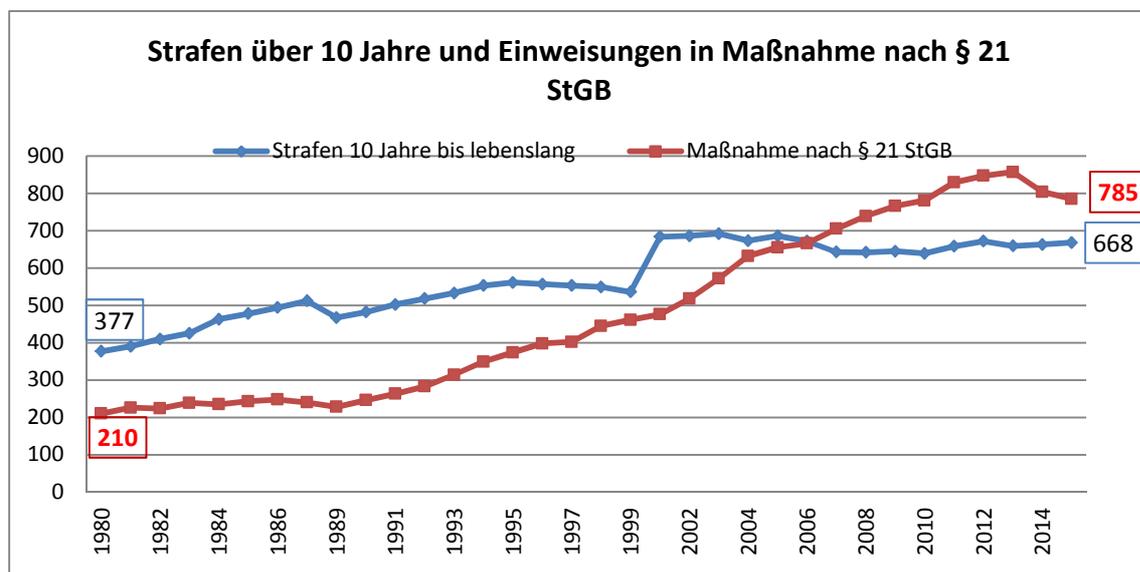
Für die sechs Frauen endeten lebenslange Freiheitsstrafen in drei Fällen durch bedingte Entlassung, in einem Fall durch Tod und Auslieferung und in einem weiteren Fall wurde der weitere Vollzug aufgeschoben.

Im Berichtsjahr wurden elf Personen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen (drei bedingte Entlassungen, drei Todesfälle, drei Fortsetzungen der Strafvollstreckung im Heimatland und zwei Auslieferungen).

Die 33 in den Jahren 2011 bis 2015 aus lebenslangen Freiheitsstrafen vorzeitig bedingt entlassenen Personen haben im Durchschnitt von ihren lebenslangen Strafen etwa 18,9 Jahre verbüßt, 12 wurden nach Vollendung des 20. Strafjahres entlassen, elf nach 16 Strafjahren, die übrigen davor⁴⁹

Die Zahl der im Maßnahmenvollzug Untergebrachten⁵⁰ nahm im gesamten Beobachtungszeitraum mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 stetig zu. Der Anteil der Untergebrachten an allen inhaftierten Personen stieg seit 2001 in absoluten Zahlen und auch relativ von weniger als 8% auf rund 10% im Jahr 2013 an. Im Jahr 2014 unterlag jeder elfte Gefangene dem Regime des Maßnahmenvollzugs. Im Jahr 2015 ist ein leichter Rückgang auf rund 8,6% zu verzeichnen.

Steigende Zugänge bei gleichzeitig restriktiver Entlassungspraxis erzeugen einen „Rückstau“ im Maßnahmenvollzug. Im Berichtsjahr ist jedoch – ebenso wie im Vorjahr – ein Rückgang zu verzeichnen:



Quellen: Statistische Übersicht über den Strafvollzug in Österreich (Stichtag 30. November, nach 1986: 31. Dezember, nach 2001: 1. September).

⁴⁹ Diese Daten ergeben sich aus der Abgangsstatistik der jeweiligen Jahre.

⁵⁰ Die Zahl der nach § 23 StGB untergebrachten „gefährlichen Rückfallstäter“ steigt nicht und spielt seit den 1990er Jahren statistisch keine Rolle mehr (vier oder weniger Personen zum Stichtag). Nicht inkludiert sind auch die nach § 22 StGB untergebrachten „entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrecher“, die sich zuletzt um die Zahl 10 bewegen.

Einweisungen, Abgänge und Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB

Beginnend mit dem Jahr 2000 stehen detaillierte Datenbestände aus der „Integrierten Vollzugsverwaltung“ (IVV) zur Verfügung, die eine seriöse und auch hinsichtlich des Beobachtungszeitraums von nunmehr 15 Jahren aussagekräftige Berechnung, Auswertung und Interpretation von quantitativen Entwicklungen der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Österreich ermöglichen:

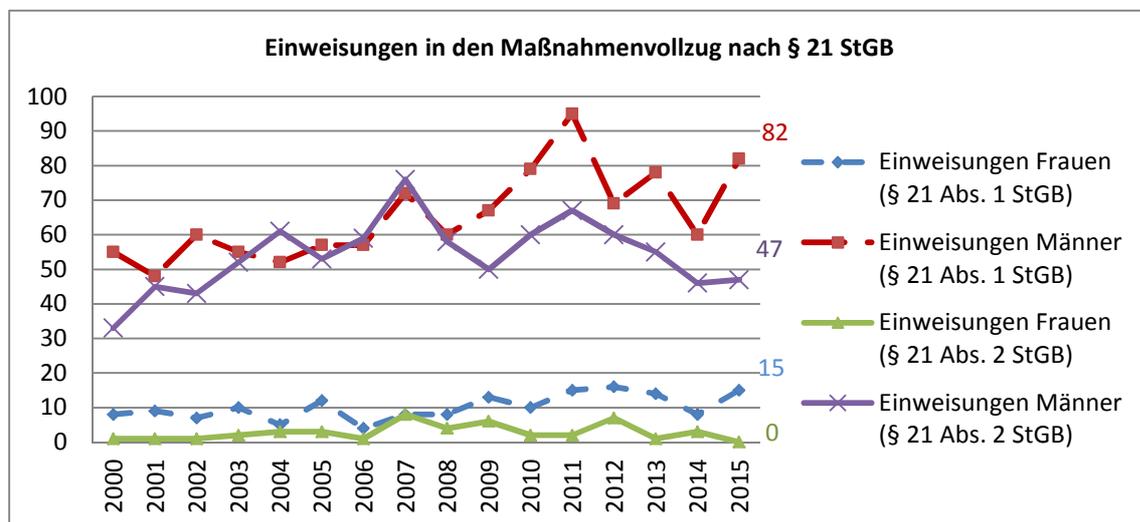
Jahr	§ 21 Abs. 1 StGB					§ 21 Abs. 2 StGB					Differenz gesamt
	Einweisungen (§ 21 Abs. 1 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Tod/Flucht)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 1 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 1 StGB)	Einweisungen (§ 21 Abs. 2 StGB)	Entlassungen	Sonstige Abgänge (Flucht/Tod)	Abgänge gesamt (§ 21 Abs. 2 StGB)	Differenz (§ 21 Abs. 2 StGB)	
2000	63	36	0	36	27	34	27	5	32	2	29
2001	57	50	5	55	2	46	19	2	21	25	27
2002	67	33	3	36	31	44	25	1	26	18	49
2003	65	35	4	39	26	54	24	1	25	29	55
2004	57	46	2	48	9	64	32	1	33	31	40
2005	69	55	3	58	11	56	35	2	37	19	30
2006	61	64	5	69	-8	60	37	6	43	17	9
2007	80	52	2	54	26	84	46	3	49	35	61
2008	68	59	5	64	4	62	38	5	43	19	23
2009	80	52	4	56	24	56	44	2	46	10	34
2010	89	57	12	69	20	62	60	6	66	-4	16
2011	110	84	7	91	19	69	47	6	53	16	35
2012	85	78	8	86	-1	67	50	3	53	14	13
2013	92	85	15	100	-8	56	57	7	64	-8	-16
2014	67	93	7	100	-33	49	78	6	84	-35	-68
2015	97	72	5	77	20	47	63	9	72	-25	-5
Gesamt	1.207	951	87	1038	169	910	682	65	747	163	332

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die hier als „**Einweisung**“ bezeichnete Kennzahl betrifft die Übernahme der betreffenden Person in den Maßnahmenvollzug nach Rechtskraft des Urteils. In vielen Fällen ging dem bereits eine Untersuchungshaft bzw. vorläufige Unterbringung bzw. Anhaltung in einer

Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher voraus. Es zeigte sich ein langfristiger Trend zur Zunahme an Einweisungen, insbesondere bei den gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten. Im Berichtsjahr ist im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs auf 97 Einweisungen zu verzeichnen.

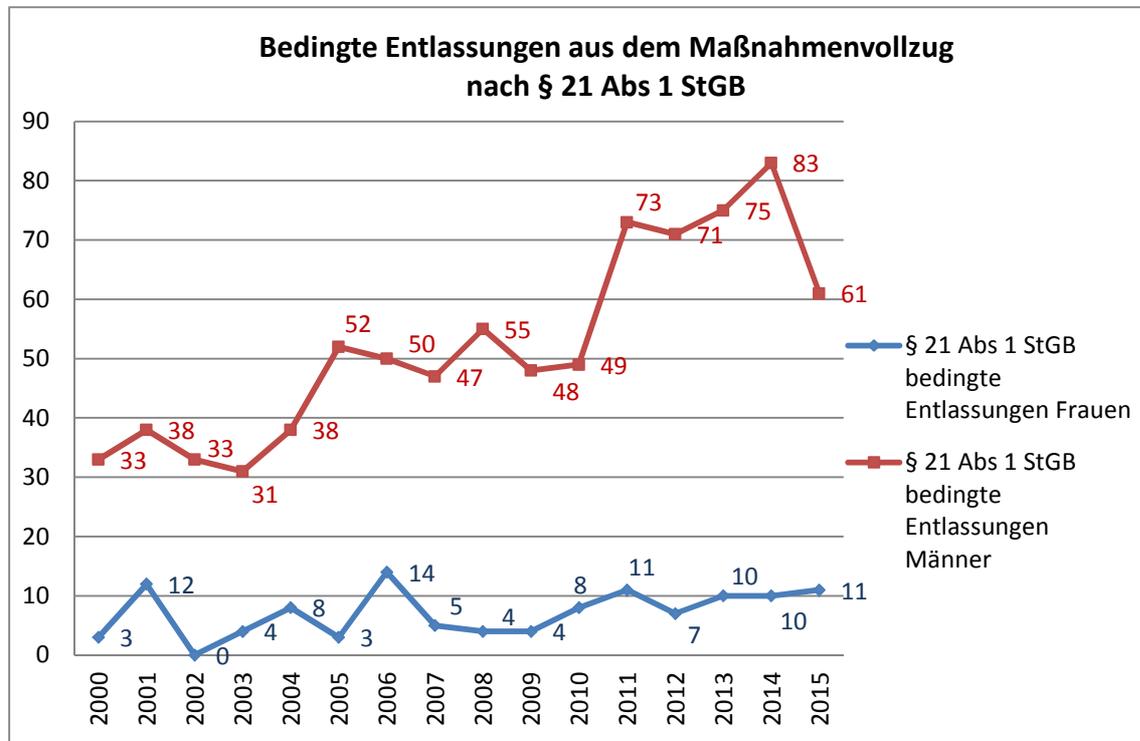
Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einweisungen für Frauen und Männer. Es zeigt sich, dass im Jahr 2015 sowohl bei den Frauen, als auch bei den Männern im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg bei den Neueinweisungen zu verzeichnen war. Die Schwankungen bei den Einweisungen von Frauen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB sind durch die geringen absoluten Fallzahlen bedingt. Der Frauenanteil an den Neueinweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB beträgt im gesamten Beobachtungszeitraum rund 13,4% (im Jahr 2015: 23,8%); im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB hingegen rund 4,9% (im Jahr 2015: 0%).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

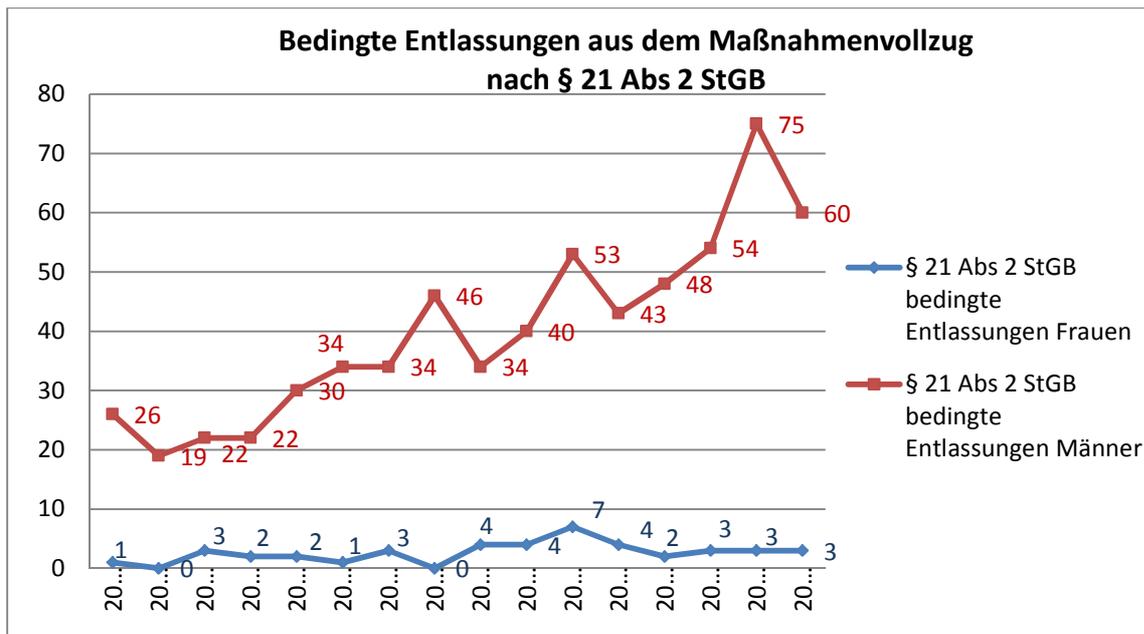
Die **Stichtagsprävalenz** zeigt bis 2013 eine stetige Zunahme der Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB: Am 1. Jänner 2016 befanden sich 395 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug; am 1. Jänner 2000 waren es 218, was einen Zuwachs im Ausmaß von rund 81% bedeutet. Im Vergleich zum 1. Jänner 2015 (375 Untergebrachte) kam es zu einem Zugang um rund 5%. Den gleichen Zuwachs (81%) erfuhr die Zahl der gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Personen. Am 1. Jänner 2000 befanden sich 219 Personen in der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB, am 1. Jänner 2016 waren es 379 Personen. Im Vergleich zum 1. Jänner 2015 (404 Untergebrachte) kam es zu einem zuletzt markanten Rückgang um rund 6%.

Unter **Entlassungen** werden alle bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug verstanden. Im Falle der Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB bedeutet dies nicht zwingend auch die Entlassung aus der mit der Maßnahme verbundenen Freiheitsstrafe.⁵¹



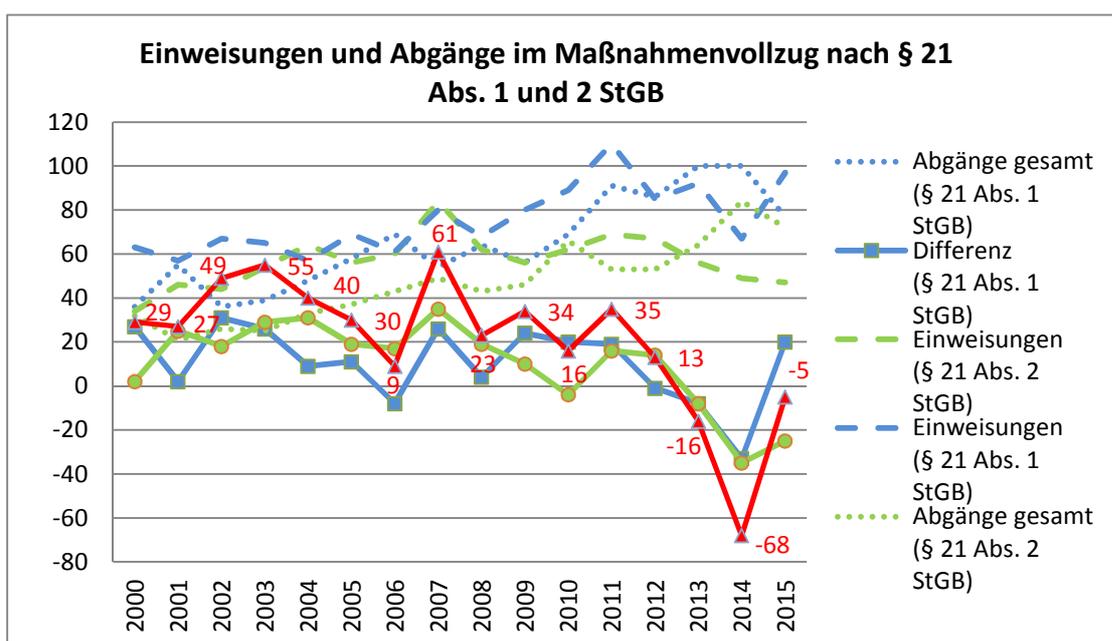
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

⁵¹ Untergebrachte, die an ausländische Behörden ausgeliefert wurden, sind unter „Sonstige Abgänge“ gelistet, dies erstmals im Sicherheitsbericht für das Jahr 2013. Seitdem wurde unter „Entlassungen“ auch die bedingte Entlassung aus der Maßnahme gezählt, auch wenn die betroffene Person für den weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe weiterhin angehalten wurde. Dies führte im Ergebnis zu geringfügigen Veränderungen der Entlassungszahlen im Vergleich zu den Berichten für die Jahre vor 2013.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die folgende Grafik bringt zum Ausdruck, dass die Differenz aus Einweisungen und Abgängen im Zeitraum 2000 bis 2012 immer positiv war, also die Einweisungen die Abgänge jedes Jahr übersteigen, wodurch die Zahl der Untergebrachten stetig zunimmt. Im Jahr 2013 kam es erstmals zu einer Trendwende. Im Jahr 2015 überstieg bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB die Anzahl der Einweisungen die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug. Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB zeigte sich hingegen ein umgekehrtes Bild. Die Zahl der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug überstieg jene der Einweisungen.

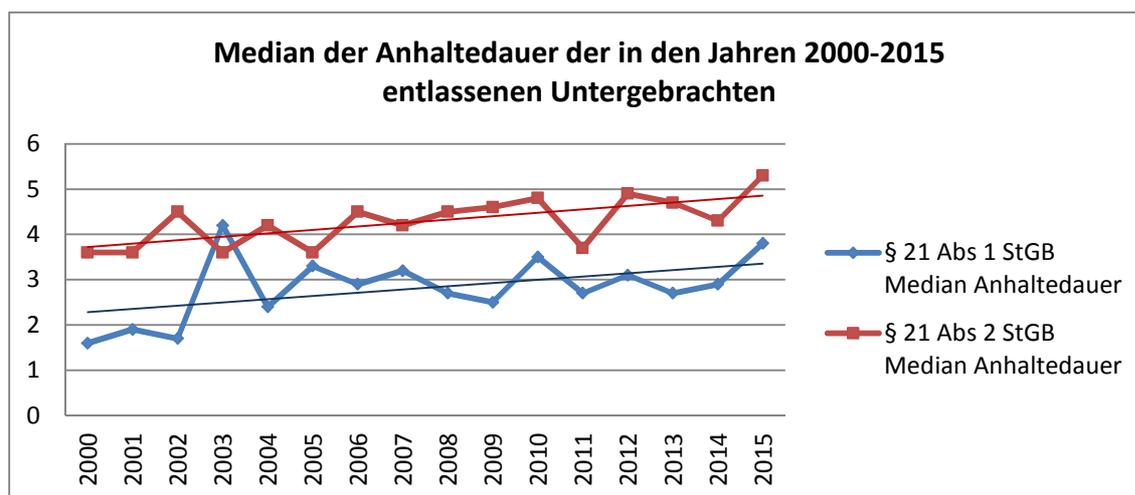


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Aber nicht nur die Einweisungen und Abgänge beeinflussen die Zahl der insgesamt im Maßnahmenvollzug untergebrachten Personen, sondern auch die **Anhaltedauer**. Zur Darstellung ihrer Entwicklung wird der Median⁵² der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug der in den Jahren 2000 bis 2015 entlassenen Untergebrachten errechnet.

Unter Anhaltedauer wird in der Folge die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit bis zur effektiven (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung verbrachte Zeiten sind nicht eingerechnet. Die vergleichsweise wenigen Fälle, welche bedingt aus der Maßnahme entlassen werden, jedoch im Strafvollzug verbleiben, sind mit der gesamten Anhaltedauer bis zur tatsächlichen Entlassung eingerechnet.

Wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist, steigt der Median der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug sowohl bei den Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB als auch bei jenen nach § 21 Abs. 2 StGB an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

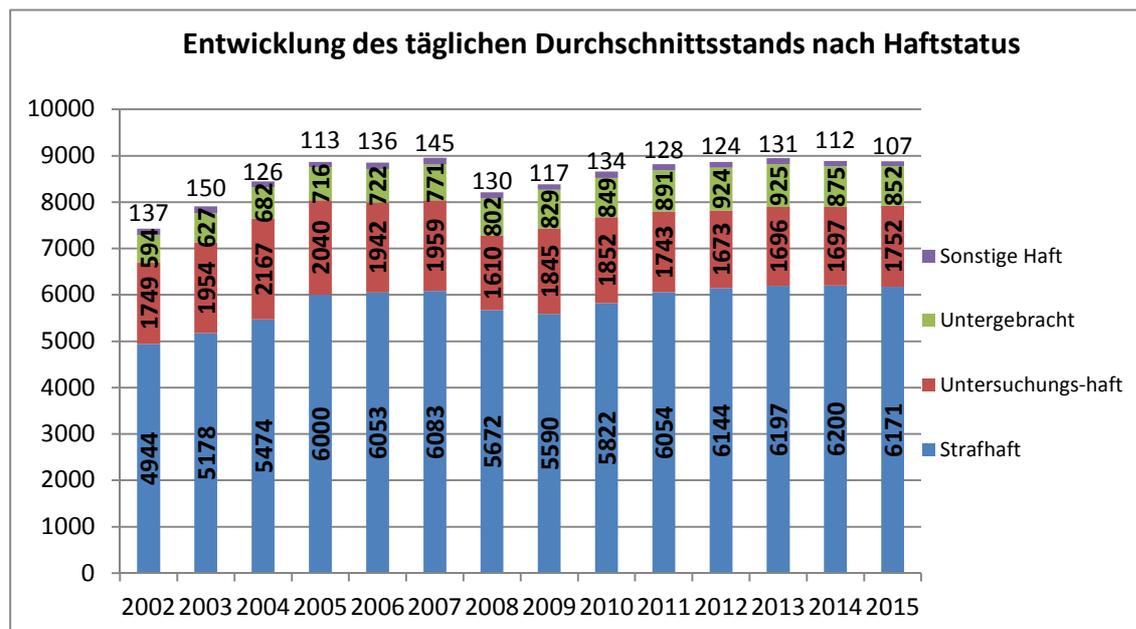
Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB steigerte sich der Median von 2000 bis 2015 um rund 140% (von 1,6 Jahre auf 3,8 Jahre). Bei den Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB ist er um 47% von 3,6 Jahren im Jahr 2000 auf 5,3 Jahre im Berichtsjahr gestiegen.

4.1.2 Entwicklung der Gefangenenpopulation seit 2001

Früher wurden alle inhaftierten Personen in einer gemeinsamen „Haftzahl“ betrachtet. Grundsätzlich sind jedoch drei verschiedene strafrechtliche und mit Freiheitsentzug

⁵² Beim Median handelt es sich um jenen Wert, der die jeweilige Verteilung halbiert. Das bedeutet unterhalb und oberhalb dieses Wertes liegen gleich viele Werte der Verteilung. Gegenüber dem Mittelwert hat der Median den Vorteil, dass er statistischen Ausreißern gegenüber (z.B. einige wenige Untergebrachte mit sehr langer Anhaltezeit) resistenter ist als der Mittelwert.

verbundene Eingriffe zu unterscheiden: Untersuchungshaft, Strafhaft und Unterbringung im Maßnahmenvollzug. Untenstehende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen des jährlichen Durchschnittsstands in Untersuchungs-, Strafhaft, Maßnahmenvollzug und sonstiger Haft seit 2002. Die größte Gruppe in Haft sind erwartungsgemäß die Strafgefangenen. Der Anteil der Untersuchungshäftlinge an allen inhaftierten Personen im Jahresdurchschnitt beträgt im Beobachtungszeitraum zwischen einem Viertel und einem Fünftel. Weniger stark variiert die Zahl der Strafgefangenen.⁵³

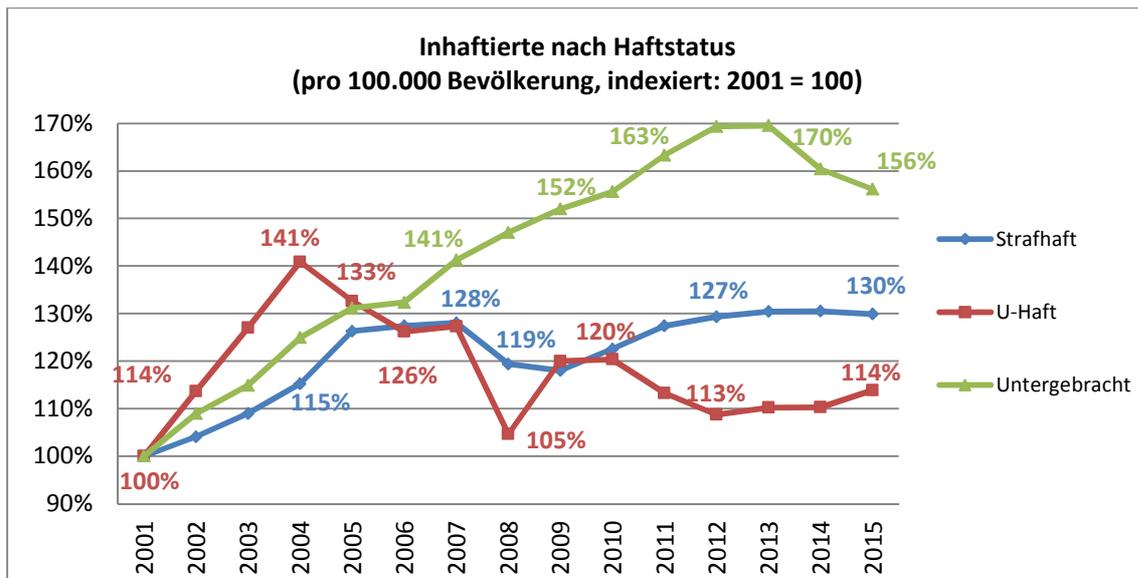


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

In einer indexierten Betrachtungsweise zeigt sich der relativ gesehen massive Anstieg bei Untersuchungshäftlingen um die Mitte des vergangenen Jahrzehnts: 2004 befinden sich um 40% mehr Untersuchungshäftlinge in österreichischen Justizanstalten als noch zu Beginn des Jahrzehnts.⁵⁴ Danach und besonders im Jahr 2008 ging die Zahl der Untersuchungshäftlinge (pro 100.000 Einwohner) jedoch fast wieder auf das Niveau von 2002 zurück, stieg dann nochmals an, um bis zum Berichtsjahr auf nahezu den gleichen Wert wie zu Beginn des Jahrtausends zurückzufallen. Auch diese Grafik zeigt den linearen Anstieg und den in den letzten beiden Jahren zu verzeichnenden Rückgang von Personen im Maßnahmenvollzug seit dem Jahr 2001.

⁵³ Unter dem Haftstatus Strafhaft sind auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften zusammengefasst.

⁵⁴ Die Kategorie Untersuchungshaft umfasst Untersuchungs- und Verwahrungshaft (Anhaltung).

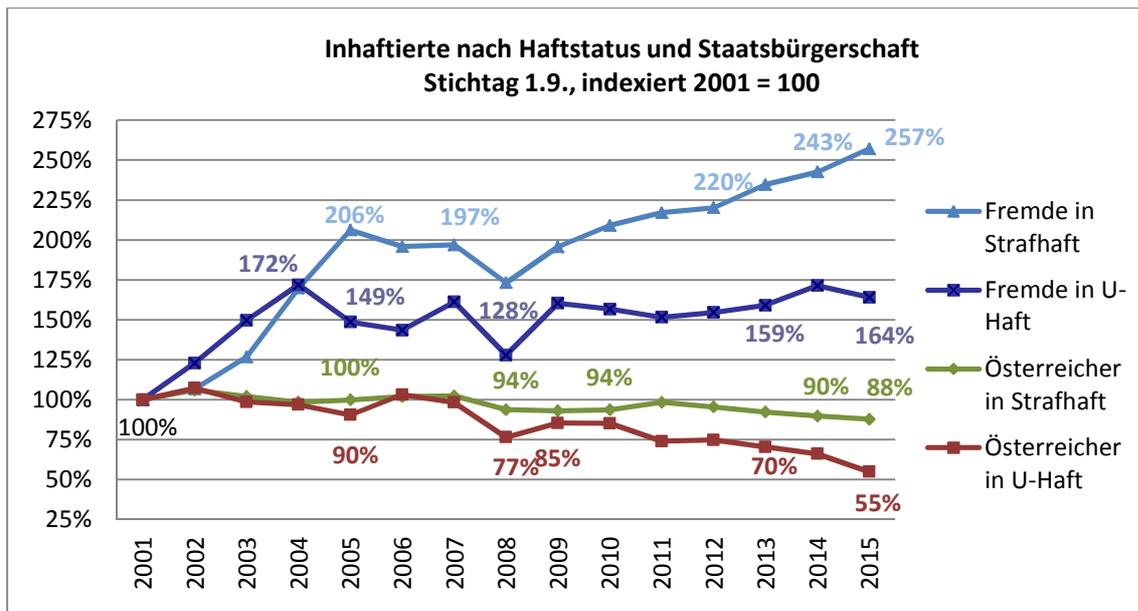


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Haftstatus nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen-Fremde), Geschlecht und Alter zum Stichtag

- Staatsangehörigkeit

Während der Anstieg der Personen im Maßnahmenvollzug in absoluten Zahlen vor allem durch (erwachsene) Österreicher/innen verursacht wird, betrifft der Anstieg bei den Untersuchungs- und Strafhaften fast ausschließlich Personen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit. Bis zum Jahr 2004 erhöhte sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gegenüber 2001 rasch um über 70%-Punkte, auch im Berichtsjahr lag sie bei 164%. Die Zahl der Fremden in Strafhaft hat sich innerhalb des ersten Jahrzehnts des dritten Jahrtausends mehr als verdoppelt und lag 2015 bei 257% des Ausgangswerts.



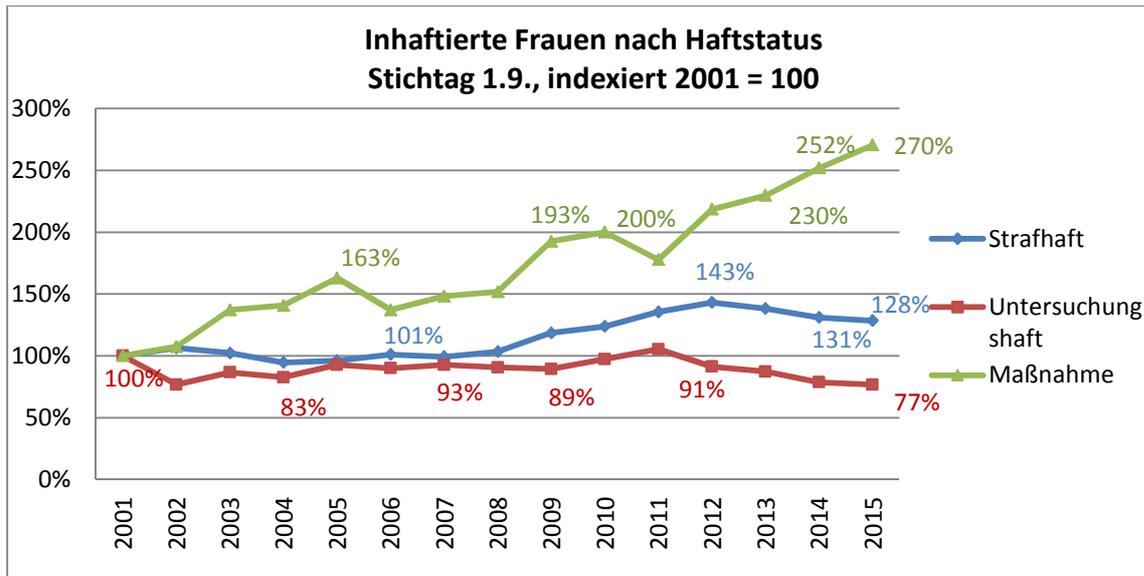
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zahl der Österreicher/innen in Untersuchungs- und Strafhaft geht seit 2001 kontinuierlich zurück und lag zuletzt bei 55% bzw. 88% des Ausgangswerts. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen haben dazu geführt, dass der Anteil von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in der Untersuchungshaft auf rund 25% zurückgegangen ist.

- Geschlecht

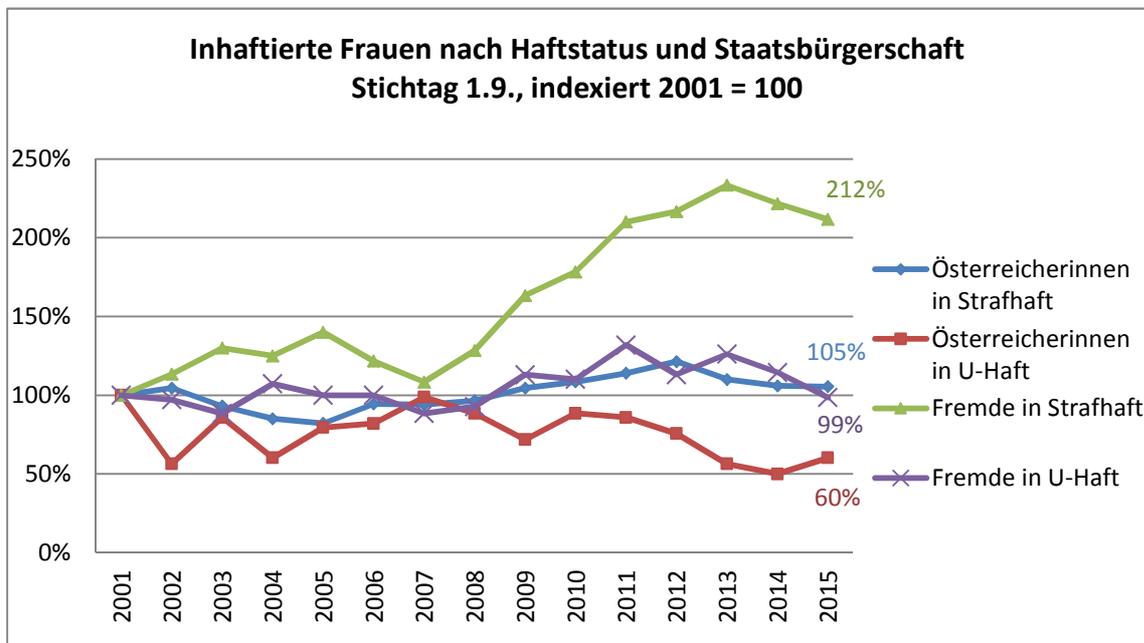
Der Anteil der Frauen an allen Gefangenen liegt im Zeitraum 2001 bis 2015 zwischen 5% und 6,6%. Dabei ist der Anteil der Frauen in Untersuchungshaft zeitweise etwas höher und erreicht bis zu 9%. Im Berichtsjahr liegt der **Frauenanteil im Jahresdurchschnitt** bei Untersuchungsgefangenen bei 5,6% und nahm damit im Vergleich zum Vorjahr etwas ab. Der **Anteil der Frauen bei Strafgefangenen** ist mit 5,6% zum Stichtag ebenfalls etwas geringer als in den Vorjahren 2011 bis 2014. Demgegenüber stieg der Anteil der Frauen im Maßnahmenvollzug von 6% im Jahr 2011 und 7% in den Jahren 2012 und 2013 an und betrug im Berichtsjahr 2015 rund 8,6%.

Eine Betrachtung der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus** zeigt, dass die Frauen in Strafhaft sowie in Untersuchungshaft im Beobachtungszeitraum weniger geworden sind, während die Zahl der Frauen im Maßnahmenvollzug zugenommen hat.



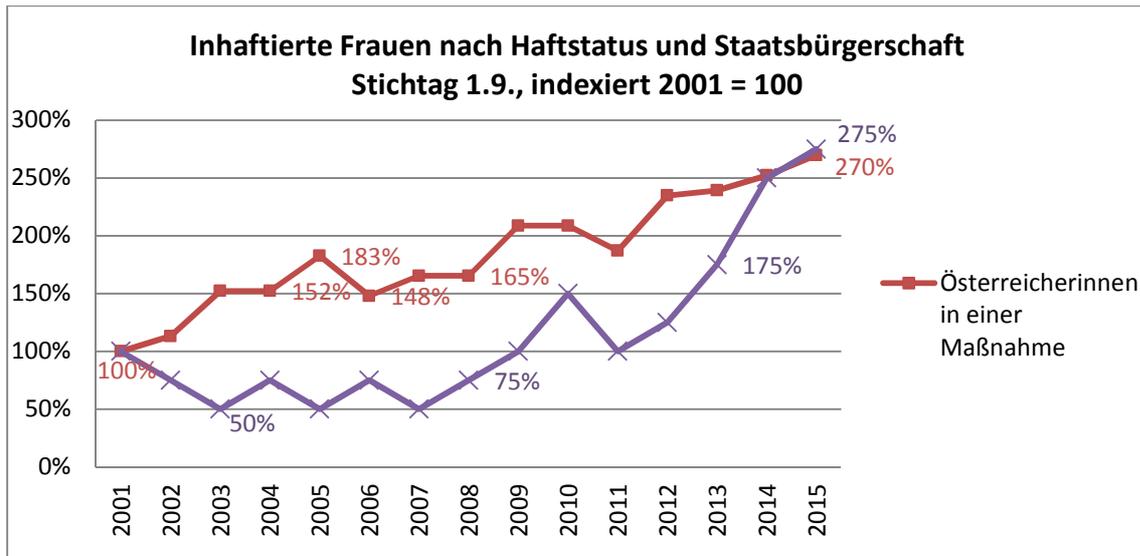
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Eine Aufgliederung der Zahl der inhaftierten **Frauen nach Haftstatus und Staatsbürgerschaft** zeigt, dass sowohl die Zahl der österreichischen Staatsbürgerinnen in Strafhaft mit 105% des Ausgangswertes als auch die Zahl der Fremden in Strafhaft mit 212% im Vergleich zum Vorjahr etwas abgenommen hat. Eine Zunahme war hingegen bei den österreichischen Staatsbürgerinnen in Untersuchungshaft auszumachen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

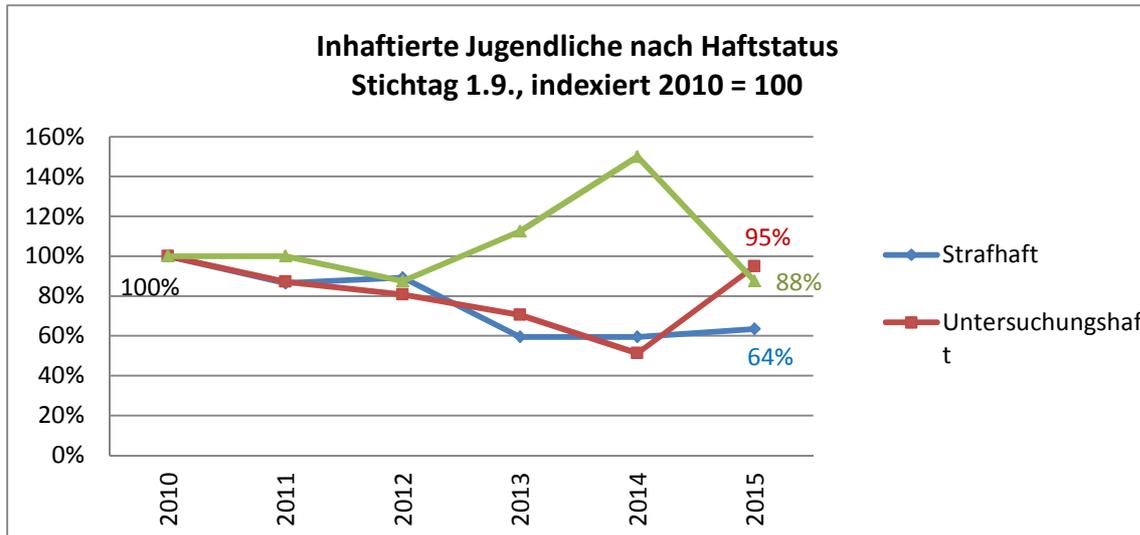
Die Zahl der **Frauen im Maßnahmenvollzug** zu einem Stichtag hat sich seit Beginn des Beobachtungszeitraumes sowohl bei Österreicherinnen, als auch bei Nichtösterreicherinnen mehr als verdoppelt und steigt seit dem Jahr 2011 stetig an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

- Alter

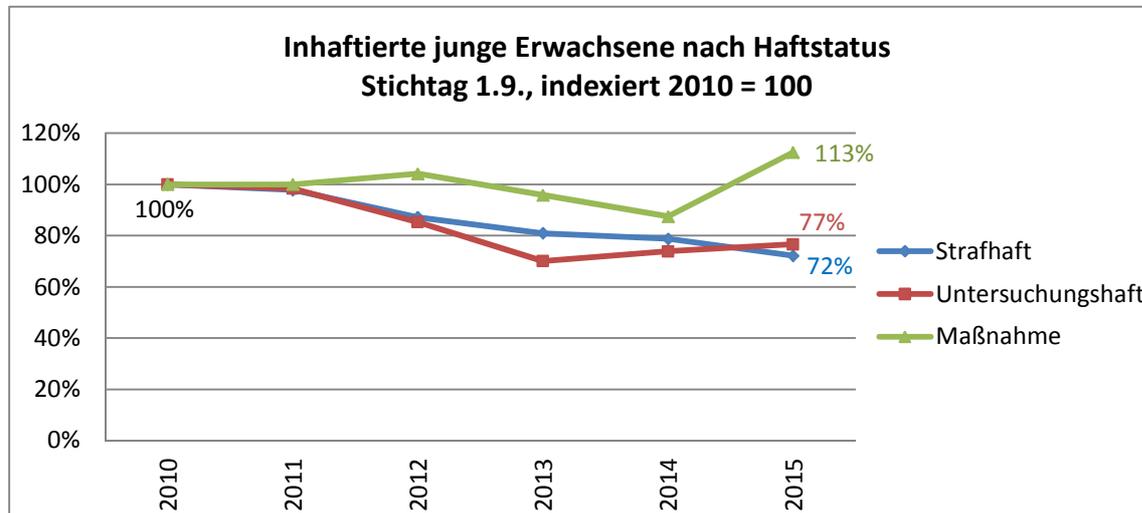
Dass die Zahl der Jugendlichen in Haft in den letzten fünf Jahren grundsätzlich sinkend ist, zeigt auch eine nähere Auseinandersetzung mit der Zahl der Jugendlichen zu einem Stichtag aufgliedert nach dem Haftstatus.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Jugendlichen, die in eine Maßnahme eingewiesen werden, in den Jahren 2012 bis 2014 zugenommen, im Berichtsjahr jedoch wieder stark abgenommen hat. In absoluten Zahlen waren im Jahr 2010 (zum Stichtag) 8 Jugendliche im Maßnahmenvollzug untergebracht, im Jahr 2014 waren es bereits 12 Personen. Im Berichtsjahr betrug die absolute Zahl 7.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen. Sowohl die Zahl der jungen Erwachsenen in Strafhaft als auch in Untersuchungshaft ist seit 2010 leicht sinkend. Die Zahl der jungen Erwachsenen im Maßnahmenvollzug stieg hingegen im Berichtsjahr auf 113% an.



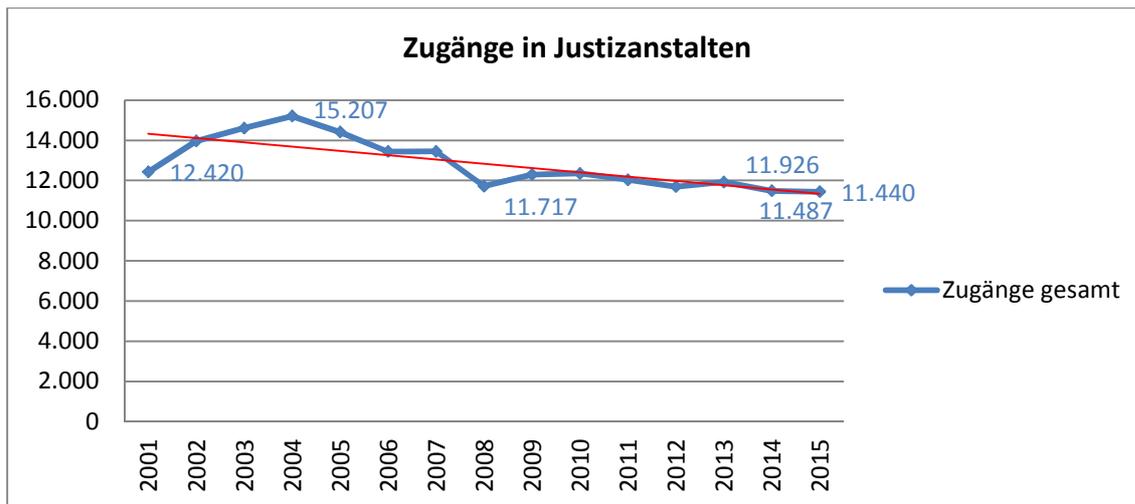
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.1.3 Entwicklung der Zugänge⁵⁵ seit 2001

Zugänge in Justizanstalten, wie sie in der Integrierten Vollzugsverwaltung (in der Folge häufig abgekürzt mit IVV) gezählt werden, sind Inhaftierung von „freiem Fuß“ oder aus einer anderen Haft, wobei in der IVV ausschließlich neu begonnene Haftblöcke als Zugänge gezählt werden.⁵⁶ Die Mehrheit dieser so definierten Zugänge erfolgt in Untersuchungs- bzw. Verwahrungshaft (Anhaltung).

⁵⁵ Bis inklusive 2011 bildete die Zugangsstatistik die Datenbasis. Nunmehr liefert die Aufnahmestatistik die Daten der Zugänge zu den Justizanstalten. Die Daten der Aufnahmestatistik sind konstanter, beispielsweise wird eine (Wieder-)Aufnahmen nach einer Flucht nicht mehr (doppelt) gezählt. Allerdings werden seitdem Zugänge nach Strafunterbrechungen wie Aufschub, Vollzugshemmung, § 133a StVG gezählt. Dementsprechend wurden die Daten korrigiert.

⁵⁶ Nicht als Zugang gezählt wird beispielsweise eine Person, die ohne die Justizanstalt zu verlassen von Untersuchungshaft in Strafhaft wechselt, da in diesem Fall kein neuer Haftblock beginnt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

In den vergangenen Jahren lag der höchste Wert bei den Zugängen in Justizanstalten im Jahr 2004 bei 15.207⁵⁷. In den darauffolgenden Jahren ging die Zahl wieder deutlich zurück und liegt seit 2008 unter dem Wert von 2001. In absoluten Zahlen geht der steile Anstieg bei den Zugängen von 2001 bis 2004 auf das Konto erwachsener Straftäter; relativ gesehen wurden zunächst vor allem mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Haft genommen, diese Tendenz ist jedoch seit 2005 wieder rückläufig⁵⁸.

Zugänge nach Staatsangehörigkeit (Österreicher/innen – Fremde), Geschlecht und Alter

- Staatsangehörigkeit

Die stärksten Zugänge Fremder waren im Durchschnitt der letzten Jahre aus Rumänien, Nigeria, Türkei, den östlichen Nachbarstaaten sowie dem Raum des ehemaligen Jugoslawien zu verzeichnen.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
ÖSTERREICH	7.253	7.937	7.361	6.949	6.567	6.785	6.667	6.040	5.819	5.790	5.596	5.205	5.115	4.579	4.317
RUMÄNIEN	473	730	1.004	691	569	625	1.005	790	874	920	901	929	1.074	992	950
SERBIEN	54	67	84	96	95	91	61	410	501	522	519	575	639	642	766
SERBIEN-MONTENEGRO	34	43	55	78	383	558	663	179	80	69	58	51	42	34	39
UNGARN	299	315	264	369	429	373	388	346	394	396	422	436	512	458	470

⁵⁷ Gezählt werden Zugänge zu Justizanstalten, nicht Personen. Wenn eine Person in einem Jahr mehrmals inhaftiert wird, wird sie mehrmals gezählt.

⁵⁸ Mit 9.828 Zugängen erwachsener Straftäter/innen im Jahr 2015 lag die Zahl um 673 Zugänge niedriger als im Jahr 2001 (10.465). Die absoluten Zahlen bei den Jugendlichen variieren im Beobachtungszeitraum zwischen 466 (2014) und 1.284 (2004), bei den jungen Erwachsenen zwischen 989 (2015) und 1.873 (2005) Zugängen pro Jahr.

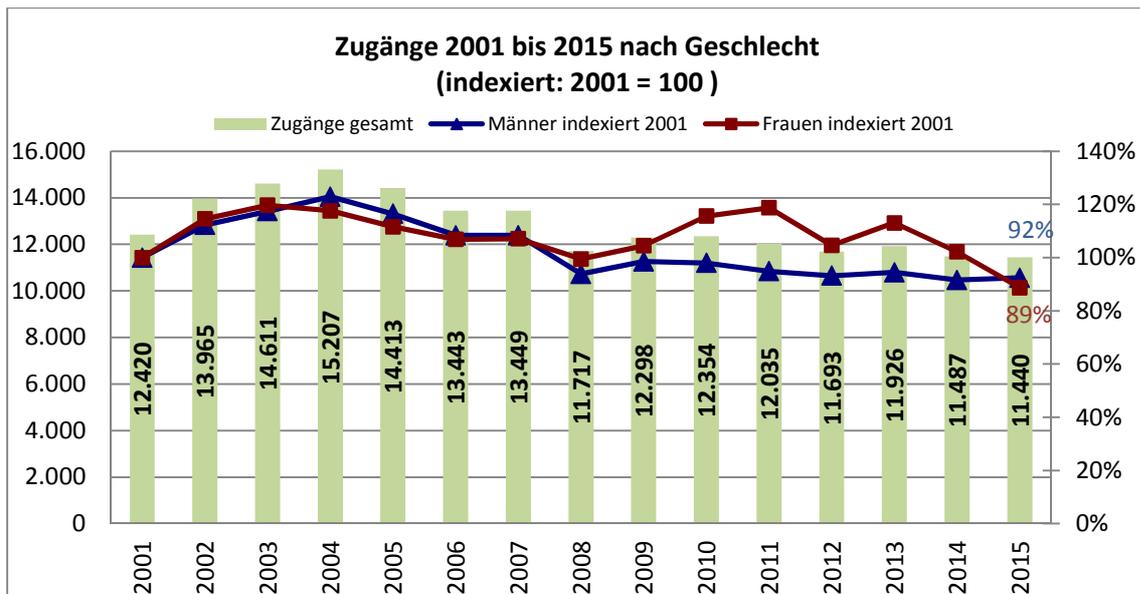
	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
NIGERIA	239	517	883	991	826	500	484	383	529	532	384	339	377	369	491
TÜRKEI	435	393	409	404	378	379	433	275	342	353	307	279	293	366	251
SLOWAKEI	162	172	146	254	285	291	244	268	261	322	283	352	409	324	368
POLEN	355	286	285	366	418	302	293	231	261	279	283	307	283	275	195
BOSNIEN-HERZEGOWINA	246	286	266	247	256	234	255	218	223	191	254	239	231	233	215
ALGERIEN	53	63	72	75	99	101	119	131	175	175	212	192	274	275	405
DEUTSCHLAND	170	177	198	212	198	218	247	177	227	221	204	224	208	237	201
BULGARIEN	127	203	197	210	107	73	95	96	150	183	199	183	210	225	194
RUSSLAND	59	117	159	202	212	181	211	235	229	208	192	182	191	219	272
MAZEDONIEN	71	67	71	69	74	72	65	68	78	140	148	107	61	67	82
KROATIEN	199	194	181	183	166	207	175	123	134	116	136	126	141	145	145
TSCHECHIEN	132	109	111	131	105	128	98	86	121	95	133	162	146	154	135
GEORGIEN	104	236	424	773	583	430	321	266	323	198	108	136	85	92	70

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahme-statistik

Im Berichtsjahr waren überdies vermehrt Zugänge aus Marokko (169), Afghanistan (161) und dem Kosovo (140) zu verzeichnen. Im Übrigen wurden 90 Zugänge aus Syrien verzeichnet.

- Geschlecht

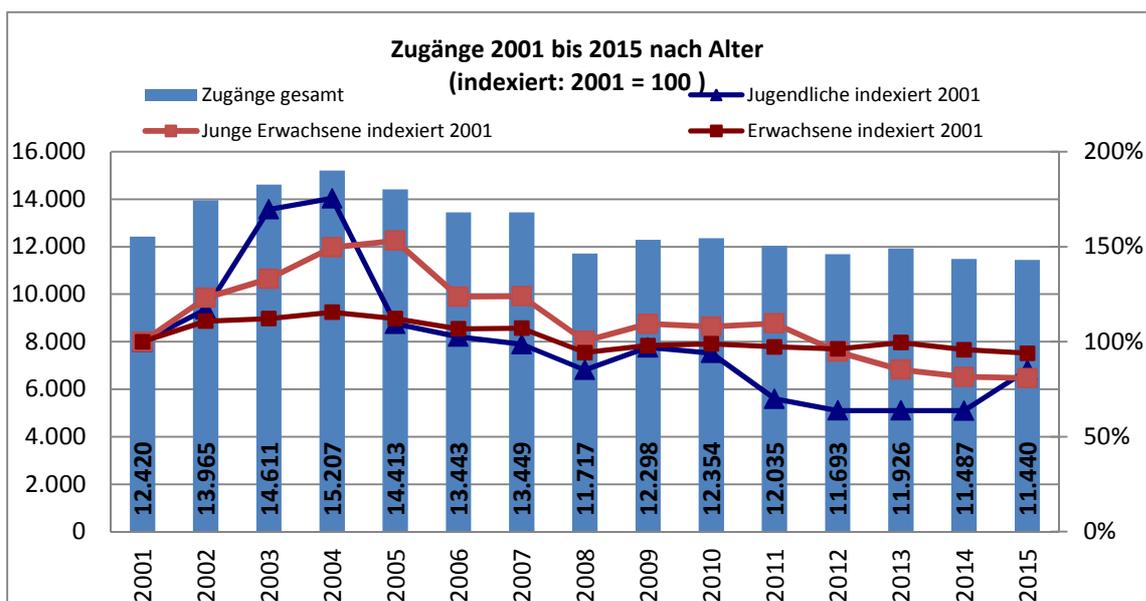
Die Zahl der Zugänge von Frauen in Justizanstalten ist zunächst gesunken und stieg ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2011 stetig an. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Zugänge weiblicher Insassen auf 89% des Ausgangswertes gesunken. Auch die Zahl der Zugänge männlicher Insassen ist seit dem Jahr 2010 gesunken und beträgt im Berichtsjahr – wie im Vorjahr – 92% des Ausgangswertes.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

- Alter

Nach einem Anstieg der Zahl der Zugänge Jugendlicher und junger Erwachsener bis 2004 ist seitdem eine stetige Abnahme zu verzeichnen. Im Berichtsjahr liegt sowohl die Zahl der Jugendlichen als auch jene der jungen Erwachsenen unter dem Ausgangswert des Jahres 2001. Der Anteil Jugendlicher an den Zugängen mit einer anderen als der österreichischen Staatsangehörigkeit betrug im Berichtsjahr – wie auch in den Jahren 2003/2004 sowie im Vorjahr – rund zwei Drittel. Bei den Zugängen der jungen Erwachsenen entfielen rund 64% auf nicht-österreichische Staatsangehörige.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Zugänge in und Dauer der Untersuchungshaft

Die Zahl der **Zugänge in Untersuchungshaft** stieg bis zum Jahr 2004 auf 11.582 an und fiel dann wieder auf 8.446 Zugänge im Jahr 2015. Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft nahm bis 2009 kontinuierlich zu: Nach einem Höchststand von 78 Tagen sank die im Schnitt in U-Haft verbrachte Zeit in den Jahren 2012 und 2013 auf 72 Tage, um im Berichtsjahr neuerlich auf rund 76 Tage anzusteigen⁵⁹. Berechnet man die de facto in Untersuchungshaft verbrachte Zeit zum Zeitpunkt der Entlassung, so betrug diese im Jahr 2003 63 Tage, bis 2008 war sie auf 81 angestiegen. Am Ende des Beobachtungszeitraums betrug sie 80 Tage, zwei Tage mehr als im Vorjahr.

Jahr	Zugang von freiem Fuß	Zugang von Haft	Gesamt	Indikator für Ø Dauer der U-Haft ⁶⁰	Ø der de facto Dauer der U-Haft zum Entlassungszeitpunkt (Tage)
2003	10.383	22	10.405	68,6	63,6
2004	11.562	20	11.582	68,3	65,4
2005	10.862	19	10.881	68,4	68,1
2006	9.861	25	9.886	71,7	71
2007	9.797	27	9.824	72,8	72,2
2008	7.944	39	7.983	73,6	81,4
2009	8.551	39	8.590	78,4	77,4
2010	8.660	30	8.690	77,8	78,2
2011	8.391	29	8.420	76,0	78,6
2012	8.409	52	8.461	72,4	79
2013	8.599	32	8.631	71,9	76
2014	8.349	45	8.394	74	78,1
2015	8.446	30	8.476	75,7	80,2

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im Jahr 2015 gab es insgesamt **8.446 Zugänge von freiem Fuß** in Verwahrungs- bzw. Untersuchungshaft, davon waren 7.818 Männer und 628 Frauen. Die überwiegende Mehrheit, nämlich 7.075 Personen (84%) waren Erwachsene über 21 Jahren (davon 6.541 männlich, 534 weiblich), außerdem gab es 818 Zugänge junger Erwachsener (10%), davon 769 männlich und 49 weiblich sowie 553 Zugänge Jugendlicher (6%), davon 508 männlich und 45 weiblich.

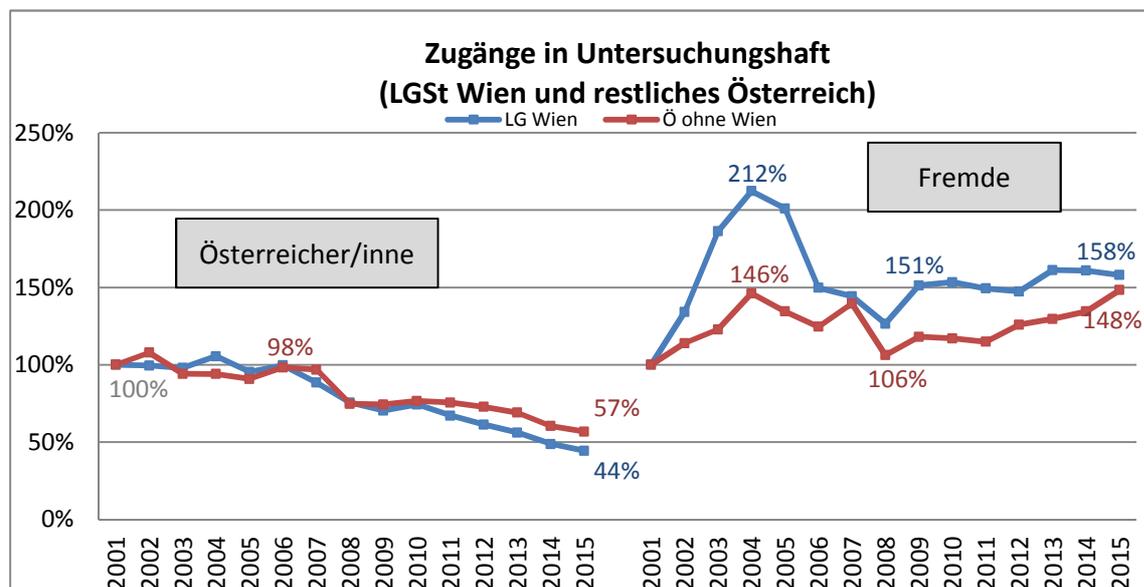
Der Anteil der Fremden an allen Zugängen in Untersuchungshaft ist im Berichtsjahr neuerlich angestiegen und betrug 75%⁶¹. Die Abbildung zeigt den starken Zuwachs bei Zugängen

⁵⁹ Berechnung des Indikators für die durchschnittlich in Untersuchungshaft verbrachte Zeit: Anzahl der Insassinnen/Insassen in Untersuchungshaft im Jahresdurchschnitt in Relation zu den U-Haftantritten eines Jahres.

⁶⁰ Die durchschnittliche Dauer der Haft (in Tagen) wurde errechnet, indem der tägliche Durchschnittsstand der Untersuchungs- und Verwahrungshäftlinge zu allen Zugängen in Untersuchungs- und Verwahrungshaft ins Verhältnis gesetzt wurde (Haftjahre/Zugänge mal 365).

⁶¹ Hier sind jene Personen enthalten, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war (das war bei 1% der Zugänge der Fall).

ausländischer Untersuchungshäftlinge bis zum Jahr 2004, insbesondere in Wien, sowie den weiteren Verlauf.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Zugangsstatistik (bis 2011), Aufnahmestatistik

Im gesamten Bundesgebiet gab es eine Steigerung bei Zugängen ausländischer Untersuchungsgefangener. Während es in Österreich ohne Wien zu einem Anstieg um knapp die Hälfte kam, wurden im Wiener Landesgerichtssprengel im Jahr 2004 mehr als doppelt so viele Untersuchungshäftlinge mit fremder Staatsbürgerschaft in Haft genommen als noch im Jahr 2001. Im Vergleich zum übrigen Österreich wurden in Wien besonders viele Fremde aus Drittstaaten inhaftiert.

Die Mehrheit der Personen in Verwahrungshaft/Anhaltung wird in weiterer Folge in Untersuchungshaft genommen. 5.534 Personen (353 weiblich, 5.179 männlich, 2 unbekanntes Geschlecht) kamen im Jahr 2015 von der Untersuchungshaft oder Verwahrungshaft/Anhaltung in einen anderen Haftstatus, davon 5.183 (319 weiblich, 4.862 männlich, 2 unbekanntes Geschlecht) in Strafhaft⁶². 54 Personen (1 weiblich, 53 männlich) wurden nach der Untersuchungshaft im Maßnahmenvollzug untergebracht. Weitere 91 Personen (15 weiblich, 76 männlich) wurden von einer vorläufigen Anhaltung gemäß § 429 StPO bzw. einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 438 StPO in den Maßnahmenvollzug übernommen. Im Jahr 2015 gab es 2.797 Zugänge von freiem Fuß in Strafhaft (269 Frauen und 2.528 Männer), mehrheitlich Erwachsene (2.605 Personen, davon 256 Frauen).

⁶² Der Begriff „Strafhaft“ schließt hier auch Finanz- und Verwaltungsstrafhaften mit ein.

4.1.4 Straf- und Haftdauer zum Stichtag und bei Entlassung

Neben Zugangs- und Entlassungszahlen beeinflussen auch die Dauer der Untersuchungshaft und der verhängten Haftstrafen sowie die de facto in Haft verbrachte Zeit die Gesamtzahl der Personen, die täglich in Österreichs Gefängnissen inhaftiert sind. Die Strafdauer ist von der Haftdauer zu unterscheiden: Die **Strafdauer** ist die Summe aller urteilsmäßigen Strafen in einem Haftblock. Die **Haftdauer** ist die de facto in Haft verbrachte Zeit.⁶³ Diese kann nach U-Haft- und Strafhaftzeiten unterschieden werden und ist nicht nur von der Länge der Strafe laut Urteil, sondern auch von der Entlassungspraxis abhängig. Sowohl Straf- als auch Haftdauer können zu einem Stichtag oder zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet werden.

Rund 55% der inhaftierten Personen verbüßen urteilsmäßige Strafen, die kürzer oder gleich drei Jahren sind; davon knapp 60% verbüßen Strafen in der Dauer von ein bis drei Jahren. Rund 10% der inhaftierten Personen (mit Strafurteil) sind wegen Strafen in der Dauer von über zehn Jahren in Haft.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Die folgenden Tabellen stellen die Zu- bzw. Abnahme verschiedener Strafdauerklassen im Beobachtungszeitraum, zunächst getrennt nach Geschlechtern (seit 2008) und in weiterer Folge für alle inhaftierten Personen gemeinsam (seit 2001) dar.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Frauen)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	34	56	91	55	35	25
2009	42	69	105	56	39	26
2010	36	70	109	61	43	25
2011	37	74	141	60	41	28
2012	31	74	135	86	42	29
2013	48	76	129	63	42	28
2014	40	91	120	47	39	28
2015	40	72	132	49	39	25

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

⁶³ Haftdauern werden im Folgenden für alle inhaftierten Personen berechnet, Strafdauern jedoch nur für inhaftierte Personen mit Strafurteil, also nicht für Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren.

Die Freiheitsstrafen in der Dauer von fünf bis zehn bzw. über zehn Jahren und lebenslang sind seit 2008 weitgehend gleich geblieben. Hingegen haben die Freiheitsstrafen in der Dauer von drei Monate bis ein Jahr und von ein bis drei Jahren seit 2008 zugenommen.

Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September (Männer)

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2008	313	851	1983	1035	898	617
2009	382	990	1988	993	916	619
2010	334	930	2071	1157	941	614
2011	318	953	2065	1211	1076	630
2012	330	922	2008	1175	1124	643
2013	365	983	2020	1164	1147	631
2014	302	956	2143	1108	1137	635
2015	376	958	2062	1172	1129	643

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Wie bei den weiblichen Strafgefangenen sind die Freiheitsstrafen in der Dauer von bis zu drei Jahren angestiegen; außerdem auch jene in der Dauer von fünf bis zehn Jahren.

Für beide Geschlechter stellt sich die Entwicklung seit 2001 wie folgt dar:

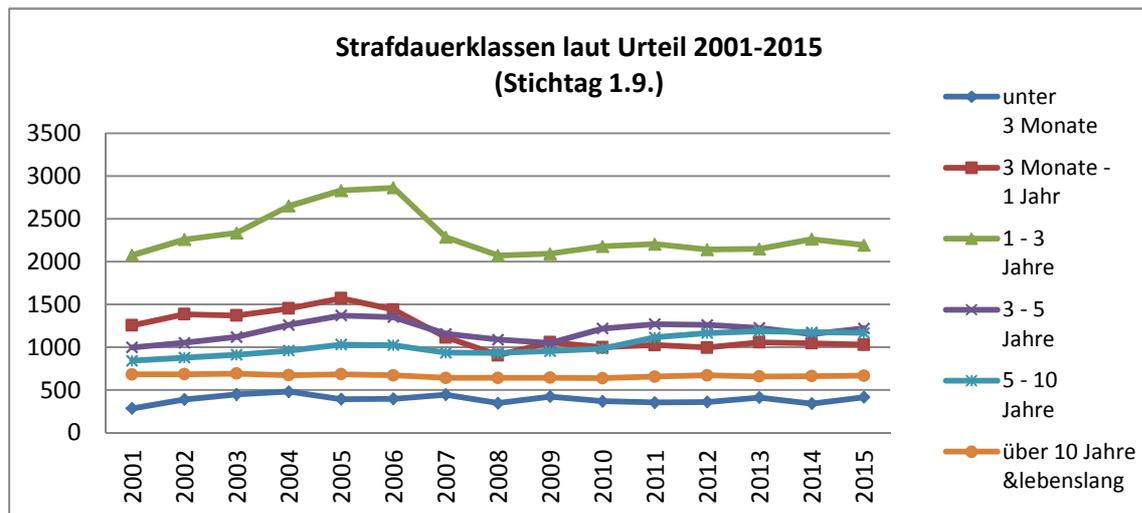
Strafdauerklassen laut Urteil zum Stichtag 1. September

Jahr	unter 3 Monate	3 Monate - 1 Jahr	1 - 3 Jahre	3 - 5 Jahre	5 - 10 Jahre	über 10 Jahre & lebenslang
2001	286	1.256	2.077	999	844	684
2002	391	1.386	2.259	1.052	879	686
2003	450	1.371	2.337	1.120	913	692
2004	481	1.454	2.652	1.262	962	673
2005	394	1.574	2.832	1.372	1.033	686
2006	397	1.441	2.865	1.353	1.025	672
2007	446	1.116	2.286	1.157	937	643
2008	347	907	2.074	1.090	933	642
2009	424	1.059	2.093	1.049	955	645
2010	370	1.000	2.180	1.218	984	639
2011	355	1.027	2.206	1.271	1.117	658
2012	361	996	2.143	1.261	1.166	672
2013	413	1.059	2.149	1.227	1.189	659
2014	342	1.047	2.263	1.155	1.176	663
2015	416	1.030	2.194	1.221	1.168	668

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

In allen Kategorien mit Ausnahme der untersten und der obersten zeigt sich ein Anstieg in den Jahren 2005 und 2006. Die **kurzen Freiheitsstrafen** (drei Monate bis ein Jahr) sind seit 2005 rückläufig und lagen im Jahr 2015 um rund 18% tiefer als noch im Jahr 2001. Die **mittellangen Freiheitsstrafen** (ein bis drei und drei bis fünf Jahre) sind bis 2005/2006 angestiegen und erreichten in den Jahren 2008/2009 einen Tiefstand. Seitdem sind wieder leichte Zuwächse zu verzeichnen. Die Anzahl der inhaftierten Personen mit **langen Freiheitsstrafen** (fünf bis zehn Jahre) blieb von 2001 bis 2010 recht konstant auf demselben Niveau und stieg seitdem an. Die **Freiheitsstrafen in der Dauer von über zehn Jahren oder lebenslang** gingen – nach einem bis zum Beginn des Jahrtausends relativ

kontinuierlichen Anstieg – bis 2010 leicht zurück, um seither wieder etwas anzusteigen. Im Berichtsjahr ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen.



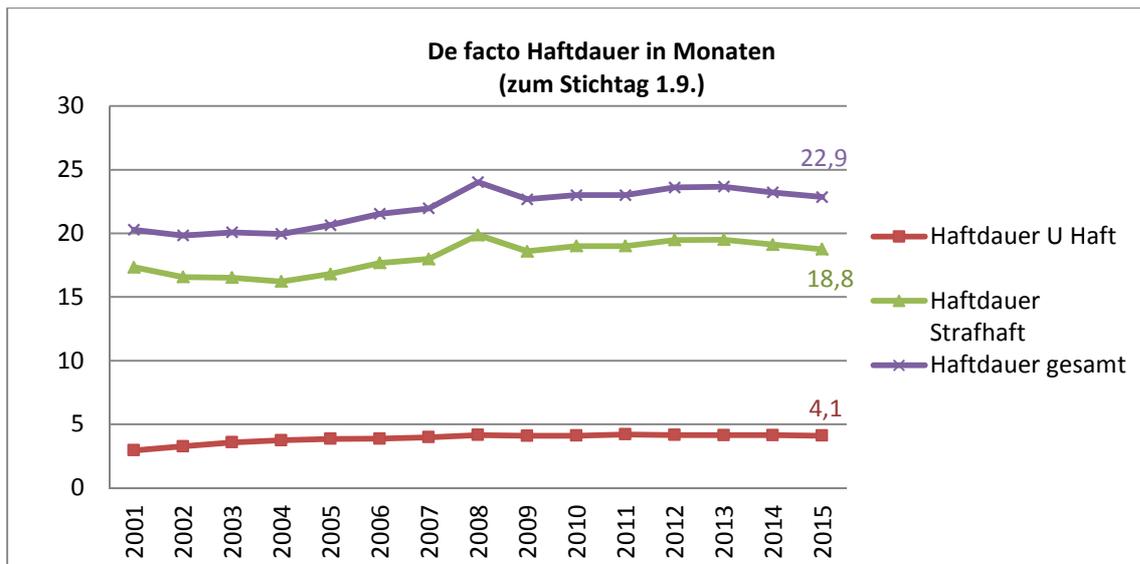
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die **durchschnittliche Strafdauer** der **zum Stichtag 1. September** in Strafhaft befindlichen Personen betrug 2015 rund 1.481 Tage und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 4 Tage angestiegen.⁶⁴

Durchschnittliche Haftdauer zum Stichtag nach Haftstatus und Geschlecht

Auch die durchschnittliche Dauer der Haft, die inhaftierte Personen zu einem bestimmten Stichtag bereits verbüßt haben, kann aus der IVV berechnet werden. Die Haftzeiten können nach Untersuchungs- und Strafhaftzeiten differenziert werden. Insgesamt waren die inhaftierten Personen zum Stichtag 1. September 2015 bereits durchschnittlich 22,9 Monate in Haft, davon 18,8 Monate in Strafhaft und 4,1 Monate in Untersuchungshaft.

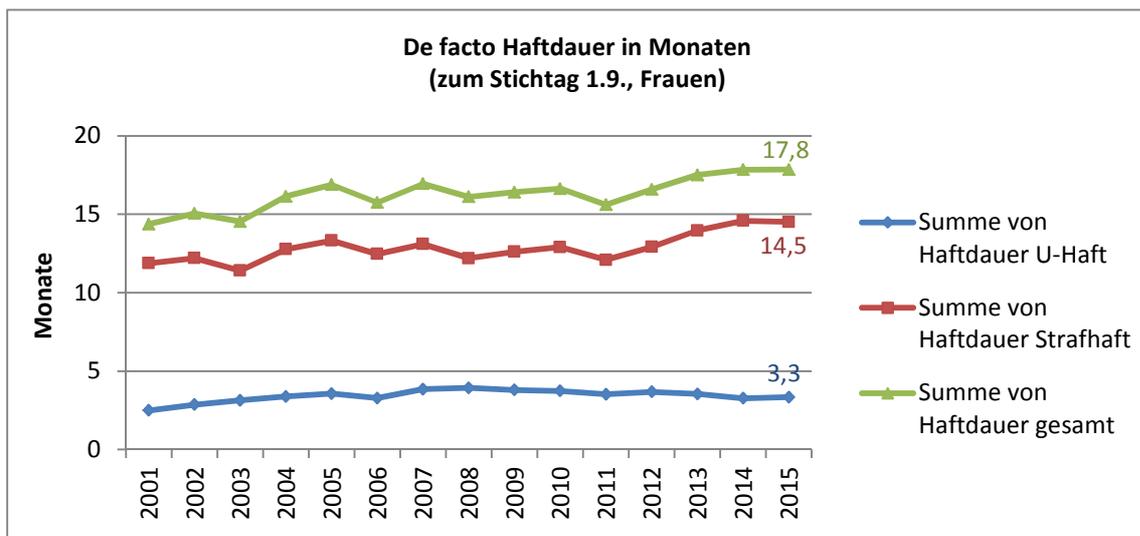
⁶⁴ Berechnet wurde die durchschnittliche Strafdauer für jene, die ein Strafurteil mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit haben (lebenslange Strafen alleine sowie in Kombination mit Freiheitsstrafen auf bestimmte Zeit wurden nicht berücksichtigt).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

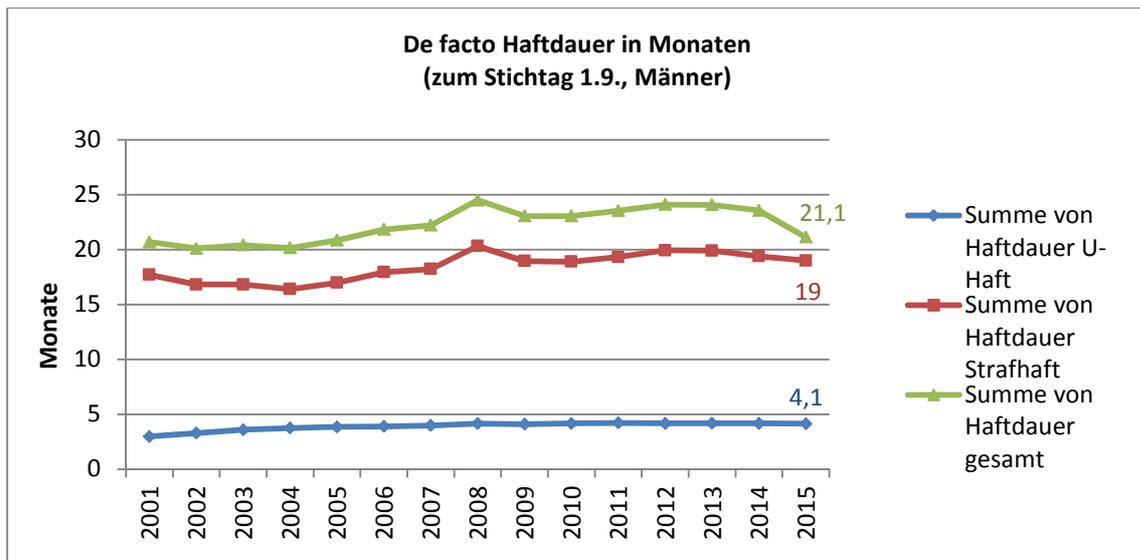
- Geschlecht

Die durchschnittliche Haftdauer die inhaftierte Frauen zum Stichtag verbüßt hatten, lag bei 17,8 Monaten, davon 14,5 Monate in Strafhaft und 3,3 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

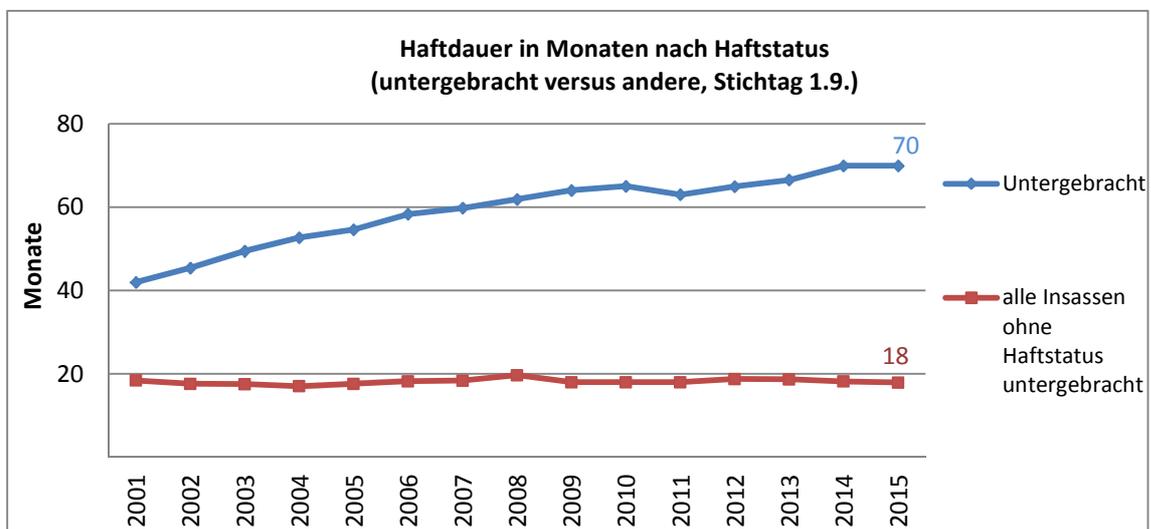
Die durchschnittliche Haftdauer die inhaftierte Männer zum Stichtag verbüßt hatten, lag hingegen bei 21,1 Monaten, davon 19 Monate in Strafhaft und 4,1 Monate in Untersuchungshaft.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

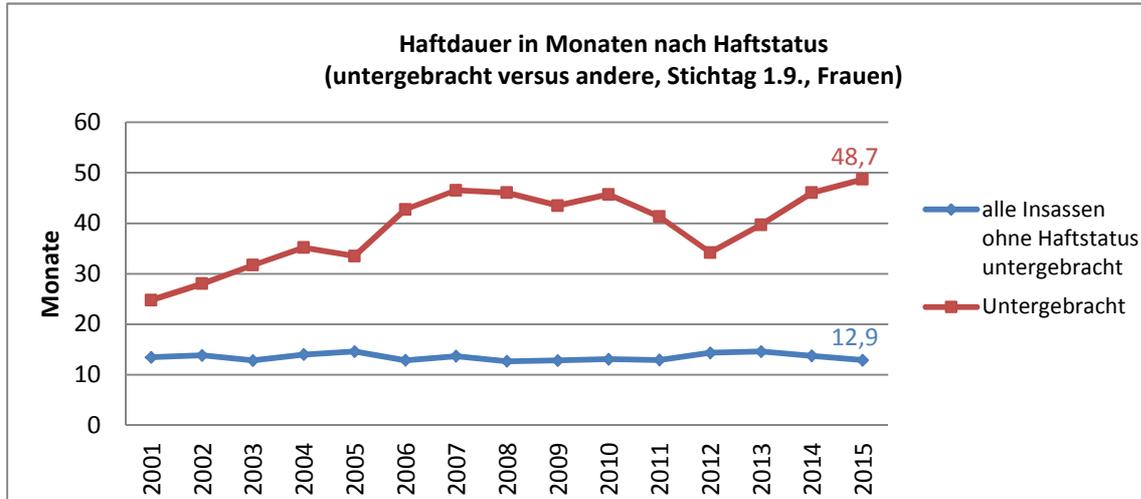
- Haftstatus

Die durchschnittlich bis zum jährlichen Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit von allen Gefangenen mit Ausnahme der in einer Maßnahme Untergebrachten bleibt über die Jahre relativ konstant. Jene der Untergebrachten steigt zwischen 2001 und 2015 um mehr als die Hälfte, von durchschnittlich 3,5 Jahre (42 Monate) auf 5,8 Jahre (70 Monate).

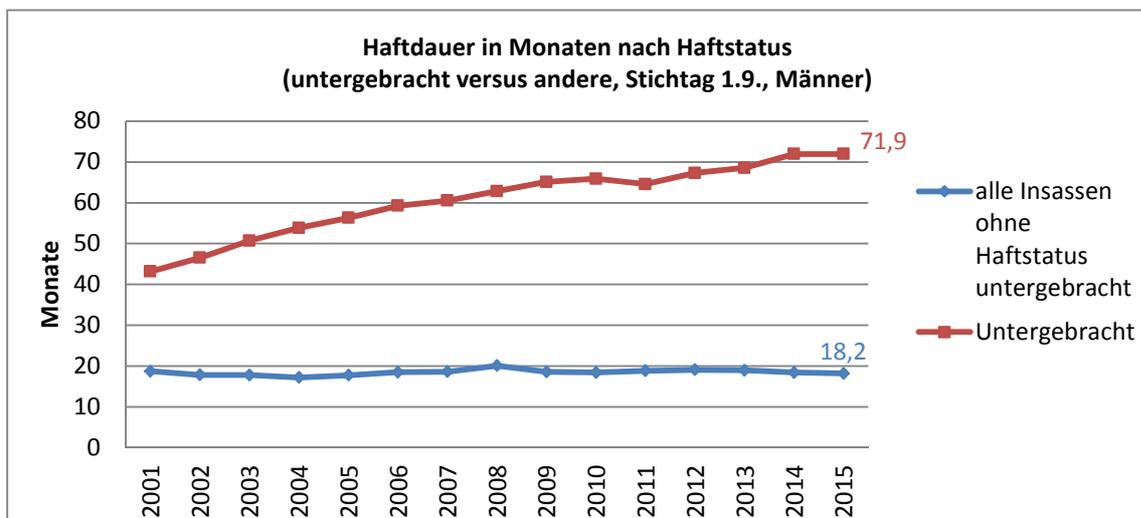


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Getrennt nach Geschlecht stellt sich die zum Erhebungsstichtag absolvierte Anhaltezeit wie folgt dar⁶⁵:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Anhaltezeit untergebrachter Männer steigt – wie auch die jene der Frauen – an, während die Anhaltezeit aller anderen Insassen über die Jahre weitgehend gleich bleibt.

Durchschnittliche Haftdauer bei Entlassung⁶⁶ nach Geschlecht

Betrachtet man die **Haftdauer bei Entlassung** (für alle inhaftierten Personen, also auch jene, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren), so ergibt sich im Berichtsjahr für die

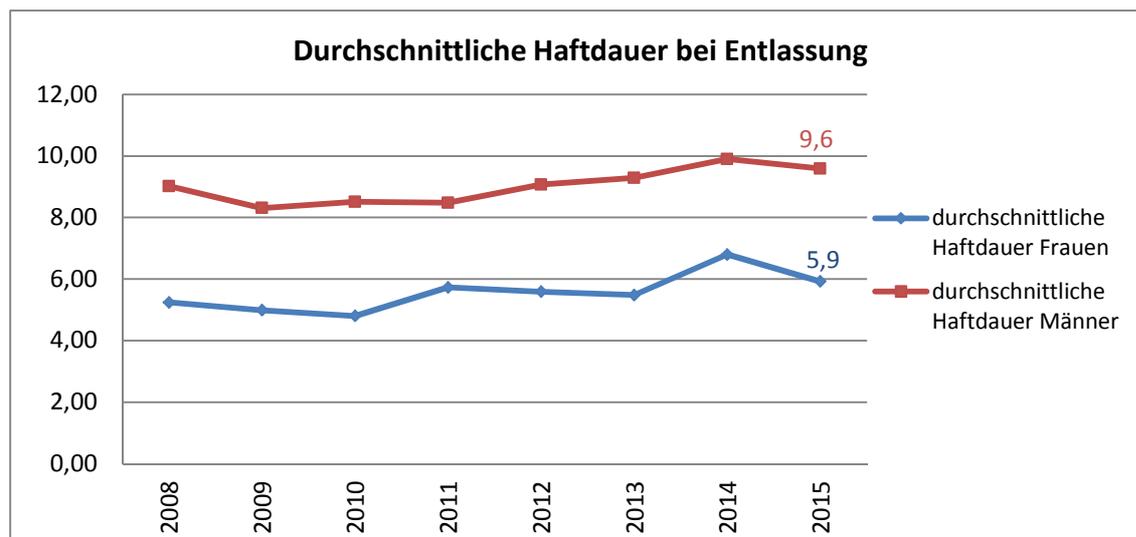
⁶⁵ Die Schwankungen sind durch die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Maßnahmeninsassinnen bedingt.

⁶⁶ Hier wurden alle Entlassungen eines Jahres gewertet und die durchschnittliche Haftdauer in Monaten (=30,5 Tage) zum Zeitpunkt der Entlassung berechnet.

durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit ein Wert von 9,3 Monaten (2010: 8,1; 2011: 8,2; 2012: 8,8; 2013: 8,9; 2014: 9,6).

- Geschlecht

Die Haftdauer bei Entlassung betrug für Insassinnen im Berichtsjahr durchschnittlich 6 Monate, bei Insassen hingegen 9,6 Monate. Seit dem Jahr 2008 hat sich durchschnittlich in Haft verbrachte Zeit wie folgt entwickelt:

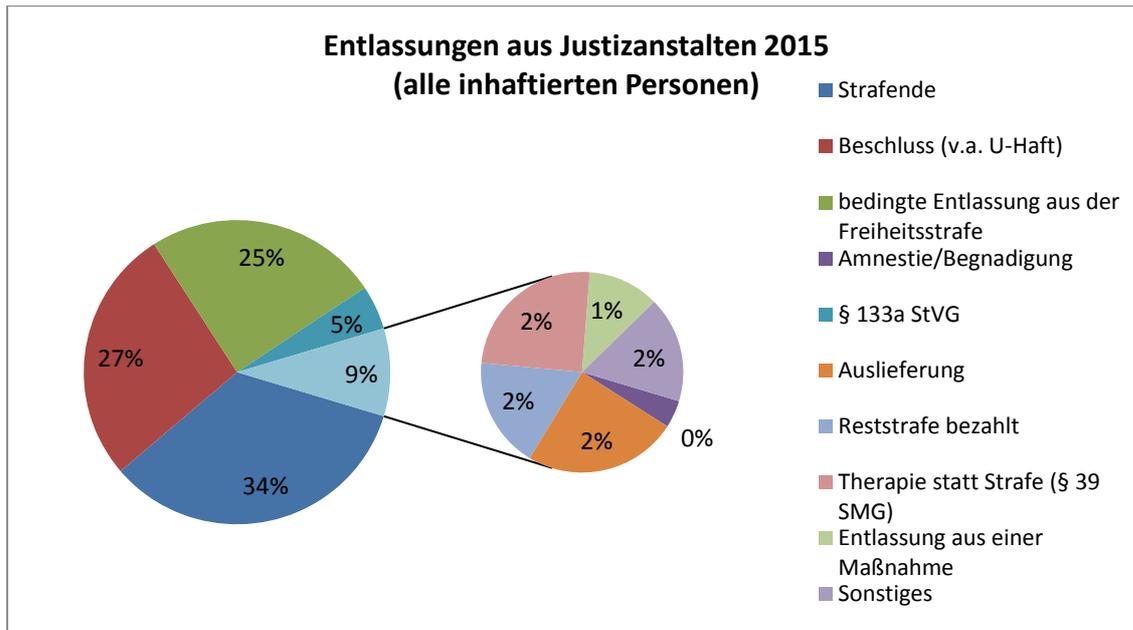


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Waren Frauen im Berichtsjahr durchschnittlich 4,56 Monate in Strafhaft und 1,36 Monate in Untersuchungshaft, beliefen sich diese Werte bei männlichen Gefangenen auf 7,59 bzw. 2 Monate.

4.1.5 Entlassungen aus Justizanstalten

Insgesamt wurden im Jahr 2015 **11.413 Personen aus einer Haft entlassen** (2014 waren es 11.608 Personen), davon rund 10% waren Frauen. Ein Blick auf die Entlassungspraxis im Jahr 2015 – zunächst für alle Entlassungen inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft – zeigt Folgendes: Gut ein Drittel aller Gefangenen wurde mit Strafe entlassen; ein Viertel wurden gemäß § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. In rund 27% der Fälle handelt es sich um nicht weiter differenzierte „Beschlüsse“, die aber in der Regel eine Untersuchungshaft beenden.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während 33% der Männer eine Strafe bis zum Ende verbüßen mussten, war das bei 31% der Frauen der Fall. Rund ein Viertel – sowohl bei Frauen, als auch bei Männern – wurden bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen. „Therapie statt Strafe“ (§§ 39, 40 SMG) wurde bei männlichen Entlassenen etwas öfter (3% der Entlassungen) angewendet als bei Frauen (2% der Entlassungen).

Entlassungspraxis im Jahr 2015

Um Personen, die ausschließlich in Untersuchungshaft waren, als verzerrenden Faktor aus den Betrachtungen auszuschließen, zeigen die nachstehenden Grafiken die verschiedenen Entlassungsarten ausschließlich für **inhaftierte Personen mit Strafurteil**.⁶⁷ Rund die Hälfte dieser Personen (47%) blieb bis zum Ende der Strafe in Haft und 34% wurden nach § 46 StGB bedingt aus einer Freiheitsstrafe entlassen.

⁶⁷ Die Abbildung inkludiert „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Gefangene (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB).

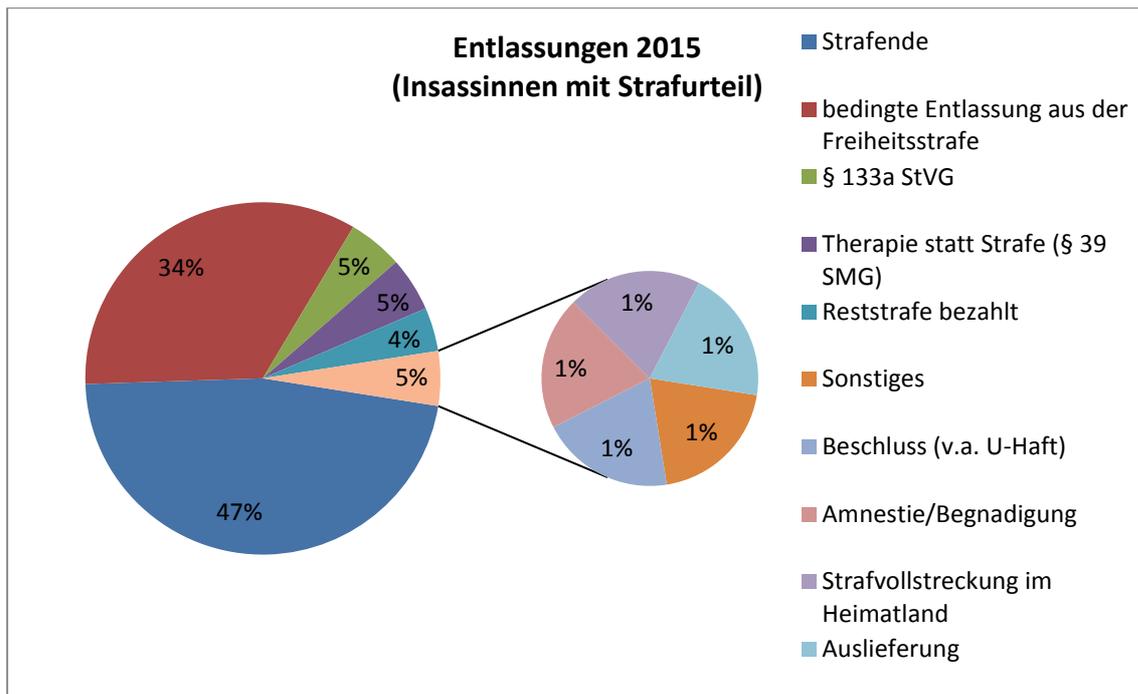
Insassinnen und Insassen mit Strafurteil

Art der Beendigung	Anteil
Strafende	47%
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	34%
§ 133a StVG	7%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	3%
Reststrafe bezahlt	2%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Beschluss (v.a. U-Haft)	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%
SUMME	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Frauen

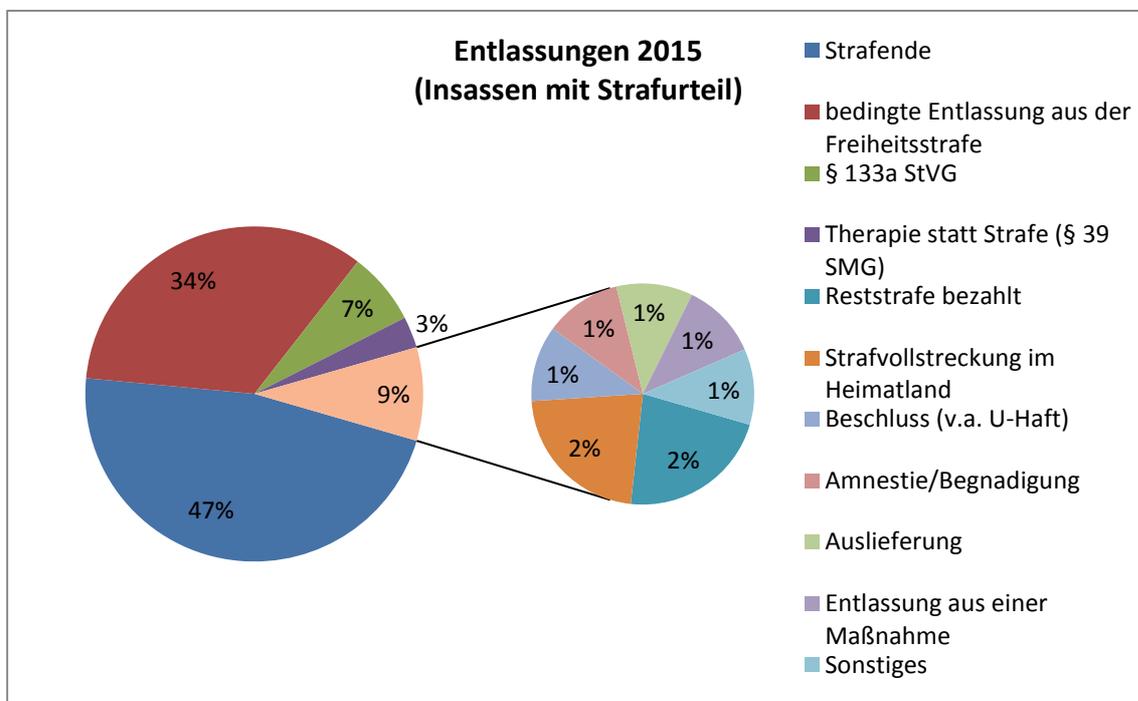
Die Insassinnen werden überwiegend mit Strafende, etwas mehr als ein Drittel gemäß § 46 StGB bedingt aus der Freiheitsstrafe entlassen. Mit großem Abstand folgen die Entlassungen gemäß § 133a StVG als drittgrößte Gruppe der Entlassungsgründe bei Insassinnen. Keine statistische Bedeutung hatten die Entlassungsgründe „Entlassung aus einer Maßnahme“ und „Auslieferung“: Im Berichtsjahr wurden zwei bzw. drei Insassinnen gezählt.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer

Auch die Insassen werden überwiegend mit Strafende entlassen. Der Anteil der bedingten Entlassungen aus der Freiheitsstrafe ist mit 34% gleich hoch wie bei den Insassinnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein anderes Bild erhält man, wenn man nur jene Personen in die Auswertungen einbezieht, die zu einer **mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe** verurteilt wurden. Diese

Betrachtungsweise berücksichtigt, dass Erwachsene erst nach Verbüßung von drei Monaten überhaupt bedingt entlassen werden können.⁶⁸

Insassinnen und Insassen mit Strafurteil und Strafe über 3 Monate

Art der Beendigung	Anteil
bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe	46%
Strafende	34%
§ 133a StVG	9%
Therapie statt Strafe (§ 39 SMG)	4%
Strafvollstreckung im Heimatland	2%
Reststrafe bezahlt	1%
Amnestie/Begnadigung	1%
Auslieferung	1%
Entlassung aus einer Maßnahme	1%
Sonstiges	1%
SUMME	100%

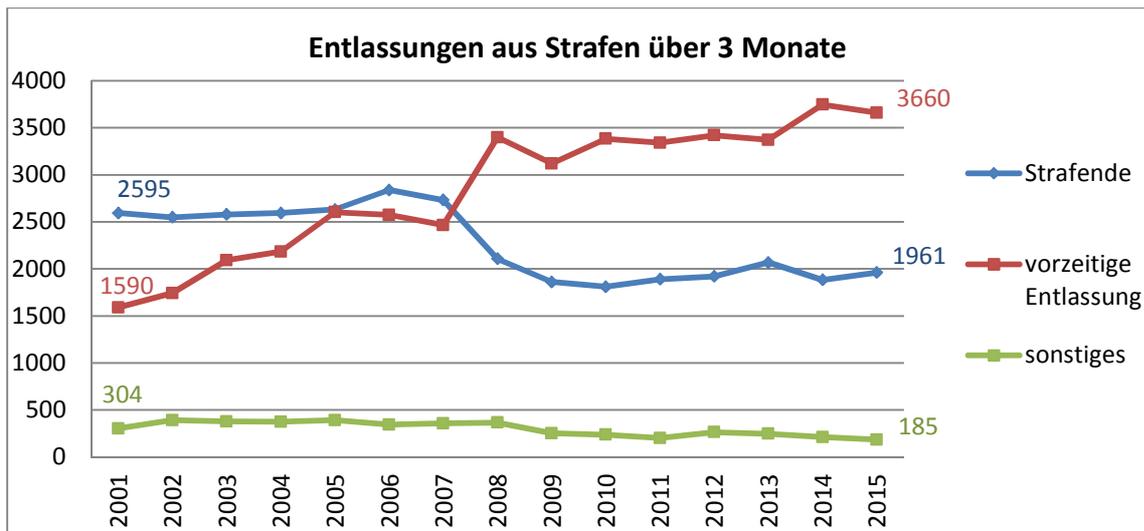
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Im Jahr 2015 wurden deutlich mehr Gefangene mit einem Strafurteil über drei Monaten vorzeitig⁶⁹ entlassen (63%), als bis zum Strafende in Haft waren (34%)⁷⁰. Zu beachten ist freilich, dass die mit dem „Haftentlastungspaket“ des Jahres 2008 erzielte Steigerung der Zahl der bedingten Entlassungen fast zur Gänze auf die neu eingeführte bedingte Entlassung aus teilbedingten Freiheitsstrafen zurückgeht. Der Anteil der Begnadigungen und Amnestien sowie der Entlassungen nach § 133a StVG liegt bei 0,5% bzw. 9%.

⁶⁸ Jugendliche und junge Erwachsene können schon nach einem Monat bedingt entlassen werden (§ 17 iVm § 19 Abs. 2 JGG).

⁶⁹ Als vorzeitige Entlassungen gelten Entlassungen nach § 133a StVG, §§ 39, 40 SMG, §§ 46, 47 StGB, Begnadigungen und die Strafvollstreckung im Heimatland.

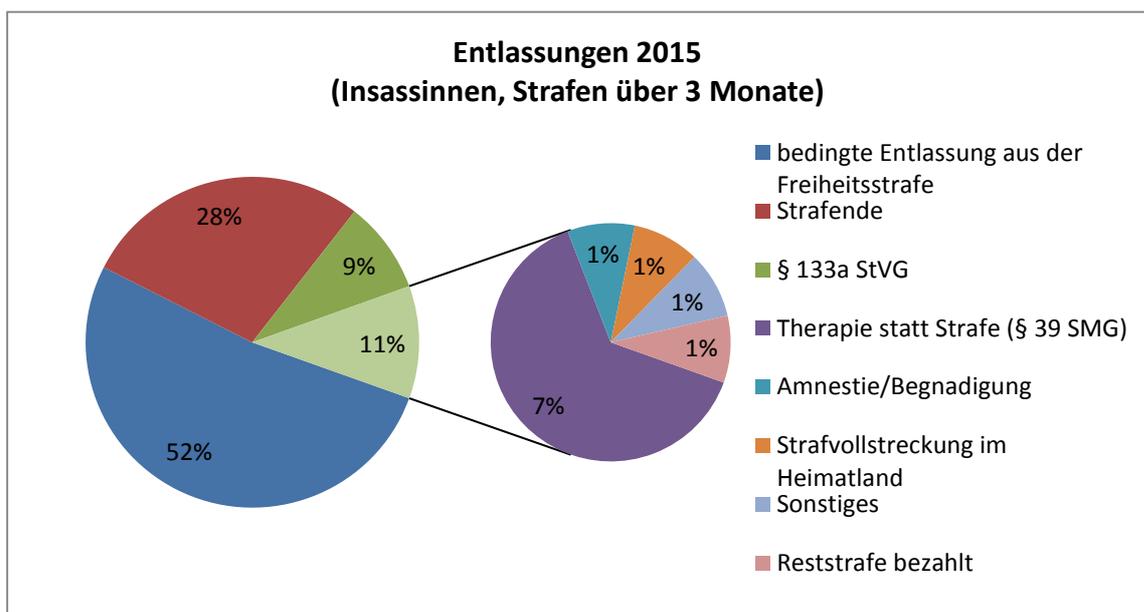
⁷⁰ In der Abbildung sind „geistig abnorme“, zurechnungsunfähige Straftäter (untergebracht nach § 21 Abs. 1 StGB) ausgeschlossen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

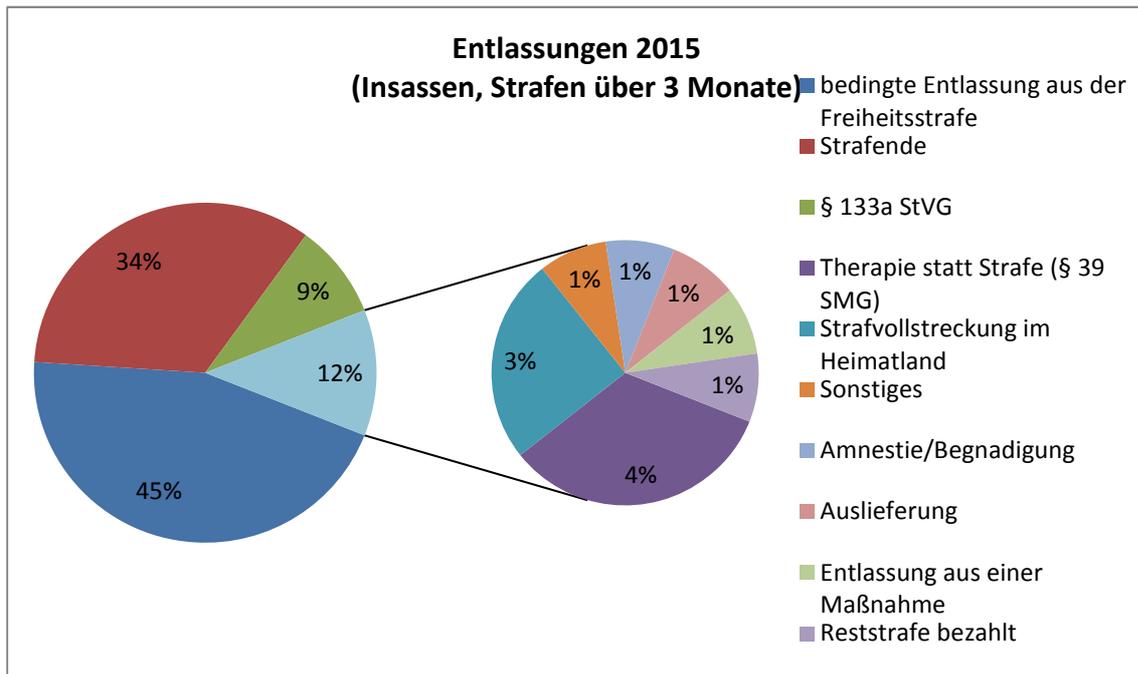
Im Gegensatz zum Vorjahr – die Entlassungspraxis hatte sich geringfügig im Sinne eines leichten Rückgangs vorzeitiger Entlassungen und eines Anstiegs der Anhaltungen bis zum Strafende verändert – ist die Zahl der vorzeitigen Entlassungen gegenüber dem Höchststand vom Vorjahr (3.747) wieder leicht zurückgegangen. Demgegenüber ist bei den Anhaltungen bis zum Strafende ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Im Vergleich zu 2001 und früher ist die Erhöhung des Anteils der vorzeitigen Entlassungen bei Gefangenen mit Strafzeiten von mehr als drei Monaten markant. Die Zahl der Begnadigungen bzw. Amnestien war seit 2008 weitgehend konstant, im Berichtsjahr wurde allerdings neuerlich ein Rückgang verzeichnet. Die Entlassungen nach § 133a StVG beliefen sich auf 524.

- Frauen



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

- Männer



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungen nach § 133a StVG, Amnestien und Begnadigungen

Nur rund 0,6% aller Entlassungen⁷¹ (46 Fälle, davon sechs Frauen) waren Begnadigungen oder Amnestien. Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 neu eingeführte Möglichkeit für Ausländer, dass vom Vollzug der Strafe (nach Verbüßung der Hälfte) vorläufig abgesehen werden kann, wenn sich der Gefangene bereit erklärt, das Land zu verlassen (§ 133a StVG), wurde in rund 6% aller Entlassungen⁷² angewandt.

Im Jahr 2015 wurden in Summe 524 Personen nach § 133a StVG entlassen, davon waren rund 6% Frauen (34 Personen). Dieser Wert ist rund 5% höher als im Vorjahr und nach der höchsten Anzahl seit Einführung der Bestimmung im Jahr 2013 (527) der zweithöchste Wert. Die größten Gruppen waren – wie auch in den Vorjahren – Staatsangehörige von Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Polen. Auffällig ist der Anstieg der Entlassungen nach § 133a StVG bei Staatsangehörigen von Bulgarien.

⁷¹ Inklusive der Beendigung von Untersuchungshaft

⁷² Der Entlassungsgrund „Strafvollstreckung im Heimatland“ wurde hier nicht mitgezählt.

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Rumänien	64	79	110	85	106	125	104	127
Ungarn	64	62	57	50	62	87	80	77
Slowakei	38	43	41	51	41	61	76	62
Polen	22	15	37	23	35	29	26	40
Tschechien	23	23	18	21	28	19	30	25
Serbien	6	11	23	30	32	33	49	43
Georgien	7	10	24	22	22	12	6	8
Moldawien	13	7	21	11	9	15	11	7
Nigeria	5	9	11	24	15	11	4	9
Serbien und Montenegro	17	9	14	5	3	5	4	2
Deutschland	16	6	7	6	9	4	7	10
Türkei	4	7	11	9	3	6	10	7
Kroatien	10	7	7	5	9	3	6	10
Bulgarien	3	4	9	9	19	28	12	35
Mazedonien	2	3	3	13	14	14	5	8
Bosnien-Herzegowina	8	2	2	8	11	10	9	14
Andere	48	38	65	60	72	65	60	40
GESAMT	350	335	460	432	490	527	499	524

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Bei den Frauen betrafen die Entlassungen nach § 133a StVG rund zur Hälfte bulgarische, zu rund 12% rumänische und zu rund 6% chilenische, polnische und ungarische Staatsangehörige.

Staatsangehörigkeiten der nach § 133a StVG entlassenen Frauen 2015

Staatsangehörigkeit	Anteil
Bulgarien	49%
Rumänien	12%
Chile	6%
Polen	6%

Staatsangehörigkeit	Anteil
Ungarn	6%
Slowakei	3%
Tschechien	3%
Serbien	3%
Kroatien	3%
Bosnien-Herzegowina	3%
Dominikanische Republik	3%
Staatenlos	3%
GESAMT	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Entlassungspraxis 2015 im regionalen Vergleich⁷³

Es gab im Jahr 2015 insgesamt 2.777 (2014: 2.791) bedingte Entlassungen aus Freiheitsstrafen⁷⁴ und in weiteren 524 Fällen (2014: 499) erfolgte eine vorzeitige Entlassung gemäß § 133a StVG. Eine Aufgliederung dieser Entlassungen nach Oberlandesgerichtssprengeln und Entlassungszeitpunkten findet sich in der untenstehenden Tabelle⁷⁵.

OLG Sprengel	Entlassung bei Verbüßung der Halbstrafe bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Mindesthaftdauern gemäß § 46 Abs. 1 und 3 StGB)	Entlassung zwischen Verbüßung von der 1/2 und 2/3 der Strafe	Entlassung bei Verbüßung von 2/3 der Strafe	Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe
Graz	23%	19%	40%	18%
Innsbruck	47%	17%	30%	6%
Linz	9%	24%	31%	36%
Wien	19%	22%	38%	21%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

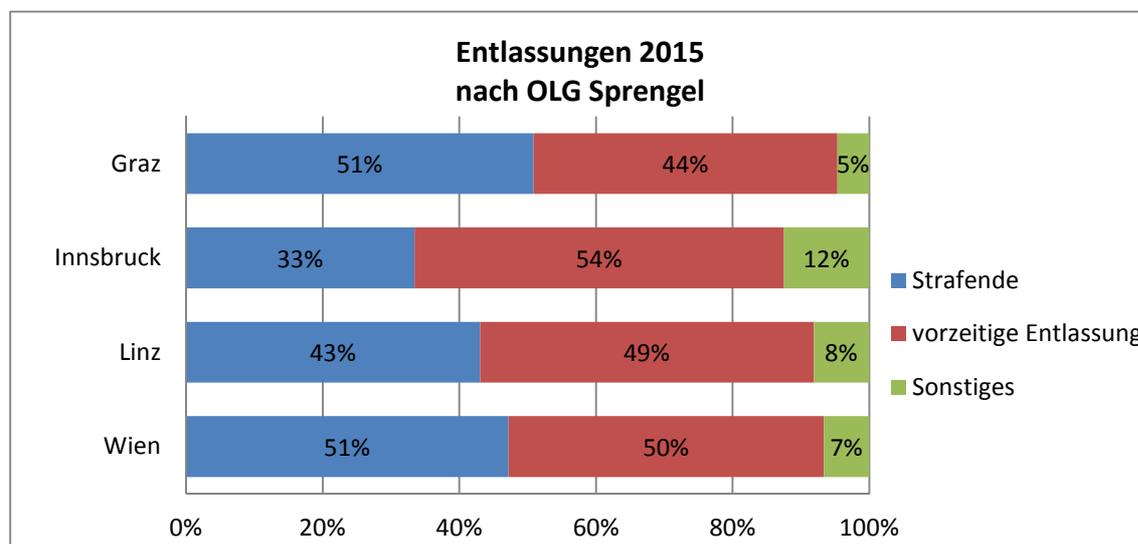
⁷³ Es werden sämtliche bedingten Entlassungen, Entlassungen aufgrund von Entscheidungen des Bundespräsidenten, nach § 39 SMG sowie nach § 133a StVG als „vorzeitig“ gewertet, alle anderen Formen der Entlassung mit Ausnahme jener zum Strafende hingegen als „Sonstiges“.

⁷⁴ Enthalten sind bedingte Entlassungen nach § 46 StGB und § 47 StGB von inhaftierten Personen mit Strafurteil.

⁷⁵ Hier sind Entlassungen nach § 133a StVG nicht enthalten.

Studien zur bedingten Entlassungspraxis in Österreich fokussierten in der Vergangenheit häufig auf einem regionalen Vergleich. *Pilgram* (2005) verglich beispielsweise die Praxis der vorzeitigen Entlassung 2001 bis 2004 für ein Sample von über 27.000 Gefangene und konstatierte beachtliche regionale Unterschiede, die auch bei Berücksichtigung der Unterschiede in den Straflängen und anderer intervenierender Faktoren (wie z.B. die Häufigkeit teilbedingter Strafen oder von Amnestien und Begnadigungen) nicht verschwanden.⁷⁶ *Nogratnig* (2012) setzte sich mit den Auswirkungen des Haftentlastungspakets 2008 auseinander und konnte nachweisen, dass die Entlassungen zu Strafe erheblich zurückgedrängt werden konnten. Die regionalen Unterschiede vor allem in der Frage, ob überhaupt eine vorzeitige Entlassung gewährt wird, blieben.⁷⁷

Auch der Vergleich der Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern im Jahr 2015 zeigt regionale Unterschiede: So wurden in den OLG-Sprengeln Wien und Graz jeweils rund 51% der Insassinnen und Insassen erst mit Strafe entlassen, hingegen mussten im OLG-Sprengel Innsbruck lediglich 33% ihre Strafe bis zum Ende verbüßen. Demgegenüber wurden im OLG-Sprengel Innsbruck 54% der inhaftierten Personen vorzeitig aus der Haft entlassen, während der Anteil der vorzeitig Entlassenen in den übrigen OLG-Sprengel zwischen 44% und 50% lag.

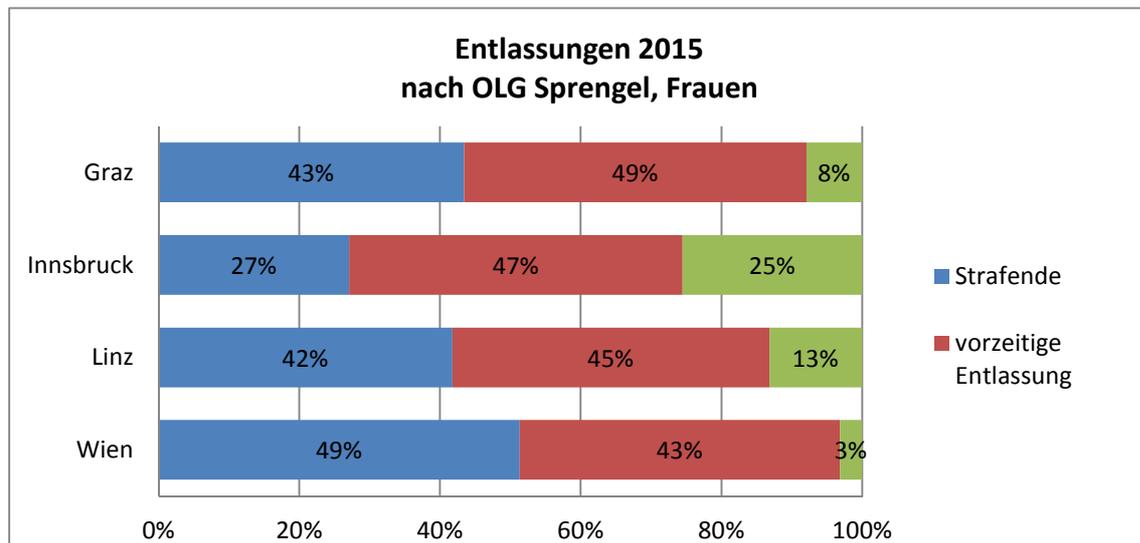


Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

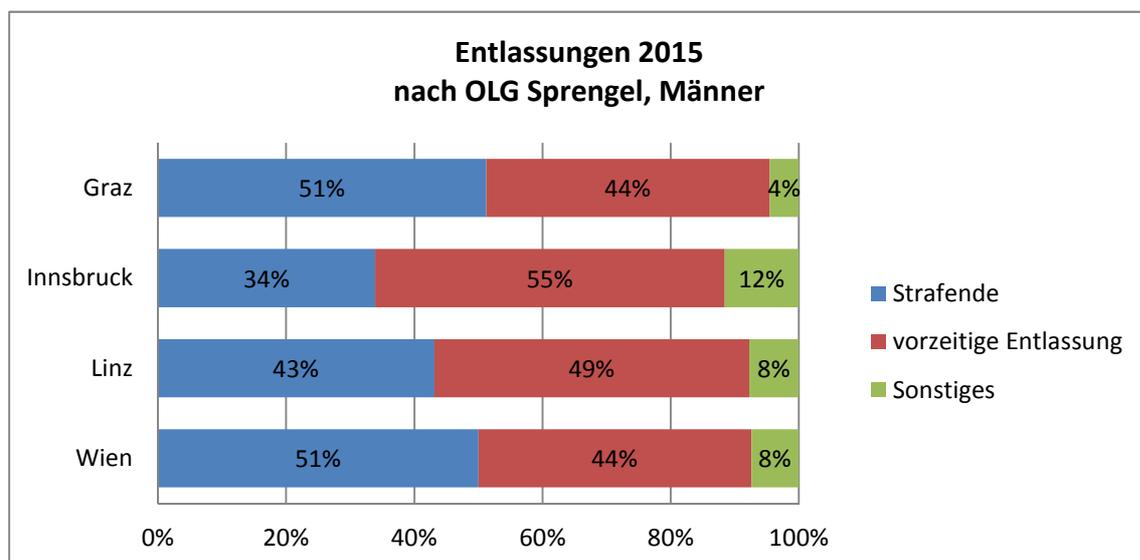
⁷⁶ *Pilgram* (2005): Die Praxis der (bedingten) Straffentlassung im regionalen Vergleich. Befunde auf neuer statistischer Grundlage, 79-104 in: *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 122. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

⁷⁷ *Nogratnig* (2012): *Traum und Wirklichkeit einer bedingten Entlassung. Eine Bilanz nach vier Jahren Haftentlastungspaket*. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 154. Neuer wissenschaftlicher Verlag.

Eine Betrachtung der Entlassungen verurteilter Insassinnen und Insassen nach OLG Sprengel zeigt, dass die Entlassungspraxis bei Männern und Frauen wenig differiert. Auffällig ist aber, dass im OLG Sprengel Innsbruck im Jahr 2015 ein Viertel der Frauen anders als durch Strafende oder vorzeitige Entlassung entlassen wurden, bei den Männern war das hingegen in 12% der Fall.



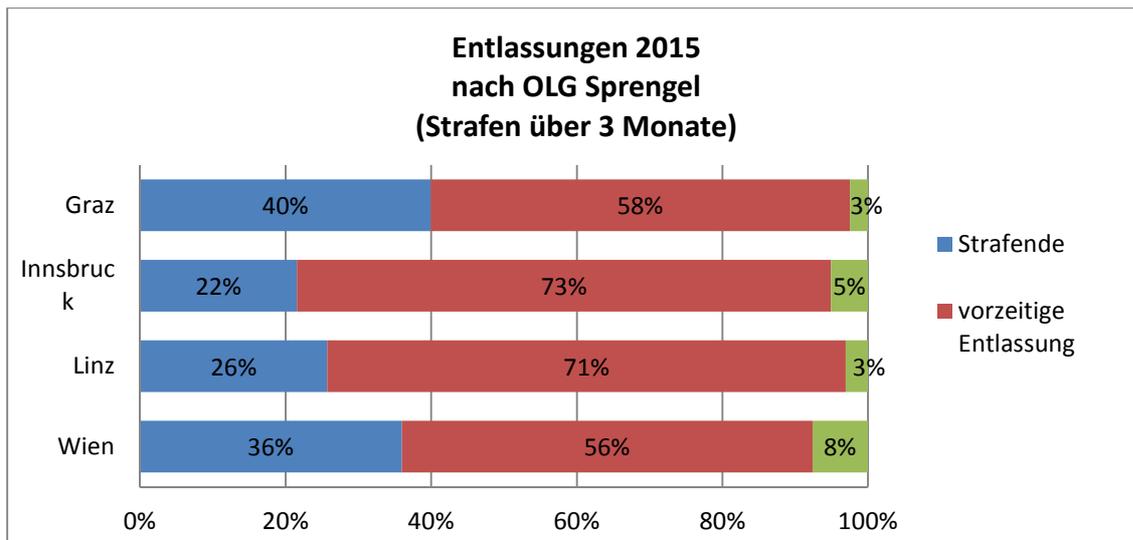
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

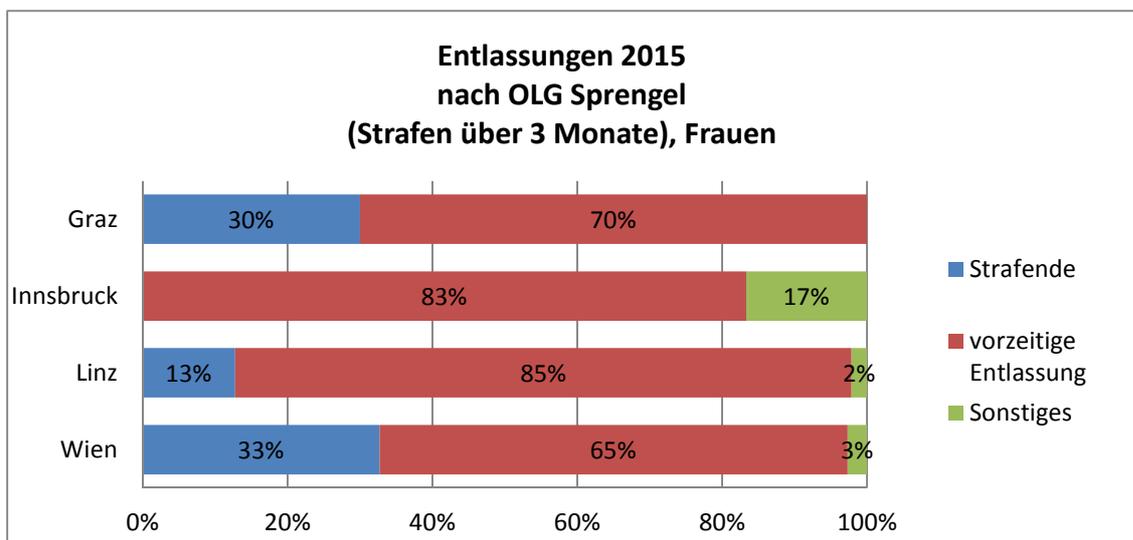
Wird aber die Entlassungspraxis aus den Gefangenenhäusern aus **Strafen von mehr als drei Monaten** einer genaueren Betrachtung unterzogen, zeigt sich das bereits in früheren Studien mehrfach konstatierte „Nord-Süd-Ost-West-Gefälle“⁷⁸:

⁷⁸ Zu beachten ist bei der regionalen Zuordnung, dass die Entlassungen hier jenen Justizanstalten zugerechnet werden, die sie tatsächlich vornehmen. Insbesondere die Entlassungen nach § 133a StVG erfolgen aufgrund der Nähe zum Flughafen oder anderen Möglichkeiten der Rückführung konzentriert über die Justizanstalt Wien-Josefstadt, was dort zu einer Kumulierung dieser



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Während in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) 71% bzw. 73% vorzeitig entlassen werden, sind es im OLG-Sprengel Graz mit 58% und im OLG-Sprengel Wien mit 56% deutlich weniger. Im Berichtsjahr nahmen die vorzeitigen Entlassungen aus der Haft im OLG Sprengel Linz (+1%) leicht zu, in den OLG Sprengel Graz und Innsbruck ab (Graz: -2%, Innsbruck: -3%). Im OLG-Sprengel Wien blieb der Wert (56%) gleich. Demgegenüber stieg der Anteil jener Personen, die ihre Strafe bis zum Ende verbüßten, in beinahe allen OLG-Sprengel – mit Ausnahme des OLG-Sprengels Linz, welcher den gleichen Wert wie im Vorjahr aufweist – an.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

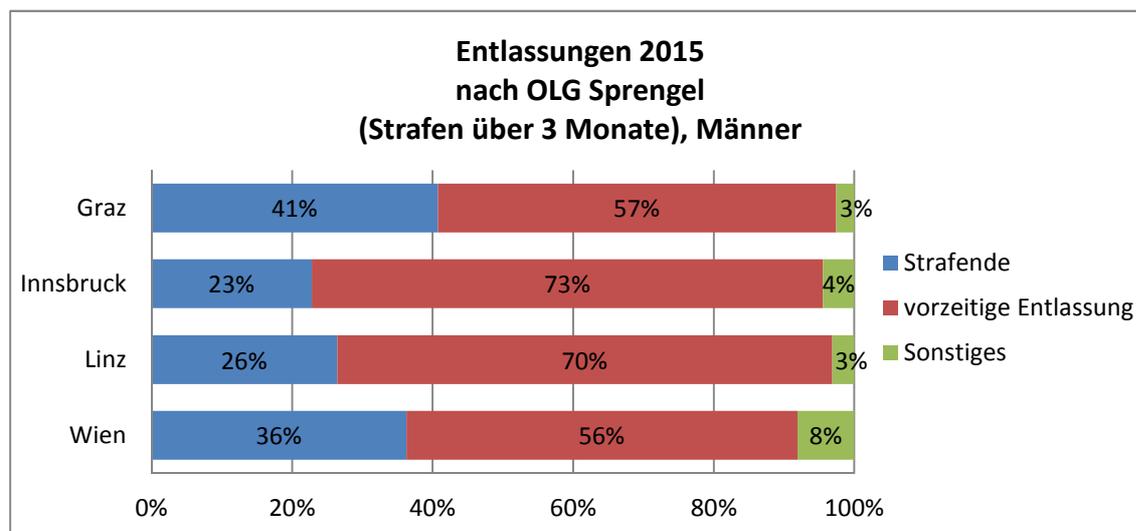
Während im OLG-Sprengel Wien rund ein Drittel der inhaftierten Frauen im Jahr 2015 die Strafe bis zum Ende verbüßen musste, wurden in den anderen OLG-Sprengel der Großteil

Entlassungen führt, ohne dass sie alle vom Landesgericht für Strafsachen Wien angeordnet worden wären.

der Insassinnen vorzeitig entlassen. Spitzenreiter ist mit 85% der OLG-Sprengel Linz. Im OLG-Sprengel Innsbruck verbüßte keine Frau ihre Strafe bis zum Ende.

Eine Betrachtung der entlassenen Insassen zeigt, dass Männer häufiger die Strafe bis zum Ende verbüßen müssen. Der Anteil der vorzeitigen Entlassungen liegt in allen OLG-Sprengeln bei den Männern unter jenem der Frauen.

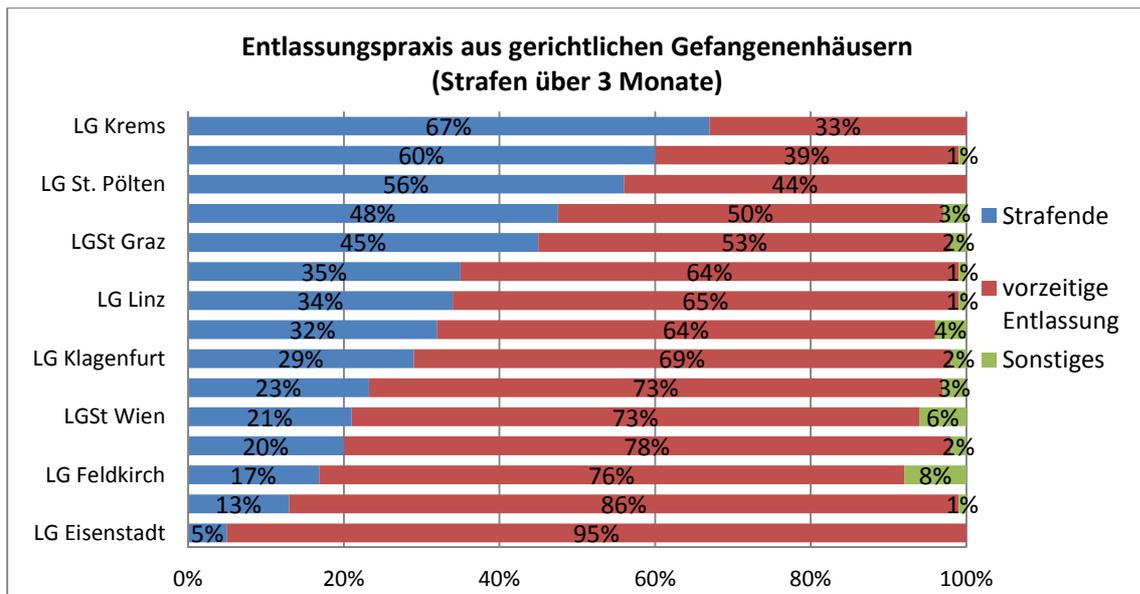
Es gilt jedoch zu beachten, dass die absoluten Zahlen der entlassenen Frauen (Wien: 260, Linz: 47, Innsbruck: 30, Graz: 50) im Vergleich zu jenen der Männer niedrig sind (Wien: 2.871, Linz: 859, Innsbruck: 540, Graz: 1.149).



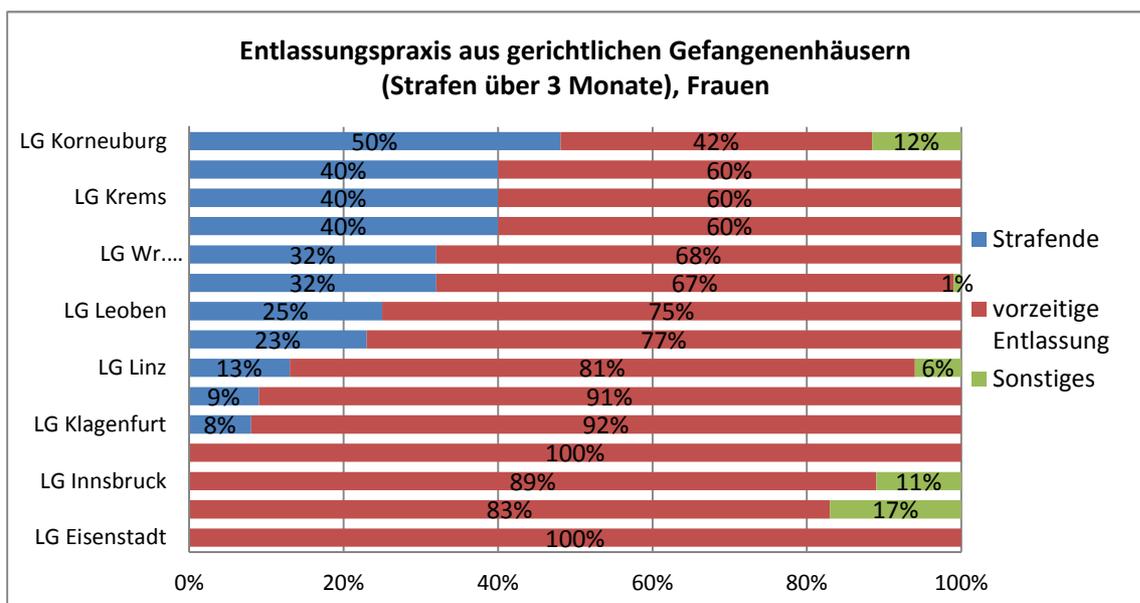
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Eine nach Landesgerichtssprengeln differenzierte Betrachtungsweise zeigt, dass der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 33% (LG-Sprengel Krems) bis zu 95% (LG-Sprengel Eisenstadt) reicht.⁷⁹

⁷⁹ Die unterschiedlichen Anteile teilbedingter Freiheitsstrafen nach Sprengel wurden hier nicht berücksichtigt.



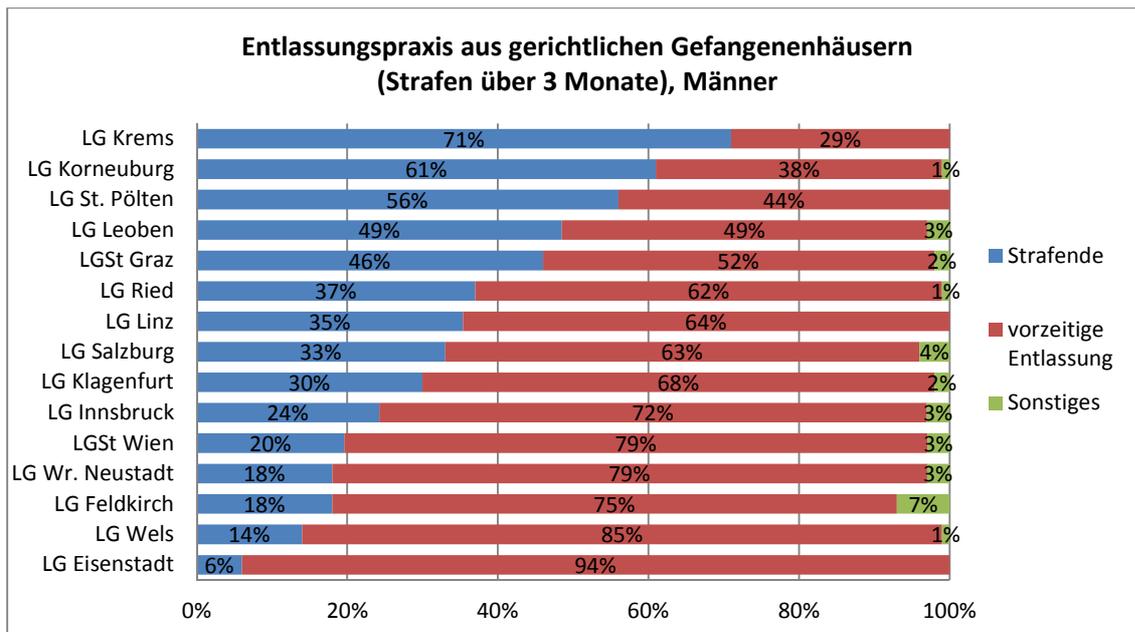
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik



Quelle: Daten des BRZ aus der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV), Abgangsstatistik

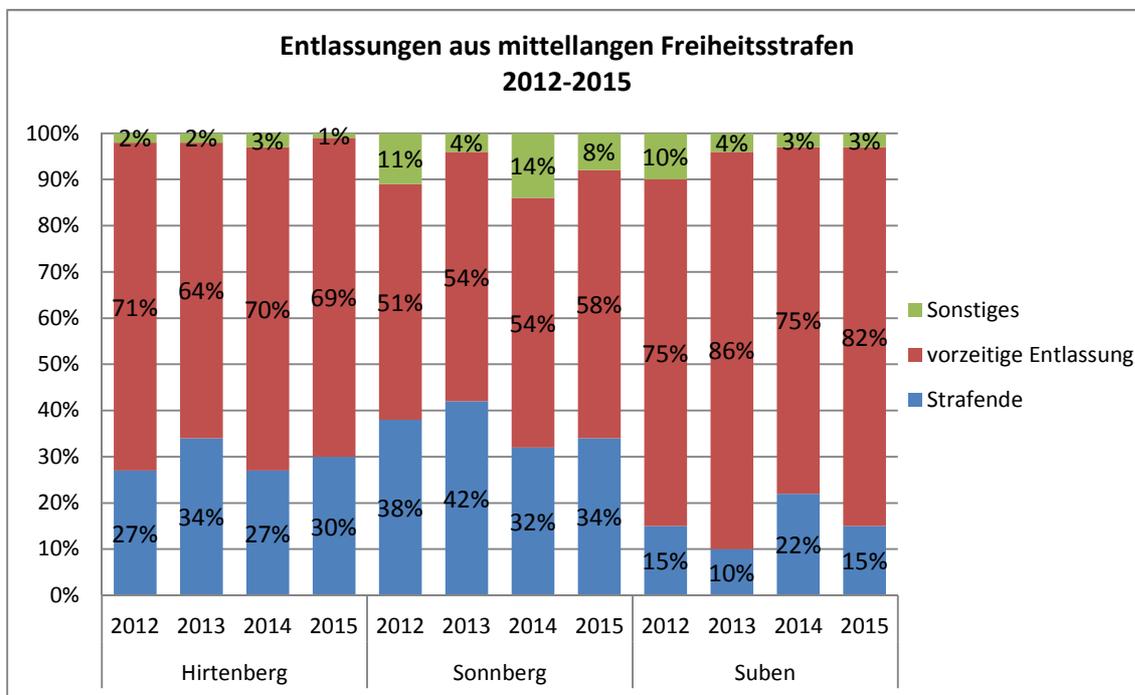
Bei Insassinnen gerichtlicher Gefangenenhäuser reicht der Anteil vorzeitiger Entlassungen von 100% (LG-Sprengel Eisenstadt) bis 42% (LG-Sprengel Korneuburg).

Weniger häufig als bei den Frauen sind die vorzeitigen Entlassungen von Insassen, wie die nachfolgende Grafik zeigt:



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

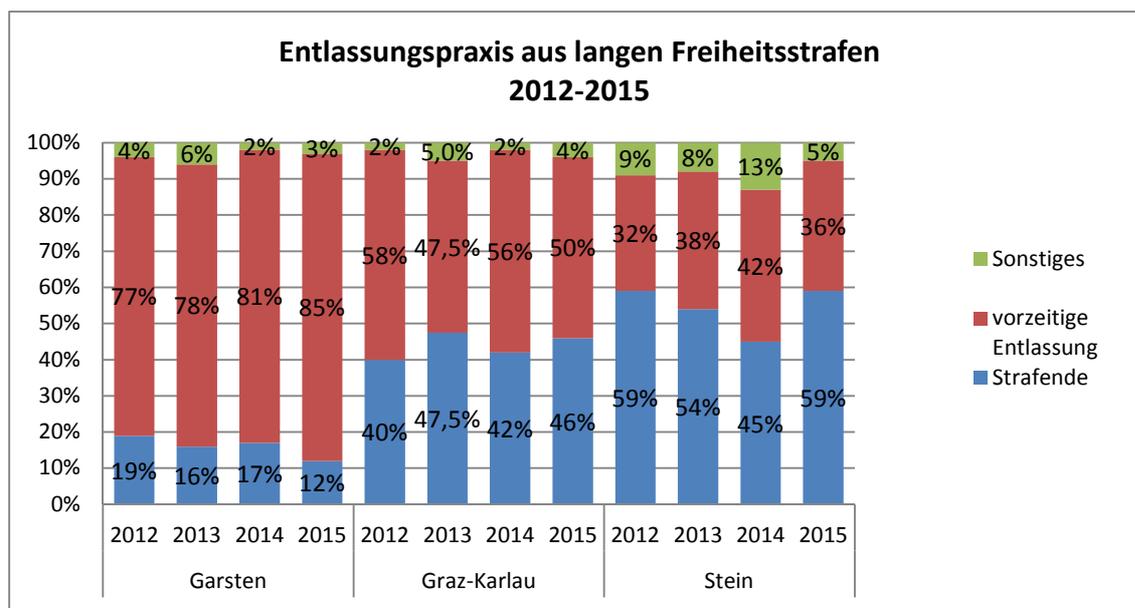
Die beiden folgenden Abbildungen stellen die Entlassungspraxis aus vergleichbaren Strafvollzugsanstalten einander gegenüber, zunächst für Anstalten, in denen mittellange Freiheitsstrafen verbüßt werden.⁸⁰ Der größte Anteil vorzeitig Entlassener findet sich in den Jahren 2012 bis 2015 in der Justizanstalt Suben (LG-Sprengel Ried).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

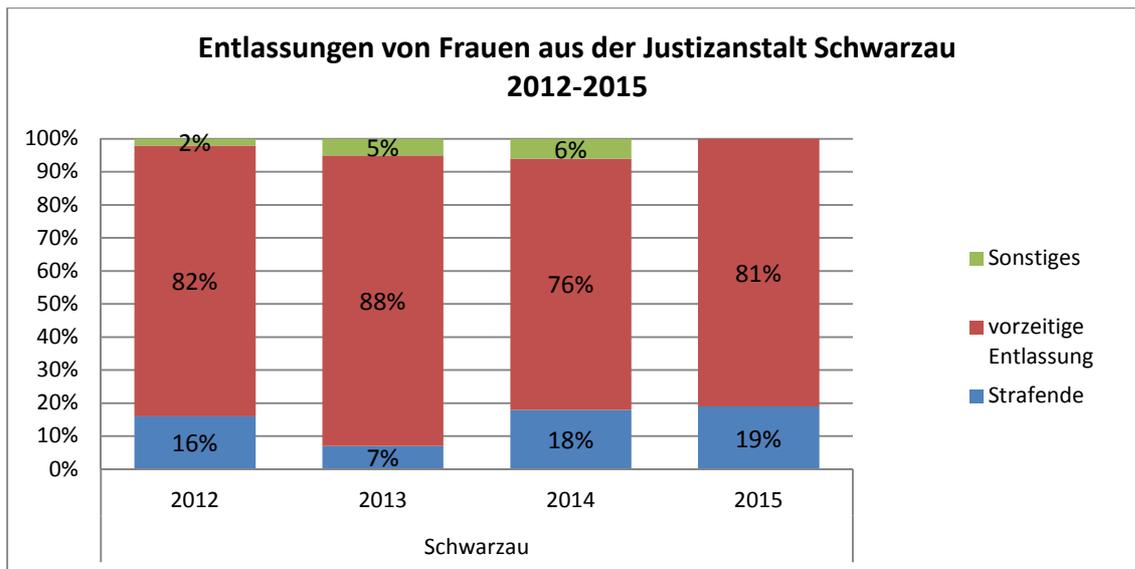
⁸⁰ Nur für Insassen, die aus einer Strafhaft entlassen wurden.

Bei den Strafvollzugsanstalten für lange Freiheitsstrafen gibt es deutliche Unterschiede in der Entlassungspraxis. Während in der Justizanstalt Garsten (LG-Sprengel Steyr) im Berichtsjahr 12% bis zum Strafende in Haft waren, waren es in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein 46% bzw. 59%. Die Zahlen der „Vollverbüßer“ sank im Vergleich zum Vorjahr in der Justizanstalt Garsten (-5%), in den Justizanstalten Graz-Karlau und Stein war hingegen ein Zuwachs von 4% bzw. 14% zu verzeichnen.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

Ein Blick auf die Entlassungspraxis der Justizanstalt Schwarzau in den Jahren 2012 bis 2015 zeigt, dass die Insassinnen weit überwiegend vorzeitig entlassen werden. Im Berichtsjahr ist eine Zunahme der vorzeitigen Entlassungen von 76% auf 81% zu verzeichnen. Auch eine Zunahme der „Vollverbüßerinnen“ (+1%) ist zu beobachten.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ, Abgangsstatistik

4.2 BESCHREIBUNG DER GEFANGENENPOPULATION NACH SOZIALMERKMALEN, SOZIALE INTERVENTION UND GESUNDHEITSVERSORGUNG

4.2.1 Insassinnen und Insassen von Justizanstalten nach Sozialmerkmalen

Grundsätzlich stehen im so genannten „Sozialarbeitermodul“ der Integrierten Vollzugsverwaltung Informationen zur familiären Situation, zu Ausbildung und Beruf (höchster Schulabschluss, erlernter bzw. ausgeübter Beruf), zu Einkommen sowie zur Wohnsituation vor der Haft zur Verfügung. Der Anteil der fehlenden Einträge bei diesen Daten ist – trotz deutlicher Verbesserung in den letzten Jahren – noch immer relativ hoch und verhindert in vielen Bereichen aussagekräftige Auswertungen für alle inhaftierten Personen. Daher werden die Auswertungen, wo nötig, auf ausgewählte Subgruppen – Österreicher/innen, zu denen tendenziell mehr Information vorhanden sind, bzw. Anstalten, in denen die Sozialarbeiter/innen die IVV besser nutzen – eingeschränkt.

Familienstand

Relativ gut ausgefüllt und daher für alle inhaftierten Personen verwendbar ist das Feld über den Familienstand zum Stichtag 1. September 2015. Demnach sind rund 63% aller Gefangenen ledig, rund 19% verheiratet und circa 16% geschieden.

Bei rund 7,5% der Frauen (bei den Männern: 2,3%) war kein Eintrag in der IVV über den Familienstand vorhanden. Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen geschieden, verwitwet oder lebten in einer eingetragenen Partnerschaft. Hingegen waren im Vergleich mehr Männer ledig oder verheiratet.

Familienstand zum Stichtag

Familienstand	Männer	Frauen
geschieden	15,47%	25,66%
ledig	63,56%	53,33%
verheiratet	19,71%	16,57%
verwitwet	1,11%	4,24%
eingetragene Partnerschaft	0,16%	0,20%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Selbst wenn man in Betracht zieht, dass die Insassenpopulation jünger ist als die österreichische Bevölkerung⁸¹, sind überdurchschnittlich viele Insassinnen und Insassen ledig.

Wohnsituation

Weniger gut dokumentiert ist die Wohnsituation der Insassinnen und Insassen vor ihrer Inhaftierung. Die meisten derer, für die 2015 Daten zur Verfügung stehen, wohnten vor der Haft in Miete/Untermiete bzw. waren „Mitbewohner“, nämlich 72%; nur 14% waren „unterstandslos“. Gleich hoch ist der Anteil (rund 7%) jener, die entweder in einer öffentlichen Einrichtung wohnten (bzw. in Bundesbetreuung waren), also kein eigenes Zuhause hatten, oder aber selbst Eigentum am Wohnobjekt (7,3%) angaben. Bei rund 38% der inhaftierten Frauen (Männer: 30%) war kein Eintrag zur rechtlichen Wohnsituation vorhanden.

Im Vergleich zu männlichen Insassen waren mehr Frauen in einem Mietverhältnis, hingegen gaben mehr Männer an als „Mitbewohner“ zu leben.

⁸¹ Das durchschnittliche Alter der Gefangenen betrug am 1. September 2015 rund 36 Jahre (Frauen: 36,3 Jahre, Männer: 35,8 Jahre). Das durchschnittliche Alter der österreichischen Bevölkerung betrug zu Jahresbeginn 2015 rund 42 Jahre (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html; abgerufen am 13.04.2016)

Rechtliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
Mitbewohner	30,18%	15,81%
Eigentum	7,41%	5,17%
Miete	39,56%	51,37%
öffentliche Einrichtung	5,59%	8,21%
Untermiete	1,97%	2,43%
unterstandslos	13,53%	17,02%
Bundesbetreuung	1,75%	0%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich, wohnten rund 42% der österreichischen Wohnbevölkerung (mit Hauptwohnsitzmeldung) zur Miete bzw. Untermiete. Rund die Hälfte gab an, Eigentümer zu sein.⁸²

Zur persönlichen Wohnsituation muss festgestellt werden, dass nur bei circa 60% aller Insassinnen und Insassen ein Eintrag in der IVV vorhanden ist. Von diesen inhaftierten Personen lebten die meisten (26,5%) alleine, jeweils rund ein Fünftel lebte bei den Eltern bzw. bei der Familie, rund ein Zehntel in einer Wohngemeinschaft.

Bei der Hälfte der Frauen war kein Eintrag vorhanden, was sich naturgemäß auf die Aussagekraft der dargestellten Daten auswirkt. Bei den Männern fehlte bei rund 40% eine entsprechende Information.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, wohnten mehr Frauen als Männer vor der Inhaftierung bei der Familie oder in einer Lebensgemeinschaft. Hingegen lebten mehr männliche Insassen bei den Eltern oder als Mitbewohner

⁸² http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wohnen/wohnsituation/index.html (abgerufen am 13.04.2016)

Persönliche Wohnsituation zum Stichtag

	Männer	Frauen
bei den Eltern	21,86%	10,45%
alleine	26,31%	30,97%
Lebensgemeinschaft	17,59%	21,27%
mit Familie	22,97%	32,84%
Wohngemeinschaft	11,27%	4,48%
Gesamtergebnis	100%	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Die Zeitreihen über die Lebensformen der Bevölkerung lassen einen demographischen Wandel erkennen. So lebten beispielsweise im Jahr 1971 noch 5,4% der Männer und 11,8% der Frauen alleine in Privathaushalten. 2015 waren es bei den Männern bereits 15,2% und bei den Frauen gar 18,2%.⁸³

Bildung

Über die Bildung der Insassinnen und Insassen gemessen am höchsten Schulabschluss können nicht für alle Gefangenen Aussagen gemacht werden, da der Anteil der fehlenden Werte über alle inhaftierten Personen hinweg rund 65% beträgt. Schränkt man die Betrachtungen auf Gefangene mit österreichischer Staatsangehörigkeit ein, so fehlt bei rund der Hälfte ein Eintrag zur Bildung (Fehlbestand bei Frauen 60,19% und bei Männern 48,71%).

Rund zwei Drittel (65%) der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft haben nicht mehr als höchstens einen Pflichtschulabschluss (für 36% ist der Hauptschulabschluss, für 18% das Polytechnikum, für 5% eine Volksschule und für 6% eine Sonderschule als höchster Abschluss verzeichnet). Ein Viertel (25%) hat eine Berufsschule absolviert und nur 9% haben Matura oder einen höheren Abschluss. Im Vergleich dazu lag 2012 der Anteil der Personen mit Matura und/oder Hochschulabschluss österreichweit laut Bildungsstandregister der Statistik Austria bei rund 30%, der Anteil der Personen mit Pflichtschulabschluss als höchstem Bildungsniveau nur bei rund 19%.⁸⁴ Mit Vorsicht bei der Interpretation aufgrund der fehlenden Werte kann konstatiert werden, dass das

⁸³http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/lebensformen/index.html (abgerufen am 13.04.2016)

⁸⁴http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bildung_und_kultur/bildungsstand_der_bevoelkerung/index.html (abgerufen am 13.04.2016)

Bildungsniveau österreichischer Insassinnen und Insassen weit unter dem der Allgemeinbevölkerung liegt.

Beschränkt man die Auswertung der Variable „Bildung“ auf Österreicher/innen in jenen drei Anstalten, in denen rund 84% der Insassinnen (rund 79%) und Insassen (rund 85%) einen Eintrag zur höchsten abgeschlossenen Bildung haben, nämlich **Wien-Favoriten, Feldkirch und Sonnberg**, liegt der Anteil der Pflichtschul-absolventen auch bei rund 64%.

Höchster Schulabschluss österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
Studium	2,07%
BFS	27,80%
Volksschule	6,22%
Hauptschule	31,12%
Polytechnikum	21,99%
keiner	1,24%
AHS	2,49%
BHS	2,07%
allg. Sonderschule	4,15%
Fachhochschule	0,41%
Kolleg	0,41%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Zum Vergleich wiesen rund 4% der Insassinnen der Justizanstalt Schwarzau⁸⁵ mit österreichischer Staatsbürgerschaft keinen Abschluss auf, knapp drei Viertel der Insassinnen hatten einen Pflichtschulabschluss.

⁸⁵ Bei rund 39% der Insassinnen gab es keinen entsprechenden Eintrag in der IVV.

Höchster Schulabschluss österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
Studium	4%
BFS	18%
Volksschule	6%
Hauptschule	50%
Polytechnikum	12%
keiner	4%
AHS	2%
allg. Sonderschule	4%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Einkommen

17% der österreichischen Insassinnen und Insassen, deren Einkommenssituation vor der Inhaftierung in der IVV dokumentiert ist,⁸⁶ lebten von der Sozial- oder Notstandshilfe, weitere 27% bezogen Arbeitslosengeld und 14% waren überhaupt einkommenslos. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte (58%) dieser Personen kein (Arbeits-)Einkommen hatte.

Auch eine Sonderauswertung für jene Anstalten, in denen rund 88% der inhaftierten Personen einen Eintrag zum Feld „Einkommen“ haben (in den **Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten**), zeigt ein ähnliches Ergebnis: Rund 56% der inhaftierten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft hatten kein (Arbeits-)Einkommen vor der Haft.

⁸⁶ Bei rund 59% der österreichischen Insassinnen/Insassen ist die Variable „Einkommen“ in der IVV eingetragen.

Einkommenssituation österreichischer Männer (FAV, FDK, SON)

	Männer
selbständig	6,77%
einkommenslos	14,74%
Pension	5,18%
Angestellter	11,55%
Notstandshilfe	7,57%
Sonstiges	5,18%
ALG Bezug	25,10%
Hilfsarbeiter	9,16%
AMS Kurs	1,20%
Facharbeiter	6,37%
Sozialhilfe	6,77%
Beamter	0,40%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Im Vergleich zu den österreichischen männlichen Insassen der Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg und Wien-Favoriten stellte sich die Situation der in der Justizanstalt Schwarzau inhaftierten Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft wie folgt dar (Eintragungen waren bei rund 77% der Frauen vorhanden):

Einkommenssituation österreichischer Frauen (SWR)

	Frauen
selbständig	3,17%
einkommenslos	12,70%
Pension	15,87%
Angestellte	6,35%
Notstandshilfe	9,52%
Sonstiges	1,59%
ALG Bezug	22,22%
Hilfsarbeiterin	1,59%
Sozialhilfe	26,98%
Gesamtergebnis	100%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

4.2.2 Soziale Intervention im Strafvollzug

Vollzugsstatus zum Stichtag

Das Strafvollzugsgesetz sieht differenzierte Formen der Unterbringung für verschiedene Insassengruppen bzw. zu verschiedenen Phasen einer Haft vor. Zum Stichtag 1. September 2015 befand sich der größte Teil der Gefangenen in keiner speziellen Vollzugsform, sondern im Normalvollzug (57%). Rund 13% der Insassen war im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) oder im Entlassungsvollzug (§ 144ff StVG), 15% im Erstvollzug (§ 127 StVG) untergebracht.

	Männer	Frauen
Normalvollzug	57%	43%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	12%	29%
Erstvollzug	15%	19%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei den Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft befindet sich ein größerer Teil im gelockerten oder Entlassungsvollzug als bei Fremden, die häufiger im Normalvollzug angehalten werden. Frauen sind häufiger im gelockerten, Erst- oder Entlassungsvollzug untergebracht als Männer.

Vollzugsstatus zum Stichtag (österr. Staatsbürgerschaft)

	Männer	Frauen
Normalvollzug	43%	32%
gelockerter Vollzug und Entlassungsvollzug	26%	33%
Erstvollzug	15%	20%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Vollzugsstatus zum Stichtag (andere als österr. Staatsangehörigkeit)⁸⁷

	Männer	Frauen
Normalvollzug	69%	61%
gelockerter Vollzug & Entlassungsvollzug	15%	23%
Erstvollzug	15%	17%

Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ (Stichtag: 1. September)

Bei Jugendlichen waren zum Stichtag 56% im Normalvollzug untergebracht.

Ausgang gemäß § 99a StVG

Ausgang gemäß § 99a StVG, also das Verlassen der Anstalt für einen gewissen (im Regelfall bis zu zwölfstündigen) Zeitraum, ist einem „nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen“ auf sein Ansuchen hin höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, wenn dieser wichtige persönliche, wirtschaftliche oder rechtliche Angelegenheiten zu erledigen hat, sowie zur Aufrechterhaltung persönlicher und sozialer Beziehungen. Im gelockerten Vollzug (§ 126 StVG) sowie im Entlassungsvollzug (§ 147 StVG) haben inhaftierte Personen erweiterte Möglichkeiten, Ausgänge zu erhalten. Die Entscheidung über den Ausgang steht der Anstaltsleitung zu.

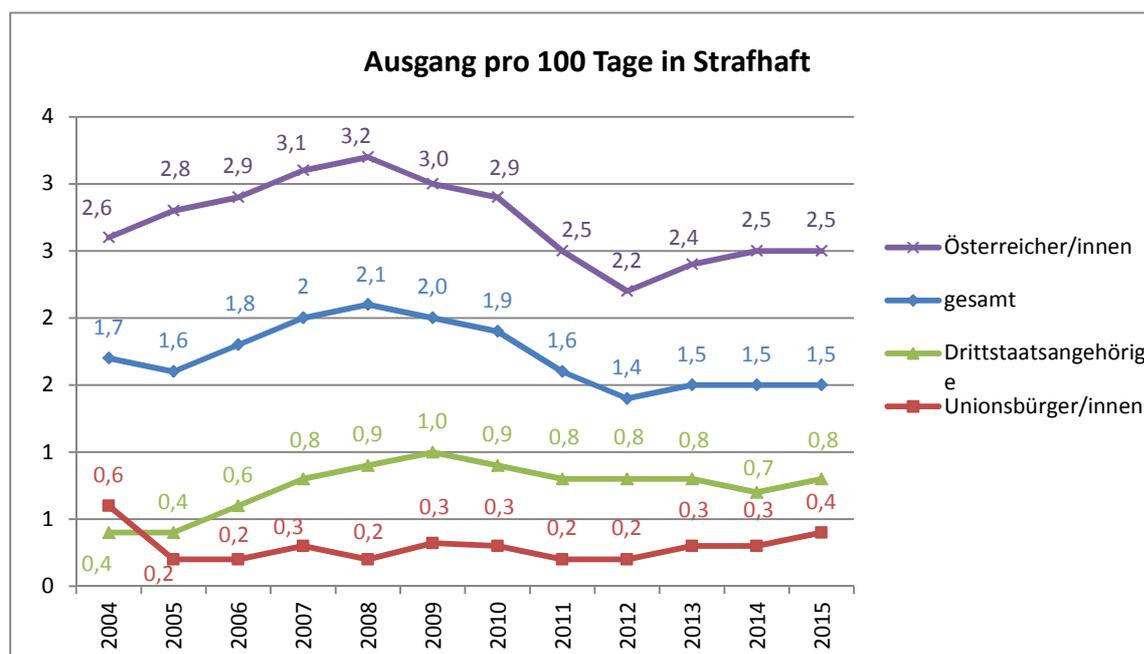
Betrachtet werden Personen, die 2015 aus der Haft entlassen wurden und die nicht ausschließlich in Untersuchungshaft, sondern auch in Strafhäft waren.

Rund 32% aller Frauen und 24% aller Männer, die im Jahr 2015 aus einer Haft entlassen wurden, wurde einmal ein Ausgang gewährt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anstaltsleitung einen solchen Ausgang gewährt, ist für inhaftierte Personen verschiedener Herkunft unterschiedlich hoch: 42% der österreichischen Frauen und 49% der österreichischen Männer bekommen im Rahmen ihrer Strafhäft zumindest einmal Ausgang. Im Gegensatz dazu durften nur 20% der Nicht-Österreicherinnen

⁸⁷ Inhaftierte Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht bekannt war, sind in dieser Auswertung nicht enthalten.

und 14% aller Nicht-Österreicher die Anstalt zumindest einmal auf Ausgang verlassen. Der hohe Anteil der Unionsbürger/innen, denen niemals Ausgang gewährt wurde, ist v.a. das Ergebnis der restriktiven Praxis gegenüber rumänischen und ungarischen Insassinnen und Insassen, den beiden größten Gruppen innerhalb der Unionsbürger/innen in Haft: Nur 18% aller inhaftierten Ungarinnen und Rumäninnen sowie nur 9% aller inhaftierten Ungarn und Rumänen bekamen jemals Ausgang. Rund 79% der weiblichen Drittstaatsangehörigen und 77% der männlichen Drittstaatenangehörigen waren nie auf Ausgang. Der Umstand, dass mehr inhaftierte Personen, die aus Drittstaaten stammen, Ausgang erhalten als Unionsbürger/innen, liegt v.a. daran, dass Personen aus ehemaligen „Gastarbeiternationen“ wie der Türkei oder Ex-Jugoslawien relativ häufig Ausgang bekommen. Man geht bei ihnen eher davon aus, dass sie einerseits legitime Gründe für einen Ausgang haben (sie verfügen häufiger über familiäre Kontakte im Inland), andererseits weniger wahrscheinlich nicht mehr in den Strafvollzug zurückkehren (da sie aufgrund von Aufenthaltsverfestigung weniger oft von Abschiebungen nach der Entlassung betroffen sind, als etwa Unionsbürger/innen aus Osteuropa).



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Die Abbildung zeigt die Anzahl der Ausgänge pro 100 Strafhafttage für Österreicher/innen und Fremde im Zeitverlauf. Um eine Verzerrung der Ausgangsstatistik durch die Einbeziehung von im elektronisch überwachten Hausarrest angehaltenen Personen zu vermeiden, wurden diese herausgerechnet (in obiger Darstellung rückwirkend auch für das Jahr 2011, weshalb diese Werte von den früher publizierten abweichen). Der Rückgang der Ausgänge bei österreichischen Insassinnen/Insassen und damit auch insgesamt seit 2010 ist

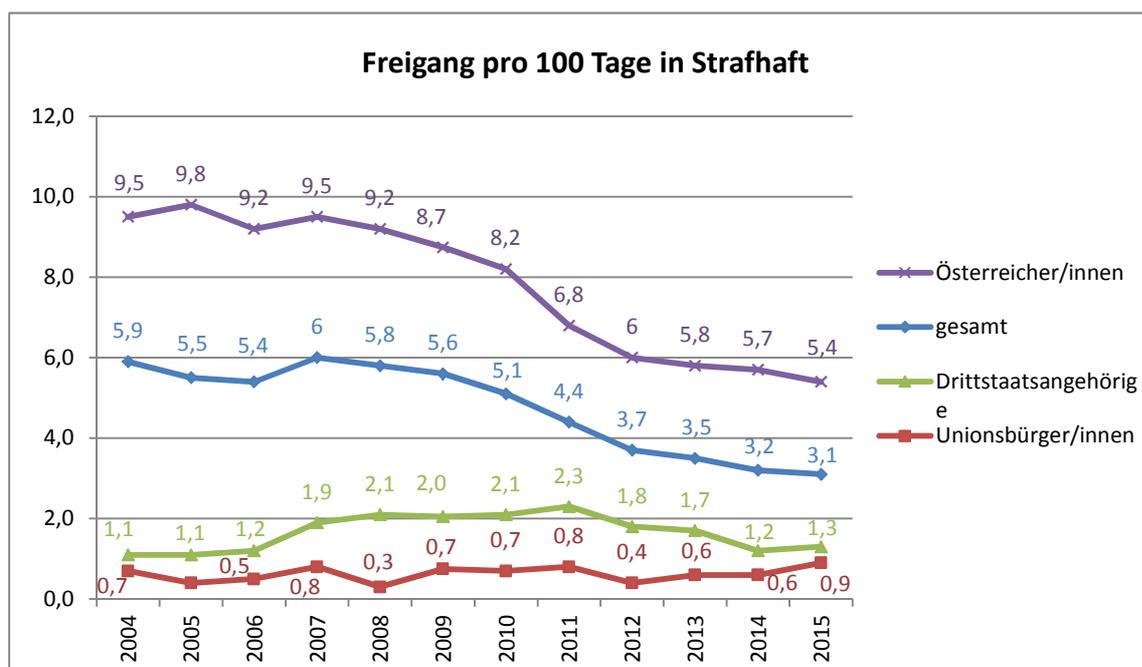
auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests bzw. dessen Herausnahme aus dieser Statistik zurückzuführen.

Im Jahr 2015 entlassene Österreicher/innen erhielten rund zweimal pro 100 Strafhafttage Ausgang, Drittstaatsangehörige weniger als einmal und Unionsbürger/innen nur vier Mal pro 1.000 Strafhafttage. Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die im Jahr 2015 aus einer Haft entlassen wurden, wurde rund 1,6 Mal pro 100 Tage in Strafhaft Ausgang gewährt. Unionsbürger/innen waren 0,4 Mal pro 100 Tage Strafhaft, Drittstaatenangehörige 0,9 Mal auf Ausgang.

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG

Freigang gemäß § 126 Abs. 2 und 3 StVG meint „Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt“ sowie das „Verlassen der Anstalt zum Zwecke der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen“.

Insgesamt hatten rund 94% der Frauen und 86% der Männer, die im Jahr 2015 aus einer Strafhaft entlassen wurden, im Laufe ihrer Haft keinen Freigang. 10% der Österreicherinnen und 32% der Österreicher waren (zumindest einmal) auf Freigang, bei den Drittstaatsangehörigen sind es 1% der Frauen und 8% der Männer, bei Unionsbürger/innen hingegen 3% (Frauen) bzw. 4% (Männer). Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl der Freigänge während einer Strafhaft über die Jahre und zwischen verschiedenen Gruppen, so erweist sich wieder das Merkmal Nationalität (und Integration) als das wichtigste.



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Jahr 2015 erhielten Österreicher/innen rund fünf Freigänge in 100 Straftatagen, Drittstaatsangehörige einen und Unionsbürger/innen in 1.000 Tagen nur neun Freigänge. Der verstärkte Rückgang bei der Gewährung von Freigängen insbesondere bei Österreicher/innen ist vor allem auf die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zurückzuführen.

Arbeit und Beschäftigung im Strafvollzug

Der Strafvollzug hat dafür Sorge zu treffen, dass „jeder Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann“ (§ 45 StVG). Gemäß § 44 StVG sind arbeitsfähige Strafgefangene dazu verpflichtet, Arbeit zu leisten. Untersuchungshäftlinge sind nicht zur Arbeit verpflichtet, können jedoch bei verfügbarer Arbeit ebenfalls arbeiten (§ 187 StPO). Die Höhe der Arbeitsvergütung orientiert sich am Kollektivvertragslohn für Metallarbeiter.⁸⁸ 75% der Arbeitsvergütung werden als Beitrag zu den Kosten des Vollzuges einbehalten. Das verbleibende Entgelt wird nach Abzug eines Beitrags zur Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und als Rücklage gutgeschrieben.

Eine Kennzahl zur Beschäftigungssituation in Haft ist die sogenannte **Beschäftigungsquote**.⁸⁹ Die Beschäftigungsquote wird seit dem Berichtsjahr 2013⁹⁰ wie folgt berechnet:

Grundlage sind alle inhaftierten Personen außer Untergebrachte und Personen im elektronisch überwachten Hausarrest⁹¹, die im Berichtszeitraum (für diesen Bericht daher im Jahr 2015) entlassen wurden. Die Beschäftigungsquote wird ermittelt, indem die Summe der von diesen Personen geleisteten Arbeitsstunden durch die Summe aller Hafttage – unabhängig ob Straf- oder Untersuchungshaft – dieser Personen dividiert wird. Bei dieser Methode fließen die Hafttage jener Personen, die im Jahr 2015 entlassen wurden, jedoch nie gearbeitet haben, in die Berechnung ein. Die Beschäftigungsquote wird als Mittelwert gebildet: Summe aller Arbeitsverdienste/Summe der Hafttage.

⁸⁸ Für leichte Hilfsarbeiten wurden 2015 5,61 Euro pro Stunde bezahlt; der Stundenlohn erhöht sich in fünf Stufen auf bis zu 8,41 Euro für die „Arbeiten eines Vorarbeiters“ (§ 52 StVG iVm mit der Verordnung BGBl. II Nr. 335/2014).

⁸⁹ Die Beschäftigungsquote, eine von Vollzugsdirektion und BRZ GmbH entwickelte Leistungskennzahl, beschreibt die pro Woche bzw. Monat geleisteten Stunden differenziert nach Anstalten.

⁹⁰ Davor wurden Zeiten in Untersuchungshaft und Zeiten im elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht berücksichtigt. Es wurde ein Mittelwert aus den einzelnen Durchschnittsverdiensten jeder Insassin/jedes Insassen gebildet. Diese Art der Berechnung führte zu Verfälschungen des Gesamtwertes, weil inhaftierte Personen mit kurzen Haftzeiten genauso gewertet wurden wie solche mit langen Haftzeiten.

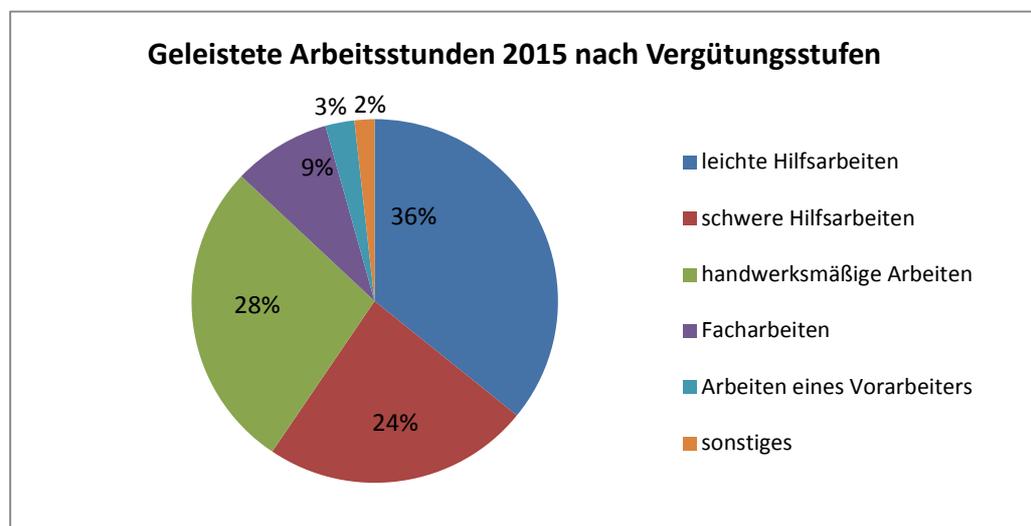
⁹¹ Während Personen, die aus einer Maßnahme entlassen wurden, gar nicht berücksichtigt werden, wird bei Personen im elektronisch überwachten Hausarrest die Zeit im eÜH herausgerechnet.

Die durchschnittlich von inhaftierten Männern pro Hafttag⁹² in gerichtlichen Gefangenenhäusern gearbeitete Stundenzahl beträgt rund 1,9 Stunden und variiert zwischen rund einer Stunde (Wiener Neustadt und Krems) und 3,23 Stunden (Leoben). Inhaftierte Frauen arbeiten in gerichtlichen Gefangenenhäusern durchschnittlich rund 1,7 Stunden pro Tag. Die Arbeitsstunden pro Tag variieren hier zwischen rund einer Stunde (Wien-Josefstadt/Leoben/Krems) und 3,41 Stunden (Klagenfurt).

In Strafvollzugsanstalten kann in der Regel mehr gearbeitet werden als in gerichtlichen Gefangenenhäusern, von inhaftierten Männern durchschnittlich 4,82 und von inhaftierten Frauen (in der Justizanstalt Schwarzau) durchschnittlich 3,27 Stunden pro Tag. Die Tagesarbeitszeit der Insassen schwankt zwischen 1,57 Stunden in Graz-Karlau und 5,38 Stunden in Wien-Simmering.

In den Sonderanstalten für den Maßnahmenvollzug wurde von den Insassen im Jahr 2015 durchschnittlich 2,3 Stunden pro Tag gearbeitet: Rund 3,7 Stunden in Göllersdorf, 2,5 Stunden in Wien-Favoriten und 0,7 Stunden in Wien-Mittersteig.

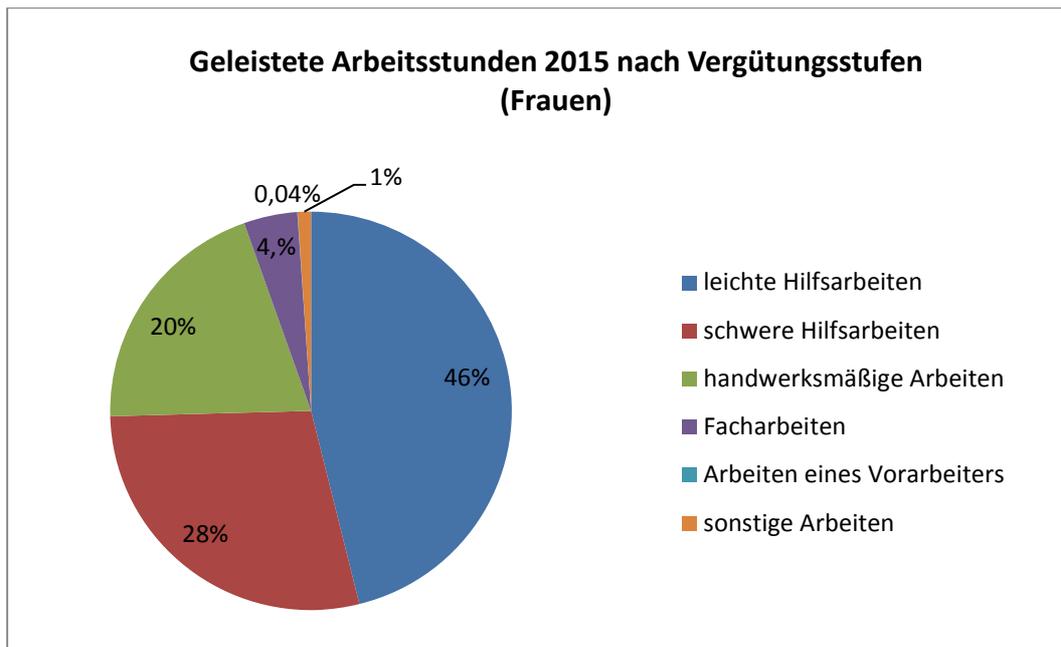
Inhaftierte Personen werden in fünf **Vergütungsstufen** entlohnt, die einen Hinweis auf die Qualifikationserfordernisse für die Arbeit geben. In Summe verteilen sich die geleisteten Stunden nach Vergütungsstufen im Jahr 2015 wie folgt:



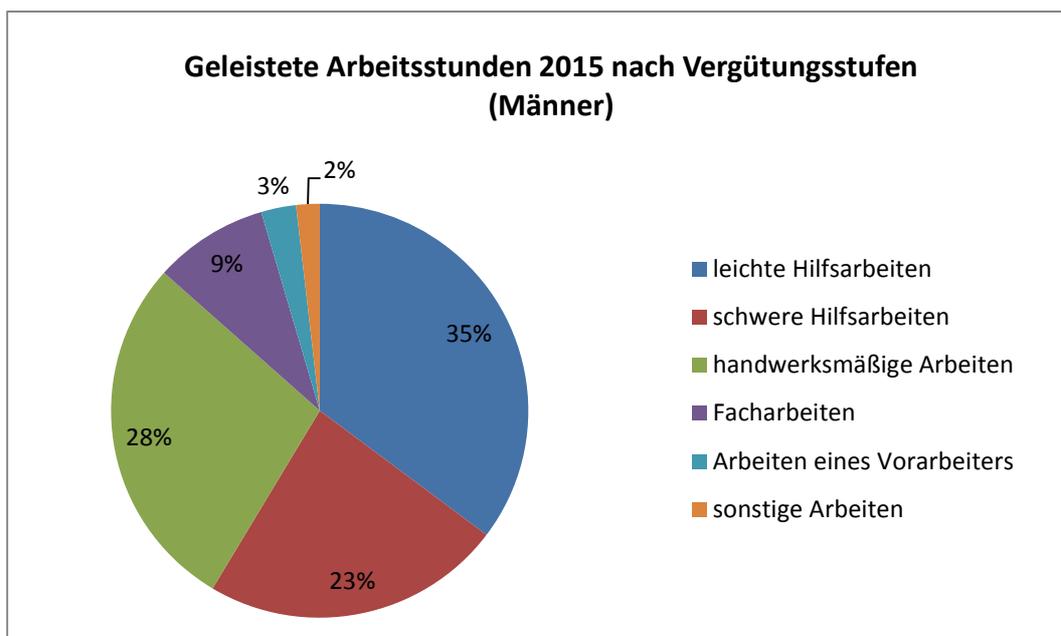
Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Eine nach Geschlecht getrennte Betrachtung zeigt, dass Frauen häufiger Hilfsarbeiten und weniger häufig Facharbeiten oder Arbeiten einer/eines Vorarbeiterin/Vorarbeiters verrichten:

⁹² In den früheren Berichten wurden die durchschnittlich geleisteten Stunden pro Woche angegeben.
166



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ



Quelle: Statistische Übersicht über den Strafvollzug; IVV-Daten des BRZ

Im Durchschnitt erhielt ein im Jahr 2015 entlassener Insasse einer österreichischen Justizanstalt Euro 4,23 pro Tag (Frauen Euro 4,48 pro Tag, Männer Euro 4,21 pro Tag), nach Abzug der Vollzugskosten- und Versicherungsbeiträge.⁹³ Bei Unionsbürger/innen, die im Jahr 2015 entlassen wurden, lag der durchschnittliche Tagesverdienst bei Euro 3,82 (Frauen Euro 4,17; Männer Euro 3,79). Drittstaatenangehörige und Personen mit

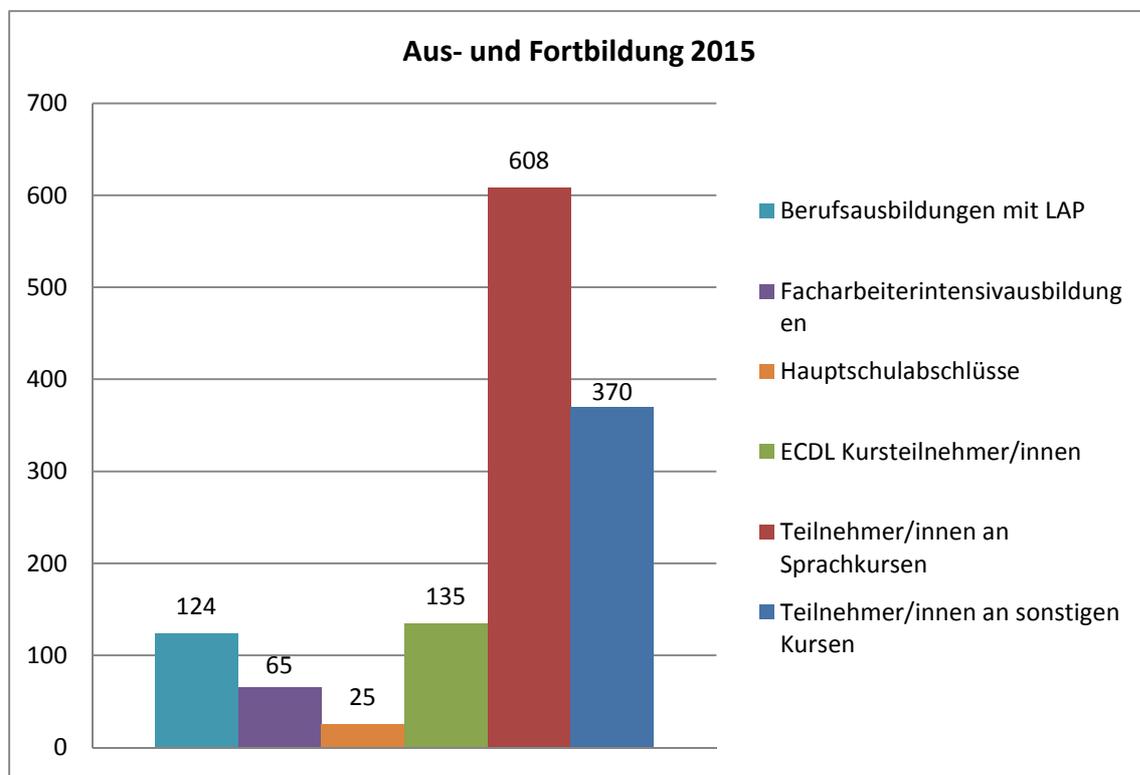
⁹³ Zur Berechnung des durchschnittlichen Tagesverdienstes wird die Summe der Arbeitsverdienste aller Insassinnen und Insassen mit errechneter Strafe (von Gericht oder Behörde) durch die Summe der Haftdauer (ohne elektronisch überwachten Hausarrest) geteilt. Der Wert gilt für 7 Tage die Woche.

unbekannter Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2015 entlassen wurden, erhielten täglich durchschnittlich Euro 3,56 (Frauen Euro 4,94; Männer Euro 3,52).

Aus- und Fortbildung im Strafvollzug⁹⁴

Im Jahr 2015 haben in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 1.366 inhaftierte Personen, davon 138 Frauen an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen, wofür ein Betrag von rund Euro 355.500,- aufgewendet wurde.

Die Ausbildungsmaßnahmen orientieren sich am Bedarf der inhaftierten Personen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, um den Insassinnen und Insassen eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Daher gestaltet sich das Bildungsangebot in den österreichischen Justizanstalten immer vielfältiger.



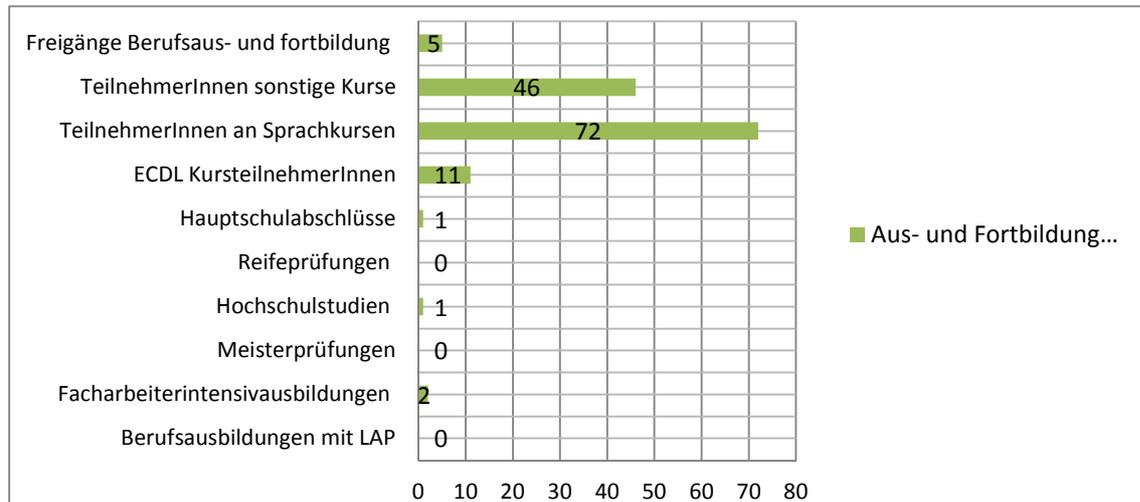
Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

Am häufigsten werden von den inhaftierten Personen Sprachkurse (608 Teilnehmer/innen, davon 72 Frauen) sowie Basisbildungsmaßnahmen wie Hauptschulabschlusskurse und Qualifizierungsmaßnahmen wie Hubstaplerkurse oder Schweißkurse besucht. Qualifizierte Berufsausbildungen sind kosten- und zeitintensiv. Die inhaftierten Personen müssen daher ein Auswahlverfahren durchlaufen, in dem neben der fachlichen Eignung auch die Motivationsbereitschaft hinterfragt wird. Im Jahr 2015 erreichten 2 Insassinnen und 63 Insassen Abschlüsse im Rahmen einer Facharbeiterintensivausbildung. Im Bereich sonstiger

⁹⁴ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden in der IVV nicht in einer Weise erfasst, die personenbezogene Auswertungen zuließe.

Qualifizierungsmaßnahmen haben 135 inhaftierte Personen, davon 11 Frauen, an ECDL-Kursen teilgenommen.

Die inhaftierten Frauen nahmen an folgenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil:

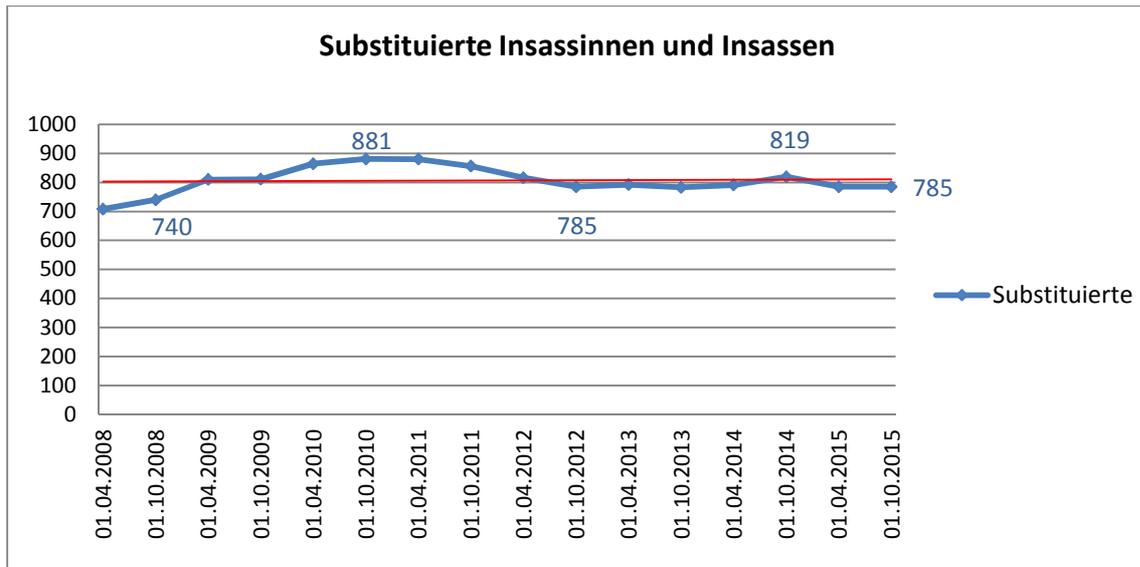


Quelle: Daten der Vollzugsdirektion, erhoben durch eine Abfrage aller Justizanstalten

4.2.3 Drogenbezogene Strategien und Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten

Die allgemeine Gesundheitsversorgung in Haftanstalten ist für Österreich im Strafvollzugsgesetz, im Suchtmittelgesetz, in verschiedenen Erlässen und in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze EPR) geregelt.

Die Finanzierung der allgemeinen Gesundheitsversorgung in den Justizanstalten erfolgt unmittelbar mit Mitteln der öffentlichen Hand, die inhaftierten Personen sind nicht krankenversichert. Die Krankenbehandlung erfolgt nach dem Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip, das u.a. in den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen formuliert ist. Aus dieser Angleichung an die Maßstäbe der öffentlichen Gesundheitsversorgung in Freiheit ergibt sich, dass auch in der Haft z.B. eine Substitutionsbehandlung erfolgt.



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Zum Stichtag 1. Oktober 2015 standen in beinahe allen Justizanstalten insgesamt 785 Personen (2014: 819) in Substitutionsbehandlung, was einem Anteil von rund 9% der Insassinnen und Insassen entspricht. Nach einem leichten Rückgang seit dem Jahr 2011 blieb die Zahl der substituierten Insassinnen und Insassen zum Stichtag seitdem nahezu unverändert. Im Berichtsjahr 2015 konnte ein leichter Rückgang verzeichnet werden. Mit einem Anteil von rund 39% ist Methadon das insgesamt am häufigsten eingesetzte Medikament, gefolgt von Substitol mit rund 20% und weiteren retardierten Morphinen.

	Substituierte	Anteil an der Gesamtpopulation in %	Methadon	L-Polamidon	Substitol	Mundidol	Mundidol Substitol	Subutex	Suboxone	Compensan	Codidol	Andere
01.04.2008	708	8,4	333		255			101	3			16
Substitutionsverteilung in %			47,1		36,1			14,3	0,4			2,3
01.10.2008	740	9,4	354		242			131	0			13
Substitutionsverteilung in %			47,8		32,7			17,7	0,0			1,8
01.04.2009	810	9,6	374		270			86	70			10
Substitutionsverteilung in %			46,2		33,3			10,6	8,6			1,2
01.10.2009	811	9,6	405		250			55	85			16
Substitutionsverteilung in %			49,9		30,8			6,8	10,5			2,0
01.04.2010	864	9,9	455		226	6		48	98	3	0	28
Substitutionsverteilung in %			52,7		26,2	0,7		5,6	11,3	0,4	0,0	3,2
01.10.2010	881	10,3	407		270	9	16	39	115	10	14	1
Substitutionsverteilung in %			46,2		30,6	1,0	1,8	4,4	13,1	1,1	1,6	0,1
01.04.2011	880	10,0	402		279	10	15	39	96	12	12	15
Substitutionsverteilung in %			45,7		31,7	1,1	1,7	4,4	10,9	1,4	1,4	1,7
01.10.2011	856	9,7	442		231	3	13	39	90	7	5	26
Substitutionsverteilung in %			51,6		27,0	0,4	1,5	4,6	10,5	0,8	0,6	3,0
01.04.2012	816	9,1	429	44	207	3	9	37	81	3	0	3
Substitutionsverteilung in %			52,6	5,4	25,4	0,4	1,1	4,5	9,9	0,4	0,0	0,4
01.10.2012	785	9,0	388	88	179	5	4	35	78	7	0	1
Substitutionsverteilung in %			49,4	11,2	22,8	0,6	0,5	4,5	9,9	0,9	0,0	0,1
01.04.2013	792	8,7	398	79	183	5	4	35	67	12	3	6
Substitutionsverteilung in %			50,3	9,9	23,1	0,6	0,5	4,4	8,5	1,5	0,4	0,8
01.10.2013	783	8,8	360	93	164	3	3	39	103	10	1	7
Substitutionsverteilung in %			46,0	11,9	20,9	0,4	0,4	5,0	13,2	1,3	0,1	0,9
01.04.2014	791	8,7	325	93	155	5	3	35	114	14	2	6
Substitutionsverteilung in %			43,2	12,4	20,6	0,7	0,4	4,7	15,2	1,9	0,3	0,8
01.10.2014	819	9,3	344	129	165	1	0	37	117	15	4	7
Substitutionsverteilung in %			42,0	15,8	20,1	0,1	0,0	4,5	14,3	1,8	0,5	0,9
01.04.2015	785	8,8	323	113	162	2	0	51	98	21	9	6
Substitutionsverteilung in %			41,1	14,4	20,6	0,3	0,0	6,5	12,5	2,7	1,1	0,8
01.10.2015	785	8,7	305	133	152	4	0	69	100	10	3	9
Substitutionsverteilung in %			38,9	16,9	19,4	0,5	0,0	8,8	12,7	1,3	0,4	1,1

Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Der Rückgang der Verschreibung von retardierten Morphinen ist unter anderem auf die verbindliche Einbeziehung der Chefärztin bei Neueinstellungen von Insassinnen und Insassen zurückzuführen. Die Verschreibungspraxis in den einzelnen Justizanstalten ist sehr unterschiedlich und stark durch die jeweils tätigen Ärzte beeinflusst. Bei den substituierten Personen kann oftmals eine Diagnose von psychischen Verhaltensstörungen durch Opiate nach ICD-10 F 11.2 oder multipler Substanzgebräuche und Konsum psychotroper Substanzen festgestellt werden. Den Insassinnen und Insassen steht ein bedarfsorientiertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebot zur Verfügung.

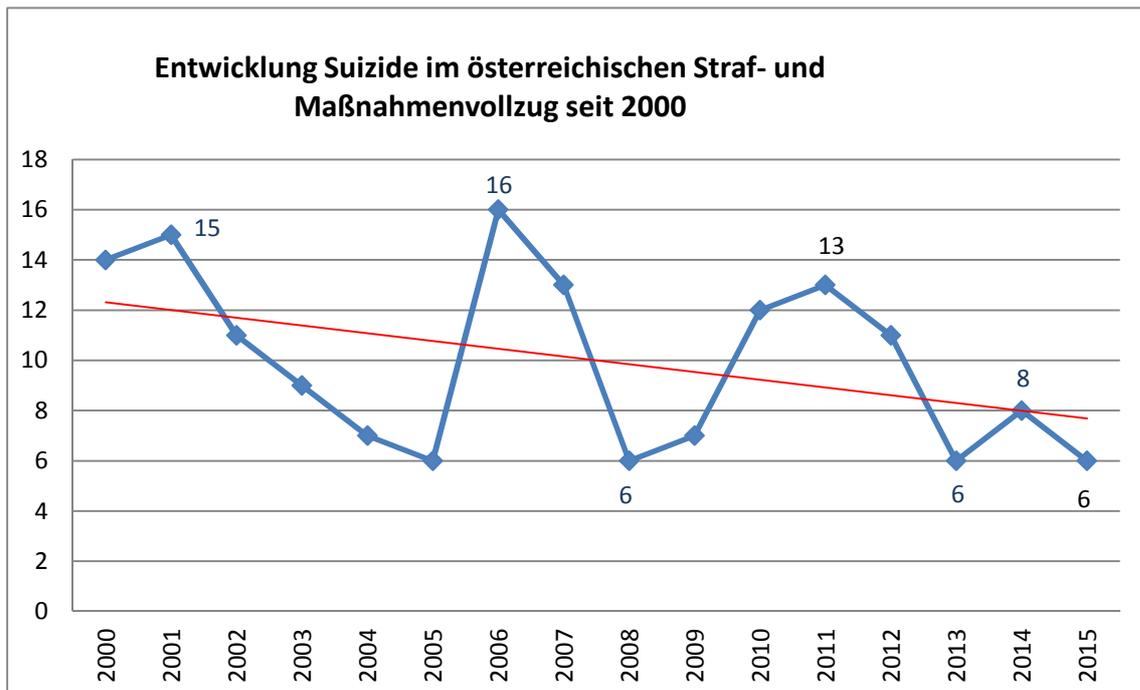
Der Strafvollzug ist bemüht, ein gutes Übergangsmanagement im Bereich der Substitutionsbehandlung nach der Haftentlassung in Kooperation mit externen Institutionen zu erarbeiten.

4.2.4 Suizide

Es stellt ein weltweit auftretendes Faktum dar, dass Suizide in Gefängnissen, trotz der dem Strafvollzug immanenten Überwachung der Häftlinge, nicht immer zu verhindern sind.

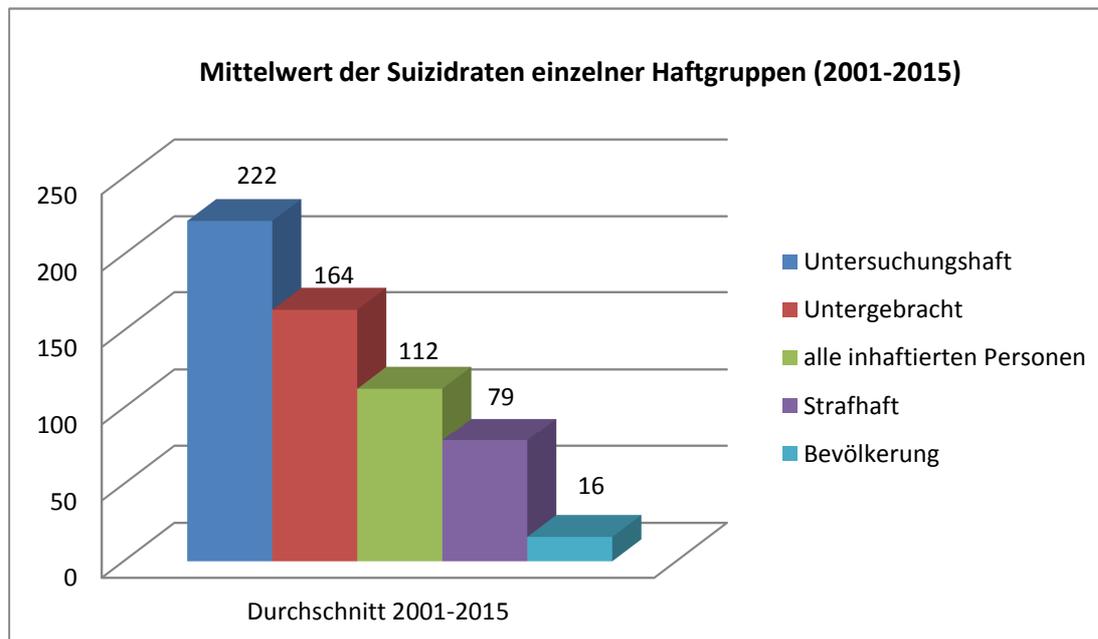
Im Jahr 2015 nahmen sich 6 Insassen des österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzugs das Leben. Es handelte sich dabei ausschließlich um Männer, davon zwei Untersuchungshäftlinge, ein Strafgefangener sowie drei Verstorbene im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB.

Die Entwicklung der Suizidzahlen seit dem Jahr 2000 zeigt einen leicht sinkenden Trend, wie der Abbildung entnommen werden kann:



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Der nachstehenden Tabelle kann ein Vergleich der durchschnittlichen Suizidraten einzelner Haftgruppen entnommen werden:



Quelle: Daten der Vollzugsdirektion zum jeweiligen Stichtag

Wie durch vielfache internationale Studien belegt wird, liegen die Suizidraten in Haft generell deutlich höher als jene der Allgemeinbevölkerung. Umgerechnet auf den durchschnittlichen Stand der verschiedenen Haftgruppen ergeben sich folgende (relative) Suizidraten⁹⁵ für das Jahr 2015:

Gruppe	Suizidrate
Strafgefangene	16,3
Untersuchungshäftlinge	106,7
Untergebrachte	352,4
Häftlinge total	56,3
Männliche Bevölkerung Österreich (2010)	24 ⁹⁶
Bevölkerung Österreich (2010)	15 ⁹⁷

Wie der Tabelle entnommen werden kann, ist die Suizidrate bei Untersuchungshäftlingen in den Jahren 2001 bis 2015 knapp 3-mal so hoch wie bei Strafgefangenen. Untergebrachte des Maßnahmenvollzugs haben ein doppelt so hohes Suizidrisiko wie Strafgefangene. Im

⁹⁵ Bei der Suizidrate handelt es sich um die auf jeweils 100.000 einer Stichprobe hochgerechnete Zahl.

⁹⁶ Quelle: Jahresbericht 2015 der Fachgruppe Suizidprävention im Strafvollzug

⁹⁷ Quelle: Suizide und Suizidprävention in Österreich, Basisbericht 2014, BM für Gesundheit

Vergleich mit der gesamten Bevölkerung ist die Suizidrate für Häftlinge insgesamt um das 7-fache erhöht.

4.2.5 Sozialarbeit von Neustart im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrestes

Die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrestes (eÜH) wurde bereits in Kapitel 4.1.1 dargestellt. Wie in den meisten europäischen Ländern ist auch in Österreich die technische Überwachung mit einer intensiven Unterstützung des Klienten durch Sozialarbeit verbunden. Von der Zielsetzung her stellt der eÜH eine sozial integrative Vollzugsform dar, bei der Wohnen und Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgen und soziale Beziehungen erhalten werden können.

Gleichzeitig sind im Rahmen einer intensiven sozialarbeiterischen Betreuung Defizite mit dem Klienten zu bearbeiten, um einerseits einen erfolgreichen Ablauf sowie Abschluss des eÜH sicherzustellen und um andererseits eine nachhaltige Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Die Tätigkeit der Sozialarbeit umfasst zwei Hauptbereiche:

- Durchführung der Erhebungen und das Verfassen eines umfassenden Erhebungsberichtes an Gericht oder Justizanstalt, ob der Klient die Bedingungen für den eÜH erfüllt;
- Im Falle einer positiven Entscheidung des Gerichts oder der Justizanstalt die sozialarbeiterische Betreuung während des eÜH.

Es wurde im Jahr 2015 bei 1.102 Personen die für den elektronisch überwachten Hausarrest notwendigen Bedingungen erhoben. Die Zahl der Betreuungstage und damit vermiedenen stationären Hafttage betrug im Berichtsjahr 107.771.

Als Wirkungsziele werden einerseits der Anteil der Umsetzung des Vorschlags von Neustart durch Justizanstalt (2015: 82,66%) und andererseits die Abbrüche des eÜH (2015: 7,37%) gemessen.

5 HAFTENTLASSENENHILFE

5.1 NEUSTART HAFTENTLASSENENHILFE

Der Verein Neustart bietet für das Bundesministerium für Justiz unter anderem die Dienstleistung Haftentlassenenhilfe an. Diese ist für alle Haftentlassenen, bei denen keine Bewährungshilfe angeordnet wurde, zuständig. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung beziehungsweise Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe – als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen – durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsvorbereitung in der Haft, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstraining, Arbeitsvermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklärung von Ansprüchen (Mindestsicherung, Sozialhilfe, Arbeitslosenunterstützung). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten. So konnte 2015 zum Beispiel 920 Mal eine Unterkunft vermittelt werden. Klienten der Haftentlassenenhilfe haben 2015 insgesamt 15.961 Arbeitsstunden im Rahmen des Arbeitstrainings von Neustart geleistet.

Die Anzahl der Klienten 2015 betrug insgesamt 3.726, das bedeutet 7,01% mehr gegenüber dem Vorjahr. 2015 gab es 19.220 Klientenkontakte, um 4,4% mehr als im vorangegangenen Jahr.

Seit 2014 wurden die Beratungsangebote in der Haft verstärkt, um einerseits die Haftentlassung möglichst früh und umfassend vorzubereiten und andererseits durch eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Insassen die Bereitschaft zu erhöhen, auch nach der Entlassung in Kontakt zu bleiben und die Reflexion der eigenen Rückfallsgefährdung weiterzuführen. Während der Haft wurden 2015 von 1.465 Insassen mehrere Beratungsgespräche in Anspruch genommen, das sind um 163 Personen mehr als 2014. In den ersten sechs Monaten nach der Entlassung nahmen 1.041 Personen die Beratung in Anspruch und hatten in diesem Zeitraum 7.782 Kontakte zu den Mitarbeitern der Haftentlassenenhilfe.

Klienten der Haftentlassenenhilfe

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	4.872	5.263	5.353	5.049	4.759	4.458	3.571	3.287	3.297	3.483	3762

5.2 NEUSTART WOHN BETREUUNG

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen bilden das breite Angebot des Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung. Zielgruppe für diese Einrichtungen sind die Klienten der Haftentlassenenhilfe und Bewährungshilfe. Die Wohneinrichtungen des Vereins Neustart arbeiten eng mit dem Fonds Soziales Wien, den Sozialämtern auf Landesebene und anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen. Neustart „Betreutes Wohnen“ gibt es in Wien und Linz mit insgesamt 103 Wohnplätzen (Stand Dezember 2015).

Neustart „Betreutes Wohnen“

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Wohnplätze	91	91	91	102	103	103	103	103	102	102	103
Zugänge	178	118	124	149	154	144	146	157	130	142	158

6 JUGENDGERICHTSHILFE

6.1 AUFGABEN

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) kennt folgende Aufgaben der Jugendgerichtshilfe:

1. Jugenderhebungen (§ 48 Z 1 JGG): Die Jugendgerichtshilfe hat alle Umstände zu erheben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse eines Unmündigen, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen maßgebend sind.
2. Krisenintervention (§ 48 Z 3 JGG): Zeigt sich anlässlich von Jugenderhebungen, dass ein Jugendlicher in einer Krise steckt, so hat die JGH Vorschläge an das Pflugschaftsgericht oder an den Jugendwohlfahrtsträger über die Beseitigung bestehender Schäden oder Gefahren für die Erziehung oder Gesundheit eines Unmündigen oder Jugendlichen (nicht aber bei jungen Erwachsenen; e contrario aus § 46a Abs. 2 JGG) zu erstatten.
3. Haftentscheidungshilfe (§ 48 Z 4 JGG): Dabei geht es um die Ermittlung jener Umstände, die für die Entscheidung über Verhängung und Aufrechterhaltung der Festnahme und Untersuchungshaft maßgeblich sind.

Diese drei Aufgaben können als Kernaufgaben der Jugendgerichtshilfe angesehen werden. Daneben sieht das JGG noch weitere Aufgaben vor:

4. Die Mitwirkung am Tausch oder die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen (§ 48 Z 2 JGG);
5. Die Verteidigung in bezirksgerichtlichen Fällen (§ 48 Z 5 JGG) und
6. Die Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen (§ 49 Abs. 1 JGG).

Mit den in Pkt. 1 bis 5 genannten Aufgaben werden die Organe der Jugendgerichtshilfe von den Gerichten und Staatsanwaltschaften betraut.

6.2 WIENER JUGENDGERICHTSHILFE

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist eine dem Bundesministerium für Justiz, Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, nachgeordnete Dienststelle. Gemäß § 48 JGG wird die Wiener Jugendgerichtshilfe von der Staatsanwaltschaft Wien, dem Landesgericht für Strafsachen Wien und den Wiener Bezirksgerichten mit der Verfassung von **Jugenderhebungen** für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigte, mit dem Erstellen von **Haftentscheidungshilfen** und mit der **Vermittlung gemeinnütziger Leistungen** bei Jugendlichen beauftragt. Gemäß § 49 Abs. 1 JGG ist sie zusätzlich mit der **Betreuung** von jugendlichen und jungen erwachsenen **Untersuchungshäftlingen** und **Strafgefangenen** in der Justizanstalt Wien-Josefstadt

beauftragt. Daraus ergibt sich, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe einerseits für die Strafjustiz, andererseits für den Strafvollzug tätig ist.

6.2.1 Jugenderhebungen

Im Auftrag der Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden alle Umstände erhoben, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse maßgebend sind. Von Sozialarbeitern werden mit der Person, und, sofern diese jugendlich ist, auch mit den Eltern beziehungsweise mit den Erziehungsberechtigten, die Lebens- und Familienverhältnisse, die persönliche Entwicklung und alle anderen Umstände erhoben, die zur Beurteilung relevant sind. Insbesondere wird auf die Anlagen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten eingegangen, sowie auf das gesamte Lebensumfeld. Im Bedarfsfall werden Psycholog/-innen den Erhebungen beigezogen. Bei bestimmten strafbaren Handlungen wie zum Beispiel strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Tierquälerei, Brandstiftung und Beharrliche Verfolgung ist der psychologische Dienst Hauptsachbearbeiter. Zur Vervollständigung des Gesamtbildes wird Kontakt zu Betreuungseinrichtungen, mit denen die Person in Verbindung steht, aufgenommen. Aufgrund der zunehmend komplexeren Problemlagen der Beschuldigten wurde 2014 die Statistik um psychiatrische Auffälligkeiten erweitert. In 95 Fällen wurde eine psychiatrische Auffälligkeit dokumentiert, bei 12 Personen wurde eine psychiatrische Begutachtung vorgeschlagen.

Dem Gericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaft wird unter Einbeziehung aller Erhebungsergebnisse ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild über die Persönlichkeit und alle relevanten Umstände der Beschuldigten übermittelt. Ebenso hat aus den Jugenderhebungen hervorzugehen, welche Maßnahmen erforderlich und notwendig sind, um Gefahren abzuwenden oder bestehende Problemlagen zu beseitigen.

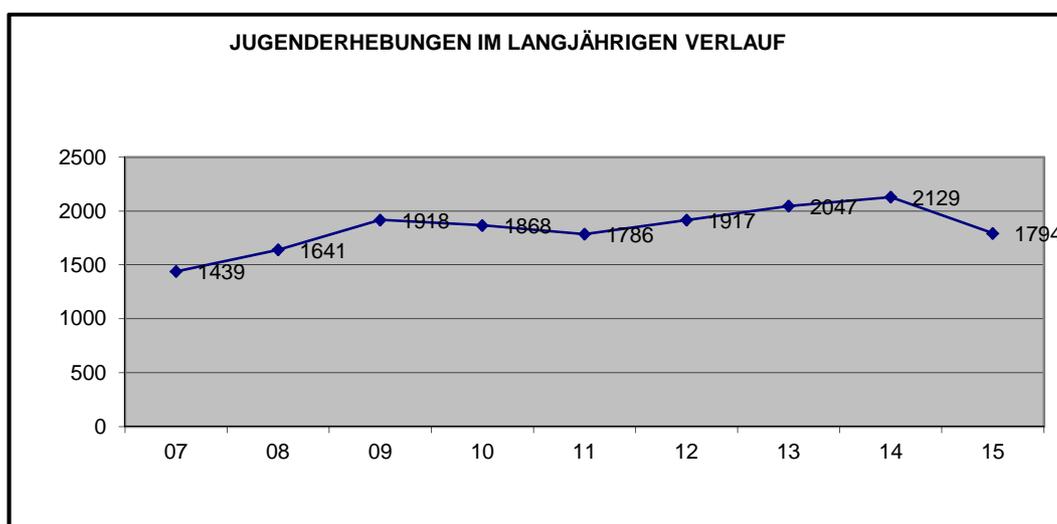
Die Vorschläge über notwendige Maßnahmen können auch Einfluss auf das weitere Verfahren haben.

Im Jahr 2015 gingen 1.794 Erhebungsaufträge ein, wobei vermehrt solche erhalten waren, denen vor allem Vermögensdelikte in Kombination mit Bandenkriminalität zu Grunde lagen. Bei Mädchen und jungen Frauen gab es seltener gewalttätige Bandendelikte. Jedoch waren bei der weiblichen Klientel die psychischen Auffälligkeiten, wie Persönlichkeitsentwicklungsstörungen, besonders häufig. Im BG-Verfahren gingen vermehrt Jugenderhebungsaufträge ein, nachdem Jugendliche oder junge Erwachsene sich der Weisung, einer Suchtdiagnostik zu unterziehen, nicht nachgekommen sind. 35 Jugenderhebungsaufträgen lagen strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit zu Grunde. Die Anzeigen betrafen 20 männliche Jugendliche und 15 männliche junge Erwachsene. Von diesen 35 jungen Männern waren 24 Österreicher (davon acht mit Migrationshintergrund),

und 11 Ausländer. In fünf Fällen erschienen keine erzieherischen Maßnahmen notwendig; hingegen wurden in 22 Fällen sogar zwei Vorschläge empfohlen. Folgende Weisungen wurden angeregt: Behandlung von jugendlichen Sexualstraftätern beim Verein LIMES (21 Mal), Behandlung beim Institut für Sexualpädagogik (2 Mal), Anordnung von Bewährungshilfe (15 Mal), Psychotherapie (5 Mal), in einem Fall Zuweisung zur Männerberatung und in vier Fällen wurde eine psychiatrische Begutachtung als unumgänglich erachtet.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über den Anfall an Jugenderhebungen in den letzten Jahren. Nach einem absoluten Höchststand im Jahre 2014 liegt der heurige Wert in einem Mittelbereich.

Anzahl der Erhebungsaufträge an die Wiener Jugendgerichtshilfe



6.2.2 Haftentscheidungshilfe

Für das Gericht und die Staatsanwaltschaft werden alle Umstände ermittelt, die für die Entscheidung über die Freilassung von Beschuldigten maßgeblich sein können. Somit trägt die Wiener Jugendgerichtshilfe auch zur Vermeidung oder Verkürzung der Untersuchungshaft bei.

Bei sämtlichen Jugendlichen und (ab dem zweiten Halbjahr 2015 auch bei sämtlichen jungen Erwachsenen) wird kurz nach deren Einlieferung, spätestens jedoch vor der ersten Haftverhandlung eine Haftentscheidungshilfe erstellt und dem Gericht übermittelt. Die Haftentscheidungshilfe enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, welche dem Gericht auch den sozialen Empfangsraum der Jugendlichen darlegt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Haft, die Tagesstruktur und Freizeitgestaltung gelegt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und welche Maßnahmen erforderlich

sind, um bestehenden Problemlagen in dafür geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken.

2015 kamen 730 Jugendliche und junge Erwachsene in Haft. In 716 Fällen wurde aus Eigenem ein Auftrag für einen Ermittlungsbericht in Haftsachen angelegt. Der Differenzbetrag betrifft Strafantritte beziehungsweise Personen, die als Passanten eingeliefert wurden. Tatsächlich wurden den Haft- und Rechtsschutzrichtern bis zur ersten Haftverhandlung 392 Berichte (134 für Jugendliche und 258 für junge Erwachsene) übermittelt. Keine Berichte wurden in jenen Fällen erstattet, in denen eine Enthftung vor der ersten Haftverhandlung, eine Verfahrensabtretung oder bereits eine Anklageschrift/Strafantrag erfolgt war.

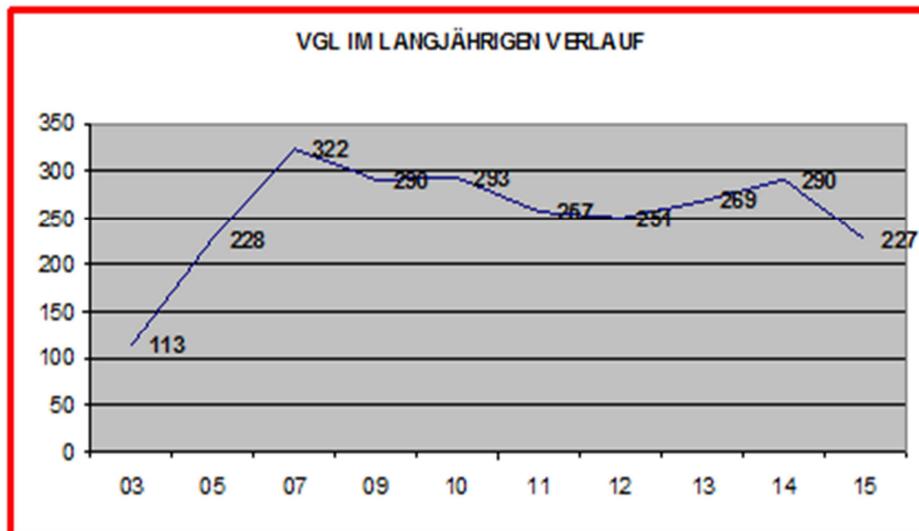
Bei den Jugendlichen wurden bei der ersten Haftverhandlung im Jahre 2015 16 Jugendliche und 11 Junge Erwachsene, bei denen ein Ermittlungsbericht in Haftsachen erstattet wurde, entlassen; dies entspricht 12% bei den Jugendlichen und 4% bei den Jungen Erwachsenen.

6.2.3 Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft und der Gerichte werden jugendliche Beschuldigte vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen (§ 201 StPO) in einem ausführlichen Gespräch belehrt. Dabei werden auch die gegenwärtigen Lebensumstände soweit erörtert, um die Eignung der Jugendlichen zur Erbringung der gemeinnützigen Leistung einschätzen zu können. Im Falle der persönlichen Eignung, der Zustimmung der Beschuldigten und deren gesetzlichen Vertretung werden die Jugendlichen zu geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen (Pfarren, Kindergärten, Pensionistenhäuser, Nachbarschaftszentren, etc.) vermittelt. Die gemeinnützige Leistung ist innerhalb einer bestimmten vorgegebenen Frist zu erfüllen. Die Jugendlichen werden während dieser Zeit durch Sozialarbeiter in dem Ausmaß betreut, wie dies zur möglichst vollständigen Erbringung der vorgeschriebenen Sozialstunden erforderlich ist. Ebenso wird von den Sozialarbeitern regelmäßig Kontakt mit den Einrichtungen gehalten. Der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht ist hinsichtlich Vermittlung, Verlauf und Erbringung der gemeinnützigen Leistung jeweils zu berichten.

Im Jahr 2015 wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe 227 Mal beauftragt, Jugendliche vom allfälligen Verfolgungsverzicht nach gemeinnützigen Leistungen zu belehren und gemeinnützige Leistungen zu vermitteln.

Anzahl gemeinnütziger Leistungen im langjährigen Verlauf



Die genaue statistische Auswertung der Daten für das Jahr 2015 wird erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2016 vorliegen, weil die Jugendlichen für die Erbringung der gemeinnützigen Leistung oftmals sechs Monate Zeit haben. Die meisten Aufträge im Jahre 2015 langten von der Staatsanwaltschaft Wien (92) und den Bezirksanwälten (72) ein. Das entspricht insgesamt einem Anteil von 72%. Die restlichen 28% verteilen sich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien (35) und die Bezirksgerichte (28).

Im Durchschnitt haben die Jugendlichen im Jahre 2015 46 Stunden gemeinnützige Leistung auferlegt bekommen. Lediglich sechs davon hatten mehr als 80 Stunden zu erbringen.

6.2.4 Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt

Die Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit der sozialarbeiterischen und psychologischen Betreuung von Untersuchungshäftlingen und Strafgefangenen, die im Jugenddepartment der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebracht sind, betraut.

Bei jugendlichen Häftlingen werden am ersten Arbeitstag nach Einlieferung, bei jungen Erwachsenen innerhalb von 48 Stunden, Zugangsgespräche und ausführliche Sozialanamnesen durchgeführt. Dabei wird auf den aktuellen psychischen Zustand, mögliche Haftreaktionen, eventuelle Suizidgefährdung sowie auf eine adäquate Wohn- und Betreuungssituation nach einer Enthftung großes Augenmerk gelegt. Im Anschluss wird Kontakt mit den Angehörigen, mit betreuenden Einrichtungen, mit den Bediensteten der Justizanstalt und bei Bedarf mit dem Gericht aufgenommen. Bei den jungen Erwachsenen wird in der Regel nur mit deren Einverständnis Kontakt mit Angehörigen gesucht.

Im Jahr 2015 Anzahl der inhaftierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Es wurden bei den Jugendlichen 260 (im Jahre 2014 205) und bei den Jungen Erwachsenen 394 (im Jahre 2014 370) Zugangsgespräche geführt.

Die weitere Betreuung ist an den Bedürfnissen der Insassen und der aktuellen Haftsituation orientiert. Angeboten werden regelmäßige Einzelbetreuungen, Intensivbetreuungen und Kriseninterventionen. Auch diverse Gruppenangebote stehen zur Verfügung. Ebenfalls erfolgt die Vermittlung zu internen Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie zu notwendigen Therapien. Regelmäßiger Kontakt zur Familie wird durch Angehörigengespräche gewährleistet. Zur Aufarbeitung von familiären Problemlagen werden mit den Insassen und den Angehörigen Sozialbesuche organisiert und moderiert.

Insgesamt war die Fluktuation der Insassen und Insassinnen sehr groß, die Anhaltedauer war teilweise nicht sehr lang. Dies widerspiegelt sich auch in der Anzahl der hohen Zugangsgespräche und der Haftbetreuungen, die nach einem absoluten Höchststand im Vorjahr leicht rückläufig waren. Im Rahmen der Haftbetreuung werden jugendliche Insassen und Insassinnen während ihres Aufenthaltes in der Untersuchungs- sowie Strafhaft von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe sowohl sozialarbeiterisch als auch psychologisch unterstützt und betreut. Die jungen Erwachsenen werden sozialarbeiterisch betreut und psychologisch vom Psychologischen Dienst der Justizanstalt Wien-Josefstadt.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe organisierte Betreuungsangebote zur Wissensvermittlung, Informationsveranstaltungen oder Freizeitangebote, die den Haftalltag erleichtern. Auch Gruppenausgänge wurden in Zusammenarbeit mit den Bediensteten der Justizanstalt Wien-Josefstadt organisiert und durchgeführt. Schwerpunkt war auch die Vermittlung von Einzeltherapien auf Grund des hohen Aggressionspotentials und fehlender Gruppenfähigkeit sowie die Elternarbeit bei psychiatrischen Klienten und auffälligen Jugendlichen.

Insgesamt wurden von der Wiener Jugendgerichtshilfe 29 Sozialbesuche bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen abgewickelt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Wiener Jugendgerichtshilfe haben an den von Neustart organisierten 15 Sozialnetzkonferenzen (12 Untersuchungshaftkonferenzen und 3 Entlassungskonferenzen) mitgewirkt.

68 Insassen (22 männliche und 2 weibliche Jugendliche; 42 männliche und 2 weibliche Junge Erwachsene) wurden mit Hilfe des Jugendcoachings an das AMS angebunden. Einigen Insassen und Insassinnen wurde ein begleiteter Ausgang mit ihrem Jugendcoach zum AMS gewährt. Für einige davon konnten konkrete „Schnuppertage“ bei diversen Arbeitsstätten für die Zeit nach der Entlassung vereinbart werden. Das Bestreben ist, diese

Bemühungen fortzusetzen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass die Rückfallsgefahr mit der Eingliederung in den Arbeitsprozess unmittelbar nach der Haft erheblich abnimmt.

Ab 2015 wurde vom Bundesministerium für Justiz mit der Kinder- und Jugendhilfe Wien eine Vereinbarung hinsichtlich Besuchsdienst für inhaftierte Jugendliche in der Justizanstalt Wien-Josefstadt durch Bezugsbetreuer und Bezugsbetreuerinnen getroffen, um weitere Beziehungsabbrüche bei Jugendlichen, die aus belasteten Familienverhältnissen stammen, hintan zu halten. Mit der Koordination, Dokumentation und Verrechnung wurde die Wiener Jugendgerichtshilfe beauftragt. Insgesamt fanden in diesem Jahr durch Betreuer und Betreuerinnen der Kinder- und Jugendhilfe 99 Besuche in der Justizanstalt Wien-Josefstadt statt.

Den internationalen Entwicklungen entsprechend war auch die Wiener Jugendgerichtshilfe dieses Jahr vermehrt mit dem Phänomen der religiösen Radikalisierung bzw. des Extremismus konfrontiert. So wurden im vergangenen Jahr elf Jugendliche sowie Junge Erwachsene betreut, die im Verdacht standen, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu sein (§ 278b StGB).

6.3 JUGENDGERICHTSHILFE IN DEN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

In den anderen Bundesländern wurden die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bisher von den Jugendwohlfahrtsträgern, in Vorarlberg auch von Neustart wahrgenommen; dies allerdings regional unterschiedlich und im Allgemeinen bloß in sachlich und persönlich (nur Jugendliche) eingeschränktem Umfang.

Wie auch im Abschlussbericht „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ des Runden Tisches vom Oktober 2013 empfohlen, beabsichtigt das Bundesministerium für Justiz, dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendgerichtshilfe – jedenfalls die oben (6.1) unter 1. bis 3. angeführten Aufgaben – bundesweit von einer Einrichtung der Justiz wahrgenommen wird; dazu soll die bereits bestehende Struktur der Familiengerichtshilfe genutzt werden.

Dieses Vorhaben wurde im Jahr 2015 verwirklicht. Die Einführung der bundesweit tätigen Jugendgerichtshilfe erfolgte schrittweise und startete am Standort Graz, weil dort bereits Erfahrung im Pilotprojekt gesammelt werden konnte. Die weitere Ausbaustufe sah den Ausbau in den OLG-Sprengeln Graz und Innsbruck (ausgenommen Vorarlberg), und anschließend in den beiden restlichen OLG-Sprengeln vor. Mit Jahresende 2015 wurde schließlich auch der Ausbau in Vorarlberg festgelegt.

Der Aufbau erfolgte bundesweit einheitlich, getragen von der Erfahrung der Wiener Jugendgerichtshilfe und unter tatkräftiger Mithilfe deren Proponenten. Zeitgleich begann die Erarbeitung einheitlicher Standards (im Sinne einer Qualitätssicherung) und der Aufbau

eines eigenen Registers, das gemeinsam mit jenem der Familiengerichtshilfe entwickelt wurde. Daraus wird sich auch in Zukunft eine Statistik der Jugendgerichtshilfe erstellen lassen. Die ersten aussagekräftigen Daten werden jedoch erst Mitte 2016 vorliegen.

7 DIE WIEDERVERURTEILUNGSSTATISTIK

2007 wurde in der Gerichtlichen Kriminalstatistik, der Statistik der rechtskräftigen Verurteilungen, erstmals eine Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Sie schließt nach der mehrjährigen Unterbrechung der 1991 eingeführten und 2002 eingestellten „Rückfallstatistik“ eine Lücke der Justizstatistik.

Der Wiederverurteilungsstatistik liegt – wie der Gerichtlichen Kriminalstatistik allgemein – das Strafregister zugrunde, in welches alle rechtskräftigen Verurteilungen eingetragen werden und bis zur Tilgung und automatischen Löschung aus dem Register eingetragen bleiben. Die Tilgung erfolgt im Allgemeinen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Vollzug der Strafe und nur unter der Voraussetzung, dass es in diesem Zeitraum zu keiner weiteren Verurteilung kommt.⁹⁸ Das Strafregister enthält u.a. verfahrensrelevante Informationen zur Person des/r Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft), zu ungetilgten Vorstrafen, zu den Delikten, zu den ausgesprochenen Strafen, zum Gerichtssprengel, in welchem das Urteil ausgesprochen wurde, sowie bestimmte Daten zum Vollzug der Strafen.

Die Wiederverurteilungsstatistik nützt diese Informationen besser als die seinerzeitige „Rückfallstatistik“. Die Differenzierung nach Personenmerkmalen ist feiner (erstmalig werden nun Geschlecht und Nationalität ausgewertet). Die Erfassung von Vorstrafen und Sanktionen der Ausgangsverurteilung ist um vieles detaillierter (es werden auch teilbedingte Strafen, Maßnahmen und alle Formen des Straferlasses berücksichtigt). Die Darstellung der Delikte ist derzeit noch eingeschränkt auf das „führende Delikt“ (d.h. strafsatzbestimmende Norm im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte). Die Regionalisierung reicht bis auf die Ebene der Landesgerichtssprengel. Die Wiederverurteilung wird sowohl nach Geschwindigkeit, Häufigkeit, Einschlägigkeit (i.S. desgleichen führenden Delikts bzw. eines Delikts aus der gleichen Gruppe) als auch nach der schwersten Sanktion aufgegliedert. Neu ist ferner die einheitliche Beobachtungs- bzw. Risikoperiode für Verurteilte sowie Haftentlassene (während früher das Verurteilungsjahr ausschlaggebend war und bei längeren Freiheitsstrafen die Beobachtungszeit mehr oder weniger in Haft verbracht wurde).

Wie in den Sicherheitsberichten der vergangenen Jahre werden nun auszugsweise Daten der aktuellen Wiederverurteilungsstatistik für den Beobachtungszeitraum 2011 – 2015 präsentiert. Die Grundgesamtheit der in der Wiederverurteilungsstatistik erfassten Personen sind alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig Verurteilten eines Jahres (in diesem Fall des Jahrgangs 2011) sowie alle im selben Jahr aus unbedingten Freiheitsstrafen oder vorbeugenden Maßnahmen

⁹⁸ In Einzelfällen kann es zur gnadenweisen Tilgung von Eintragungen im Strafregister kommen. Diese wenigen Fälle gehen in der Wiederverurteilungsstatistik „verloren“.

Entlassenen.⁹⁹ Diese Personen werden über einen festgelegten Zeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Bis zum Berichtsjahr 2013 (Ausgangsjahr 2009) erstreckte sich der Beobachtungszeitraum über fünf Kalenderjahre. Ab dem Berichtsjahr 2014 (Ausgangsjahr 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre beobachtet.

Die Wiederverurteilungsstatistik wird in der Öffentlichkeit oft fälschlich als „Rückfallstatistik“ bezeichnet. Sie erfasst jedoch nur evident gewordene, zur Anzeige gebrachte, gerichtlich verfolgte und sanktionierte Straftaten. Nicht bekannt gewordene Straftaten, unaufgeklärte Straftaten und Straftaten, bei denen von Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren eingestellt oder – etwa nach Diversion – Verfolgungsverzicht geleistet wird, bleiben in der Wiederverurteilungsstatistik unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Verurteilungen vor ausländischen Gerichten.

Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktgruppen oder Gerichtssprengeln muss bedacht werden, dass es hinsichtlich der Anzeige- und Verfolgungspraktiken große Unterschiede gibt. Die Wiederverurteilungsstatistik informiert de facto über Verurteilungs- oder „Justizkarrieren“ von Personen. Sie zeigt, ob Verurteilte bereits vorbestraft sind und neuerlich verurteilt werden, ob es bei einer singulären Verurteilung bleibt oder zu einer Serie von Verurteilungen kommt. Die Wiederverurteilung verweist auf fehlende bzw. gerichtlich verneinte Legalbewährung. Sie indiziert damit sowohl das Risiko von Personengruppen, mit Strafgesetz und Justiz wiederholt in Konflikt zu geraten, als auch einen spezialpräventiven Misserfolg der bisherigen Interventionen.

Mit dem Berichtsjahr 2012 kam es zu technischen Änderungen der Wiederverurteilungsstatistik. Seit dem Sicherheitsbericht 2012 werden nachträgliche Verurteilungen wegen einer zu einem früheren Zeitpunkt begangenen Tat, die gemeinsam mit anderen Verfehlungen hätte verurteilt werden können, aus der Wiederverurteilungsstatistik herausgerechnet (nachträgliche Verurteilungen mit oder ohne Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB), da die Wiederverurteilungsstatistik das Fehlverhalten nach einer Verurteilung darzustellen versucht. Zu den Einzelheiten dieser technischen Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik wird auf den Sicherheitsbericht 2012, S. 130, verwiesen.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bisher wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre

⁹⁹ Bei Entlassenen aus teilbedingten Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB wird aus technischen Gründen das Urteilsdatum und nicht das Entlassungsdatum berücksichtigt, was hier den Beobachtungszeitraum um maximal ein Jahr verkürzt und die Wiederverurteilungsquote etwas unterschätzen lässt.

beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier und maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 – 2014 = Kohorte 2010) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr 2014 betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten.¹⁰⁰ Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt.

7.1 WIEDERVERURTEILUNGSQUOTEN

Von den im Jahr 2011 verurteilten oder aus einer Freiheitsstrafe bzw. dem Maßnahmenvollzug entlassenen 31.143 Personen¹⁰¹ wurden über den individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren 10.675 Personen wiederverurteilt, das entspricht einer Wiederverurteilungsquote von 34,3% (Wiederverurteilungsquote 2009 – 2013: 37,4%¹⁰²). (Wiederverurteilungsquote 2010 – 2014: 34,1%). Die überwiegende Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen wurde in diesem vierjährigen Zeitraum somit nicht wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich für verschiedene Personengruppen und liegen bei Männern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Österreichern und Vorbestraften höher.

Im Jahr 2011 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2011	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	31.143	20.468	65,7%	10.675	34,3%
Männer	26.272	16.888	64,3%	9.384	35,7%
Frauen	4.871	3.580	73,5%	1.291	26,5%
Jugendliche	2.200	877	39,9%	1323	60,1%
Junge Erwachsene	4.185	2231	53,3%	1954	46,7%
Erwachsene	24.758	17360	70,1%	7398	29,9%

¹⁰⁰ Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Information darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.

¹⁰¹ Diese Zahl weicht von den Verurteilten nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ab, weil in der Wiederverurteilungsstatistik mehrmals in einem Jahr verurteilte Personen einfach gezählt werden. Folgeverurteilungen im selben Jahr werden als Wiederverurteilungen gezählt.

¹⁰² Konzeptuelle und technische Änderungen führten zu einem Zeitreihenbruch in der Wiederverurteilungsstatistik. Siehe dazu die Erläuterungen in der der Einleitung zu Kapitel 7.

Merkmale Verurteilter/ Entlassener 2011	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Inländer	21.267	13.503	63,5%	7.764	36,5%
Ausländer ¹⁰³	9.876	6.965	70,5%	2.911	29,5%
dar. EU-Bürger	3.578	2.894	80,9%	684	19,1%
dar. aus Drittstaaten	6.150	3.987	64,8%	2.163	35,2%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Die höheren Wiederverurteilungsquoten bei Jugendlichen sind im Zusammenhang mit dem Umstand zu sehen, dass bei ihnen Verurteilungen in höherem Maße vermieden und als ultima ratio eingesetzt werden: 2010 etwa entfielen auf zehn Strafanzeigen gegen Erwachsene in etwa 1,7, auf zehn Anzeigen gegen Jugendliche hingegen nur eine Verurteilung. Dies führt zu einer sehr selektiven Population im Ausgangsjahr, bei der höhere Wiederverurteilungsquoten zu erwarten sind. Die niedrigeren Werte bei Ausländern ergeben sich aus der häufigen Aufenthaltsbeendigung nach einer Verurteilung in Österreich.

7.2 VERURTEILUNGSKARRIEREN

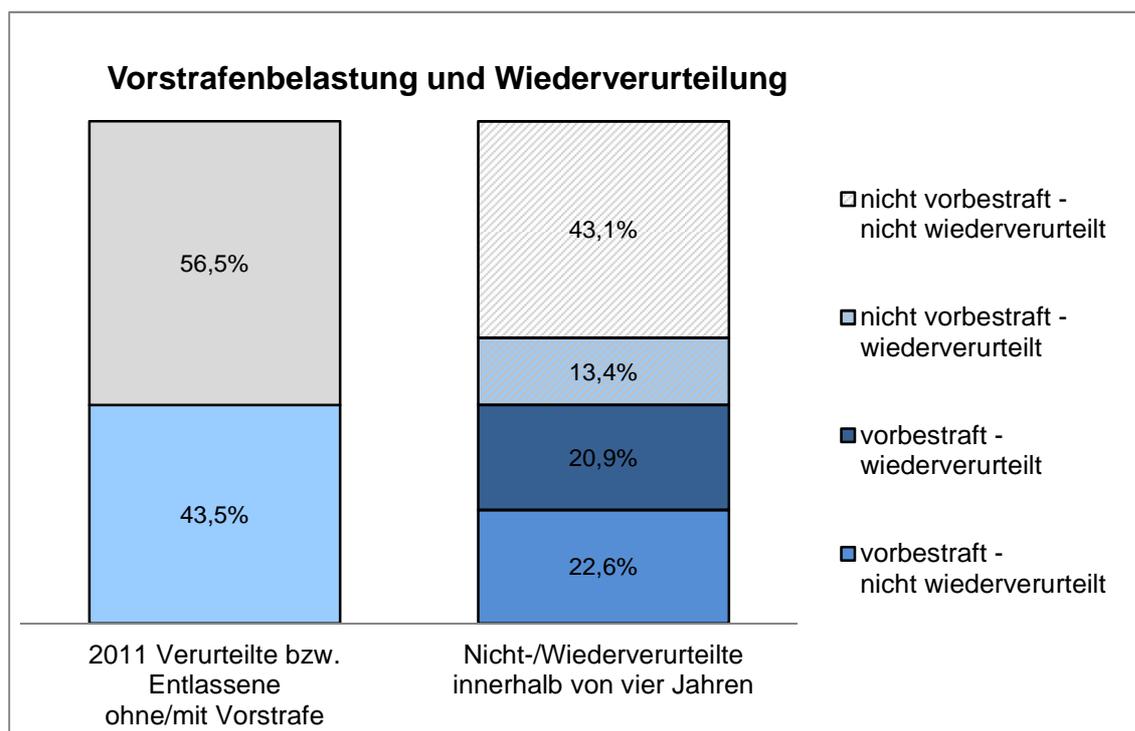
Die Wiederverurteilungsstatistik ermöglicht die Berücksichtigung von Vorstrafen und Wiederverurteilungen und damit von Verläufen und „Justiz-Karrieren“ über einen längeren Zeitraum. Es zeigt sich, dass die Mehrheit der verurteilten Personen nur punktuell mit der Strafjustiz in Kontakt kommt, eine kleinere Gruppe hingegen wiederholt.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, dass 43,5% der im Jahr 2011 Verurteilten bzw. Entlassenen eine Vorstrafe aufweisen¹⁰⁴. Die Wiederverurteilungsquote der Personen ohne Vorverurteilung ist geringer als die Quote der Vorbestraften. Von insgesamt 10.675 Wiederverurteilten kommen fast zwei Drittel aus der Gruppe der Vorbestraften, nur etwa ein Drittel hat keine Vorverurteilung.

¹⁰³ 148 Personen sind staatenlos bzw. ist ihre Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt.

¹⁰⁴ Bei den Entlassenen zählt die Vorstrafenbelastung bei der Anlassverurteilung.

Vorstrafen und Wiederverurteilungen, „Karrieremuster“ Verurteilter



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Die Mehrheit der Verurteilten bzw. Entlassenen im Ausgangsjahr 2011 war, wie schon in den Vorjahren, nicht vorbestraft (56,5%). 76,3% dieser Gruppe blieben ohne Folgeverurteilung. Bei ihnen kam es also über den langen Zeitraum, den man bei Berücksichtigung der Vorstrafenbelastung überblickt, nur zu einer einzigen Verurteilung. Von jenen Personen, die schon vor der Verurteilung bzw. Entlassung 2011 vorbestraft waren, wurde etwas weniger als die Hälfte wiederverurteilt: Vorbestrafte wurden zu 48%, solche mit Strafhafterfahrung zu 57,9%, und damit mehr als doppelt so oft wiederverurteilt wie Nicht-Vorbestrafte. 52% der vorbestraften Verurteilten schafften aber auch den „Ausstieg“ und blieben ohne weitere Verurteilung bis zum Ende des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren.

Im Jahr 2011 rechtskräftig Verurteilte sowie aus Haft bzw. Maßnahmenvollzug entlassene Personen nach Vorstrafen und Wiederverurteilungen innerhalb von vier Jahren

Vorstrafen Verurteilter/ Entlassener 2011	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Nicht vorbestraft	17.610	13.436	76,3%	4.174	23,7%
Vorbestraft	13.533	7.032	52%	6.501	48%
darunter mit Hafterfahrung	4.628	1.948	42,1%	2.680	57,9%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

7.3 FORM DER WIEDERVERURTEILUNG

Über die Hälfte der Wiederverurteilten wurde im Beobachtungszeitraum einmal wiederverurteilt. Ein gutes Drittel wurde zwei bis drei Mal verurteilt und 3,7% wurden vier Mal und öfter wieder verurteilt.

Die Frequenz der Wiederverurteilungen ist bei Frauen gegenüber Männern, bei Erwachsenen im Vergleich zu Jüngeren, bei Ausländern sowie bei Nicht-Vorbestraften geringer. Über zwei Drittel (67,7%) der Wiederverurteilten wurden bereits innerhalb von zwei Jahren wiederverurteilt. Die Geschwindigkeit der Wiederverurteilungen ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie bei Vorbestraften höher.

Bei Frauen, Ausländern und Nicht-Vorbestraften bleiben die Wiederverurteilungen eher im einschlägigen Bereich, während Männer, Österreicher und Vorbestrafte öfter auch wegen anderen Delikten wiederverurteilt werden. Nach Altersgruppen sind keine größeren Unterschiede festzustellen.

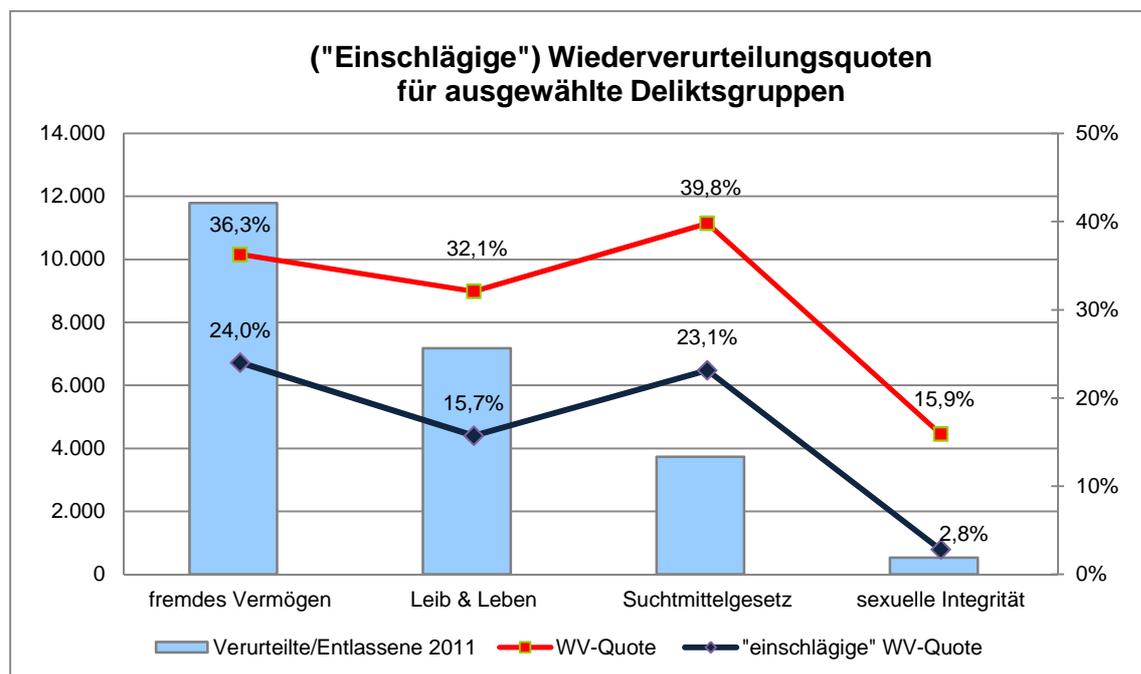
Wiederverurteilte Personen nach Frequenz, Geschwindigkeit und „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilung

Merkmale		Wieder- verurteilte insgesamt	Wiederverurteilungen				
			1	2-3	4 und mehr	innerhalb von 2 Jahren	Selbe Deliktgruppe
Insgesamt	Anzahl	10.675	6.622	3.657	396	7.229	5.483
	%	100	62	34,3	3,7	67,7	51,4
Männer	Anzahl	9.384	5.768	3.264	352	6.369	4.729
	%	100	61,5	34,8	3,8	67,9	50,4
Frauen	Anzahl	1.291	854	393	44	860	754
	%	100	66,2	30,4	3,4	66,6	58,4
Jugendliche	Anzahl	1.323	608	601	114	986	693
	%	100	46	45,4	8,6	74,5	52,4
Junge Erwachsene	Anzahl	1.954	1.084	775	95	1.384	1.001
	%	100	55,5	39,7	4,9	70,8	51,2
Erwachsene	Anzahl	7.398	4.930	2.281	187	4.859	3.789
	%	100	66,6	30,8	2,5	65,7	51,2
Inländer	Anzahl	7.764	4.708	2.747	309	5.251	3.854
	%	100	60,6	35,4	4	67,6	49,6
Ausländer	Anzahl	2.911	1.914	910	87	1.978	1.629
	%	100	65,8	31,3	3	67,9	56
Nicht vorbestraft	Anzahl	4.174	2.819	1.233	122	2.706	2.236
	%	100	67,5	29,5	2,9	64,8	53,6
Vorbestraft	Anzahl	6.501	3.803	2.424	274	4.523	3.247
	%	100	58,5	37,3	4,2	69,6	49,9
darunter mit Strafhaft	Anzahl	2.680	1.382	1.140	158	1.983	1.404
	%	100	51,6	42,5	5,9	74	52,4

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Die folgende Abbildung illustriert die „Einschlägigkeit“ der Wiederverurteilungen, gegliedert nach Deliktgruppen. Sie zeigt, ob jemand im Jahr 2011 und bei zumindest einer der Wiederverurteilungen im Zeitraum von vier Jahren im Sinne der gleichen Deliktgruppe verurteilt wurde.¹⁰⁵ In der Abbildung werden zum einen jene Deliktsbereiche dargestellt, in denen es besonders viele Verurteilungen gibt. Zum anderen wurden Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Auswertung miteinbezogen, weil diese gerade in Hinblick auf den „einschlägigen Rückfall“ von besonderem Interesse sind.

Berechnet wurde zum einen die allgemeine Wiederverurteilungsquote, die zeigt, wie viele Personen in den jeweiligen Deliktgruppen überhaupt wiederverurteilt wurden, egal welches Delikt strafsatzbestimmend war. Vermögens- und Suchtmitteldelinquente werden mit 36,3 bzw. 39,8% am öftesten wiederverurteilt. Die zweite, tiefer liegende Kurve stellt zum anderen den so genannten „einschlägigen Rückfall“ in der jeweiligen Deliktgruppe dar. Dessen Quote ist bei Vermögens- und Drogendelinquenten am höchsten. Besonders deutlich ist der Unterschied zwischen allgemeiner und einschlägiger Wiederverurteilungsquote bei Sexualstraftätern. Insgesamt 15,9% der Sexualstraftäter wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Jedoch waren nur bei 2,8% erneut Sexualdelikte strafsatzbestimmend.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

¹⁰⁵ Die Wiederverurteilungsstatistik arbeitet mit dem so genannten „führenden Delikt“, d.h. dass bei einer Verurteilung wegen unterschiedlicher Straftaten nur das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen in der Statistik berücksichtigt wird.

7.4 SANKTION UND WIEDERVERURTEILUNG

Wiederverurteilungsquoten liegen umso höher und die bei der Wiederverurteilung verhängten Sanktionen sind umso schwerer, je strenger die Ausgangssanktion im Jahr 2011 war. Wie in Tabelle und Abbildung dargestellt, sinkt der Anteil der Personen ohne Folgeverurteilung tendenziell mit der Schwere der Ausgangssanktion. Knapp drei Viertel (76,9%) derer, die 2011 zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden waren, wurden nicht erneut gerichtlich verurteilt; kam es zu einer Wiederverurteilung, wurde nur eine Minderheit zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, 60,5% erhielten auch bei der Wiederverurteilung ausschließlich eine Geldstrafe. Anders bei denen, die 2011 aus einer unbedingten Haftstrafe entlassen wurden: nur 54,1% blieben ohne Wiederverurteilung. Sofern Personen wiederverurteilt wurden, wurde über sie in der Regel (zu 78,3%) wieder eine unbedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Auffallend wenige Wiederverurteilungen gibt es bei der Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe gemäß § 43a Abs. 2 StGB sowie nach teilbedingten Freiheitsstrafen gemäß § 43a Abs. 3 und 4 StGB. Weit unter dem Durchschnitt liegen die Wiederverurteilungsquoten nach Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Straftätern nach § 21 Abs. 2 StGB und nach § 21 Abs. 1 StGB.

Sanktionen Verurteilter/Entlassener im Jahr 2011 nach Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren und Sanktion der (schwersten) Wiederverurteilung

Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2011		Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion ¹⁰⁶			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
Insgesamt	Anzahl	31.143	20.468	10.675	3	2.203	3.547	4.833
	%	100	65,7	34,3	0	20,6	33,2	45,3
Geldstrafen, davon	Anzahl	10.522	7.073	3.449	1	1.319	1.289	816
	%	100	67,2	32,8	0	38,2	37,4	23,7
bedingt	Anzahl	1.194	918	276	0	167	68	40
	%	100	76,9	23,1	0	60,5	24,6	14,5
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	Anzahl	1359	941	418	0	191	140	84
	%	100	69,2	30,8	0	45,7	33,5	20,1
unbedingt	Anzahl	7.969	5.214	2.755	1	961	1.081	692
	%	100	65,4	34,6	0	34,9	39,2	25,1
unbedingte GS,	Anzahl	876	617	259	0	66	64	127

¹⁰⁶ Bei den Wiederverurteilungen werden teilbedingte Strafen mit ihrem jeweils „schwereren“ Anteil gezählt, also eine teilbedingte Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB zu den unbedingten Geldstrafen, eine teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB zu den bedingten Freiheitsstrafen und teilbedingte Freiheitsstrafen nach § 43a Abs. 3 und 4 StGB zu den unbedingten Freiheitsstrafen.

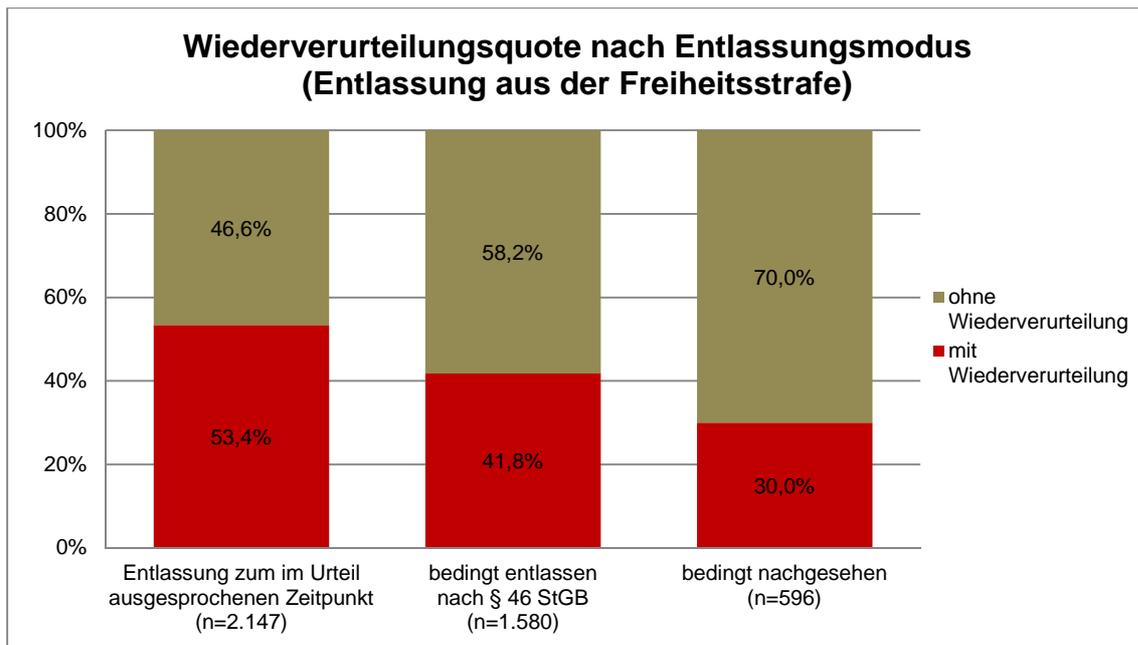
Ausgangsstrafe der Verurteilten/Entlassenen 2011		Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	darunter Sanktion ¹⁰⁶			
					bedingte Geldstrafe	unbedingte Geldstrafe	bedingte Freiheitsstrafe	unbedingte Freiheitsstrafe
bedingte FS (§ 43a Abs. 2 StGB)	%	100	70,4	29,6	0,0	25,5	24,7	49,0
Freiheitsstrafen, davon	Anzahl	19.252	12.496	6.756	0	755	2.105	3.840
	%	100	64,9	35,1	0	11,2	31,2	56,8
bedingt	Anzahl	12.138	8.213	3.925	0	530	1.706	1.661
	%	100	67,7	32,3	0	13,5	43,5	42,3
teilbedingt (§ 43a Abs. 3/4 StGB)	Anzahl	2.791	1.946	845	0	66	147	623
	%	100	69,7	30,3	0	7,8	17,4	73,7
unbedingt	Anzahl	4.323	2.337	1.986	0	159	252	1.556
	%	100	54,1	45,9	0	8,0	12,7	78,3

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich auch nach dem Modus der Entlassung aus dem Gefängnis. Personen, die aus Freiheitsstrafen erst zum urteilsmäßigen Zeitpunkt entlassen wurden, werden häufiger wiederverurteilt als jene, die nach § 46 StGB bedingt entlassen wurden. Noch seltener werden Personen wiederverurteilt, denen eine schon ausgesprochene unbedingte Haftstrafe bzw. der Rest einer Strafe nachgesehen wurde (etwa nach § 40 SMG). In dieser Gruppe beträgt die Wiederverurteilungsquote 30%.

	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Entlassung zum im Urteil ausgesprochenen Zeitpunkt	2.147	1.000	46,6%	1.147	53,4%
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1.580	920	58,2%	660	41,8%
bedingt nachgesehen	596	417	70%	179	30%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.



Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

7.5 REGIONALER VERGLEICH

Die Wiederverurteilungsquote in der Wiederverurteilungsstatistik 2015 schwankt unter den OLG-Sprengeln zwischen 30,6% (Wien) und 37,1% (Linz). Die Wiederverurteilungsquote im OLG-Sprengel Innsbruck (36,7%) liegt ebenso wie im Sprengel Graz (36,9%) zwischen den Quoten der anderen beiden Sprengel. Die Wiederverurteilungsquoten unterscheiden sich jedoch weit weniger stark als die regionale Strafenpraxis (siehe Kapitel 3.4.3). Innerhalb der OLG-Sprengel zeigen sich zum Teil noch größere Unterschiede als zwischen diesen.

Einerseits ist zu berücksichtigen, dass die Wiederverurteilungsquote bei Inländern größer ist als bei Ausländern. Durch den höheren Anteil von Nicht-Österreichern unter den in Wien Verurteilten ist die Wiederverurteilungsquote in Wien niedriger. Dadurch erklärt sich ein Teil der regionalen Unterschiede.

Ein weiterer Einflussfaktor ist, dass sich die vier OLG-Sprengel nicht nur in der „Strenge“ der gerichtlichen Strafen, sondern auch in ihrer Anwendung der Diversion unterscheiden. Betrachtet man die Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte als Gesamtheit, so ist man in den Sprengeln Innsbruck und Linz bei Anwendung der Diversion großzügiger¹⁰⁷. In den Sprengeln Wien, Graz und Innsbruck überwiegt die Zahl der diversionell erledigten Fälle die Zahl der Verurteilungen, nur im Sprengel Linz übersteigt die Anzahl der Verurteilungen jene der Diversionen.

¹⁰⁷ Vgl. die Tabelle zu den Verfahrenserledigungen in den OStA/OLG-Sprengeln in Kapitel 1.2.4.

Wiederverurteilungen nach Gerichtssprengeln

Gerichtssprengel	Verurteilte/ Entlassene 2011	Ohne Wiederverurteilung		Mit Wiederverurteilung	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	31.143	20.468	65,7%	10.675	34,3%
OLG Wien, davon	13.042	9.047	69,4%	3.995	30,6%
LG Wien	8.467	5.737	67,8%	2.730	32,2%
LG Eisenstadt	697	536	76,9%	161	23,1%
LG Korneuburg	1.043	802	76,9%	241	23,1%
LG Krems a.d. Donau	364	250	68,7%	114	31,3%
LG St. Pölten	1.196	832	69,6%	364	30,4%
LG Wiener Neustadt	1.275	890	69,8%	385	30,2%
OLG Graz, davon	6.729	4.247	63,1%	2.482	36,9%
LG Graz	3.090	1.976	63,9%	1.114	36,1%
LG Leoben	1.350	893	66,1%	457	33,9%
LG Klagenfurt	2.289	1.378	60,2%	911	39,8%
OLG Linz, davon	6.761	4.253	62,9%	2.508	37,1%
LG Linz	1.980	1.214	61,3%	766	38,7%
LG Ried im Innkreis	670	442	66%	228	34%
LG Steyr	450	257	57,1%	193	42,9%
LG Wels	1.352	786	58,1%	566	41,9%
LG Salzburg	2.309	1.554	67,3%	755	32,7%
OLG Innsbruck, davon	4.611	2.921	63,3%	1.690	36,7%
LG Innsbruck	2.869	1.916	66,8%	953	33,2%
LG Feldkirch	1.742	1.005	57,7%	737	42,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2015.

7.6 WIEDERVERURTEILUNGEN IM ZEITVERGLEICH

Während der Vergleich mit Werten aus der früheren „Rückfallstatistik“ sowohl infolge veränderter Messwerte als auch infolge der durch das „Diversionspaket“ (BGBl. I Nr. 55/1999) veränderten strafrechtlichen Grundlagen problematisch ist, ist ein Vergleich der Wiederverurteilungsstatistiken ab dem Ausgangsjahr (Kohorte) 2003 möglich. Allerdings sind bei der Analyse der Zeitreihe die Zeitreihenbrüche infolge technischer und konzeptioneller Änderungen zu den Ausgangsjahren 2008 und 2010 zu beachten. Nähere Informationen dazu sind in der Einleitung zu diesem Kapitel zu finden.

Die Wiederverurteilungsquote ist über die Jahre hinweg sehr konstant und schwankte in den Jahren 2003 bis 2009 zwischen 37,4 und 38,1%. Aufgrund der inhaltlichen Änderung der Wiederverurteilungsstatistik mit Kohorte 2010 – individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren hinsichtlich einer Wiederverurteilung – ist die Wiederverurteilungsquote (2010 34,1%) stark zurückgegangen, Kohorte 2011 brachte eine leichte Steigerung (34,3%).

Entwicklung der Wiederverurteilungsquote

Kohorte	Wiederverurteilungsquote
2003	37,7%
2004	37,5%
2005	37,6%
2006	38%
2007	38,1%
2008	37,9%
2009	37,4%
2010	34,1%
2011	34,3%

Quelle: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik. - Bis 2009: Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010: individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren.

8 GESETZGEBERISCHE TÄTIGKEIT IM KRIMINALRECHT

8.1 ÄNDERUNGEN DURCH DAS STRAFRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015

Justizministerin Univ. Prof. Dr. Beatrix Karl setzte im Februar 2013 eine Arbeitsgruppe ein, die beauftragt wurde, Vorschläge für notwendige Änderungen im Strafgesetzbuch zu erstatten. Insbesondere sollte die Strafenrelation hinsichtlich der Delikte gegen Leib und Leben und die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einerseits und der Vermögensdelikte andererseits der heutigen Werthaltung der Gesellschaft angepasst werden. Zudem sollte auch der technischen Entwicklung und daraus resultierender neuer negativen Phänomene entsprechend Rechnung getragen werden.

Die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ legte ihrem Auftrag entsprechend im September 2014 ihren Bericht mit zahlreichen Empfehlungen dem Parlament vor. Die im Bericht enthaltenen Vorschläge bildeten die Grundlage für den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015. Darüber hinaus wurden Änderungen insbesondere in den Bereichen des Bilanzstrafrechts, des Sexualstrafrechts, des SMG und der StPO in den Entwurf aufgenommen. Der Entwurf enthält auch Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der EU, 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates und 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 112/2015, wurden insbesondere folgende Änderungen des StGB vorgenommen:

- Erhöhung der Wertgrenzen von 3 000 Euro auf 5 000 Euro und von 50 000 Euro auf 300 000 Euro
- Einführung einer Definition der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs. 3 StGB und Ersetzung des Tatbestandes „Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ durch den Tatbestand „Grob fahrlässige Tötung“
- Erweiterung der Konfiskation
- Erweiterung der Anwendbarkeit des § 37 StGB und Harmonisierung der Geldstrafdrohungen in den einzelnen Tatbeständen
- Erweiterung der Aufzählung der besonderen Erschwerungsgründe
- Ausdehnung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf § 233 StGB und das Bilanzstrafrecht

- Neugestaltung der Definition der Gewerbsmäßigkeit (§ 70 StGB)
- Erweiterung der Aufzählung der Rechtsgüter hinsichtlich der Definition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs. 1 Z 5 StGB
- Aufnahme einer Definition der kritischen Infrastruktur in § 74 StGB
- Senkung der Mindeststrafdrohung in § 79 StGB
- Einführung einer Qualifikation in den §§ 80, 88 StGB
- Neugestaltung der §§ 84 bis 87 StGB unter Differenzierung des Strafrahmen je nachdem, ob der Täter mit Misshandlungs- oder mit Verletzungsvorsatz gehandelt hat sowie Erhöhung des Strafrahmen für die qualifizierte Körperverletzung
- Ausdehnung der Privilegierung für Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes in § 88 StGB
- Einführung eines Tatbestandes „Zwangsheirat“, der in Abs.2 auch ein entsprechendes Vorfelddelikt enthält (§ 106a StGB)
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ (§ 107c StGB) und Einführung einer Qualifikation des Selbstmordes in § 107a StGB
- Ausdehnung der §§ 118a, 126a und 126b StGB
- Senkung der Strafdrohung für Fälle des Einbruchsdiebstahles, soweit kein Einbruch in eine Wohnstätte bzw. kein Einbruch mit einer Waffe vorliegt
- Schaffung einer Qualifikation betreffend die kritische Infrastruktur
- Erweiterung des Strafrahmen für den schweren Raub von bisher 5 bis 15 Jahre auf 1 bis 15 Jahre,
- Streichung der Qualifikation hinsichtlich des Versetzens von Grennzeichen (§ 147 Abs. 1 Z 2 StGB),
- Senkung der Strafrahmen für das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB)
- Erweiterung der Strafbarkeit des § 153d StGB
- Erhöhung des Betrages betreffend die Qualifikation des § 159 StGB von bisher 800.000 Euro auf 1.000.000 Euro

- Schaffung einheitlicher Straftatbestände der „Bilanzfälschung“ (§§ 163a, 163b StGB) unter Differenzierung zwischen Taten von der Gesellschaft angehörenden Personen (Organen) und Taten von externen Prüfern (insbesondere Abschlussprüfern) und besserer Abstimmung mit Begriffen des Gesellschafts- und Rechnungslegungsrechts
- Erweiterung des § 166 um die Delikte §§ 241a ff StGB
- Erweiterung der Privilegierung der Entwendung auf den Tatbestand der Hehlerei
- Streichung der lebenslangen Freiheitstrafe in § 169 Abs. 3 StGB
- Einführung einer neuen Strafbestimmung „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ (§ 205a StGB)
- Erweiterung des § 207a Abs. 5 StGB
- Erweiterung des § 218 StGB
- Erhöhung des Strafrahmens des § 222 StGB
- Erhöhung des Strafrahmens des § 233 StGB
- Einführung einer neuen Strafbestimmung „Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels“ (§ 241h StGB)
- Präzisierung des § 274 StGB
- Aufnahme der „Verhetzung“ in die Deliktsaufzählung in § 278 Abs. 2 StGB
- Erweiterung des § 283 Abs. 1 StGB und Schaffung von Qualifikationen
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Unzulässige Bieterabsprachen in exekutiven Versteigerungsverfahren“ (§ 292c StGB)
- Einführung eines neuen Tatbestandes „Verbrechen der Aggression“ (§ 321k StGB)
- Änderung des Fahrlässigkeitsgrades in § 303 StGB.

Das StRÄG 2015 trat mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Näheres zum StRÄG 2015 kann den Materialien, welche unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00689/index.shtml abrufbar sind, entnommen werden.

8.2 ÄNDERUNGEN IM JUGENDSTRAFRECHT

Am 1. Jänner 1989 trat das **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) in Kraft. Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit

Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wird den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Seither wurde das JGG durch zahlreiche Novellen geändert. Im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 19. auf das 18. Lebensjahr trat am 1. Juli 2001 ein **Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden**, in Kraft. Damit wurde unter anderem die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das **18. Lebensjahr herabgesetzt** und der **Begriff „junge Erwachsene“** in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurden Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener geschaffen (zur Entwicklung des JGG im Detail siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 139).

In den letzten Jahren haben sich mehrere interessierte Kreise aus Lehre und Praxis mit Verbesserungsvorschlägen zum Jugendstrafrecht befasst: die **Fachgruppe Jugendrichter der Richtervereinigung** („Tamsweger Thesen“), die **Arbeitsgruppe Jugend im Recht** (ehemals Arbeitsgruppe Kriminalpolitik und Jugendrecht), die im Juli 2012 Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an die „Tamsweger Thesen“ vorlegte (JSt 2012, 221), und die **Kriminalpolitische Initiative**.

In der letzten Legislaturperiode erhielt die Reformdebatte zusätzliche Dynamik durch die Einsetzung des **Runden Tisches** (auch: Task Force) **„Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“** durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Der im Oktober 2013 vorgelegte Abschlussbericht enthält eine Zusammenstellung all dieser Maßnahmen.¹⁰⁸

Unmittelbar auf die Ergebnisse des Runden Tisches aufbauend, sieht das **Regierungsprogramm** der aktuellen Legislaturperiode (2013 bis 2018) im Abschnitt „Justiz“ zunächst die „Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force“ vor, darüber

¹⁰⁸ Abrufbar unter: <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/broschueren.de.html>

hinausgehend aber auch allgemein die „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts“.

Mit 1. Jänner 2016 trat schließlich das **JGG-ÄndG 2015** in Kraft (BGBl I Nr. 154/2015), das große Teile der legislativen Vorschläge des Runden Tisches, aber auch Vorschläge der oben erwähnten Reformkreise sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z.B. Schroll in Fuchs-FS, S. 483) aufgreift und sich daher als (weitgehende) Umsetzung der zitierten Punkte des Regierungsprogramms versteht. Hauptziel ist das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist.

Wesentliche Inhalte

1. Untersuchungshaft

Ein wichtiges Ziel des Entwurfes ist das Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie das wirklich unumgänglich ist. Das soll auch erreicht werden, indem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders im Jugendstrafverfahren hervorgehoben und gesetzlich abgesichert wird:

- a. In den Fällen, in denen nur eine sehr niedrige Strafdrohung vorgesehen ist (Zuständigkeit der Bezirksgerichte), kann keine Untersuchungshaft verhängt werden (§ 35 Abs. 1a JGG). Damit soll auch die Verringerung der sozial schädlichen kurzen Haftzeiten erreicht werden.
- b. Das genannte Ziel wird auch durch Reformierung der Regelungen über die bedingt obligatorischen Festnahme und der bedingt obligatorischen Untersuchungshaft erreicht. Bei Jugendlichen wurde, anders als bei Erwachsenen, die zum Nachteil wirkende Zweifelsregel aufgehoben; somit kann beim Verdacht auch einer besonders schweren Straftat nur bei Nachweis eines Haftgrundes Untersuchungshaft verhängt werden (§ 35 Abs. 3a JGG).
- c. Der Ausnahmecharakter der Untersuchungshaft wird weiters dadurch betont, dass Richtern und Staatsanwälten weitere Entscheidungsmöglichkeiten gegeben werden um sicherzustellen, dass die Alternativen zur Haft auch tatsächlich wahrgenommen werden. Jeder Haft- und Rechtsschutzrichter wird mit der neuen Regelung nachweislich verpflichtet, sich mit allen Alternativen zur Haft auseinanderzusetzen. Die Fortschreibung des Fristensystems bei Untersuchungshaft nach Anklageeinbringung bei jugendlichen Angeklagten gibt dazu regelmäßig die Möglichkeit. Bisher wurde insbesondere von der Praxis kritisiert, dass es keine bzw. nicht ausreichende Alternativen zur Verhängung der Untersuchungshaft gebe. Als eines der neuen Instrumente dafür wurden die

Sozialnetzkonferenzen (Untersuchungshaft und Haftentlassung) gesetzlich verankert (§§ 17a, 35a JGG, § 29e BewHG).

- d. Um eine oft sehr zielführende Weisung in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen für jugendliche und junge erwachsene Beschuldigten nicht an den Kosten scheitern zu lassen, sieht die neue Regelung bereits im Ermittlungsverfahren eine Kostentragung durch den Bund vor (§ 46 JGG).

2. Jugendgerichtshilfe

Ein weiterer Novellierungspunkt betrifft auch die Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage für Jugendstaatsanwälte und –Richter. Es wurden die gesetzlichen Grundlagen für die im Jahr 2015 eingerichtete **bundesweite Jugendgerichtshilfe** geschaffen (§§ 47 – 50 JGG).

3. Junge Erwachsene

Weitere Novellierungspunkte tragen der Tatsache Rechnung, dass die sogenannte Adoleszenzkrise, in der ein Großteil der Straftaten junger Menschen begangen wird, jedenfalls auch auf bis 21-Jährige fortwirkt. Da Kriminalität zumeist bei fortschreitendem Alter (etwa bis zum 25. Lebensjahr) wieder deutlich abnimmt, ist sowohl das Eingehen auf die Persönlichkeitsstruktur wichtiger, als die Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen, als auch geboten, manche Regelungen, die bisher nur für Jugendliche galten, auch auf diese Altersgruppe auszudehnen. Mit den Änderungen wurde die Sanktionspalette für junge Erwachsene erweitert:

- a. Den Staatsanwaltschaften und Gerichten wurde mit der Angleichung der Strafuntergrenzen (§ 19 Abs. 1 JGG) an jene bei Jugendlichen und der Ermöglichung eines diversionellen Vorgehens im Sinne der Sonderbestimmungen für Jugendliche auch für junge Erwachsene (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 7, 8 JGG), ein größerer Spielraum gegeben, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.
- b. Diesem Zweck dient auch der Vorrang der Spezialprävention als Strafzweck (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit § 5 Z 1 JGG).
- c. Um auch in Strafsachen gegen junge Erwachsene eine Entscheidungsmöglichkeit gerade für Fälle niederschwelligster Kriminalität, in denen aber aus bestimmten Gründen keine diversionelle Erledigung mehr möglich ist, zu schaffen, wurden die Bestimmungen des Schuldspruchs ohne Strafe und unter Vorbehalt der Strafe auf junge Erwachsene erweitert (§ 19 Abs. 2 JGG in Verbindung mit §§ 12 ff JGG).

4. Einfachere Gerichtsbesetzung

Die sachliche Zuständigkeit betrifft jener Punkt der Novellierung, der den Zustand wieder herstellt, der vor Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2009 bestand, dass bei einem im Tatzeitpunkt noch nicht 16-Jährigen mit Ausnahme der Fälle des § 3j Verbotsgesetz keine Geschworenengerichtszuständigkeit besteht (§ 27 JGG). Das entspricht auch der Intention des Budgetbegleitgesetzes 2009, mit dem die Geschworenengerichtbarkeit (etwa für die Fälle des schweren Raubes) eingeschränkt wurde.

5. Weitere Einzelmaßnahmen

Zusätzlich zu den genannten Novellierungsvorschlägen wurden einzelne Verbesserungen vorgenommen, die aus einem Bedürfnis der Praxis resultieren:

- a. So wurde die Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken erweitert, indem dies nicht mehr nur bei einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr, sondern bei einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zulässig ist (§ 52 JGG). Überdies wurde eine Begleitung des Verurteilten durch Bewährungshilfe in der Zeit des Aufschubs ermöglicht; damit soll die Umwandlung in eine bedingte Strafe und damit die Vermeidung des Strafvollzuges gefördert werden, was auch Opfern zu Gute kommen wird.
- b. Weiters kann bei einer Entscheidung, dass Vermögenswerte, Nutzungen oder Ersatzwerte für verfallen erklärt werden, ganz oder zum Teil auch dann abgesehen werden, wenn sie den jungen Verurteilten unbillig hart treffen sollte (§ 5 Z 6a JGG).
- c. Schließlich enthält der Vorschlag einige technische und legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen.

8.3 ÄNDERUNGEN IM SUCHTMITTELRECHT

a) Mit 1. Jänner 1998 trat das **Suchtmittelgesetz** (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das Suchtgifgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zum sogenannten „Psychotropen-Übereinkommen 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation des „Wiener Übereinkommens gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat.

Mit dem Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 (ABI L 2004/335, 8) wurden Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen im Bereich des illegalen Handels mit Drogen und Grundstoffen (Drogenausgangsstoffen) festgelegt. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolgte mit der **SMG-Novelle 2007** (BGBl. I Nr. 110/2007). Mit der SMG-Novelle 2008 wurde das SMG nur im verwaltungsrechtlichen Teil geändert (zu den weiteren Änderungen des SMG seit dem Jahr 1998 siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 142).

b) Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** wurde im SMG dem Trend zu kürzeren Langzeittherapien folgend die **stationäre Therapie im Rahmen der gesundheitsbezogenen Maßnahmen** auf maximal sechs Monate beschränkt. Ein **Strafaufschub wurde bei Verurteilungen wegen der schwersten Fälle von Suchtgifthandel ausgeschlossen.**

c) Mit 1. Jänner 2012 trat das **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG)**, BGBl. I Nr. 146/2011, in Kraft. Mit diesem Gesetz werden psychoaktive Substanzen einer gesetzlichen Regelung unterzogen, bei denen es sich meist um Abfallprodukte aus der Arzneimittelforschung handelt und die bisher – oft über das Internet – als „legale Alternative“ zu den in der Suchtgiftverordnung bzw. der Psychotropenverordnung gelisteten und damit dem Suchtmittelgesetz unterliegenden Suchtmitteln oder zu den dem Arzneimittelgesetz unterliegenden Arzneimitteln vermarktet worden sind („legal highs“).

Jene Substanzen, die als Neue Psychoaktive Substanzen gelten, werden vom Bundesminister für Gesundheit mittels Verordnung bezeichnet. Diese **Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung (NPSV)**, BGBl. II Nr. 468/2011, ist ebenfalls mit 1. Jänner 2012 in Kraft getreten.

d) Durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**, BGBl. I Nr. 112/2015 und das **Budgetbegleitgesetz 2016**, BGBl. I Nr. 144/2015, Artikel 17, erfolgten grundlegende Änderungen:

I. Änderungen des SMG durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015

Der Besitz von Suchtmitteln oder das vorteillose Überlassen von Suchtmitteln an einen Dritten zu dessen eigenem Gebrauch führt – soweit eine Strafbarkeit bloß nach § 27 Abs. 1 oder 2 SMG gegeben ist – zwingend zu einer diversionellen Erledigung (Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft oder Einstellung durch das Gericht) nach § 35 Abs. 1 oder § 37 SMG. Sämtliche Behörden, auch die Sicherheitsbehörden und die Kriminalpolizei, haben im Fall eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO), dass eine Person (bloß) eine Straftat nach §§ 27 Abs. 1 und 2 SMG ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen habe, ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen habe, keine Strafanzeige zu erstatten, sondern lediglich diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Darüber hat die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu berichten (Abtretungsbericht, § 13 Abs. 2b SMG). Langt ein derartiger Abtretungsbericht bei der Staatsanwaltschaft ein, so hat sie grundsätzlich von der Verfolgung unmittelbar vorläufig zurückzutreten.

(Nur) wenn sich die verdächtige Person bei der Gesundheitsbehörde den für die ärztlich Begutachtung notwendigen Untersuchungen oder den der gesundheitsbezogenen Maßnahme nicht unterzieht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten bzw. der Staatsanwaltschaft die Umstände der mangelnden Mitwirkung des Verdächtigen bloß mitzuteilen. Das bildet dann einen Fortsetzungsgrund. Sonst ist das Verfahren nach Ablauf des Jahres jedenfalls endgültig einzustellen.

II. Änderungen des SMG durch das Budgetbegleitgesetz 2016

1. Abschaffung des Suchtmittelregisters in der bisherigen Form

Bisher hat das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Führung der zentralen Datenevidenz das Suchtmittelregister geführt. Mittlerweile sind diese Daten aber bereits aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ersichtlich, sodass die Auskunftsfunktion des Suchtmittelregisters für die Justiz praktisch obsolet geworden ist. Die parallele Registerführung über diese personenbezogenen Daten schien aus datenschutzrechtlicher Sicht fragwürdig und mit den Grundsätzen der effizienten und sparsamen Verwaltungsführung nicht mehr vereinbar. Daher entfällt diese Datenevidenz im Bundesministerium für Gesundheit und damit das Suchtmittelregister in seiner bisherigen Form.

Künftig dient das Suchtmittelregister nur noch dazu, einerseits Verwaltungsstraferkenntnisse evident zu halten und andererseits den Informationsaustausch zwischen Kriminalpolizei und Bezirksverwaltungsbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

2. Änderung des § 28 Abs. 1 SMG

Der OGH hat für die Tathandlungen, die in § 28 Abs. 1 erster Satz SMG angeführt sind, ausgesprochen, dass auch hier für die Strafbarkeit ausdrücklich zu verlangen ist, dass der Täter den (erweiterten) Vorsatz hatte, dass das Suchtgift in Verkehr gesetzt werde. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Klarstellung vorgenommen, dass auch der Anbau bestimmter Pflanzen nur dann nach § 28 Abs. 1 SMG strafbar ist, wenn der Anbau mit dem Vorsatz erfolgt, dass aus den Pflanzen gewonnenes Suchtgift in Verkehr gesetzt werde.

3. Änderung des § 35 Abs. 1 SMG

Der Gesetzgeber hat jeden Zweifel ausgeschlossen, dass jede nach § 27 Abs. 1 SMG strafbare Tat in den Anwendungsbereich von § 35 Abs. 1 SMG fällt, unabhängig davon, ob sie nach § 27 Abs. 2 SMG privilegiert ist.

III. Auswirkungen des neuen Begriffs „gewerbsmäßig“

In den Straftatbeständen des SMG kommt der Begriff „gewerbsmäßig“ an zwei Stellen vor, in § 27 Abs. 3 und in § 28a Abs. 2 Z 1 SMG. Beide Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 ist die neue Umschreibung der Gewerbsmäßigkeit in § 70 StGB auch auf die erwähnten Straftatbestände des SMG anzuwenden. Dies bedeutet, dass die in § 28a Abs. 2 Z 1 SMG erwähnte weitere Voraussetzung – eine frühere Verurteilung (entspricht § 70 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall StGB) – jedenfalls neben die in § 70 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 erster Fall StGB angeführten Voraussetzungen tritt.

8.4 ÄNDERUNGEN IM TILGUNGSRECHT

Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der VfGH § 209 StGB idF BGBl. Nr. 599/1988 ("Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren") mit Wirkung vom 14. August 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u.a. stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK aus dem Grund fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufscheinen.

In Umsetzung dieser Entscheidung des EGMR ist als Teil des JGG-ÄndG 2015, BGBl. I Nr. 154/2015, mit Wirkung vom 29. Dezember 2015 das Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch in Kraft getreten, das die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209 oder 210 StGB sowie deren Vorgängerbestimmungen §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a StG 1945 ermöglicht.

Die Tilgung erfolgt auf Antrag des Verurteilten, eines Angehörigen (§ 72 StGB) oder der Staatsanwaltschaft durch gerichtlichen Beschluss. Die Staatsanwaltschaft hat die Tilgung zu beantragen, wenn für den Verurteilten keine tilgungsrechtlichen Nachteile zu erwarten sind.

Die Republik Österreich verurteilt jede Form der Diskriminierung, Anfeindung und Gewalt gegen homo- und bisexuelle Frauen und Männer. Sie bedauert, dass homo- und bisexuelle Frauen und Männer in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt waren. Das Gesetz trägt diesem Umstand Rechnung.

8.5 VORHABEN AUF EBENE DER EUROPÄISCHEN UNION

8.5.1 RL Terrorismus

In Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 präsentierte die Europäische Kommission am 2. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung. Durch das Instrument sollen die vorhandenen Vorschriften der EU zur Vorbeugung von terroristischen Angriffen gestärkt und Durchsetzungslücken in den EU-Strafrechtsvorschriften geschlossen werden, indem Vorbereitungshandlungen wie Ausbildung und Auslandsreisen für terroristische Zwecke sowie Terrorismusfinanzierung

kriminalisiert werden. Mit dieser Richtlinie sollen auch internationale Verpflichtungen, wie die Resolution 2178 (2014) des UN-Sicherheitsrats über ausländische terroristische Kämpfer, das im Mai 2015 verabschiedete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV Nr. 217) und die Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in EU-Recht umgesetzt werden.

Der Rat erzielte beim Treffen der Justiz- und Innenminister vom 11. März 2016 eine Allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie, die als Grundlage für die Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen wird.

8.5.2 RL „Jugendstrafverfahren“

Eine der drei am 27. November 2013 von der Europäischen Kommission vorgelegten RL-Vorschlägen ist die RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

Die – relativ umfangreichen – Bestimmungen schließen teils an die anderen RL mit Verfahrensstandards an und gehen inhaltlich über die dort vorgesehenen Standards hinaus; teils werden Rechte vorgesehen, die für Erwachsene bisher in der EU nicht geregelt sind. Dazu zählen:

- das Recht auf individuelle Begutachtung (Art. 7);
- das Recht auf **medizinische Untersuchung** insbesondere zur Beurteilung der geistigen und körperlichen Verfassung des Jugendlichen (Art. 8);
- die **audiovisuelle Aufzeichnung** von Befragungen (Art. 9);
- **Freiheitsentzug** ist möglichst kurz zu halten oder durch Alternativen zu ersetzen (Art. 10);
- in **Haft** sind Jugendliche von Erwachsenen zu trennen;
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist sicherzustellen;
- das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung.

Stand:

Die Verhandlungen zu dieser RL sind abgeschlossen. Die RL (EU) 2016/800 wurde am 11. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl L 2016/132, 1) veröffentlicht und ist bis 11. Juni 2019 umzusetzen.

8.5.3 RL Unschuldsvermutung und Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2013 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der **Unschuldsvermutung** und des **Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**.

Der Vorschlag sieht die Stärkung von Verfahrensrechten unter dem Aspekt der **Unschuldsvermutung** in folgenden **vier Bereichen** vor:

- Keine öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer (rechtskräftigen) Verurteilung;
- Beweislast und Beweismaß – Sicherstellung, dass begründete Zweifel an der Schuld zu einem Freispruch des Verdächtigen oder Beschuldigten führen;
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist sicherzustellen und darf nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden; unter Aussageverweigerungsrecht ist das Recht zu schweigen zu verstehen.

Die Richtlinie ist auf „natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens“ anzuwenden.

Stand:

Die Verhandlungen zu dieser RL sind abgeschlossen. Die RL (EU) 2016/343 wurde am 9. März 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union (Abl L 2016/65, 1-11) veröffentlicht und ist bis 1. April 2018 umzusetzen.

8.5.4 RL Prozesskostenhilfe

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) den Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB).

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens.

Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigten Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines

Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn den Anspruch auf sog. „vorläufige Prozesskostenhilfe“. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 durch die Europäische Kommission vorgelegt. Beim Ji-Rat am 13. März 2015 wurde die Allgemeine Ausrichtung angenommen. Der Bericht des Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 2015 enthielt 54 Abänderungsanträge. Unter luxemburgischen Vorsitz fanden drei Trilog-Sitzungen statt, bei denen der Anwendungsbereich der Richtlinie erörtert wurde.

9 STRAFPROZESS UND ERMITTLUNGSMABNAHMEN

9.1 REFORM DES STRAFPROZESSES

Mit dem **Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004**, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Schaffung eines „Kooperationsmodells“ zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft;
- Exakte Regelung der Ermittlungsmaßnahmen;
- Stärkung der Opferrechte;
- Klare Definition des Beschuldigten samt seinen Rechten, um ein faires Verfahren im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu gewährleisten.

Zu den Einzelheiten der Strafprozessreform, den damit einhergehenden Änderungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, der Begleitgesetzgebung sowie den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlässen des Bundesministeriums für Justiz siehe **Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 144ff.**

Der Nationalrat hat die damalige Bundesministerin für Justiz mit **EntschlieÙung betreffend Schlussfolgerungen aus den Beratungen des zur Vorbehandlung des Berichts der Bundesministerin für Justiz betreffend die Rechtspraxis des Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessreform auf Grund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. November 2009, 53/E XXIV. GP (III-272 d.B.) und des Antrags 150/A(E) der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wiedereinführung des Untersuchungsrichters eingesetzten Unterausschusses des Justizausschusses vom 5. Juli 2013, 333/E XXIV. GP**, im Lichte der Ergebnisse der Anhörung von Experten zur Evaluation der Strafprozessreform aufgefordert, dem Nationalrat ehestmöglich entsprechende gesetzliche Vorhaben zu unterbreiten, die notwendig sind, um das **Reformwerk abzurunden und erkannte Mängel zu beseitigen**. Das betrifft u.a. insbesondere folgende Bereiche:

- Eindeutige Abgrenzung des Begriffs des Beschuldigten von Personen, die ohne hinreichendes Substrat angezeigt werden, und damit Definition des zur Führung eines Ermittlungsverfahrens hinreichenden Anfangsverdachts;

- Gewährleistung eines effizienten Rechtsschutzes durch Ausbau der Instrumente des Einspruchs wegen Rechtsverletzung und des Antrags auf Einstellung sowie effektiver höchstgerichtlicher Grundrechtskontrolle;
- Verstärkung gerichtlicher Kontrolle gegenüber unangemessener Verfahrensdauer;
- Klarstellung der Objektivität und Unabhängigkeit von Sachverständigen sowie verstärkte Beteiligungsmöglichkeiten der Verteidigung im Bereich der Bestellung von Sachverständigen und der Kontrolle des Ergebnisses ihrer Tätigkeit;
- Neuregelung des Ersatzes der Verteidigungskosten unter Berücksichtigung der vermehrten Notwendigkeit einer Beiziehung von Verteidigern im Ermittlungsverfahren.

Die Umsetzung dieser EntschlieÙung geschah mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (**Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014**), das folgende Schwerpunkte enthält:

- Präzisierung des Zeitpunkts des **Beginns des Strafverfahrens**, Einführung des Begriffs „**Anfangsverdacht**“ unter gleichzeitiger Einführung einer neuen Rolle des **Verdächtigen**.
- Einführung einer **amtswegigen Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens** durch den Einzelrichter des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren.
- Wiedereinführung des **zweiten Berufsrichters** für komplexe und schwierige Schöffengerichtverfahren.
- Erweiterte Einbindung des Beschuldigten in die **Sachverständigenbestellung** im Ermittlungsverfahren samt **Ausbau des Rechtsschutzes** bei möglicher Befangenheit oder Zweifeln an der fachlichen Qualifikation des Sachverständigen.
- Deutliche Anhebung der für den Ersatz der **Verteidigungskosten** des freigesprochenen Angeklagten vorgesehenen Höchstbeträge.
- Einführung eines in puncto Rechtsschutz gegenüber dem in Österreich bis 31. Dezember 1999 in den §§ 460 ff StPO aF geregelten deutlich verbesserten **Mandatsverfahrens**.

- Schaffung einer klaren **Rechtsgrundlage für staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit** während des Strafverfahrens.
- Verfahrensrechtliche Anreize für die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion**.
- **Ausbau des Datenschutzes** bei der Übermittlung von im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten an Gerichte und andere Behörden.“

Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015**, wurde in Ergänzung der bereits durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 71/2014, eingeführten Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens als weitere Maßnahme zur Verringerung der Verfahrensdauer die Möglichkeit vorgesehen, **aus Opportunitätserwägungen von der Verfolgung einzelner Straftaten endgültig oder unter Vorbehalt späterer Verfolgung abzusehen**.

Im Hinblick auf die Beendigung des Strafverfahrens durch **Diversion** erfolgten Präzisierungen insbesondere hinsichtlich der ausdrücklichen Betonung der Notwendigkeit des **Schutzes von Opferinteressen** und dem Ausschluss dieser Form der Verfahrenserledigung bei **Sexualdelikten**.

Weitere Reformen im Strafprozessrecht werden in Kapitel 8 Gesetzgeberische Tätigkeit im Kriminalrecht beschrieben.

9.2 DIVERSION

Mit der (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen **Strafprozessnovelle 1999**, BGBl. I Nr. 55/1999, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen geschaffen (Staatliche Reaktion auf strafbares Verhalten, die den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglicht).

Durch das **Strafprozessreformgesetz**, BGBl. I Nr. 19/2004, welches (größtenteils) am 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Diversionsbestimmungen – mit diversen Anpassungen – in das 11. Hauptstück der StPO übernommen. Im Ermittlungsverfahren sind diversionelle Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht vorbehalten.

Eine wesentliche Neuerung des mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014, **BGBl. I Nr. 71/2014**, ist die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, einen vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung zu erklären, wenn z.B. Neustart mit einem Tatausgleich beauftragt wird (§ 204 Abs. 3 StPO). Weiters sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit (§§ 26 Abs. 2, 37 Abs. 2 StPO) angepasst worden, um

zu verhindern, dass Nachtragsanzeigen in ein vorläufig diversionell beendetes Verfahren einbezogen werden müssen. Letztlich wurde eine weitere Möglichkeit zur nachträglichen Fortsetzung (§ 205 Abs. 2 StPO) eines diversionell beendeten Verfahrens eingeführt, wenn die Pauschalkosten vom Beschuldigten nicht beglichen werden.

Mit dem am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015**, wurde der Anwendungsbereich der Diversion auf jene Delikte erweitert, die zwar nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, jedoch in die schöffnen- bzw. geschworenengerichtliche Zuständigkeit fallen. Gleichzeitig ist jedoch ein diversionelles Vorgehen bei Sexualdelikten nicht mehr möglich. Besondere Berücksichtigung finden nunmehr die Opferinteressen (§ 204 Abs. 2 und 3 sowie § 206 Abs. 1 StPO; etwa Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen; Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer).

Im Kapitel 3 Reaktionen und Sanktionen wird auf Diversionsangebote und Diversionserfolg (Kapitel 3.1) sowie die Durchführung der Diversion durch Neustart (Kapitel 3.2) näher eingegangen.

9.3 ERMITTLUNGSMÄßNAHMEN

9.3.1 Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

Zur effektiven Verfolgung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen oft unerlässlich. Nach der geltenden Rechtslage sind sowohl Auskünfte darüber, ob eine Geschäftsbeziehung mit einem Kredit- oder Finanzinstitut besteht (§ 109 Z 3 lit. a StPO) als auch nähere Auskünfte über Art und Umfang der Geschäftsverbindung (§ 109 Z 3 lit. b StPO) gemäß § 116 StPO durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung anzuordnen.

Im Jahr 2015 wurden 3.687 Anordnungen der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte gerichtlich bewilligt.

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

	2012	2013	2014	2015
Gerichtlich bewilligte Anordnungen der StA	1.162	2.094	3.147	3.687

Mit dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG), BGBl. I Nr. 116/2015 wurde die Möglichkeit der Einsicht in das voraussichtlich ab Herbst 2016 einsatzfähige Kontenregister auch für die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte geschaffen (§ 4 Abs. 1 KontRegG). Mit dem Ministerialentwurf für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015

(171/ME) wurden die in der StPO erforderlichen Anpassungen für die Nutzung des Kontenregisters für strafrechtliche Zwecke vorgeschlagen.

9.3.2 Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten

Bis 31. Dezember 2007 regelte § 149a StPO die „Überwachung einer Telekommunikation“, wobei die Fälle der Standortfeststellung, der Überwachung und Ermittlung von Vermittlungsdaten und die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten unterschieden wurden.

Seit **Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes** (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1. Jänner 2008 regelt die StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und die Überwachung von Nachrichten (§§ 134 Z 2 und Z 3, 135 StPO) im 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks, gemeinsam mit der Beschlagnahme von Briefen und der optischen und akustischen Überwachung von Personen. Von diesen Bestimmungen werden nunmehr sämtliche Formen moderner Kommunikation erfasst.

§ 135 StPO unterscheidet zwischen der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) und der Überwachung von Nachrichten (Inhaltsdaten). In jedem Fall bedarf es einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung.

Mit VJ-Info 1/2008 vom 2. Jänner 2008 wurden im Hinblick auf diese Änderungen neue VJ-Schritte eingeführt, wobei nunmehr in den Registern der Staatsanwaltschaften die Antrags-, Bewilligungs-, bzw. Ablehnungs- und Anordnungsschritte zu setzen sind. Das der zahlenmäßigen Auswertung zugrundeliegende Datenmaterial wurde dem staatsanwaltschaftlichen Register entnommen, wobei die Auswertung getrennt nach Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten erfolgte.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- **Insgesamt** wurden von den Staatsanwaltschaften **8.251 Anträge** auf gerichtliche Bewilligung von Anordnungen einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und Überwachung von Nachrichten gestellt, wovon **8.199 gerichtlich bewilligt** wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Maßnahmen erhält man folgende Zahlen gerichtlich bewilligter Anordnungen der Staatsanwaltschaft:
 - **2.909** Fälle einer **Überwachung von Nachrichten** bei 2.916 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,8% stattgegeben;

- **5.290** Fälle einer **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** bei 5.335 Anträgen, d.h. den Anträgen wurde zu 99,2% stattgegeben;
- **7.375** dieser gerichtlich bewilligten Anordnungen ergingen in **Verfahren gegen bekannte Täter** (die 7.420 Anträge wurde zu 99,4% bewilligt). In **Verfahren gegen unbekannte Täter (UT)** wurden **824** Anordnungen gerichtlich bewilligt (die 831 Anträge wurden zu 99,2% bewilligt).
- Die Maßnahmen der **Überwachung von Nachrichten** und der **Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung** richten sich vorwiegend gegen **bekannte Täter**. Nur etwa 8% der Fälle betreffen unbekannte Täter bei der Überwachung von Nachrichten und 11,2% bei der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung.

Nachrichtenüberwachung, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung

	Antrag auf gerichtliche Bewilligung der Anordnung		Gerichtliche Bewilligung der Anordnung	
	2014	2015	2014	2015
Nachrichtenüberwachung (135 Abs. 3 StPO)	3.271	2.916	3.252	2.909
davon bekannte Täter	2.978	2.682	2.962	2.676
davon unbekannte Täter	293	234	290	233
OStA Wien	2.191	1.798	2.179	1.793
OStA Linz	144	143	140	141
OStA Graz	686	697	683	697
OStA Innsbruck	250	278	250	278
Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (§ 135 Abs. 2 StPO)	5.651	5.335	5.594	5.290
davon bekannte Täter	4.416	4.738	4.380	4.699
davon unbekannte Täter	1.235	597	1.214	591
OStA Wien	3.564	3.270	3.540	3.236
OStA Linz	544	540	531	530
OStA Graz	1.054	1.080	1.040	1.080
OStA Innsbruck	489	445	483	444
Gesamt (§ 135 Abs. 2 und 3 StPO)	8.922	8.251	8.846	8.199
davon bekannte Täter	7.394	7.420	7.342	7.375
davon unbekannte Täter	1.528	831	1.504	824
OStA Wien	5.755	5.068	5.719	5.029
OStA Linz	688	683	671	671
OStA Graz	1.740	1.777	1.723	1.777
OStA Innsbruck	739	723	733	722

Zur historischen Entwicklung der Regelungen über den Ersatz des Aufwandes für die Mitwirkung und der Investitionen, die Betreiber eines Telekommunikationsdienstes tätigen müssen, um ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können, sei auf die Ausführungen im Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 157, verwiesen.

Die **Ausgaben** für die Durchführung von Auskünften über Daten einer Nachrichtenübermittlung und über Vorratsdaten sowie Überwachungen von Nachrichten betragen im Berichtsjahr **Euro (Mio.) 13,35**.

Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung/Auskunft über Vorratsdaten/Überwachung von Nachrichten

	2012	2013	2014	2015
Ausgaben (in Mio. €)	12,49	13,06	12,35	13,35

9.3.3 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat eine (zunächst bis 31. Dezember 2001 befristete) umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs verwirklicht. Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen **Strafrechtsänderungsgesetz 2001**, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich **ohne weitere Befristung** in den Rechtsbestand übernommen.

Seit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, sind die Bestimmungen über die **optische und akustische Überwachung von Personen** in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (Abs. 1 Z 1) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtliche Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den **automationsunterstützten Datenabgleich** in den §§ 141 bis 143 StPO entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen (§ 149i bis 149l StPOaF). Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und 141 StPO obliegt gemäß § 147 StPO wie bisher einem Rechtsschutzbeauftragten (weitere Einzelheiten siehe Sicherheitsbericht 2009, Teil des BMJ, 160).

Auf Grundlage der **Berichte der Staatsanwaltschaften nach § 10a StAG** ergibt sich für das Berichtsjahr folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen¹⁰⁹:

- Bundesweit wurde in fünf Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („**großer Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- In vier Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) wurde von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („**kleiner Späh- und Lauschangriff**“) angeordnet.
- Eine bloß optische Überwachung gemäß § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („**Videofalle**“) wurde in 142 Fällen von der Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlicher Bewilligung angeordnet, wobei in 81 Fällen die Überwachung **außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) erfolgte. In 61 Fällen erfolgte die Überwachung **innerhalb von Räumen** mit Zustimmung der Inhaber (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO).
- In keinem Fall wurde eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme vom Gericht nicht bewilligt.
- In acht Fällen wurde **trotz gerichtlich bewilligter Anordnung nicht überwacht**.
- In 73 Fällen (bezogen auf Ermittlungsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zu Grunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 61 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher **erfolglos**. In den übrigen neun Fällen lag ein Ergebnis noch nicht vor.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 185 **Verdächtige** und erstreckten sich auf **weitere sieben betroffene Person** (§ 138 Abs. 4 StPO). Gegen sechs Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet (**Zufallsfunde** § 140 Abs. 2 StPO).
- Den Überwachungen lagen in 91 Fällen **Delikte** gegen fremdes Vermögen und in vier Fällen ein Delikt gegen Leib und Leben zu Grunde. In 33 Fällen diente die

¹⁰⁹ Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen.

Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz. Drei Fälle betrafen ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz.

- Es wurde **keine Beschwerde** gegen eine Überwachung erhoben.

Optische und akustische Überwachung von Personen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Großer Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 3 lit a und b StPO	2	3	3	2	2	2	3	6 ¹¹⁰	5
Kleiner Späh- und Lauschangriff § 136 Abs. 1 Z 2 StPO	1	3	2	1	2	3	1	6	4
Videofälle § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO	60	107	114	72	136	158	138	161	142
davon außerhalb von Räumen	13	59	56	40	61	95	66	98	81
davon innerhalb von Räumen	47	48	58	32	75	63	72	63	61
Keine Überwachung trotz gerichtlich bewilligter Anordnung	4	3	3	3	2	3	4	3	8
Überwachung erfolgreich	20	40	48	32	77	59	54	65	73
Überwachung erfolglos	39	60	55	23	54	83	64	74	61
Verdächtige	42	334	357	113	132	155	148	227	185
Weitere betroffene Personen (§ 138 Abs. 4 StPO)	72	15	48	84	1	21	26	9	7
Zufallsfunde § 140 Abs. 2 StPO	7	11	3	3	9	19	19	8	6
Überwachungen nach Delikten :									
Fremdes Vermögen	48	77	90	35	112	115	104	113	91
Leib und Leben	4	9	14	16	2	5	4	3	4
Suchtmittelgesetz	1	15	15	12	16	16	19	35	33
§ 278a StGB	4	5	2	0	1	2	1	0	0
Sonstige Delikte	2	6	7	8	3	17	7	13	6
Beschwerden von Beschuldigten/ Inhabern von Räumlichkeiten	0	11	0	0	1	3	0	1	0

Es wurde ein **automationsunterstützter Datenabgleich** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) im Berichtsjahr durchgeführt.

Automationsunterstützter Datenabgleich (§ 141 StPO)

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	0	0	0	0	0	0	0	0	1 ¹¹¹	1

¹¹⁰ Richtigstellung der im Sicherheitsbericht 2014 dokumentierten Zahlen; die Anzahl der „großen Späh- und Lauschangriffe“ wurde bereits im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2014 korrigiert.

¹¹¹ Richtigstellung der im Sicherheitsbericht 2014 dokumentierten Zahlen; die Anzahl des automationsunterstützten Datenabgleichs wurde bereits im Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2014 korrigiert.

9.4 VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Das Bundesministerium für Justiz hat am 6. November 2009 einen Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMJ-L880.014/0010-II 3/2009) kundgemacht, um eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung zu garantieren. Dazu bestehen korrespondierende Erlässe des Bundesministeriums für Inneres vom 23. April 2010, GZ. BMI-OA1000/0047-II/1/b/2010In und vom 1. Dezember 2009, BMI-OA1370/0001-II/1/b/2009, über die Dokumentation, Sachverhaltserhebung und Beurteilung von Zwangsmittelanwendungen.

Aufgrund des mit dem Erlass über die Neuregelung der staatsanwaltschaftlichen Berichtspflichten (Berichtspflichtenerlass 2016) verfügten Aufhebung der jährlichen Berichtspflicht über Misshandlungsvorwürfe werden die Zahlen über Verfahren wegen Misshandlungsvorwürfe Organe der Sicherheitsbehörden und damit im Zusammenhang stehende Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) nunmehr nach dafür bestehenden Deliktskennungen aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet. Die hier dargestellten Zahlen sind daher mit denen der Sicherheitsberichte der Vorjahre nicht vergleichbar.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2012	2013	2014	2015
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle ¹¹²	262	302	299	392
Einstellung des Ermittlungsverfahrens ¹¹³	532	570	595	690
Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197 StPO)	0	2	2	2
Diversion	1	0	0	0
Strafantrag/Anklage	6	5	3	5
Freispruch	0	0	1	1
Schuldspruch	4	6	2	4

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer überwiegenden Anzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde. Dies erklärt, dass zahlenmäßig viele Verfahren geführt, aber nur wenige Strafanträge bzw. Anklagen erhoben wurden.

¹¹² Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹³ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gerade bei Misshandlungsvorwürfen typischerweise gegen mehr als eine Person ermittelt wird, ist die Zahl der Erledigungen höher als jene der angefallenen Fälle.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Organe der Sicherheitsbehörden

	2012	2013	2014	2015
Bei Staatsanwaltschaften angefallene Fälle ¹¹⁴	17	17	6	15
Einstellung des Ermittlungsverfahrens ¹¹⁵	15	11	11	17
Diversion	2	0	0	0
Strafantrag/Anklage	6	3	6	4
Freispruch	0	0	0	0
Schuldspruch	5	3	1	2

9.5 VERFAHRENSHILFE

Ist der Beschuldigte außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beigegeben wird, dessen Kosten er nicht oder nur zum Teil zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist (§ 61 Abs. 2 StPO). In bestimmten Fällen ist die Beigebung eines Verteidigers jedenfalls erforderlich (z.B. in Haftfällen, in einer Hauptverhandlung vor dem Geschworenen- oder Schöffengericht, oder wenn der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen (§ 61 Abs. 1 und 2 StPO)). Auch Privatbeteiligten ist – soweit ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) – Verfahrenshilfe zu bewilligen (§ 67 Abs. 7 StPO).

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen, so hat die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt zu bestellen (§ 45 RAO). Der österreichische Rechtsanwaltskammertag hat gemäß § 55 Z 3 RAO jährlich spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Justiz über die Anzahl der im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Vertretungen und Verteidigungen zu berichten.

Nach diesem Bericht erfolgten im Berichtsjahr 2015 insgesamt 22.187 Verfahrenshilfebestellungen, davon 15.352 in Strafsachen¹¹⁶.

¹¹⁴ Der Anfall wird fallbezogen dargestellt, d.h. es wird die Zahl der Ermittlungsverfahren wiedergegeben.

¹¹⁵ Die Einstellungen und alle anderen Erledigungen werden personenbezogen dargestellt. Da in einem Ermittlungsverfahren gegen mehr als eine Person ermittelt werden kann, kann die Zahl der Erledigungen höher sein als jene der angefallenen Fälle.

¹¹⁶ Zu weiteren Details siehe www.oerak.at.

Verfahrenshilfebestellungen

	2012	2013	2014	2015
Gesamt	22.695	22.975	22.204	22.187
davon Strafsachen	15.451	15.642	15.253	15.451

9.6 RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST

Zur effizienten Umsetzung des Rechts festgenommener Beschuldigter, Kontakt mit einem Verteidiger aufzunehmen und der Vernehmung beizuziehen, hat das Bundesministerium für Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine Vereinbarung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag getroffen und wurde mit 1. Juli 2008 der rechtsanwaltliche Journaldienst eingerichtet.

Der ÖRAK betreibt bundesweit eine kostenfreie Journaldienstnummer (Hotline: 0800 376 386), die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und über die nach Maßgabe der Inanspruchnahme unverzüglich ein Strafverteidiger erreicht werden kann. Die Verteidigung im Rahmen des rechtsanwaltlichen Journaldienstes umfasst ein telefonisches, auf Verlangen des Beschuldigten und nach entsprechender Vollmachtserteilung ein persönliches Beratungsgespräch, erforderlichenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung nach § 164 StPO sowie sonstige zu einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderliche Handlungen (etwa Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers bei Gericht). Auf Verlangen des Beschuldigten soll der Verteidiger dem Beschuldigten ehest möglich persönlich und vor Ort Rechtsbeistand leisten, wobei erforderlichenfalls gemäß § 56 StPO für eine Übersetzungshilfe zu sorgen ist. Die Vertretung endet mit der Freilassung des festgenommenen Beschuldigten bzw. mit seiner Einlieferung in eine Justizanstalt, wenn nicht eine weitere Vollmacht erteilt wird.

Soweit ein festgenommener Beschuldigter von seinem Recht Gebrauch machen möchte, einen Verteidiger zu kontaktieren und ihm selbst kein Rechtsanwalt bekannt ist, dieser nicht erreichbar ist oder der Beschuldigte nicht über die finanziellen Mittel verfügt, einen Wahlverteidiger mit seiner Vertretung zu beauftragen, hat ihn die Kriminalpolizei über den rechtsanwaltlichen Journaldienst zu informieren und ihm neben dem „Informationsblatt für Festgenommene“ auch das „Informationsblatt über den rechtsanwaltlichen Journaldienst“ (in der jeweiligen Sprachfassung) auszuhändigen. Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher beizuziehen. Die erste telefonische Beratung mit einem Verteidiger verursacht keine Kosten. Im Übrigen ist die Inanspruchnahme von Verteidigungsleistungen im Rahmen des Journaldienstes grundsätzlich kostenpflichtig (Euro 100,- zzgl. USt pro Stunde), wobei bei gerichtlicher Gewährung von Verfahrenshilfe eine vorläufige Kostenübernahme durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, stattfindet.

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

	2012	2013	2014	2015
Kontaktaufnahmen	406	457	378	383
Telefonische Beratung	280	289	265	232
Persönliche Anreise	84	105	104	127
Persönliches Beratungsgespräch	53	42	26	22
Überwachung nach § 59 Abs. 1 StPO	6	10	3	2
Teilnahme an der Vernehmung	56	77	79	105
Ablehnung der Bevollmächtigung wegen Übernahme der Kosten	20	22	16	17
Ablehnung aus anderen Gründen	10	12	5	9
Verfahrenshilfeantrag	4	0	1	3
Darüber hinausgehende Vertretung	11	4	4	6

Quelle: ÖRAK.

Insgesamt konnten von 1. November 2008 bis 31. Dezember 2015 **2.903 Kontaktaufnahmen** verzeichnet werden, wobei davon in **262** Fällen ein **persönliches Beratungsgespräch** erfolgte, welches in **40 Fällen** gemäß § 59 Abs. 1 StPO überwacht wurde.

In insgesamt **527 Fällen** (und damit in weniger als 1/5 der Fälle) wurde von einer Teilnahme an der Vernehmung berichtet. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall geschildert, bei welchem dem Verteidiger die Teilnahme an der Vernehmung verweigert worden wäre.

In insgesamt **170 Fällen** unterblieb eine Bevollmächtigung wegen der Verpflichtung zur Übernahme der Kosten, in **76 Fällen** aus anderen Gründen.

In **21 Fällen** wurde die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt, in insgesamt **60** Fällen hat sich eine aus dem Rechtsanwaltlichen Journaldienst darüber hinausgehende Vertretung entwickelt.

10 OPFER KRIMINELLER HANDLUNGEN

10.1 STATISTISCHE DATEN

Basierend auf einem gesellschaftlichen Bewusstseinswandel gilt Verbrechenopfern zunehmend die Aufmerksamkeit der Kriminalpolitik und der Strafjustiz. Damit einher ging der immer lauter werdende Ruf nach einer besseren Datenqualität. Seit 28. September 2011 sind Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit eines Opfers in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfassbar. Seit 1. Dezember 2011 werden diese Daten mit den Berichten der Polizei übermittelt und direkt in die VJ übernommen. Diese können in jedem Verfahrensstadium ergänzt oder berichtigt werden.

Für den Sicherheitsbericht 2015 wurden die Daten zu den Opfern aus der VJ ausgewertet. Die Daten geben Auskunft über die Frage, wie viele Personen in den im Berichtszeitraum angefallenen Verfahren (BAZ, St und UT) als Opfer eingetragen wurden. Diesen Informationen kann nicht entnommen werden, wie viele Fälle dahinter gestanden sind, da eine Person in einem Verfahren auch mehrfach Opfer von Verbrechen geworden sein kann. Andererseits kann es auch zu Mehrfachzählungen kommen, wenn Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte getrennt geführt werden in denen dasselbe Opfer eines Verbrechens jeweils eingetragen wurde.

10.1.1 Überblick

Insgesamt wurden in den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren 295.930 Personen als Opfer einer Straftat registriert. Davon waren 140.671 männlich und 95.844 weiblich (bei 59.844 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Von den Opfern, bei denen eine Information über ihr Geschlecht eingetragen wurde, sind somit 59,5% männlich und 40,5% weiblich.

Vergleicht man die Anzahl der im Berichtsjahr registrierten Opfer mit den Vorjahreszahlen, so ist die Anzahl um 1,5% gesunken.

Opfer sämtliche Delikte

	2014	%	2015	%
Gesamt	300.387		295.930	
Geschlecht eingetragen	237.460	100%	236.515	100%
davon weiblich	95.339	40,1%	95.844	40,5%
davon männlich	142.121	59,9%	140.671	59,5%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden auch im Berichtsjahr öfter Männer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁷ sämtliche Delikte

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	295.930		292.487	
Geschlecht eingetragen	236.515	100%	277.999	100%
davon weiblich	95.844	40,5%	59.804	21,5%
davon männlich	140.671	59,5%	218.195	78,5%

Bei insgesamt 220.714 Opfern ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Etwas mehr als die Hälfte (54,7%) dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige. In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Unter den ausländischen Opfern werden am öftesten deutsche Staatsangehörige Opfer einer Straftat (3,4%).

¹¹⁷ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	2014	%	2015	%
Gesamt	222.766	100%	220.714	
Österreicher	187.084	84%	182.550	82,7%
Ausländer	35.682	16%	38.164	17,3%
davon Deutschland	7.546	3,4%	7.773	3,5%
davon Türkei	3.615	1,6%	3.501	1,6%
davon Serbien	2.917	1,3%	2.936	1,3%
davon Rumänien	2.345	1,1%	2.636	1,2%
davon Bosnien und Herzegowina	2.248	1%	2.231	1%
davon Ungarn	1.740	0,8%	1.716	0,8%
davon Afghanistan	913	0,4%	1.494	0,6%
davon Polen	1.338	0,6%	1.399	0,6%
davon Kroatien	1.305	0,6%	1.309	0,6%
davon Slowakei	1.147	0,5%	1.144	0,5%
davon Russische Föderation	783	0,4%	889	0,4%
davon Italien	716	0,3%	829	0,3%

Stellt man den Opfern einer Straftat die Beschuldigten gegenüber, so wurden im Jahr 2015 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer einer Straftat wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁸ nach Staatsangehörigkeit

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	295.930		292.487	
Staatsangehörigkeit bekannt	220.714	100%	261.384	100%
davon Österreicher	182.550	82,7%	179.440	68,6%
davon Ausländer	38.164	17,3%	81.944	31,4%

10.1.2 Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB) wurden 128.454 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Dies entspricht mehr als 43,4% aller

¹¹⁸ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

eingetragenen Opfer. Damit waren in diesem Bereich auch mehr Opfer von einem Strafverfahren betroffen als Beschuldigte (104.136 Personen). Von den Opfern eines Gewaltdeliktens waren 74.261 männlich und 47.887 weiblich (bei 6.306 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit werden mehrheitlich Männer Opfer von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (57,8%). Sie haben aber einen noch höheren Anteil an den Beschuldigten (78%). Der Anteil weiblicher Opfer ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Der Anteil weiblicher Beschuldigter ist auch leicht gestiegen (2014 waren 38,9% der Opfer und 22,1% der Beschuldigten weiblich.)

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹¹⁹ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.454		104.136	
Geschlecht eingetragen	122.148	100%	101.809	100%
davon weiblich	47.887	39,2%	22.437	22%
davon männlich	74.261	60,8%	79.372	78%

Bei insgesamt 114.448 Opfern von Delikten gegen Leib und Leben ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (79,3%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern von Delikten gegen Leib und Leben aufgelistet. Am öftesten wurden auch im Berichtsjahr deutsche Staatsangehörige Opfer von Gewaltdelikten (4,5%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
Opfer gesamt	295.930		128.454	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	220.714	100%	114.448	100%
Österreicher	182.550	82,7%	90.779	79,3%
Ausländer	38.164	17,3%	23.669	20,7%
davon Deutschland	7.773	3,5%	5.125	4,5%
davon Türkei	3.501	1,6%	2.139	1,9%
davon Serbien	2.982	1,4%	1.753	1,5%
davon Rumänien	2.636	1,2%	1.639	1,4%
davon Bosnien und Herzegowina	2.231	1%	1.379	1,2%
davon Ungarn	1.716	0,8%	1.022	0,9%

¹¹⁹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

	Alle Delikte	%	Leib und Leben	%
davon Afghanistan	1.494	0,7%	957	0,8%
davon Polen	1.399	0,6%	915	0,8%
davon Kroatien	1.309	0,6%	824	0,7%
davon Slowakei	1.146	0,5%	693	0,6%
davon Russische Föderation	889	0,4%	559	0,5%
davon Italien	481	0,2%	458	0,4%

Stellt man den Opfern von Gewaltdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2015 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Deliktes gegen Leib und Leben wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigten¹²⁰ bei Delikten gegen Leib und Leben

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	128.454		104.136	
Staatsangehörigkeit bekannt	114.448	100%	98.001	100%
davon Österreicher	90.779	79,3%	72.985	74,5%
davon Ausländer	23.669	20,7%	25.016	25,5%

10.1.3 Opfer von Sexualdelikten

Bei den im Berichtsjahr angefallenen Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB) wurden 5.731 Personen als Opfer in die Verfahrensautomation Justiz (VJ) eingetragen. Davon waren 1.188 männlich und 4.230 weiblich (bei 313 Opfern blieb diese Information unbekannt bzw. wurde nicht eingetragen). Somit wurden neuerlich hauptsächlich Frauen Opfer von Sexualdelikten (78,1%), wobei deren Anteil gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen ist (2014: 76,4%). Demgegenüber waren Beschuldigte wegen Delikten dieser Gruppe nahezu ausschließlich männlich (91,6%; 2014: 91,9%).

¹²⁰ Unter Beschuldigten wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²¹ bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.731		4.662	
Geschlecht eingetragen	5.418	100%	4.428	100%
davon weiblich	4.230	78,1%	371	8,4%
davon männlich	1.188	21,9%	4.057	91,6%

Bei insgesamt 5.037 Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität ist die Staatsangehörigkeit bekannt. Der Großteil dieser Opfer waren österreichische Staatsangehörige (85,1%). In der folgenden Tabelle werden die Nationen mit den häufigsten ausländischen Opfern aufgelistet. Am öftesten wurden deutsche Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (2,4%). Im Vergleich wurde diese Gruppe jedoch öfter Opfer anderer Delikte (3,4%). Am zweithäufigsten wurden rumänische Staatsangehörige Opfer eines Sexualdeliktes (1,7%).

Staatsangehörigkeit der Opfer von Sexualdelikten

	Alle Delikte	%	Sexualdelikte	%
Opfer gesamt	295.930		5.731	
Opfer mit bekannter Staatsangehörigkeit	220.714	100%	5.037	100%
Österreicher	182.550	82,7%	4.299	85,3%
Ausländer	38.164	17,3%	738	14,7%
davon Deutschland	7.773	3,5%	120	2,4%
davon Rumänien	2.636	1,2%	88	1,7%
davon Serbien	2.982	1,4%	64	1,3%
davon Ungarn	1.716	0,8%	47	0,9%
davon Türkei	3.501	1,6%	46	0,9%
davon Slowakei	1.146	0,5%	41	0,8%
davon Bosnien und Herzegowina	2.231	1%	27	0,5%
davon Kroatien	1.309	0,6%	22	0,4
davon Italien	481	0,2%	18	0,3%
davon Russische Föderation	889	0,4%	17	0,3%
davon Afghanistan	1.494	0,7%	16	0,3%

¹²¹ Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

Stellt man den Opfern von Sexualdelikten die Beschuldigten in diesem Bereich gegenüber, so wurden im Jahr 2015 öfter Ausländer als Beschuldigte in einem Strafverfahren geführt, als sie Opfer eines Sexualdeliktes wurden.

Gegenüberstellung Opfer und Beschuldigte¹²² bei Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	Opfer	%	Beschuldigte	%
Gesamt	5.731		4.662	
Staatsangehörigkeit bekannt	5.037	100%	4.126	100%
davon Österreicher	4.299	85,3%	3.051	74%
davon Ausländer	738	14,7%	1.075	26%

10.2 HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern im Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. I Nr. 288/1972, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (**Verbrechensopfergesetz** – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung sowie berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Die Leistungen nach dem VOG wurden durch mehrere Novellen (BGBl. I Nr. 620/1977; BGBl. I Nr. 112/1993; BGBl. I Nr. 11/1999; **Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005** – VRÄG 2005, BGBl. I Nr. 48/2005) sukzessive ausgebaut. Zur Entwicklung des VOG sei im Detail auf den Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 143 verwiesen.

Mit dem 2. Gewaltschutzgesetz (BGBl. I Nr. 40/2009), mit dem auch das VOG geändert wurde und das seit 1. Juni 2009 in Kraft ist, sowie den folgenden Novellen wurde das Leistungsangebot für Verbrechensopfer noch weiter ausgebaut. Opfer haben nunmehr einen Hilfeleistungsanspruch auf eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (§ 2 Z 10 VOG) in einem vierstufigen Rahmen, angefangen mit 2.000 Euro bei schwerer Körperverletzung bis hin zu 12.000 Euro bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen und

¹²² Unter Beschuldigte wird hier die Anzahl der Beschuldigten anhand der in der VJ im Jahr 2015 angefallenen Verfahren (BAZ, UT, ST) dargestellt.

verursachtem Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Mit den Änderungen des VOG durch BGBl. I Nr. 58/2013, welche mit 1. April 2013 in Kraft getreten sind, wurden folgende Verbesserungen im VOG umgesetzt:

- Differenzierung und Erhöhung der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (4 Stufen)
- Erhöhung des Ersatzes der Bestattungskosten
- Kostenübernahme für Krisenintervention
- Verlängerung der Antragsfristen
- Verbesserung für Opfer von Menschenhandel.

Im Berichtszeitraum wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von Euro 4,032 Mio. gewährt, der Budgetansatz für 2015 betrug Euro 4,691 Mio. Für das Jahr 2016 ist ein Budget von Euro 3,461 Mio. veranschlagt.

Budgetärer Aufwand nach dem VOG (in Mio. €)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Budgetvoranschlag	2,482	2,482	4,982	3,632	3,512	4,312	4,691
Aufwand	2,930	2,830	2,901	3,086	3,459	4,013	4,032

10.3 OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die **Verbesserung des Opferschutzes** stand und steht im **Zentrum** beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Den vorläufigen Höhepunkt bildete die Aufwertung der Rechtsstellung von Opfern im Zuge der **umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens** mit dem seit 1. Jänner 2008 geltenden Strafprozessreformgesetz (BGBl. I Nr. 19/2004). Wesentliche Zielsetzung war dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch die Strafverfolgung selbst. Dabei benötigen insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie Personen, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sind, zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der im Verfahren an sie herangetragenen Aufgaben (u.a. als Zeugen) kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Grundsätzlich haben nach § 10 StPO sämtliche **Strafverfolgungsbehörden auf die Rechte und Interessen der Opfer** angemessen **Bedacht zu nehmen**. Alle im Strafverfahren tätigen

Behörden, Einrichtungen und Personen haben Opfer mit Achtung ihrer persönlichen Würde zu behandeln und ihre Interessen an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu beachten; dies gilt vor allem auch im Hinblick auf die Weitergabe von Lichtbildern und von personenbezogenen Angaben. Im Rahmen der Anzeigepflicht haben Leitern von Behörden und öffentlichen Dienststellen verstärkt Augenmerk auf Belange des Opferschutzes zu richten (§ 78 Abs. 3 StPO). Bei staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen über die Beendigung eines Strafverfahrens sind die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und größtmöglich zu fördern.

Neben opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion sind folgende **strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern** besonders hervorzuheben:

Unabhängig von einem etwaigen Privatbeteiligtenanschluss zur Geltendmachung materieller Schadenersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens (§ 67 StPO) haben Opfer nach § 66 Abs. 1 StPO weitreichende **Informations- und Parteirechte**, z.B. einen Anspruch auf Information über Verfahrensrechte, ein Akteneinsichtsrecht, Verständigungsrechte sowie das Recht auf Teilnahme an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, an einer Befundaufnahme und an einer Tatrekonstruktion. Emotional besonders betroffene Opfer haben darüber hinaus nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO Anspruch auf **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung**.

Opfern, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, kommt die Stellung eines **Privatbeteiligten** (§ 67 StPO) zu, die weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte eröffnet, insbesondere das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen und im Falle eines Schuldspruches das Rechtsmittel der Berufung wegen ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 7 StPO kann Privatbeteiligten überdies ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegeben werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 StPO haben Opfer **Anspruch auf umfassende Information** über ihre Rechte. Nach erfolgter Belehrung können Opfer aber auch in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten; in diesen Fällen ist von einer weiteren Beteiligung der Opfer am Verfahren Abstand zu nehmen. **Besondere Informationsrechte** bestehen einerseits für **Opfer von Gewalt in Wohnungen** (§ 38a SPG) und **Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO**, die spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber in Kenntnis zu setzen sind, dass sie von Amts wegen von der Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft (§ 177 Abs. 5 StPO) bzw. der vorläufigen Anhaltung (§ 429 Abs. 5 StPO) unverzüglich informiert werden. Weiters sind diese Opfer

darüber zu informieren, dass sie beantragen können, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der Entlassung des Strafgefangenen verständigt zu werden (§ 149 Abs. 5 StVG). Andererseits bestehen besondere Informationsrechte für **Opfer**, die in ihrer **sexuellen Integrität verletzt** worden sein könnten (§ 70 Abs. 2 StPO): Sie sind u.a. darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie verlangen können, auf schonende Weise (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO) und im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vernommen zu werden, und dass sie die Beantwortung von bestimmten Fragen verweigern können (§ 158 Abs. 1 Z 2 StPO).

Im Rahmen der **psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung**, die bereits seit dem Jahr 2000 vom Bundesministerium für Justiz gefördert wird, werden Opfer im Sinne des § 65 Z 1 lit. a und b StPO nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 StPO durch die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, die Begleitung zu Vernehmungen sowie durch rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält/innen unterstützt. Geeignete Einrichtungen werden vom Bundesminister für Justiz vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung betraut, um eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu gewährleisten. 2015 wurden von 46 beauftragten Einrichtungen 7.276 Personen im Rahmen der Prozessbegleitung unterstützt, wofür rund 5,43 Mio. € aufgewendet wurden. Darüber hinaus finanziert das Bundesministerium für Justiz den Opfer-Notruf 0800 112 112, den Europäischen Opfer-Notruf 116 006 und seit Anfang 2011 das Managementzentrum Opferhilfe.

Entwicklung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung:

	2008 ¹²³⁾	2009 ¹²³⁾	2010 ¹²³⁾	2011	2012	2013	2014	2015	Veränderung
Betreute Personen	2.829	2.962	3.483	6.137	6.524	6.866	7.276	7.769	6,8%
Aufwand (in Mio. €)	3,91	4,46	4,28	4,54	4,88	5,28	5,43	5,93	9,2%

Ein Statistikprogramm ermöglicht seit der Inbetriebnahme der Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank im Jahr 2011 eine Auswertung der in einem Kalenderjahr tatsächlich betreuten Opfer. Bis 2011 war zur Vermeidung von Doppelzählungen nur die Zählung der erstbetreuten Opfer möglich.

Die Prüfung der **Anspruchsvoraussetzungen** für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung obliegt, wie mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl. I Nr. 52/2009) ausdrücklich klargestellt wurde, den Opferschutzeinrichtungen. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet

¹²³ erstbetreute Opfer
232

haben, ist nach dem am 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 116/2013) jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Zudem haben seit Inkrafttreten des Zweiten Gewaltschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 40/2009) am 1. Juni 2009 jene Opfer, denen bereits im Strafverfahren psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wurde, Anspruch auf **psychosoziale Prozessbegleitung** in einem mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehenden **Zivilverfahren** (§ 73a ZPO).

Zum Schutz vor sekundärer Viktimisierung durch Strafverfahren haben besonders schonungsbedürftige Opfer, sofern nicht ohnehin ihre **abgesonderte schonende Einvernahme** obligatorisch vorgesehen ist, die Option, eine derartige Einvernahme zu beantragen (§ 165 Abs. 3 und § 250 Abs. 3 StPO). Bei unmündigen Opfern von Sexualdelikten ist verpflichtend eine videounterstützte kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren durchzuführen, die in der Regel unter Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell unmündigen minderjährigen Gewaltopfern sowie Opfern von Sexualdelikten, die besonders belastet sind, mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, werden sie nach einer vorangegangenen kontradiktorischen Vernehmung von einer weiteren Aussage in der Hauptverhandlung befreit (§ 156 Abs. 1 Z 2 StPO). Im Falle von schweren Sexualdelikten (§§ 201 bis 207 StGB) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören (§ 32 Abs. 2 StPO).

Im Rahmen der **Diversion** bilden die Rechte und Interessen der Opfer ebenfalls ein zentrales Anliegen: Die berechtigten Interessen des Opfers sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen in größtmöglichem Ausmaß zu fördern (§ 206 StPO). Das Opfer soll sich aktiv an der diversionellen Erledigung eines Verfahrens beteiligen können, insbesondere soll eine rasche und volle Schadensgutmachung der geschädigten Person die Geltendmachung schadenersatzrechtlicher Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ersparen. Mit dem **Strafrechtsänderungsgesetz 2015** (Inkrafttreten am 1. Jänner 2016) sollen die Opferinteressen im Rahmen der Diversion durch Sicherstellung einer Information über den Anspruch auf Prozessbegleitung und die zur Auswahl stehenden Opferschutzeinrichtungen, Mitwirkung der Prozessbegleitung am Tatausgleich und Überlegungsfrist für besonders traumatisierte Opfer noch stärker Berücksichtigung finden.

Zudem haben Opfer das Recht, von der Einstellung des Strafverfahrens verständigt zu werden und einen **Antrag auf Fortführung** eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu stellen (§§ 194, 195 StPO). Opfer sind seit Inkrafttreten des strafrechtlichen Kompetenzpakets (BGBl. I Nr. 108/2010) zudem darüber zu informieren, dass sie binnen 14

Tagen eine Begründung der Einstellung verlangen können. Darin sollen wesentliche Tatsachen und Erwägungen, die zur Einstellung geführt haben, in knapper Form aufgeführt und damit dem Opfer eine bessere Nachvollziehbarkeit der Einstellungsgründe ermöglicht werden.

Wenn kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 StPO ermittelt werden konnte und für das Hauptverfahren das Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht zuständig wäre, ist von der Einstellung der **Rechtsschutzbeauftragte** zu verständigen. Ihm kommt diesfalls das Recht zu, eine Begründung zu verlangen, eine Übersendung des Ermittlungsaktes zu verlangen und einen Fortführungsantrag einzubringen (§ 194 Abs. 3 StPO). Zudem kann der Rechtsschutzbeauftragte die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes in Fällen einer Entscheidung einer Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens bei der Generalprokuratur anregen, sofern ein solcher Rechtsbehelf seitens der Berechtigten nicht eingebracht wurde, oder Berechtigte nicht ermittelt werden konnten (§ 23 Abs. 1a StPO).

Im November 2015 wurde der Entwurf eines **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015**, zur allgemeinen Begutachtung versendet (171/ME XXV. GP). Mit dem Entwurf sollen in Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (kurz: **RL Opferschutz**) die Rechte von Opfern im Strafverfahren in folgenden Bereichen weiter ausgebaut werden:

- Opfer, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, erhalten im Einklang mit ihrer Verfahrensstellung neben mündlichen Dolmetscherleistungen auch schriftliche Übersetzungen jener Aktenstücke, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen erforderlich sind.

- Besondere Schutzbedürfnisse von Opfern werden im Verfahren frühzeitig festgestellt und dokumentiert. Diese Dokumentation dient als Grundlage für die Entscheidung über die Gewährung spezieller Schutzrechte für besonders schutzbedürftige Opfer.

- Auf die Bedürfnisse minderjähriger Opfer wird in besonderer Weise Bedacht genommen, insbesondere werden die Vernehmungen auf schonende und altersgemäße Weise durchgeführt. Alle minderjährigen Opfer gelten als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen, denen auch sämtliche Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Opfer offenstehen. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass minderjährige Opfer fristgerecht einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens stellen können.

- Die Verständigungsrechte des Opfers bezüglich der Freilassung oder der Flucht des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft, des ersten unbewachten Verlassens der

Haftanstalt, der Entlassung oder der Flucht des Strafgefangenen aus der Strafhaft werden ausgebaut.

Die Begutachtungsfrist endete am 21. Dezember 2015. Der Entwurf wird im Jahr 2016 als **Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016** weiterbehandelt.

10.4 OPFER-NOTRUF

Der vom Bundesministerium für Justiz finanzierte und vom Weißen Ring betriebene Oper-Notruf 0800 112 112 ist seit Herbst 2011 auch über die europäische Hotline für Verbrechenopfer 116 006 erreichbar.

2015 gingen insgesamt 10.843 Anrufe beim Opfer-Notruf ein. Im Schnitt wurden täglich 23 Gespräche geführt, pro Monat gab es mehrere Spitzentage mit 50 - 80 Gesprächen. 59% der anrufenden Personen waren Frauen und 41% Männer.

68% der Anrufer/innen waren selbst Opfer einer Straftat. 13% waren Angehörige von Opfern. Die restlichen Anrufer/innen verteilten sich auf allgemein Ratsuchende, Anrufer/innen von anderen Institutionen, Bekannte, Arbeitgeber von Opfern und - in geringem Ausmaß - Angehörige von Beschuldigten und Beschuldigte selbst.

Die meisten Anrufe betrafen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (27%). Die zweitstärkste Gruppe (22%) bilden Anrufe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen.

Der für Anrufer kostenlose Oper-Notruf steht Opfern rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Der Opfer-Notruf bietet folgende Leistungen:

- kostenfreie Beratung für Opfer von Straftaten unter kostenfreier Telefonnummer,
- umfassende anonyme und vertrauliche Beratung,
- Entlastung und Orientierungshilfe,
- Rasche Hilfe in Notsituationen,
- Kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Opferhilfe in ganz Österreich,
- auf Wunsch die Herstellung einer direkten Verbindung zur entsprechenden Beratungs- und Betreuungseinrichtung,
- Praktische Unterstützung und Hilfe bei der Auswahl umsetzbarer Maßnahmen,

- Information und Beratung über Opferrechte sowie
- Information über Institutionen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten.

11 STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Nach dem am 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen **Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005)**, BGBl. I Nr. 125/2004, haftet der Bund für den Schaden, den eine Person durch den Entzug der persönlichen Freiheit zum Zweck der Strafrechtspflege oder durch eine strafgerichtliche Verurteilung erlitten hat. Ein Ersatzanspruch nach dem Gesetz ist vorgesehen (§ 2 Abs. 1), wenn die Person

- durch eine inländische Behörde oder eines ihrer Organe zum Zwecke der Strafrechtspflege oder auf Grund der Entscheidung eines inländischen Strafgerichtes gesetzwidrig festgenommen oder angehalten wurde (gesetzwidrige Haft);
- wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wurde und in der Folge freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde (ungerechtfertigte Haft); oder
- nach Aufhebung des Urteils freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder bei einer neuerlichen Verurteilung eine mildere Strafe verhängt wurde (Wiederaufnahme).

Eine vollständige Verdachtsentkräftung ist für den Ersatzanspruch nicht erforderlich. Der Anspruch auf Entschädigung umfasst auch den immateriellen Schadenersatz für die durch die Festnahme oder Anhaltung erlittene Beeinträchtigung, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokurator steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen.

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl. I Nr. 111/2010, wurde eine Ober- bzw. Untergrenze für den Ersatz des immateriellen Schadens eingeführt. Die Höhe dieser Entschädigung beläuft sich auf mindestens Euro 20,-, höchstens aber Euro 50,- pro Tag des Freiheitsentzugs. Diese Grenze betrifft nur den immateriellen Schaden, somit das „Schmerzensgeld“ für den Entzug der persönlichen Freiheit. Andere Ersatzansprüche, etwa der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, sind von der Beschränkung nicht betroffen und werden in voller Höhe ersetzt. Die Neuregelung ist anzuwenden, wenn der Entzug der persönlichen Freiheit nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Im Jahr 2015 haben 146 Personen Ansprüche nach dem StEG 2005 beim Bundesministerium für Justiz geltend gemacht (2014: 200 Personen). Von diesen Forderungen mussten 26 (2014: 34) zur Gänze abgelehnt werden.

Die Ansprüche von 120 Personen (2014: 166 Personen) konnten hingegen ganz oder teilweise anerkannt werden, wobei mit den Entschädigungswerbern zumeist Vergleiche geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden 2015 Forderungen in der Höhe von Euro 348.981,90 (2014: Euro 812.954,98) anerkannt und zum überwiegenden Teil bereits liquidiert.

Die Entschädigungen teilen sich auf die Sprengel der Landesgerichte wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich auf.

Strafrechtliche Entschädigungen

Jahr	Anträge			anerkannte Beträge (in €)
	gesamt	abgelehnt	anerkannt	
2006	294	62	232	1.710.678,65
2007	280	57	223	1.635.102,11
2008	260	29	231	2.399.072,59
2009	224	40	184	1.591.315,40
2010	197	47	150	1.142.835,77
2011	180	35	145	1.035.289,78
2012	175	37	138	650.230,69
2013	186	32	154	673.619,28
2014	200	34	166	812.954,98
2015	146	26	120	348.981,90
davon nach LG-Sprengeln				
LGSt Wien	83	13	70	182.901,00
LG Eisenstadt	0	0	0	0,00
LG Korneuburg	3	0	3	6.141,00
LG Krems	1	0	1	2.420,00
LG Wr. Neustadt	9	2	7	52.480,00
LG St. Pölten	3	0	3	10.600,00
LG Linz	5	0	5	13.160,00
LG Wels	5	1	4	3.141,08
LG Ried	6	1	5	18.729,00
LG Steyr	2	0	2	4.460,00
LG Salzburg	7	4	3	9.441,00
LGSt Graz	10	1	9	25.403,00
LG Leoben	2	1	1	840,00
LG Klagenfurt	3	1	2	4.883,00
LG Innsbruck	3	0	3	8.998,82
LG Feldkirch	4	2	2	5.384,00

12 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (ARHG), BGBl. Nr. 529/1979, ermöglicht eine weltweite strafrechtliche Kooperation im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe, Übernahme der Strafverfolgung und Übernahme der Strafvollstreckung auch außerhalb des vertraglichen Bereichs auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

Vertragliche Regelungen genießen aber **Anwendungsvorrang** und bilden in der Praxis die maßgebliche rechtliche Grundlage der internationalen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich. Abgesehen von Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen wurden die für die internationale österreichische strafrechtliche Zusammenarbeit grundlegenden Vertragswerke auf multilateraler Ebene seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Rahmen des **Europarates** geschaffen:

- Für den Bereich der **Auslieferung** insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (CETS 24) samt seinem Zweiten Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (CETS 98);
- Für den Bereich der **Rechtshilfe** das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (CETS 30) samt seinem Ersten Zusatzprotokoll (CETS 99);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafverfolgung** neben dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen das Europäische Übereinkommen vom 15. Mai 1972 über die Übertragung der Strafverfolgung (CETS 73);
- Für den Bereich der **Übernahme der Strafvollstreckung** das Übereinkommen vom 28. Mai 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen (CETS 70) sowie das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (CETS 112) samt seinem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (CETS 167).

Entsprechend der seit Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht am 1. November 1993 für die EU bestehenden primärrechtlichen Grundlage für die Schaffung von Rechtsakten der strafrechtlichen Zusammenarbeit bestimmen zunehmend **Rechtsakte der EU die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa**. Zunächst haben sich diese Rechtsakte auf eine Intensivierung der durch die Europarats-Übereinkommen geschaffenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit konzentriert; siehe das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das **vereinfachte Auslieferungsverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten der EU, ABIC 1995/78, 1; das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die **Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten** der EU, ABIC 1996/313, 11; das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** zwischen den Mitgliedstaaten der EU,

ABI C 2000/197, 1, samt seinem **Protokoll** vom 16. Oktober 2001, ABI C 2001/326, 2). Der Austausch von Informationen wurde durch die Möglichkeit der Einrichtung von **gemeinsamen Ermittlungsgruppen** (siehe Kapitel 12.2.4.) maßgeblich vereinfacht.

Seit dem Europäischen Rat von Tampere am 15./16. Oktober 1999 bestimmt der **Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung** die justizielle Zusammenarbeit in der EU. Grundgedanke ist, dass eine Entscheidung einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates ohne weitere Formalitäten vollstreckt wird – also nicht anders als im Verhältnis von zwei Justizbehörden desselben Mitgliedstaates. Diesem Grundgedanken entspricht es, auf Ablehnungsgründe ebenso weitgehend zu verzichten wie auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit. Darüber hinaus soll aber auch auf die Einhaltung von Grundrechten und die Wahrung der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaates geachtet werden.

Unter den dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verpflichteten Rechtsakten genießt der Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den **Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren** zwischen den Mitgliedstaaten (ABI L 2002/190, 1; siehe Kapitel 12.2.1.) besondere Bedeutung, der das traditionelle Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein beschleunigtes und vereinfachtes, den direkten Geschäftsverkehr zwischen den Justizbehörden vorsehendes Übergabeverfahren ersetzt hat.

Umfassend geregelt ist die **Vollstreckung von Endentscheidungen**, wobei gesonderte Rechtsakte zu verschiedenen Entscheidungsinhalten ergangen sind:

- **Freiheitsstrafen:** durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABI L 2008/327, 27) wird der Überstellungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU auf eine neue Grundlage gestellt (siehe Kapitel 12.2.2.);
- **Geldstrafen** und Geldbußen: Rahmenbeschluss 2005/214/JI (ABI L 2005/76, 16);
- **Einziehungsentscheidungen:** Rahmenbeschluss 2006/783/JI (ABI L 2006/328, 59); sowie
- Auflagen, Weisungen und andere **Bewährungsmaßnahmen:** Rahmenbeschluss 2008/947 (Abi L 2008/337 102).

Beinahe vollständig ist nun mit der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung auch die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU im **Ermittlungsverfahren** erfasst:

- Vollstreckung von **Sicherstellungsentscheidungen**: Rahmenbeschluss 2003/577/JI (Abl L 2003/196, 45);
- „**Überwachungsmaßnahmen**“ als Alternative zur Untersuchungshaft (in österreichischer Terminologie gelindere Mittel): Rahmenbeschluss 2009/829/JI (Abl L 2009/294, 20); und
- Informations- und Konsultationspflichten der nationalen Justizbehörden zur Vermeidung und Beilegung von **Kompetenzkonflikten**: Rahmenbeschluss 2009/948/JI (Abl L 2009/328, 42).
- Die **Europäische Ermittlungsanordnung** (Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen) wurde am 1. Mai 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 2014/130, 1) veröffentlicht und ist bis zum 22. Mai 2017 von den Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark und Irland, die nicht teilnehmen) umzusetzen.

Schließlich sollen Regeln über den **Austausch von Informationen aus dem Strafregister** sicherstellen, dass in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen möglichst rasch und vollständig dem Strafregister des Heimatstaates mitgeteilt werden (Rahmenbeschluss 2009/315/JI, ABI L 2009/93, 23). Die Information des Strafregisters des Heimatstaates erfolgt elektronisch in einem einheitlichen Format; dies stellt das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sicher (Beschluss 2009/316/JI, ABI L 2009/93, 33).

Zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der EU wurden daneben aber auch auf institutioneller Ebene mit dem **Europäischen Justiziellen Netz** (siehe Kapitel 12.1.2.) und **EUROJUST** (siehe Kapitel 12.1.1.) maßgebliche Einrichtungen geschaffen.

12.1 EINRICHTUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG UND STÄRKUNG DER INTERNATIONALEN STRAFRECHTLICHEN ZUSAMMENARBEIT

Mit EUROJUST und dem Europäischen Justiziellen Netzwerk in Strafsachen (EJN) bestehen im Rahmen der EU anerkannte Einrichtungen zur Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten.

12.1.1 EUROJUST

EUROJUST wurde mit **Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST** zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (Abl L 2002/63, 1) eingerichtet. Die Zusammenarbeit mit den österreichischen

Justizbehörden ist im **Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG)**, BGBl. I Nr. 36/2004, geregelt.

EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, wird als Kollegium tätig und besteht aus den von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Mitgliedern. EUROJUST kommt bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten wegen bestimmter schwerer (insbesondere organisierter) Kriminalitätsformen geführt werden, die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit durch Koordinierung und Unterstützung bei Rechtshilfe und Auslieferung zu erleichtern.

Der **Beschlusses des Rates vom 16. Dezember 2008** (2009/426/JI, ABI L 2009/138, 14) zur **Stärkung von EUROJUST** soll die operationelle Schlagkraft von EUROJUST weiter ausbauen. Der Beschluss verfolgt das Ziel, die Befugnisse der Behörde zu verstärken und klarere Regeln für die Befugnisse der nationalen Mitglieder zu schaffen. In Umsetzung des Beschlusses hat Österreich das – dem verstärkten Informationsaustausch über Fälle schwerer grenzüberschreitender Kriminalität dienende - **EUROJUST National Coordination Systems (ENCS)** eingerichtet, das sich zumindest einmal jährlich trifft. Anhand eines Informationspapiers wird den Praktikern der justiziellen Zusammenarbeit verdeutlicht, welche spezifischen Dienste EUROJUST und das EJN für sie bieten können.

Weitere Entwicklung nach dem Vertrag von Lissabon

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (COM(2013) 535) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) vorgelegt (dazu sogleich 12.1.3).

Durch den VO-Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von EUROJUST durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen (z.B. bei Verwaltungssagenden klarere Rollenverteilung zwischen dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor, Einführung eines neuen Gremiums (Exekutivausschuss) zur Unterstützung des Kollegiums);
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von EUROJUST. Dem wird im VO-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des EP), 51 (Bericht über die finanzielle

Gebahrung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) entsprochen – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll.

Beim Rat (Justiz und Inneres) am 12./13. März 2015 konnte eine allgemeine Ausrichtung beschlossen werden. Der Beginn der Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament ist derzeit noch ungewiss.

Tätigkeit von EUROJUST

Die Bedeutung von EUROJUST für die strafrechtliche internationale Kooperation in Europa und darüber hinaus kann nicht zuletzt anhand der Fallzahlen, die seit der Einrichtung im Jahr 2002 einen stetigen Zuwachs verzeichnen konnten, ermessen werden. Im Jahr 2015 wurden gesamt 2.214 Fälle an EUROJUST mit dem Ersuchen um Unterstützung herangetragen. Daran war Österreich in 156 Fällen als ersuchender Staat (und damit im Spitzenfeld der ersuchenden Staaten) und in 128 Fällen als ersuchter Staat beteiligt.

Von EUROJUST bearbeitete Fälle

	2011	2012	2013	2014	2015
Fälle gesamt	1.441	1.533	1.576	1.804	2.214
davon Österreich als					
ersuchender Staat	92	96	94	127	156
ersuchter Staat	95	110	99	109	128

Ein wesentlicher Mehrwert für die praktische Durchführung von Ermittlungsverfahren mit grenzüberschreitendem Charakter bringen die von EUROJUST angebotenen **Koordinierungstreffen**, an denen Staatsanwälte und Ermittler aus den beteiligten Mitgliedstaaten, aber gegebenenfalls auch aus Drittstaaten und Vertreter anderer EU-Institutionen wie EUROPOL und OLAF teilnehmen, und die eine Abgleichung der Informationen sowie die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise ermöglichen. Die Koordinierungstreffen tragen auch wesentlich zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten und Parallelverfahren bei.

Zur Forcierung der **Zusammenarbeit mit Drittstaaten** dienen bereits ausverhandelte oder in Planung stehende bilaterale Kooperationsabkommen sowie der Austausch von Liaison Prosecutors. Weiterhin sind Norwegen und die USA und seit dem ersten Quartal 2015 auch die Schweiz durch eigene Liaison Staatsanwälte bei EUROJUST vertreten. EUROJUST bedient sich neben der durch die mit dem EUROJUST-Beschluss 2008 geschaffene Möglichkeit der Entsendung von EUROJUST Liaison Magistrates in Drittstaaten, die im Namen aller Mitgliedstaaten tätig werden können, der zahlreichen **Kontaktstellen** in den

Drittstaaten zur Intensivierung der Arbeitskontakte. Von den Fallzahlen her gesehen, rangieren die Schweiz, Norwegen, die Vereinigten Staaten von Amerika und Serbien an der Spitze der Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der **Bekämpfung des Terrorismus** (ABl L 2003/16, 68), der die Mitgliedstaaten zu verstärktem Informationsaustausch und verstärkter Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten verpflichtet, hat Österreich **nationale EUROJUST-Anlaufstellen für Terrorismusfragen** beim Bundesministerium für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft Wien eingerichtet.

Neben dem bei EUROJUST institutionalisierten Informationsaustausch zu Terrorismusfragen nehmen Vertreter des Bundesministeriums für Justiz regelmäßig an den Treffen des mit Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eingerichteten **Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen** verantwortlich sind, ABl L 2002/167, 1, teil. Zur Unterstützung der Arbeiten des Netzwerks wurde – wie für gemeinsame Ermittlungsgruppen – ein eigenes Sekretariat bei EUROJUST eingerichtet.

12.1.2 Das Europäische Justizielle Netz (EJN)

Das **Europäische Justizielle Netz (EJN)** wurde mit der Gemeinsamen Maßnahme vom 29. Juni 1998 (Abl L 1998/191, 4) eingerichtet und mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 (Abl L 2008/348, 130) auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Ziel des EJN ist es, durch Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und Förderung der direkten Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten zu verbessern und zu beschleunigen.

In Österreich sind **Kontaktstellen** bei den **Staatsanwaltschaften Wien, Graz, Linz und Innsbruck** sowie im **Bundesministerium für Justiz** eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2015 in Den Haag (Niederlande), Riga (Lettland) und Luxemburg unter der jeweiligen EU-Präsidentschaft Plenartreffen der Kontaktstellen aller Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen regelmäßig zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen benachbarter Mitgliedstaaten. Die österreichischen Kontaktstellen nahmen im Jahr 2015 wieder am **Regionaltreffen der deutschen EJN-Kontaktstellen in Berlin**, am **Regionaltreffen der tschechischen Kontaktstellen des EJN in Kroměříž** und der **kroatischen Kontaktstellen des EJN in Zagreb** teil und referierten über aktuelle Neuerungen im Bereich der strafrechtlichen

Zusammenarbeit, wobei ein Schwerpunkt auf der praktischen Anwendung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/909/JI zur Übertragung der Strafvollstreckung in den Heimatstaat lag.

Einen wesentlichen Beitrag zur alltäglichen grenzüberschreitenden Arbeit der Strafverfolgungsbehörden leistet das Netzwerk durch seinen Internetauftritt (www.ejn-crimjust.europa.eu). Die Website steht in ihrer Menüführung in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Sie bietet eine Plattform, auf der die **aktuellen Umsetzungsstände der EU-Instrumente** in den Mitgliedstaaten leicht auffindbar sind. Der bereits bewährte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht es den Strafverfolgungsbehörden im direkten Behördenverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU die jeweils **sachlich und örtlich zuständige Behörde** im anderen Staat einfach herauszufinden und direkt zu kontaktieren. Darüber hinaus stellt das Netzwerk ein **elektronisches Werkzeug für die Erstellung von Rechtshilfeersuchen und Europäischen Haftbefehlen** zur Verfügung.

12.1.3 Die künftige Europäische Staatsanwaltschaft

Die primärrechtliche Grundlage, **Art 86 Abs. 1 AEUV**, enthält eine **Ermächtigung** („kann“) – keine Verpflichtung –, „ausgehend von EUROJUST“ eine Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Dies erfolgt per Verordnung, die nicht nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, sondern nach einem besonderen Verfahren vom Rat **einstimmig** nach Zustimmung des Europäischen Parlaments zu beschließen ist. Der Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich auf **Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU** beschränkt. Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der Europäischen Staatsanwaltschaft auf **schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension** erweitern (Art 86 Abs. 4 AEUV).

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der national für das Ermittlungsverfahren zuständigen Justizbehörden (d.h. in Österreich anstelle der Staatsanwaltschaften) zuständig sein (Art 86 Abs. 2 AEUV). Die Verordnung hat deswegen u.a. die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten (Art 86 Abs. 3 AEUV).

Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von **mindestens neun Mitgliedstaaten** die Europäische Staatsanwaltschaft im Wege der **Verstärkten Zusammenarbeit** einsetzen – auch hier ist Einstimmigkeit unter den Mitgliedstaaten notwendig; die Europäische Staatsanwaltschaft wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein (Art 86 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 AEUV). Rechtsakte der

verstärkten Zusammenarbeit werden nicht Teil des unionsrechtlichen Besitzstandes (acquis); neue Mitgliedstaaten sind daher auch nicht an diese gebunden.

Die Europäische Kommission hat am 17. Juli 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 534) im Gesamtpaket mit dem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (EUROJUST) (COM(2013) 535) (vgl. dazu Kap. 12.1.1) vorgelegt.

Grober Überblick über den Vorschlag der Europäischen Kommission:

- a. **Organisation:** vorgesehen ist ein Mischmodell mit einer kleinen **zentralen Einheit** auf europäischer Ebene (räumlich und administrativ an EUROJUST angebunden), der ein **Europäischer Staatsanwalt mit vier Stellvertretern** vorstehen soll (Art. 3, 8 und 9), und **Abgeordnete Europäische Staatsanwälte** in jedem (teilnehmenden) Mitgliedstaat (Art. 3 und 10). Diese Abgeordnete Europäischen Staatsanwälte sind sowohl in die europäische als auch in die nationale Hierarchie eingebunden, deswegen auch die Bezeichnung „Doppelhut“ („double hat“).
- b. Die **Ernennung** (Art. 8) des Europäischen Staatsanwalts erfolgt durch den Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments. Es wird ein Auswahlausschuss ähnlich wie für Richter des EuGH jedoch mit anderer Zusammensetzung gebildet. Die Amtsdauer ist mit acht Jahren limitiert; es ist keine weitere Amtszeit möglich.
- c. **Zuständigkeit (Art. 12):** Delikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU; daneben ist unter strengen Voraussetzungen eine ergänzende Zuständigkeit für eng zusammenhängende Delikte möglich (Art. 13); es besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, d.h. eine (parallele) Verfolgung durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten ist nicht möglich.
- d. Die Europäische Staatsanwaltschaft **leitet das Verfahren ein (Art. 16)** und **leitet die Ermittlungen**; durchgeführt werden die Ermittlungen aber weitgehend von den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten (daneben ist eine Rolle für OLAF vorgesehen).
- e. Die Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie durchgeführt werden sollen.
- f. Es sind sämtliche **Ermittlungsmaßnahmen** in Art. 26 des Vorschlages angeführt, die der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dem Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen müssen. Für bestimmte, **besonders**

eingriffsintensive Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung (innerhalb von 48 Stunden) zu gewährleisten (Abs. 4 leg. cit.); für andere Maßnahmen können die Mitgliedstaaten eine gerichtliche Bewilligung vorsehen (Abs. 5 leg. cit.).

- g. Die Wahl des **Gerichtsstandes** für die Hauptverhandlung erfolgt nach „weichen“ Kriterien (Art. 27 Abs. 4).
- h. Bei der Beendigung von Verfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft ist neben Anklage und **Einstellung** auch ein „**Vergleich**“ (Zahlung einer Geldbuße) vorgesehen (Art. 29).
- i. Einige Artikel sind den **Beschuldigtenrechten** gewidmet (Art. 32 – 35).

Im Übrigen enthält der Entwurf keine weiteren Verfahrensbestimmungen, vielmehr sollen die **nationalen Strafverfahrensordnungen** anzuwenden sein.

Seit der Vorstellung des Vorschlages durch die Europäische Kommission haben bereits zahlreiche Verhandlungen auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe (COPEN) stattgefunden. Weiters kam es zu Diskussionen im Rahmen des CATS. Im Rat (Justiz und Inneres) wurden unter lettischer Präsidentschaft (erstes Halbjahr 2015) die Art 1 bis 16 vorläufig abgeschlossen, die vor allem die Struktur der Behörde und die Bestellung ihrer Organe sowie allgemeine Bestimmungen betreffen. Die luxemburgische Präsidentschaft (zweites Halbjahr 2015) legte einen Entwurf der Art 17 bis 35 vor, der vorläufig abgeschlossen wurde und die Zuständigkeit, die Einleitung und Beendigung des Ermittlungsverfahrens sowie die Verfahrensbestimmungen betrifft.

Darüber hinaus hat auch das Europäische Parlament in zwei Entschlüssen seine Haltung zum Verordnungsvorschlag bekundet. Das Ende der Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag ist aus heutiger Sicht noch nicht abzusehen.

Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar und bedarf daher keiner Umsetzung im nationalen Recht; auf nationaler Ebene können lediglich Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

12.2 AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

12.2.1 Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (Abl L 2002/190, 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde. Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den

Mitgliedstaaten deutlich vereinfacht und beschleunigt werden konnten. Die Dauer des Überstellungsverfahrens und damit die Dauer der Haft haben sich durch die Einführung des Europäischen Haftbefehls wesentlich verringert.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten findet damit grundsätzlich auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung. Der auf der allgemein zugänglichen Website des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) veröffentlichte **Europäische Justizielle Atlas** ermöglicht ein rasches Auffinden der für Übergabeverfahren, aber auch für sonstige Rechtshilfehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden in den Mitgliedstaaten der EU. Die praktische Anwendung des Europäischen Haftbefehls wird zudem durch leicht zugängliche Informationen über die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten auf der Website des Ratsekretariats und des EJN unterstützt.

Aufgrund einer Umstellung der Erfassung der Daten über Auslieferungs- und Übergabeverfahren im Jahr 2015 liegen erst vorläufige Daten vor. Diese werden nach zusätzlichen Erhebungen überprüft und im Folgejahr korrigiert werden.

*Auslieferungsersuchen*¹²⁴

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Auslieferungsersuchen	406	437	479	484	546	527	626	633	745	812	756
von Österreich	143	104	110	72	63	81	65	113	152	231	149
vom Ausland	263	333	369	412	483	446	561	520	593	581	605

Eine wesentliche Änderung der Gesamtzahlen ist nicht eingetreten, wobei die Zahl der ausländischen Auslieferungsersuchen leicht gestiegen, hingegen die österreichischen Ersuchen leicht gesunken ist.

2015 hat Österreich 25 förmliche Auslieferungsersuchen an Drittstaaten gerichtet. In 4 weiteren Fällen hat die Schweiz noch vor Übermittlung des Auslieferungsersuchens die Auslieferung schon aufgrund der Mitteilung in der Fahndungsausschreibung nach Zustimmung der betroffenen Personen im vereinfachten Verfahren bewilligt. Entsprechend der steigenden Mitgliederzahl zum 3. Zusatzprotokoll zum Auslieferungsübereinkommen ist damit zu rechnen, dass derartige Einlieferungen im vereinfachten Verfahren künftig vermehrt vorkommen werden.

Die Zahl der an EU-Mitgliedstaaten auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebenen Personen ist im Jahr 2015 mit 250 Personen nahezu gleich geblieben. Von den im

¹²⁴ Zu den Auslieferungsersuchen früherer Jahre siehe Sicherheitsbericht 2010, Teil des BMJ, 151.
248

Berichtszeitraum an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union übergebenen 250 Personen haben 148 ihrer Auslieferung zugestimmt. Damit ist die Zahl der vereinfachten Auslieferungen etwas gesunken.

Die Dauer der Auslieferungshaft auf Grund eines Europäischen Haftbefehls beträgt durchschnittlich 16 Tage, wogegen im förmlichen Auslieferungsverfahren die Auslieferungshaft durchschnittlich 43 Tage dauert.

Europäischer Haftbefehl

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Ausgelieferte Personen	186	234	240	241	224	238	255	250
davon mit Zustimmung	160	177	191	166	185	154	168	148
davon mit Zustimmung (%)	86%	75,6%	79,6%	68,8%	82,6%	64,7%	65,8 %	59,25
Eingelieferte Personen	36	37	63	48	151	125	201	196
Gesamt	222	271	303	289	375	363	456	446

12.2.2 Übertragung/Übernahme der Strafverfolgung

Die Übertragung der Strafverfolgung ermöglicht es, geeignete Ermittlungsverfahren zur Verfolgung an ausländische Staatsanwaltschaften zu übertragen. Solche Ersuchen werden dann gestellt, wenn die Aburteilung im anderen Staat im Interesse der Wahrheitsfindung oder aus Gründen der Strafzumessung oder Vollstreckung zweckmäßig ist. Darunter fallen auch Fälle, in denen der Beschuldigte aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit oder wegen Unverhältnismäßigkeit der Haft nicht ausgeliefert wird.

§ 74 ARHG und Art. 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 320/1969, bilden die rechtliche Grundlage für die Übertragung der Strafverfolgung.

Die Zusatzverträge zum Europäischen Übereinkommen und die Art. 54 und 55 Abs. 4 SDÜ regeln den Umfang der Bindungswirkung der ausländischen Entscheidungen. Soweit Zusatzverträge gelten und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000, BGBl. III Nr. 65/2005, ratifiziert wurde, findet der Geschäftsverkehr unmittelbar zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften statt.

Das Institut der Übertragung der Strafverfolgung hat sich weiter bewährt. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.664 Ermittlungsverfahren an ausländische Strafverfolgungsbehörden übertragen, was eine Zunahme um 5,2% darstellt. Davon sind 1.037 Ersuchen an deutsche Staatsanwaltschaften ergangen. Ein signifikanter Zuwachs der Übertragungen fand im

Verhältnis zu Rumänien statt, an das 95 Fälle übertragen wurden. Danach folgten Polen mit 89 Fällen und Ungarn mit 81 Fällen.

Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Österreichische Ersuchen	760	819	959	1.016	1.282	1.181	1.223	1.376	1.323	1.664
davon an Deutschland	535	590	672	730	836	781	820	887	860	1.037
davon an Ungarn	72	49	73	56	93	79	44	77	52	81
Ausländische Ersuchen	214	127	88	132	291	194	166	132	97	138

12.2.3 Übernahme der Strafvollstreckung

Im Interesse der **Förderung der Resozialisierung** von in Österreich verurteilten ausländischen Straftätern und der **Entlastung des österreichischen Strafvollzugs**, der in den letzten Jahren regelmäßig etwas weniger als zur Hälfte Insassen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit aufwies, stellt das Bundesministerium für Justiz jährlich **zahlreiche Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an die jeweiligen Herkunftsstaaten**. Bislang fand der Überstellungsverkehr im Wesentlichen - auch mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union - auf der Grundlage des **Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen** (CETS 112) und seines Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 (CETS 167) statt. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, das eine Überstellung von Strafgefangenen nur mit deren **Zustimmung** erlaubt, wurde weltweit von **64 Staaten** ratifiziert; neben 46 Mitgliedstaaten des Europarates (einzig Monaco, das über keine Gefängnisse verfügt, ist dem Übereinkommen nicht beigetreten) gehören dem Übereinkommen unter anderem auch Australien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Honduras, Japan, Kanada, Mexiko, Panama, die Philippinen und die Vereinigten Staaten von Amerika an. Demgegenüber weist das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung an den Herkunftsstaat auch **ohne Zustimmung** des Strafgefangenen im Fall seiner Flucht oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots erlaubt, lediglich einen Ratifikationsstand von **36 Staaten**, darunter auch nicht alle Mitgliedstaaten der EU (so sind Italien, Portugal, die Slowakei und Spanien dem Zusatzprotokoll nie beigetreten), auf.

Der am 1. Jänner 2012 in Kraft getretene, aber noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzte **Rahmenbeschluss** 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf **Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die**

Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, Abl L 2008/327, 27, der in Österreich durch §§ 39 bis 42g EU-JZG umgesetzt ist, erweitert die Möglichkeiten einer Überstellung von in Österreich verurteilten Personen in andere Mitgliedstaaten der EU. Nunmehr können **Überstellungen in alle Mitgliedstaaten der EU auch ohne Zustimmung des Verurteilten** durchgeführt werden, sofern er auf Grund eines rechtskräftigen Aufenthaltsverbots in einen solchen nach Beendigung des Strafvollzugs abgeschoben werden könnte, zudem kann mit Zustimmung des Verurteilten eine Überstellung nicht nur in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Verurteilte besitzt, sondern auch in den Staat des letzten rechtmäßigen Daueraufenthalts oder den Staat, zu dem sonstige intensive Bindungen bestehen, erwirkt werden.

Der **Rahmenbeschluss 2008/909/JI** sieht ein **vereinfachtes und beschleunigtes Procedere** für den Überstellungsverkehr durch Einführung eines Formblatts, Reduktion erforderlicher Übersetzungen, durch vorgegebene Fristen für die Beschlussfassung über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Vollstreckung und die Durchführung der Überstellung nach erfolgter Beschlussfassung vor. Bislang haben sich allerdings die Hoffnungen auf eine Verkürzung und Vereinfachung der Überstellungsverfahren (noch) nicht erfüllt, zumal von einzelnen Mitgliedstaaten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, mit denen Freiheitsstrafen verhängt wurden, Voraussetzungen aufgestellt werden, die mit den Vorgaben des Rahmenbeschlusses nicht in Einklang gebracht werden können.

2015 wurden gesamt **296 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung** gestellt, 276 davon an Mitgliedstaaten der EU. Damit konnte gegenüber den Jahren vor Inkrafttreten des österreichischen Umsetzungsgesetzes zum Rahmenbeschluss 2008/909/JI die **Zahl der Ersuchen deutlich gesteigert** werden. Nach der bis dahin geltenden Rechtslage wurden jährlich regelmäßig zwischen 150 bis 200 Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung an ausländische Staaten gestellt. Die **Quote an tatsächlichen Überstellungen** bleibt mit **103 Überstellungen** (102 an MS der EU) aber deutlich hinter in den Jahren vor 2012 regelmäßig festgestellten ca. 50% zurück und ist teilweise auf die geänderte Praxis in Handhabung der neuen Rechtslage durch die zuständigen Behörden in den EU-Partnerländern zurückzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dauer des Anerkennungsverfahrens in den ersuchten Staaten deutlich gestiegen ist und sich regelmäßig auf ein Vielfaches der vom Rahmenbeschluss vorgegebenen Frist von 90 Tagen beläuft, müssen häufig gestellte Ersuchen wegen während des Überstellungsverfahrens erfolgten bedingten Entlassungen gemäß § 46 StGB bzw. vorläufigen Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots gemäß § 133a StVG zurückgezogen werden. Aussagekräftige Erfahrungswerte zur Änderung des Überstellungsverkehrs auf Grundlage der neuen Rechtsgrundlage werden aber erst nach Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten

der EU sowie einer gewissen Anwendungszeit vorliegen (derzeit steht eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses noch immer durch Bulgarien, Irland und Portugal aus).

12.2.4 Rechtshilfe

Österreich wurde im Jahr 2015 in 3.686 Fällen um die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Die Anhängigkeitsdauer dieser Rechtshilfesachen betrug im Median 1,5 Monate. Die größte Zahl an Rechtshilfeersuchen stammte aus Deutschland (580 erfasste Fälle), gefolgt von Ungarn (294 Fälle), Slowenien (167 Fälle) und der Tschechischen Republik (140 Fälle).

Von österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften wurden ausländische Behörden in 2.473 Fällen um Rechtshilfe in Strafsachen ersucht. Diese Rechtshilfeersuchen stammten überwiegend von den Staatsanwaltschaften (insgesamt 1.460 Ersuchen in Verfahren gegen bekannte Täter und 188 in Verfahren gegen unbekannte Täter), während von den Gerichten im Hauptverfahren vor den Landesgerichten 178 Rechtshilfeersuchen und im bezirksgerichtlichen Verfahren 497 Rechtshilfeersuchen an das Ausland gestellt wurden.

12.2.5 Rechtshilfe – Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Als ein besonders wirksames Rechtshilfeinstrument bei Ermittlungen in komplexen grenzüberschreitenden Strafrechtsfällen hat sich in den letzten Jahren die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen bewährt. Die bereits mit Art. 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, Abl C 2000/197, 1, vorgesehene Möglichkeit der Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen wurde durch den **Rahmenbeschluss** des Rates vom 13. Juni 2002 über **gemeinsame Ermittlungsgruppen**, ABI L 2002/162, 1, weiter ausgeführt, der vorsieht, dass die zuständigen Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten Zeitraum, der im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden kann, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren an der Gruppe beteiligten Mitgliedstaaten bilden können. Die innerstaatliche Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist in §§ 60 bis 62 und 76 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, erfolgt. Bislang haben österreichische Staatsanwaltschaften an **sechzehn** derartigen **Gemeinsamen Ermittlungsgruppen** teilgenommen, die zum Teil über Initiative der österreichischen Seite in komplexen grenzüberschreitenden Fällen von **Korruption, Geldwäscherei, Drogenhandel, Handel mit gefälschten Arzneimitteln, Betrug, Veruntreuung sowie in Finanzstrafverfahren** eingerichtet wurden. Diese unter Beteiligung verschiedener **Mitgliedstaaten der Europäischen Union**, darunter Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Niederlande, Slowenien, Spanien und Tschechien, aber auch **Drittstaaten** wie der

Früheren Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Ukraine und Norwegen eingerichteten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen haben sich sehr bewährt. Durch die Einrichtung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen, in denen Justiz- und Polizeibehörden regelmäßig eng zusammenarbeiten, konnten insbesondere der **Informationsaustausch deutlich vereinfacht** und ein **rascher Abgleich von Ermittlungsergebnissen** ermöglicht werden. Durch die regelmäßige und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei schwierigen grenzüberschreitenden Ermittlungen wird zudem das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten, welches eine wesentliche Basis für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf EU-Ebene bildet, maßgeblich gefördert und trägt so zur Schaffung des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entscheidend bei. Von den sechzehn gegründeten Gemeinsamen Ermittlungsgruppen führten die meisten Verfahren zur Anklageerhebung, nur selten endete das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung.

13 PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

13.1 PERSONELLE MAßNAHMEN

Der Personalplan für das Jahr 2015 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 60 Planstellen für Richter/innen, 16 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie 39 Planstellen für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete (BVB) vor.

Bei den Justizbehörden in den Ländern sind im Personalplan für das Jahr 2015 1.702 Planstellen für Richter/innen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 250 Planstellen für Richteramtswärter/innen, 399 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (einschließlich gebundener Planstellen) sowie 4.795 Planstellen für BVB systemisiert.

Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.261 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 307 Richter/innen und im Rechtsmittelbereich rund 84 Richter/innen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 95.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 3,2%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen rund 23% aller Richter/innen sowie etwas mehr als 7% aller BVB tätig sind.

Personaleinsatz im Berichtsjahr (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Landesgerichte		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB	RichterInnen	BVB
Strafsachen	82,47	108,91	236,56	223,63	54,41	7,23	18,00	1,95
Gerichte gesamt	710,88	3.217,09	744,95	995,29	192,30	510,86	71,22	33,31

13.2 GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Betriebe auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die

heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 durchgeführt. Insgesamt erfolgten während dieser Zeit 50 BG-Zusammenlegungen.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgte in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurden das BG für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem BG für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung BG Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wurde – nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten – das BG Graz in ein BG Graz-Ost und ein BG Graz-West geteilt (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Als Ergebnis intensiver Verhandlungen im 1. Halbjahr 2012 konnte erreicht werden, dass in den Jahren 2013 und 2014 gestaffelt weitere 25 Bezirksgerichte zusammengelegt wurden (davon acht in Niederösterreich, zehn in Oberösterreich und sieben in der Steiermark). Für das Jahr 2017 ist die Zusammenlegung der Bezirksgerichte Saalfelden und Zell am See in Salzburg sowie der Bezirksgerichte Montafon und Bludenz in Vorarlberg vorgesehen. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 werden weiters die Bezirksgerichte Neumarkt bei Salzburg, Oberndorf und Thalgau in dem neu zu errichtenden Bezirksgericht Seekirchen am Wallersee zusammengeführt. Durch die bisher insgesamt 74 erfolgten Zusammenlegungen (50 plus 25 abzüglich einer Teilung in Graz) entstehen leistungsfähigere und damit bürgerfreundlichere und sichere Bezirksgerichte.

13.3 BAULICHE MAßNAHMEN AN RICHTSGBÄUDEN

Im Jahr 2015 konnten folgende Bauvorhaben in Gerichtsgebäuden fertiggestellt werden:

- Sanierungen und Erweiterungen der Bezirksgerichte Melk, Feldbach, Judenburg und Deutschlandsberg;
- Sanierung des BG Grieskirchen.

13.4 SICHERHEITSMABNAHMEN

Entsprechend den Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Gerichtsorganisationsgesetzes „Sicherheit in Gerichtsgebäuden und bei auswärtigen Gerichtshandlungen“ hat das Bundesministerium für Justiz eine „Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ („**Sicherheitsrichtlinie 2010**“) erlassen. Darin sind **organisatorische Sicherheitsvorkehrungen** (Gerichtsordnung, Sicherheitsbeauftragte, Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten, Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne, Schulungen) und **technische Sicherheitsvorkehrungen** (Sicherung von Eingängen und Einfahrten,

Einbruchssicherheit, Notruf- und Alarmierungseinrichtungen) geregelt. Außerdem ist ein **Sicherheitsbeirat** zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

13.5 DOLMETSCHERKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind im Berichtsjahr im Vorjahresvergleich um rund 5,9% auf Euro 8.296.189,73 gestiegen.

Dolmetscherkosten in Strafsachen

Aufwendungen (Mio. €)	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Mündliche Übersetzungen	4,70	5,10	4,52	5,07	5,41	5,53	5,88	6,89	7,84	8,30
Finanzposition 1/6410.902										

13.6 BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Im Berichtsjahr wurden folgende größere Baumaßnahmen an Strafvollzugsanstalten durchgeführt bzw. geplant:

In der **Justizanstalt Garsten** konnte der erste Teil der Sanierung des Daches und der Fassade im Bereich des Verbindungsbaus (Haupttrakt) abgeschlossen und mit dem zweiten und letzten Teil begonnen werden. Weitergeführt wurde neben der Sanierung der Gemeinschaftshafträume im Konventtrakt (Abtrennung der WCs gemäß § 42 Abs. 4 StVG) die Funktionsadaptierungen im sogenannten Beamtenstöckel. Die Schaffung von Langzeitbesuchsräumlichkeiten konnte abgeschlossen werden. Mit der Errichtung eines zusätzlichen Stiegenhauses für den Konventtrakt (Fluchtweg) wurde begonnen. Zur Schließung einer bestehenden Sicherheitslücke im Bereich des Konventtraktes wurden die Vorbereitungen für die Errichtung einer entsprechenden Außensicherung (inkl. Verlegung des Garstnerbaches) weitergeführt.

Für das **Forensische Zentrum in der Außenstelle Asten**, zugehörig zur Justizanstalt Linz, wurde mit einer Erweiterung (64 Plätze) im Frühjahr 2014 begonnen. Nach Fertigstellung und Übernahme in die Benützung Ende Mai 2015 stehen dort 153 Plätze dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB zur Verfügung.

In der **Justizanstalt Leoben** konnte nach erfolgten Planungen für die notwendigen Erweiterungen im Bereich Torwache (entsprechend nach Geschlechtern getrennte

Umkleiden) und Arbeitsbetriebe (zur Beschäftigung der Insassen) sowie nach Abschluss einer Mietvertragserweiterung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH im Juli 2015 mit den Umsetzungen begonnen werden. Die Inbetriebnahme der Erweiterungen im Bereich der Torwache konnte bereits Ende November 2015 erfolgen, die Fertigstellung und Übernahme der Erweiterung der Arbeitsbetriebe ist für Ende April 2016 vorgesehen.

Für die **Justizanstalt Klagenfurt** wurden im Jahr 2013 die Planungen für die Sanierung der Haftabteilungen sowie eine Erweiterung um eine zeitgemäße Besucher- und Vernehmungszone und die Einrichtung einer Aufnahmezone weiterentwickelt. Im Jahr 2014 wurde es erforderlich eine Sanierung der Elektroversorgung und sicherheitstechnischer Anlagen in den Haftabteilungen vorzuziehen, deren Fertigstellung Mitte des Jahres 2015 erfolgte. Gegen Ende 2015 konnte mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH eine Mietvertragserweiterung zur Gesamtsanierung der Haftabteilungen sowie für die Errichtung einer Aufzugs- und Treppenanlage abgeschlossen werden, wobei diese Maßnahmen, welche in sechs Bauabschnitte unterteilt sind, bis Mitte des Jahres 2020 andauern werden.

Betreffend die „Erweiterung und Bestandssanierung in der **Justizanstalt Eisenstadt**“ konnte im Dezember 2010 mit der Umsetzung begonnen werden. Im Juni 2013 wurde der Neubau für die Justizanstalt fertig gestellt und im darauffolgenden Juli in Betrieb genommen. Die Umbauarbeiten im Bestand der Justizanstalt wurden in zwei Bauphasen zur Umsetzung gebracht, wobei der erste Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt West) im April 2013 begonnen und im September 2014 bereits abgeschlossen werden konnte. Mit dem zweiten und somit letzten Bauabschnitt (Sanierung Justizanstalt Ost und Erweiterung um eine Frauenabteilung) wurde im Oktober 2014 begonnen. Eine Übernahme in die Benützung ist Mitte Mai 2016 vorgesehen.

In der **Justizanstalt Stein** konnte nach erfolgten Planungen für die Sanierung des Zellentraktes (Abtrennung der WCs gemäß § 42 Abs. 4 StVG), Erweiterung und Adaptierungen für die Sonderkrankenanstalt (nach Absiedlung des Bereiches für den Bezug von Bedarfsgegenständen – ZNG) sowie der Zweckadaptierungen im Bereich des Wirtschaftstraktes (nach Absiedlung der Anstaltsküche/Bäckerei/Fleischerei in den Neubau) und Erlangen der baubehördlichen Bewilligungen im September 2015 mit der Sanierung des Zellentraktes begonnen werden. Dieses Bauvorhaben ist aus betriebstechnischen Gründen in mehreren Bauphasen abzuwickeln und wird bis Anfang 2018 andauern.

Für die **Justizanstalt St. Pölten** wurde nach erfolgten Planungen für die dort nötigen Erweiterungen im Bereich Wachzimmer und Anstaltsküche mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH eine Mietvertragserweiterung abgeschlossen. Mit der Umsetzung dieser Baumaßnahmen wurde nach baubehördlicher Genehmigung im Juni 2015 begonnen. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für September 2016 vorgesehen.

In der **Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf** sind Bautätigkeiten geplant, um die Hafträume auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen und verbesserte Ausbildungsbereiche zu schaffen. Die Planung wurde bereits eingeleitet und ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bleibt abzuwarten.

In der **Justizanstalt Hirtenberg** konnte die Erneuerung der Haftraumwechselsprechanlage im sogenannten „Externen Trakt“ abgeschlossen und die Erneuerung der Außensicherungsanlage an der Ostseite des Anstaltsgeländes weiterentwickelt werden. Zudem wurde aufgrund der angespannten Belagsituation eine Aufstockung des im Jahr 2005 in Betrieb genommenen modularen Fertigteilbaus vorbereitet, um zusätzliche 80 Haftplätze zu schaffen. Gleichzeitig wurde eine Anpassung der dann nötigen Betriebsstruktur (für eine entsprechende Insassenbeschäftigung) behandelt. Die Vorbereitungen für einen Architektenwettbewerb wurden eingeleitet.

Für die **Justizanstalt Wien - Josefstadt** wurden die Vorbereitungen für die anstehende Funktions- und Bestandsanierung weitergeführt. Dringend nötige und vorzuziehende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes, wie beispielsweise die Erneuerung der Kühlzellen und der Gewerbekälte in den Küchenbereichen sowie die Erneuerung der Dampfanlage (Austausch der alten Ölträgeranlage gegen Dampfkesselanlagen), wurden zur Umsetzung gebracht. Deren Fertigstellung ist im 2. Quartal 2016 zu erwarten.

Für die **Justizanstalt Wien - Simmering** erfolgten die Planungen für eine Generalsanierung des sogenannten „Zöglingstraktes“ zur Wiedererlangung der kompletten Belagsfähigkeit. Eine Geschäftsführervereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH für die Umsetzung der Maßnahme konnte abgeschlossen werden. Die baubehördlichen Genehmigungen für das Bauvorhaben liegen bereits vor. Im Übrigen erfolgte eine Ausschreibung der Professionistenleistungen. Die Inbetriebnahme ist bis Juni 2017 geplant.

In der **Justizanstalt Graz - Jakomini** wurden die Vorbereitungen für eine Erneuerung der Haftraumsprechanlage getroffen.

Für die **Justizanstalt Graz - Karlau** konnte Mitte 2014 zur Umsetzung des Bauvorhabens „Umstrukturierung der Arbeitsbetriebe, Ausbildungszentrum und Arbeitstraining, Einrichtung von Wohngruppen im 1. und 2. Obergeschoß des Trakt 2“, eine entsprechende Vereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH abgeschlossen werden. Im Jahr 2015 wurden diese Maßnahmen weitergeführt. Die Fertigstellung ist mit Herbst 2016 vorgesehen.

Mit dem Neubau der **Justizanstalt Salzburg** in Puch/Urstein ist nach erfolgten Planungen, Abschluss eines Mietvertrages mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH und Vorliegen der baubehördlichen Genehmigungen Mitte 2013 begonnen worden. Nach baulicher

Fertigstellung konnte im Juni 2015 der Neubau mit 227 Haftplätzen in Betrieb genommen und die Übersiedlung aus dem Altgebäude in der Stadt Salzburg durchgeführt werden.

Für die **Justizanstalt Innsbruck** wurde im Jahr 2014 eine Bauabwicklungsvereinbarung mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH betreffend die Sanierung der Nassräume im sogenannten Männertrakt sowie die Erneuerung der Haftraumsprechanlage abgeschlossen. Die Fertigstellung der Sanierung der Nassräume erfolgte Mitte 2015. Die Umsetzung der Erneuerung der Haftraumsprechanlage ist bis Mai 2016 vorgesehen.

Neben diesen größeren Bauvorhaben gab es eine Menge an kleineren bis mittleren Vorhaben, welche hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung von Justizanstalten betrafen.

Ausgaben von rund 21,198 Mio. Euro können im Jahr 2015 Bauzwecken (Sicherheitstechnik, Neu-/Zubauten, Instandhaltung und Instandsetzung) zugeordnet werden, wobei hier die Maßnahmen im Wege der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (Refinanzierung infolge von Mietvertragserweiterungen) kostenmäßig nicht inkludiert sind.

13.7 KOSTEN DES STRAFVOLLZUGES

Um die Kosten des Strafvollzuges anschaulich darzustellen, wird der Nettoaufwand einer inhaftierten Person pro Tag berechnet, dies auf Basis des Bundesrechnungsabschlusses. Dabei handelt es sich um eine Vollkostenrechnung (Personal-, Gebäude- und Sachaufwand gegenüber Einnahmen). Konkret wird der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen im Strafvollzug durch die Anzahl sämtlicher Hafttage dividiert. Damit errechnet sich für das Berichtsjahr ein durchschnittlicher Nettoaufwand pro Tag und inhaftierter Person der Justizanstalten von rund Euro 123,12.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Saldo (Ausgaben abzüglich Einnahmen) um 8,96%. Ursachen dafür sind Mehrausgaben für Baukostenzuschüsse in Höhe 8,385 Mio. (Klagenfurt, St. Pölten und Leoben), die Mieterhöhungen (Neubau Salzburg) sowie BK Abrechnung ca. 4 Mio., Vorauszahlung der 1. Quartalsmieten 2016 an die BIG (ca. 9 Mio.), diverse Ausstattungen (Neubau Salzburg sowie Forensisches Zentrum Asten (ca. 4 Mio.)), die gestiegenen Ausgaben an die Justizbetreuungsagentur (8 Mio.) und die Bezugserhöhung (3,9 Mio.). Die Einnahmen erhöhten sich um 10 Mio. auf Grund von Nachzahlungen der Länder auf Grund der Art. 15a BVG Vereinbarung. Die Nettoausgaben des Strafvollzuges pro Tag und inhaftierter Person (in Euro) erhöhten sich daher um 10,28%.

Durchschnittskosten des Strafvollzugs, pro Tag und Insassen (in Euro)

	2013	2014	2015
Gesamtausgaben Strafvollzug (inkl. BIG-Mieten und Betriebskosten für Justizanstalten)	405.151.246,61	416.973.091,53	459.939.519
abzüglich Gesamteinnahmen Strafvollzug (inkl. BIG-Einnahmen)	57.422.769,64	50.796.649,02	60.828.573
Saldo	347.728.476,97	366.176.442,51	399.110.946
geteilt durch Hafttage	3.264.381	3.241.257	3.241.638
Ø Nettoaufwand pro Hafttag	106,52	112,97	123,12

Entwicklung der Durchschnittskosten im Strafvollzug

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Nettoaufgaben pro Hafttag Ø	82,9	87,4	89,2	100,6	101,1	101,9	98,8	107,1	106,5	112,9	123,1